

21. 06. 1988

Sachgebiet 61

Erster Bericht *) **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 11/2157 –

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 11/2226, 11/2299 –

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 11/676 –

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft

zu dem Antrag des Abgeordneten Sellin und der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/1187 (neu) –

Kürzung der Berlinförderung und Bildung eines Finanzfonds zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Situation der Stadt

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Apel, Roth, Dr. Spöri, Daubertshäuser, Dr. Jens, Pfuhl, Vahlberg, Börnsen (Ritterhude), Dr. Hauchler, Huonker, Kastning, Frau Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Oesinghaus, Poß, Reschke, Westphal, Dr. Wiczorek, Bernrath, Fischer (Homburg), Ibrügger, Dr. Soell, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
– Drucksache 11/1335 –

Beseitigung steuerlicher Benachteiligungen von kleinen und mittleren Unternehmen

*) Erste Beschlußempfehlung liegt als Drucksache 11/2529 vor.

Bericht der Abgeordneten Glos und Poß

I. Allgemeines

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 — Drucksache 11/2157 — wurde in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. April 1988 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen, den Ausschuß für Forschung und Technologie, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie zugleich gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. In der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Mai 1988 wurde der identische Regierungsentwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 — Drucksachen 11/2226, 11/2299 — an dieselben Ausschüsse überwiesen wie der Fraktionsentwurf.

Der Bundesratsentwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft — Drucksache 11/676 — wurde in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 1987 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Antrag des Abgeordneten Sellin und der Fraktion DIE GRÜNEN „Kürzung der Berlinförderung und Bildung eines Finanzfonds zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Situation der Stadt“ — Drucksache 11/1187 (neu) — wurde in der 59. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Februar 1988 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Antrag der Abg. Dr. Apel, Roth, Dr. Spöri u. a. und der Fraktion der SPD „Beseitigung steuerlicher Benachteiligungen von kleinen und mittleren Unternehmen“ — Drucksache 11/1335 — wurde in der 67. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. März 1988 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Über den Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 haben abschließend beraten der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 7. Juni, der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der Ausschuß für Verkehr,

der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen, der Ausschuß für Forschung und Technologie, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Haushaltsausschuß am 8. Juni 1988; der Rechtsausschuß hat am 8. Juni einen ersten Teil und am 15. Juni 1988 einen zweiten Teil seiner Stellungnahme beschlossen. Alle mitberatenden Ausschüsse haben — in z. T. umfangreichen Stellungnahmen — vorgeschlagen, dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Gesetzentwurf zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft — Drucksache 11/676 — wurde vom mitberatenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Annahme empfohlen.

Der Antrag „Kürzung der Berlinförderung und Bildung eines Finanzfonds zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Situation der Stadt“ — Drucksache 11/1187 (neu) — wurde von allen mitberatenden Ausschüssen abgelehnt.

Den Antrag „Beseitigung steuerlicher Benachteiligungen von kleinen und mittleren Unternehmen“ — Drucksache 11/1335 — haben alle mitberatenden Ausschüsse zur Ablehnung empfohlen.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlagen in seinen Sitzungen am 20. April, 4. Mai, 8. Juni, 9. Juni, 10. Juni sowie abschließend am 16. Juni 1988 beraten. Am 18. Mai, 19. Mai, 20. Mai, 31. Mai und 6. Juni 1988 hat er zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 öffentliche Anhörungen von Verbänden, Institutionen und Sachverständigen durchgeführt. In die Anhörung am 20. Mai 1988 wurde außerdem der Antrag des Abg. Sellin und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1187 (neu) — einbezogen.

1. Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung (Drucksachen 11/2157 und 11/2226)

Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf soll ein besonders wichtiger Teil des mehrstufigen Steuerreformkonzepts der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung realisiert werden, dessen Umsetzung mit der Steuerentlastung 1986 begonnen und mit der Steuersenkung 1988 fortgesetzt worden ist. Grundgedanke der Gesetzesvorlage ist die nachhaltige Verringerung der Steuersätze bei weitreichendem Abbau steuerlicher Sondervergünstigungen, der zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für die Lohn-, Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer führt. Dieses Konzept entspricht einem in vielen westlichen Industriestaaten zu

beobachtenden Trend der Steuerpolitik. Die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung versprechen sich von ihm eine Stärkung der Anreize zur beruflichen Leistung sowie eine Förderung der Investitionsbereitschaft und damit einen dauerhaften Anstoß zu mehr Wachstum und Beschäftigung, mehr Steuergerechtigkeit und eine Vereinfachung des Steuerrechts. Darüber hinaus verfolgt die Vorlage den Zweck, das Steuerrecht familienfreundlicher auszugestalten und dabei insbesondere Unterhaltsbelastungen der Familien steuerlich stärker zu berücksichtigen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen bei der Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand soll ein weiterer Schritt bei der mit den beiden Vermögensbeteiligungsgesetzen aus den Jahren 1983 und 1986 eingeleiteten Umstrukturierung des Vermögensbildungsgesetzes vollzogen werden, die auf eine stärkere Ausrichtung der staatlichen Fördermaßnahmen auf Produktivkapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer abzielt. Der Verwaltungsaufwand der Betriebe bei der Durchführung des Vermögensbildungsgesetzes soll dabei stark verringert werden. Schließlich sollen mit dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 Maßnahmen realisiert werden, die aufgrund der Rechtsprechung für notwendig gehalten werden oder die das Steuerrecht an bestimmte Entwicklungen und neue Erkenntnisse anpassen.

Insgesamt soll nach der Gesetzesvorlage die Steuerbelastung von Bürgern und Unternehmen um 20,8 Mrd. DM vermindert werden, wobei sich diese Entlastung als Saldo von Steuersenkungen in Höhe von 39,7 Mrd. DM und einnahmenerhöhenden Maßnahmen zum Abbau steuerlicher Sondervorteile (Verbreiterung der Bemessungsgrundlage) in Höhe von 18,9 Mrd. DM ergibt. Aufgrund der Steuerschätzung vom 9. bis 11. Mai 1988 sind die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs aktualisiert worden. Danach verringert sich das Volumen der Steuersenkungen von brutto 39,7 Mrd. DM auf 37,2 Mrd. DM, während der Umfang der einnahmenerhöhenden Maßnahmen unverändert bleibt. Aufgrund der aktualisierten Berechnungen reduziert sich somit die mit der Gesetzesvorlage verbundene Nettoentlastung der Steuerpflichtigen von 20,8 Mrd. DM auf 18,3 Mrd. DM.

Entlastungsschwerpunkte

Die mit der Gesetzesvorlage angestrebten Steuersenkungen von aktualisiert 37,2 Mrd. DM sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen realisiert werden, in deren Mittelpunkt die Neugestaltung des Lohn- und Einkommensteuertarifs steht:

- Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs durch
 - = Anhebung des Grundfreibetrags von 4 752/9 504 DM (Alleinstehende/Verheiratete) um 864/1 728 DM auf 5 616/11 232 DM,
 - = Senkung des Eingangssteuersatzes von 22 v. H. um 3 v. H.-Punkte auf 19 v. H., wobei die untere Zone proportionaler Besteuerung nicht mehr bei 18 000/36 000 DM (Alleinstehende/Verhei-

ratete), sondern bereits bei 8 150/16 300 DM endet,

- = Begradigung des progressiven Tarifverlaufs durch einen in Zukunft gleichmäßigen Anstieg der Grenzsteuersätze, wobei die Progressionszone nunmehr statt bei 18 000/36 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) bereits bei 8 150/16 300 DM beginnt und statt bei 130 000/260 000 DM bei 120 000/240 000 DM endet,
- = Senkung des Spitzensteuersatzes von 56 v. H. um 3 v. H.-Punkte auf 53 v. H. bei Vorverlegung des Beginns der oberen Zone proportionaler Besteuerung von 130 000/260 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 120 000/240 000 DM,
- Anhebung der Obergrenze des Altersentlastungsbetrages von 3 000 DM auf 3 720 DM,
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags von 2 484 DM pro Kind um 558 DM auf 3 042 DM,
- Erhöhung bzw. Einführung sonstiger familienbezogener Freibeträge durch
 - = Aufstockung des Höchstbetrags für den Abzug zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen für Personen, für die kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht, von 4 500 DM auf 5 400 DM,
 - = Anhebung des Haushaltsfreibetrags für Alleinstehende mit Kindern von 4 752 DM um 864 DM auf 5 616 DM,
 - = Einführung eines Pauschbetrags für die persönliche häusliche Pflege von Schwerbehinderten,
- Anhebung des sog. Baukindergeldes von 600 DM pro Kind auf 750 DM,
- Aufstockung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen von 3 000/6 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) um 1 000/2 000 DM auf 4 000/8 000 DM, wobei der Vorwegabzug nicht nur — wie nach geltendem Recht — um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung gekürzt und die Kürzung des Vorwegabzugs auf Landwirte ausgedehnt werden soll, die ihre Alters- und Krankenversorgung aufgrund geringer Beiträge zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung erhalten,
- Verringerung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 56 v. H. um 6 v. H.-Punkte auf 50 v. H.,
- Verringerung des Körperschaftsteuersatzes für Körperschaften, die nicht in das Anrechnungsverfahren einbezogen sind, von 50 v. H. um 4 v. H.-Punkte auf 46 v. H.

Einnahmenerhöhende Maßnahmen
(insbesondere Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage)

Zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen wird in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung insbesondere folgendes vorgeschlagen:

- Abschließende Regelung des steuerfreien Werbungskosten-Ersatzes durch den Arbeitgeber,
- einheitliche Begrenzung der Steuerbefreiung von Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit mit einer Übergangsregelung, die bewirkt, daß die nach der Neuregelung nicht mehr steuerfreien Lohnzuschläge im Erstjahr 1990 nur bis zu 6 v. H. des Grundlohns in die Besteuerung überführt werden und sich dieser v. H.-Satz jährlich um 4 v. H.-Punkte erhöht,
- Einschränkung des steuerlichen Abzugs von betrieblich veranlaßten Bewirtungskosten auf 80 v. H., soweit es sich nicht um Arbeitnehmer des bewirtenden Unternehmens handelt,
- Bildung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen nur noch in Fällen, in denen der Berechtigte bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Erreichen des Jubiläums bereits einen Anspruch auf die Zuwendung besitzt und die Verpflichtung zur Gewährung der Jubiläumszuwendungen in schriftlicher Form vorliegt,
- Beschränkung der Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, von bisher 80 v. H. auf 50 v. H., zugleich Wegfall der Möglichkeit, stille Reserven, die bei der Veräußerung von Kapitalanteilen entstanden sind, auf Anteile an Kapitalgesellschaften zu übertragen,
- Begrenzung der Steuerfreiheit von Belegschaftsrabatten auf 2 400 DM jährlich, wobei Bewertungsungenauigkeiten durch einen Preisabschlag von 3 v. H. berücksichtigt werden,
- Einführung eines Pauschbetrags von 800 DM für das häusliche Arbeitszimmer eines Arbeitnehmers, wenn der Arbeitgeber einen für die berufliche Tätigkeit ausreichenden Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt hat,
- Einbau des Werbungskosten-Pauschbetrags von 564 DM, des Arbeitnehmer-Freibetrags von 480 DM und des Weihnachts-Freibetrags von 600 DM in einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM (Auffassung des Berichterstatters Glos) bzw.
Erhöhung des Werbungskosten-Pauschbetrags von 564 DM auf 2 000 DM (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) bei Wegfall des Arbeitnehmer-Freibetrags von 480 DM und des Weihnachts-Freibetrags von 600 DM (Auffassung des Berichterstatters Poß); zugleich Erhöhung der Kilometerpauschale von 0,36 DM auf 0,50 DM,
- Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Bausparbeiträgen auf 50 v. H. der Beitragslei-

stung, zugleich Wegfall der sog. Eineinhalbfachen-Regelung,

- Beseitigung des Sonderausgabenabzugs von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung,
- Aufhebung des Sonderausgaben-Pauschbetrags von 270/540 DM (Alleinstehende/Verheiratete),
- Abschaffung des Freibetrags für freie Berufe in Höhe von bis zu 1 200 DM,
- Aufhebung des Altersfreibetrags von 720/1 440 DM (Alleinstehende/Verheiratete),
- Einbeziehung weiterer Lohnersatzleistungen, z. B. des Krankengelds, des Konkursausfallgelds und des Mutterschaftsgelds, in den sog. Progressionsvorbehalt bei Ansatz aller Lohnersatzleistungen mit den tatsächlichen Leistungsbeträgen,
- Aufhebung des Freibetrags zur Pflege des Eltern-Kind-Verhältnisses,
- Einschränkung der Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte, soweit diese 2 Mio. DM übersteigen, in der Form, daß
 - = Veräußerungsgewinne zwischen 2 Mio. DM und 5 Mio. DM mit zwei Dritteln des Durchschnittssteuersatzes besteuert werden und
 - = auf Veräußerungsgewinne über 5 Mio. DM die Normalbesteuerung angewandt wird,
 während für Veräußerungsgewinne bisher insgesamt, abgesehen von den Freibeträgen, der halbe durchschnittliche Steuersatz gilt,
- Anhebung des Lohnsteuer-Pauschsatzes für Teilzeitbeschäftigte von 10 v. H. auf 15 v. H. bzw. von 2 v. H. auf 3 v. H. in der Land- und Forstwirtschaft,
- Anhebung des Lohnsteuer-Pauschsatzes für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers von 10 v. H. auf 15 v. H., zugleich Anhebung des auf den einzelnen Arbeitnehmer bezogenen begünstigten Betrags von 2 400 DM auf 3 000 DM und Anhebung des Höchstbetrags, dessen Überschreiten den Ausschluß aus der Durchschnittsberechnung zur Folge hat, von 3 600 DM auf 4 200 DM,
- Einführung einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 v. H. ab 1989
 - = mit Abgeltungscharakter auf außerrechnungsmäßige Erträge bei Lebensversicherungen, wobei die Abgeltung aber dann nicht greift, wenn die durchschnittliche Steuerbelastung des Steuerpflichtigen niedriger als 10 v. H. liegt oder wenn der Steuerpflichtige überhaupt nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird,
 - = mit Anrechenbarkeit bei Zinsen aus Kapitalforderungen mit Ausnahme vor allem der Zinsen aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist, gleichzeitig

- Schaffung einer Regelung, die Steuerpflichtigen, die Zinserträge bisher nicht ordnungsgemäß versteuerten, den Weg in die Steuerfreiheit erleichtern soll,
- gesetzliche Verankerung des Teils des sog. Bankenerlasses, nach dem im Rahmen von Betriebsprüfungen bei Kreditinstituten keine Kontrollmitteilungen über Konten und Depots ausgeschrieben werden sollen,
- Abschaffung der Preissteigerungsrücklage,
- Abschaffung des Importwarenabschlags,
- Aufhebung der Sonderabschreibungen für bestimmte Investitionen im Kohle- und Erzbergbau,
- Rückführung der Steuerbefreiung gemeinnütziger Wohnungs- und Siedlungsunternehmen auf Genossenschaften und Vereine, die sich im wesentlichen darauf beschränken, Wohnungen zu errichten oder zu erwerben und diese an ihre Mitglieder zu vermieten, sowie Aufhebung der Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik; zugleich Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts,
- Einschränkung der sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung, d. h. Einschränkung der Möglichkeiten, die Körperschaftsteuerbelastung dadurch zu verringern, daß Körperschaften von ihren Anteilseignern mit Fremdkapital statt mit Eigenkapital ausgestattet werden, wenn für das Fremdkapital gewinnabhängige oder umsatzabhängige Vergütungen vereinbart worden sind,
- Verbot der körperschaftsteuerlichen Berücksichtigung von Gewinnminderungen, die bei Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften durch ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen oder ausschüttungsbedingte Veräußerungsverluste entstehen können, vergleichbare Regelung bei der Gewerbesteuer,
- Aufhebung der Steuerbefreiung bestimmter Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben,
- Versagung des steuerlichen Verlustabzugs in Fällen des sog. Mantelkaufs,
- Einbeziehung der gewinn- und umsatzabhängigen Vergütungen in die gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Zinsen zum Gewinn bei der Berechnung des Gewerbeertrags,
- Änderung der Sonderregelung für die gewerbesteuerliche Behandlung von Dauerschulden bei Kreditinstituten,
- Aufhebung des Investitionszulagengesetzes ab 1990, d. h. Wegfall,
 - = der regionalen Investitionszulage,
 - = der Zulage für bestimmte Energieinvestitionen und
 - = der Zulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen,
- zugleich Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ um 500 Mio. DM und Überarbeitung des Zonenranderlasses mit dem Ziel einer wirksameren Förderung,
- Änderung des Berlinförderungsgesetzes durch
 - = Absenkung der umsatzsteuerlichen Sockelpräferenz für Berliner Hersteller von 3 v. H. und 4 v. H. auf 2 v. H. bzw. 3 v. H. des Entgelts, zugleich Neugestaltung des Präferenztarifs für Berliner Hersteller im unteren Wertschöpfungsbereich,
 - = Beseitigung der Abnehmerpräferenz für Röstkaffee und Kakaohalberzeugnisse, sofern der Hersteller in Berlin eine Wertschöpfungsquote von weniger als 10 v. H. erreicht,
 - = Erhöhung des Rechnungszinsfußes bei der Ermittlung des Teilwerts von Pensionsverpflichtungen in Berliner Betriebsstätten von 4 v. H. auf 5 v. H.,
 - = Beschränkung der erhöhten Absetzungen von 75 v. H. für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Berlin auf neue Wirtschaftsgüter, außerdem Gleichstellung der erhöhten Absetzungen im Arbeitnehmerwohnungsbau mit den erhöhten Absetzungen im frei finanzierten Wohnungsbau, d. h. Absenkung der erhöhten Absetzungen im Arbeitnehmerwohnungsbau von 75 v. H. auf 50 v. H.,
 - = Gleichstellung der entgeltlichen Abtretung von Berlin-Darlehen mit einer Rückzahlung,
 - = Anpassung der Vorschriften über die Berlin-Darlehen an die Vorschriften über die erhöhten Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Berlin und die Investitionszulage in Berlin insoweit, als diese beiden Steuervergünstigungen nicht für Flugzeuge gelten und bei Schiffen eine achtjährige Bindungsfrist an die Berliner Betriebsstätte fordern,
 - = Einschränkung der Investitionszulage in Berlin durch
 - Senkung der Grundzulage von 10 v. H. auf 7,5 v. H., höchstens jedoch 7 500 DM jährlich,
 - Verringerung der Zulagensätze von bisher 25 v. H., 30 v. H. und 40 v. H. auf einheitlich 15 v. H. bei beweglichen Wirtschaftsgütern und von 20 v. H. und 25 v. H. auf einheitlich 10 v. H. bei Gebäuden,
- zugleich Wegfall der Zulage für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Kraftfahrzeuganhänger und für Investitionen im Bereich der Energiewirtschaft, andererseits Ausdehnung der Zulage auf alle beweglichen Wirtschaftsgüter des verarbeitenden Gewerbes und auf nachträgliche Herstellungskosten an beweglichen Wirtschaftsgütern,

- Aufhebung der Vergünstigungen des Auslandsinvestitionsgesetzes,
 - Aufhebung des Abzugs der Geschäftsguthaben der Genossen bei den Genossenschaften,
 - Aufhebung der Steuerbefreiung des der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Betriebsvermögens,
 - Einführung der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen,
 - Umstrukturierung der Maßnahmen zur Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand durch
 - = Beschränkung der Förderung auf Produktivkapitalbeteiligungen sowie auf Bausparanlagen und diesen ähnliche Anlageformen, so daß die Förderung des Konten- und Versicherungssparens sowie die Förderung von Gewinnschuldverschreibungen und Genußscheinen der Kreditinstitute, die nicht von deren Mitarbeitern erworben werden, entfallen, bei Belassung der übrigen derzeitigen Anlageformen im Anlagekatalog (sog. Null-Förderung),
 - = Vereinheitlichung des Höchstbetrags der zulaufbegünstigten vermögenswirksamen Leistungen bei 936 DM, d. h. Anhebung des Förderhöchstbetrags für das Bausparen und diesem ähnliche Anlageformen von 624 DM auf 936 DM,
 - = Senkung des Zulagensatzes für das Bausparen und diesem ähnliche Anlageformen auf 10 v. H.,
 - = Anhebung der Einkommensgrenzen für die Förderung auf 27 000/54 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete),
 - = Wegfall der kinderbedingten Erhöhungen der Zulagensätze und der Einkommensgrenzen,
 - = Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht mehr laufend durch den Arbeitgeber, sondern jährlich nachträglich durch das Finanzamt zusammen mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich, mit der Veranlagung zur Einkommensteuer oder auf besonderen Antrag,
 - = Wegfall der Kleinbetriebsvergünstigung für Arbeitgeber,
 - Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes für Neuverträge durch
 - = Absenkung der Wohnungsbauprämie auf 8 v. H.,
 - = Erhöhung der Einkommensgrenzen auf 27 000/54 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete),
 - = Wegfall der kinderbedingten Erhöhungen des Prämiensatzes und der Einkommensgrenzen,
 - = Einführung einer Mindestbeitragsgrenze von jährlich 100 DM für an dieselbe Bausparkasse geleistete Beiträge,
 - Aufhebung der zehnjährigen Grundsteuervergünstigung für Wohnraum, der nach dem 31. Dezember 1989 bezugsfertig wird.
- Außerhalb des Steuerreformgesetzes 1990, d. h. durch Änderungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und von Verwaltungsvorschriften, sind folgende Maßnahmen mit einnahmenerhöhender Wirkung vorgesehen:
- Aufhebung des Zukunftssicherungsfreibetrags von 312 DM,
 - Anhebung des Regelsatzes für die private Pkw-Nutzung von bisher 20 v. H. bis 25 v. H. auf 30 v. H. bis 35 v. H.,
 - Aufhebung des Essensfreibetrags von 1,50 DM/Arbeitstag,
 - Aufhebung der steuerlichen Anerkennung von Sammelwertberichtigungen der Kreditinstitute.
- Nicht verlängert werden sollen die folgenden befristeten Steuervergünstigungen:
- Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden,
 - Erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwendungen in Sanierungsgebieten,
 - Erhöhte Absetzungen für Umweltschutzinvestitionen,
 - Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag,
 - Erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen,
 - Steuervergünstigungen für Wasserkraftwerke,
 - Steuervergünstigungen für Erfinder.
- Über die genannten Steuerentlastungen und Maßnahmen zum Abbau steuerlicher Sonderregelungen hinaus sehen die Gesetzentwürfe insbesondere noch folgende Rechtsänderungen vor:
- Erhöhung der Steuerfreiheit von Geburtsbeihilfen von 500 DM auf 700 DM,
 - Verdoppelung des sog. Trinkgeldfreibetrags auf 2 400 DM,
 - Steuerbefreiung von Erstattungszinsen bei nicht abziehbaren Steuern und Klarstellung der Nichtabzugsfähigkeit entsprechender Nachforderungszinsen,
 - Steuerbefreiung von in der DDR oder in Berlin (Ost) bezogenen Einkünften nur noch dann, wenn sie in der DDR oder Berlin (Ost) tatsächlich zur Einkommensteuer herangezogen worden sind,
 - Verdeutlichung des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz bei übereinstimmenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, zugleich Aufhebung des Grundsatzes des uneingeschränkten Wertzusammenhangs,
 - Allgemeine steuerrechtliche Zulassung des Lifo-Bewertungsverfahrens,

- Beseitigung des Kreditaufnahmeverbots beim Sonderausgabenabzug von Versicherungs- und Bausparkassenbeiträgen,
 - Einbeziehung des Vorwegabzugs in die Vorsorgepauschale,
 - Gewährung von Ausbildungsfreibeträgen auch für sog. Auslandskinder,
 - Umrechnung der Jahreslohnsteuertabellen in die Monatslohnsteuertabellen in 13 Teilbeträge anstelle der bisherigen Zwölftelung,
 - Möglichkeit der Übertragung von Kinderfreibeträgen bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren,
 - Senkung der Antragsgrenze im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren von 1 800 auf 1 200 DM, wobei die Antragsgrenze im Werbungskostenbereich nur noch auf den Teil der Werbungskosten bezogen wird, der über 2 000 DM hinausgeht,
 - Verdoppelung der Pauschalierungsgrenze gemäß § 40 Abs. 1 EStG auf 2 000 DM,
 - Möglichkeit der Pauschalversteuerung der Vorteile aus unentgeltlichen oder verbilligten Kantineessen mit 25 v. H.,
 - Aufhebung des Lohnzettelverfahrens,
 - Aufhebung der Verpflichtung des Arbeitgebers mit mindestens zehn Arbeitnehmern zur Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs, wobei diese Arbeitgeber den Lohnsteuerjahresausgleich aber freiwillig vornehmen können,
 - Anhebung der Veranlagungspflichtgrenzen für Arbeitnehmer von 24 000/48 000 DM auf 27 000/54 000 DM entsprechend der Anhebung der Einkommensgrenzen im Vermögensbildungsgesetz und im Wohnungsbau-Prämiengesetz,
 - Senkung der Abzugsbeträge bei der Bemessungsgrundlage für die sog. Annexsteuern, d. h. für die Kirchensteuer, von 600 DM auf 300 DM je Kind,
 - Senkung des Körperschaftsteuersatzes für ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr von 28 v. H. auf 25 v. H., zugleich geänderte Behandlung von Gewinnen, die bei der Veräußerung solcher Schiffe entstehen, entsprechend der geänderten einkommensteuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen, d. h. nicht mehr durchgehende Anwendung des halben Körperschaftsteuersatzes, sondern Körperschaftsteuersatz
 - = von 25 v. H. für den Teil des Veräußerungsgewinns, der 2 Mio. DM nicht übersteigt,
 - = von 33⅓ v. H. für den Teil des Veräußerungsgewinns, der 2 Mio. DM, nicht aber 5 Mio. DM übersteigt,
 - = von 50 v. H. für den Teil des Veräußerungsgewinns, der 5 Mio. DM übersteigt,
 - gleichmäßige Behandlung von Einzelgewerbetreibenden, Personengesellschaften und Kapitalge-
- sellschaften hinsichtlich des Umfangs des Betriebsvermögens bei der Einheitsbewertung,
- Erweiterung des Eigenverbrauchstatbestands „Repräsentationseigenverbrauch“ bei der Umsatzsteuer auf Aufwendungen, die unter das Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 EStG fallen,
 - Änderung der umsatzsteuerlichen Vorschriften über die Rechnungserteilung, Gutschriften, den unberechtigten Steuerausweis und den Vorsteuerabzug,
 - Aufhebung des bei der Umsatzsteuer bestehenden Steuerabzugsbetrags für Kleinunternehmer bei gleichzeitiger Erhöhung der Nichterhebungsgrenze von 20 000 DM auf 25 000 DM Umsatz,
 - Verringerung der Tatbestandsmerkmale bei der Bemessung von Verspätungszuschlägen,
 - Vereinfachung der Festsetzung von Mehrsteuern bei der Feuerschutzsteuer im Anschluß an eine Außenprüfung.
- b) Gesetzentwurf des Bundesrates**
(Drucksache 11/676)
- Der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft sieht vor,
- die Übergangsregelung des Wohneigentumsförderungsgesetzes, nach der das frühere Recht bis zu zwölf Jahren beibehalten werden kann, auch für die in Bau befindlichen landwirtschaftlichen Wohngebäude zu eröffnen, für die der Bauantrag zwischen dem 1. März 1986 und dem 1. Januar 1987 gestellt worden ist,
 - den Gewinn aus der Entnahme von betrieblichem Grund und Boden, auf dem ab 1987 erstmals ein selbstgenutztes Wohngebäude errichtet wird, steuerfrei zu stellen,
 - durch Gleitregelungen zu erreichen, daß die Freibeträge bei Abfindung weichender Erben und bei Schuldentilgung bei relativ geringfügigen Überschreitungen der dafür maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht mehr gänzlich wegfallen, sondern in Stufen auslaufen.
- c) Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/1187 (neu)
- In ihrem Antrag „Kürzung der Berlinförderung und Bildung eines Finanzfonds zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Situation der Stadt“ fordert die Fraktion DIE GRÜNEN,
- die Investitionszulage in Berlin zu streichen,
 - die Abnehmerpräferenz des westdeutschen Unternehmers aufzuheben,
 - die Steuerermäßigung für Berlin-Darlehen abzuschaffen,
 - die Herstellerpräferenz in Berlin abzusenken,

- die Arbeitnehmerzulage in Berlin mit 8 v. H. des Durchschnittsverdienstes (ca. 38 000 DM) zzgl. 50 DM pro Kind zu pauschalisieren, so daß unterdurchschnittlich Verdienende eine relativ höhere, überdurchschnittlich Verdienende eine relativ geringere Berlinzulage als derzeit erhielten, wobei die Empfänger von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz in die Pauschalierung einbezogen werden sollen,
- die dadurch entstehenden Einsparungen in Milliardenhöhe für einen Fonds zu verwenden, dessen Finanzmasse zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Situation der Stadt eingesetzt werden soll.

d) Antrag der SPD-Fraktion (Drucksache 11/1335)

In ihrem Antrag „Beseitigung steuerlicher Benachteiligungen von kleinen und mittleren Unternehmen“ fordert die Fraktion der SPD,

- die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen beim Betriebsvermögen und bei wesentlichen Beteiligungen so umzugestalten, daß sie ihrer mittelstandspolitischen Zielsetzung gerecht wird, z. B. durch eine entsprechende Freibetragsregelung, die Einführung einer Freigrenze oder die Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit dem durchschnittlichen Steuersatz der letzten drei bis fünf Jahre,
- eine steuerstundende Investitionsrücklage von bis zu 50 000 DM einzuführen, die Wettbewerbsnachteile kleiner und mittlerer Unternehmen abbauen soll.

2. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 als wichtigen Teil einer leistungsgerechten, sozial ausgewogenen und beschäftigungsfreundlichen Finanz- und Steuerpolitik und als wesentliche Voraussetzung für ein langfristiges, stetiges Wirtschaftswachstum begrüßt. Er hat u. a. betont, daß die Steuerreform kein Anlaß sein könne, die Verteilung des Steueraufkommens zwischen den staatlichen Ebenen zu verändern und die Erwartung ausgedrückt, daß die Bundesregierung einen Vorschlag für eine geänderte Aufteilung der Gemeinschaftssteuern vorlege.

Dieser Vorschlag müsse gewährleisten, daß der Anteil der Länder und Gemeinden am Gesamtsteueraufkommen durch die Steuerreform nicht gemindert werde. Den vorgeschlagenen Abbau von Steuervergünstigungen bewertet der Bundesrat grundsätzlich positiv, weil er zur Finanzierung der Steuerentlastungen und zur Verwaltungsvereinfachung beitrage. Der Bundesrat will mit einer Reihe von Änderungsvorschlägen mithelfen, daß der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung noch stärker zum Tragen

kommt. Er hat darüber hinaus eine Reihe von Prüfungsbitten geäußert.

Im einzelnen fordert der Bundesrat insbesondere

- bei den Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
 - = Aufstockung der für die Zuschläge für Nachtarbeit vorgesehenen Begrenzung der Steuerfreiheit auf 25 v. H. des Grundlohns um 15 v. H.-Punkte auf 40 v. H. für Nachtarbeit in der Zeit zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr,
 - = Aufstockung der für die Zuschläge für Sonntagsarbeit vorgesehenen Begrenzung der Steuerfreiheit auf 50 v. H. des Grundlohns um 15 v. H.-Punkte auf 65 v. H. für regelmäßige Sonntagsarbeit, die der Aufrechterhaltung produktionsnotwendiger Schichtabläufe dient,
 - = Ausdehnung des Begriffs der Sonntags- und Feiertagsarbeit von der Zeit zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr des jeweiligen Tages auf die Zeit von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages,
- Ausschluß des aufgrund des sog. Tauschgutachtens möglichen erfolgsneutralen Tauschs von Anteilen an Kapitalgesellschaften,
- Gewährung der Vergünstigung des § 6b EStG in vollem Umfang auch für Gewinne bei der Veräußerung des Viehbestands bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung und bei der Veräußerung von Schiffen,
- Vorlage von Alternativinstrumentarien zu den auslaufenden erhöhten Absetzungen für Umweltschutzinvestitionen und Energiesparmaßnahmen an Gebäuden, die den genannten bisherigen Regelungen umweltpolitisch zumindest gleichwertig sind,
- Anhebung des Abschlagssatzes von 3 v. H. auf 5 v. H. bei der Begrenzung der Steuerfreiheit von Belegschaftsrabatten,
- Beibehaltung des Sonderausgaben-Pauschbetrags, jedoch Senkung dieses Pauschbetrags von 270/540 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 195/390 DM,
- Einbeziehung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft (Drs. 11/676) in das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990,
- Behandlung der Rückgewähr von Einlagen (EK 04) einer Kapitalgesellschaft an Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 25 v. H. im Privatvermögen als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 17 EStG,
- Klarstellung, daß die für Lebensversicherungen vorgesehene Kapitalertragsteuer von 10 v. H. nicht für Kapitalerträge aus berufsständischen Versorgungswerken gilt,

- Aufhebung der Ermächtigung zur Pauschalbesteuerung von aus dem Ausland zugezogenen Steuerpflichtigen,
 - Anhebung der Altersgrenze für die allgemeine steuerliche Berücksichtigung von Kindern von Amts wegen von 16 auf 18 Jahre,
 - Anwendung des für außerordentliche Einkünfte bis 2 Mio. DM geltenden ermäßigten Steuersatzes (halber Durchschnittssteuersatz) auf den gesamten Veräußerungsgewinn bei Handelsschiffen,
 - Erhöhung der für die Lohnsteueranmeldungszeiträume maßgeblichen Lohnsteuerbeträge von 600 DM und 6 000 DM auf 1 200 DM bzw. 10 000 DM,
 - Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen aus Bausparguthaben im Wege eines Sammelantrages durch die Bausparkassen in Fällen der Wohnungsbauprämienberechtigung,
 - Ausschluß der Möglichkeit zur Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf Lebensversicherungserträge in Fällen mit einer Steuerbelastung von weniger als 10 v. H.,
 - Herausnahme des Wegfalls der Steuerfreiheit gemeinnütziger Wohnungsunternehmen und des Wegfalls des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts aus dem Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990,
 - Verzicht auf die vorgesehene Aufhebung der Steuerbefreiung gemeinnütziger Siedlungsunternehmen,
 - Baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung der Vereinsbesteuerung,
 - Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen bei Gewerbebetrieben mit abweichendem Wirtschaftsjahr bereits während des im Erhebungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres,
 - Erhöhung des Betrages, bis zu dem auf die Gewerbesteuervorauszahlung verzichtet wird, von 5 auf 100 DM,
 - Aufhebung des Investitionszulagengesetzes nicht, wie vorgesehen, ab 1990, sondern erst ab 1991, entsprechende Weitergeltung der derzeitigen Investitionszulage in Berlin im Jahre 1990,
 - Aufkommensneutrale Umgestaltung der Berlinpräferenzen für Zigaretten und Rauchtabak durch Erhöhung der Herstellerpräferenz und Senkung der Abnehmerpräferenz,
 - Erhöhung des Bestattungskosten-Pauschbetrags bei der Erbschaftsteuer von 10 000 auf 15 000 DM,
 - Anhebung der Grenze für die vierteljährliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 6 000 auf 10 000 DM und der Grenze für die Befreiung von der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 600 DM auf 1 200 DM,
 - Verzicht auf die Finanzamtslösung bei der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage,
 - Verzicht auf die Aufhebung der Kleinbetriebsvergünstigung bei der Förderung der Vermögensbildung,
 - Absenkung der Wohnungsbauprämie auf 10 v. H. statt auf 8 v. H.,
 - Verzicht auf die vorgesehene Mineralölsteuerbefreiung bei Privat- und Sportflugzeugen.
- Darüber hinaus hat der Bundesrat insbesondere folgende Prüfungsbitten an die Bundesregierung gerichtet:
- Übertragung von bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern entstehenden Gewinnen auch auf Wirtschaftsgüter, die bereits im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden sind,
 - Änderung des Gesetzentwurfs mit dem Ziel der Förderung integrierter Umweltschutztechnologien,
 - Einbeziehung weiterer Berufsgruppen und Einkommensarten in die vorgesehene Pauschalierung der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers, wobei sich der Bundesrat für eine Streichung der vorgeschlagenen Regelung für den Fall ausspricht, daß die erbetene Prüfung zu einem negativen Ergebnis führt,
 - Ersatz des vorgesehenen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 2 000 DM durch eine Konzeption, bei der der derzeitige Gesamtbetrag von Werbungskosten-Pauschbetrag (564 DM), Arbeitnehmer-Freibetrag (480 DM) und Weihnachts-Freibetrag (600 DM) in Höhe von 1 644 DM in einen aufgestockten Werbungskosten-Pauschbetrag und einen einheitlichen Arbeitnehmer-Freibetrag aufgeteilt wird, der die Wirkung des bisherigen Weihnachts-Freibetrags entfaltet, bei Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung der Kilometerpauschale von 0,36 DM auf 0,50 DM,
 - Feststellung vortragsfähiger Verluste bereits im Verlustjahr und nicht im Abzugsjahr,
 - Verlängerung des Freibetrags von 90 000 DM bei der Veräußerung von Grund und Boden zur Schuldtilgung in der Landwirtschaft,
 - Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages von 7 200 DM vom Behinderten auf die Pflegeperson anstelle des im Gesetzentwurf vorgesehenen Pflege-Pauschbetrags,
 - Verzicht auf die Kapitalertragsteuer auf Zinserträge bei vor 1989 ausgegebenen Fremdwährungsanleihen,
 - Verzicht auf die Erhebung von Kapitalertragsteuer bei verbrieften Forderungen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen ist,
 - Verzicht auf die Kapitalertragsteuer bei Zinsen für Guthaben aus Girokonten, soweit diese nicht höher verzinst werden als die von der Kapitalertragsteuer befreiten Spareinlagen,

- Freistellung des gesamten Interbankengeschäftes, also auch des Bankengeschäfts mit Kreditinstituten, die nicht schon aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens begünstigt sind, von der Kapitalertragsteuer auf Zinsen,
- Freistellung der Emittenten von Auslandsaltanleihen von der Kapitalertragsteuer, sofern sie verpflichtet sind, die Kapitalertragsteuer zu tragen,
- Verzicht auf die Kapitalertragsteuer bei Zinsen aus schuldverschreibungsähnlichen Refinanzierungsinstrumenten der Niederlassungen deutscher Kreditinstitute im Ausland,
- Verzicht auf die Kapitalertragsteuer, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine steuerbefreite Institution ist,
- Verzicht auf die Kapitalertragsteuer, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge nachweist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt,
- Anschlußregelung für die Einkommensteuerbegünstigung der freien Erfinder,
- Absenkung des Körperschaftsteuersatzes für das Zweite Deutsche Fernsehen.

3. Anhörungen

Der Ausschuß hat mehrere öffentliche Anhörungen zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 durchgeführt:

- am 18., 19. und 31. Mai 1988 zum Gesetzentwurf insgesamt mit Ausnahme seiner regionalpolitischen Teile,
- am 20. Mai 1988 zu den regionalpolitischen Teilen der Vorlage sowie zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegten Antrag,
- am 6. Juni 1988 zu verfassungsmäßigen Aspekten des Gesetzentwurfs.

Diese Anhörungen haben die Ausschußberatungen in starkem Maße beeinflußt und vielfach Anstöße zu den vom Ausschuß schließlich beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs gegeben.

a) Anhörung zum Gesetzentwurf insgesamt mit Ausnahme seiner regionalpolitischen Teile am 18., 19. und 31. Mai 1988

Folgende Institutionen, Verbände und Einzelsachverständige hatten im Rahmen dieser Anhörung Gelegenheit, Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abzugeben:

Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
 Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club
 AOPA Germany Aircraft Owner's and Pilot's Association

Arbeitgeberverband Groß- und Außenhandel
 Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
 Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wertpapierbörsen
 Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände
 Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen
 Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Stiftungen (Bundesverband)
 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände
 Arbeitsgemeinschaft Fernwärme bei der Vereinigung deutscher Elektrizitätswerke
 Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
 Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung
 Arbeitsgemeinschaft Hauptvertrauensmänner und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten in den Geschäftsbereichen der obersten Bundes- und Landesbehörden
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft
 Arbeitskreis Aktie
 Autoclub Europa
 Automobilclub von Deutschland
 Bevollmächtigter des Rates der Evangel. Kirche in Deutschland (am Sitz der Bundesrepublik Deutschland)
 Bund der deutschen Zollbeamten
 Bund der Kriegsblinden Deutschlands
 Bund deutscher Architekten
 Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure
 Bund deutscher Kriegsoffer, Körperbehinderter und Sozialrentner
 Bund Deutscher Kriegs- und Wehrdienstopfer, Schwerbeschädigter und Behinderter
 Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte
 Bundesfachverband Großküchen
 Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
 Bundesnotarkammer
 Bundesrechtsanwaltskammer
 Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der Bilanzbuchhalter	Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft	Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft
Bundesverband der Deutschen Industrie	Deutscher Aeroclub
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken	Deutscher Anwaltverein
Bundesverband der freien Berufe	Deutscher Bauernverband
Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften	Deutscher Beamtenbund
Bundesverband der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen	Deutscher Blindenverband
Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine	Deutscher Erfinder-Verband
Bundesverband der Meisterinnen der Hauswirtschaft	Deutscher Familienverband
Bundesverband der Selbständigen	Deutscher Forstwirtschaftsrat
Bundesverband der Steuerberater	Deutscher Frauenrat
Bundesverband der vereidigten Buchprüfer	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels	Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesverband deutscher Banken	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften	Deutscher Industrie- und Handelstag
Bundesverband Deutscher Leasing-Gesellschaften	Deutscher Journalisten-Verband
Bundesverband deutscher Patentanwälte	Deutscher Landfrauenverband
Bundesverband Deutscher Privatkrankeanstalten	Deutscher Landkreistag
Bundesverband Deutscher Siedler und Eigenheimer	Deutscher Mieterbund
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger	Deutscher Raiffeisenverband
Bundesverband Druck	Deutscher Schaustellerbund
Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen	Deutscher Siedlerbund
Bundesverband Heizung, Klima, Sanitär	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Bundesverband mittelständische Wirtschaft	Deutscher Städtetag
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime	Deutscher Städte- und Gemeindebund
Bundesverband privater Kapitalanleger	Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband privater Wohnungsunternehmen	Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	Deutsches Volksheimstättenwerk
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	Europaverband der Selbständigen Bundesverband Deutschlands
Bundesvereinigung Deutscher Heimstätten	Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
Bundesvereinigung Lebenshilfe	Familienbund der Deutschen Katholiken
Bundesvereinigung Wein- und Spirituosенimport	Gemeinschaftsausschuß der deutschen gewerblichen Wirtschaft
Centralverband Deutscher Handelsvertreter und Handelsmaklerverbände	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands	Gesamtverband des deutschen Steinkohlebergbaus
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen
Deutsche Hausfrauengewerkschaft	Gesellschaft zur Förderung des Erfindungswesens in der Bundesrepublik Deutschland
Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz	Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels
	Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen

Industriegewerkschaft Druck und Papier
 Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
 Institut für Finanzen und Steuern
 Institut für ökologische Wirtschaftsforschung
 Institut der versicherungs-mathematischen Sachverständigen für Altersversorgung
 Interessen- und Schutzgemeinschaft Unterhaltspflichtiger Väter und Mütter/Verband der Unterhaltspflichtigen
 Katholisches Büro Bonn — Kommissariat der deutschen Bischöfe
 Mineralölwirtschaftsverband
 Patentanwaltskammer
 Präsidium des Bundes der Steuerzahler
 Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
 Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre
 Stifterverband für die deutschen Wissenschaften
 Union der Leitenden Angestellten
 Uniti Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen
 Verband alleinstehender Mütter und Väter
 Verband der Auslandsbanken in Deutschland
 Verband der Automobilindustrie
 Verband der Deutschen Freien Öffentlichen Sparkassen
 Verband der Deutschen Schiffbauindustrie
 Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken
 Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands
 Verband der Lebensversicherungsunternehmen
 Verband der niedergelassenen Ärzte
 Verband der privaten Bausparkassen
 Verband der privaten Krankenversicherung
 Verband der Selbständigen und Gewerbetreibenden
 Verband der Unterhaltspflichtigen in der Bundesrepublik Deutschland
 Verband Deutscher Hypothekenbanken
 Verband Deutscher Küstenschiffseigner
 Verband Deutscher Reeder
 Verband gemeinwirtschaftlicher Unternehmen für Städtebau und Landesentwicklung
 Verband kommunaler Unternehmen
 Verband öffentlicher Banken
 Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe
 Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen

Verband Westfälischer und Lippischer Wohnungsunternehmen
 Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke
 Vereinigung Mittelständischer Unternehmer
 Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland
 Wirtschaftsprüferkammer
 Wohnbund
 Zentralarbeitsgemeinschaft des Verkehrsgewerbes
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
 Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Zentralverband des Deutschen Lohngewerbes
 Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks
 Prof. Dr. Dieter Dziadkowski
 Prof. Dr. Rudolf Hickel
 Prof. Dr. Hans-Jürgen Krupp
 Prof. Dr. Joachim Lang
 Prof. Dr. Konrad Littmann
 Prof. Dr. Fritz Neumark
 Prof. Dr. Alois Oberhauser
 Prof. Dr. Bernd Rürup
 Prof. Dr. Dieter Schneider

Der folgende Bericht über die öffentliche Anhörung am 18., 19. und 31. Mai 1988 bezieht sich ausschließlich auf die während dieser Anhörung abgegebenen mündlichen Stellungnahmen der Sachverständigen. Auf die zu der Anhörung eingereichten schriftlichen Ausführungen und die stenographische Mitschrift des Hearings beigefügt sind, wird verwiesen. Zu den Schwerpunkten der Anhörung bleibt folgendes festzuhalten:

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden, gesamtwirtschaftliche Auswirkungen, Steuervereinfachung

Die kommunalen Spitzenverbände erklären, daß im Jahre 1990 aufgrund der Steuerreform ein erheblicher Einbruch der Gemeindefinanzen zu verzeichnen sein werde. An der Teilkompensation der Steuerausfälle im Rahmen der einnahmenerhöhenden Maßnahmen seien die Kommunen nur unterproportional beteiligt. Die kommunale Investitionstätigkeit werde durch die Steuerreform erheblich beeinträchtigt werden, darüber hinaus werde die Reform die Gemeinden zur Suche nach weiteren Einsparmöglichkeiten zwingen. Darüber hinaus könnten Erhöhungen von Gebühren und Beiträgen nicht ausgeschlossen werden. Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung befürchtet aufgrund der Steuerreform einen Rückgang der kommunalen Investitionen mit nachteiligen ge-

samtwirtschaftlichen Auswirkungen und negativen Folgen für die öffentliche Infrastruktur. Der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Bundesverband der Deutschen Industrie geben der Sorge Ausdruck, daß die Gemeinden die durch die Steuerreform auf sie zukommenden Steuerausfälle durch Gewerbesteuererhöhungen zu kompensieren suchen, wobei sie auf eine Reihe kommunaler Hebesatzerhöhungen bereits im Jahre 1988 hinweisen, und daran ihre schon seit längerem erhobene Forderung nach Koppelung der Hebesätze von Gewerbesteuer und Grundsteuer knüpfen. Professor Neumark hält die Deckungsfrage der Steuerreform für nur unzulänglich beantwortet, weil bestimmte, vorhersehbare Einnahmen- und Ausgabenentwicklungen wie die einnahmendämpfende Wirkung der Tarifreform unterschätzt worden seien.

Professor Rürup schließt zwar einerseits aufgrund der Steuerreform einen Anstieg der Investitionstätigkeit mit positiven Beschäftigungswirkungen nicht aus, befürchtet jedoch andererseits, daß dieser Effekt von einer bei den Investitionen ansetzenden Konsolidierungspolitik der Gemeinden überkompensiert werde. Professor Hickel bezweifelt, daß von der Steuerreform Anreize auf die private Investitionstätigkeit ausgehen, weil die Steuerreform insbesondere höhere Einkommen mit einer relativ hohen Sparneigung begünstige. Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung verweist auf die relativ hohe Spartätigkeit der Bezieher hoher Einkommen, aufgrund derer sich ein reformbedingter Konsumstoß in Grenzen halten werde. Es berichtet über von ihm durchgeführte ökonomische Untersuchungen, die einerseits zwar zu dem Ergebnis gekommen seien, die Steuerreform werde ein Wachstum des realen Bruttosozialprodukts in Höhe von 1 v. H. und einen Beschäftigungszuwachs von 250 000 bringen, andererseits aber ergeben hätten, daß ein Verzicht auf die Reform bei Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel für öffentliche Investitionen das Bruttosozialprodukt um 1,7 v. H. und die Beschäftigung um rd. 400 000 steigern würde. Professor Schneider sieht keine Anstoßwirkung der Steuerreform auf die private Investitionstätigkeit, weil zwar einerseits die Grenzsteuersätze gesenkt, andererseits aber spezielle Investitionsvergünstigungen wie z. B. Sonderabschreibungen und Investitionszulagen entfielen.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie erwartet dagegen eine Stimulierung der Konjunktur, weil die Steuerreform nachfrageorientiert konzipiert sei. Die Beschäftigungswirkungen der Steuerreform seien aber auch deswegen positiv, weil die Leistungsanreize aufgrund der künftig niedrigeren Grenzsteuersätze gefördert würden und die kontraktbedingte Arbeit dadurch zunehmen werde. Die Schwarzarbeit werde dagegen, mit günstigen Auswirkungen auf das Steueraufkommen, zurückgehen. Im Unternehmensbereich werde die Rentabilitätsschwelle von Investitionen durch die niedrigeren Grenzsteuersätze sinken, so daß vermehrt Investitionen vorgenommen würden.

Das Ziel der Steuervereinfachung wird nach Auffassung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft vom Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 nicht erfüllt. Unter dem Strich handele es sich nicht um eine Ver-

einfachung, sondern um eine weitere Verkomplizierung, z. B. durch die Einführung der Quellensteuer, der Vollverzinsung und durch die Umstellung der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage. Die Steuerreform werde einen Personalmehrbestand in den Finanzämtern von über 5 000 Beschäftigten erfordern, mit deren Einstellung bereits jetzt begonnen werden müsse. Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt den Arbeitnehmer-Pauschbetrag und den Pauschbetrag für das häusliche Arbeitszimmer ab. Beide Maßnahmen stünden mehr im Verdacht der Verfassungswidrigkeit, als daß der DGB sie als Vereinfachungsmaßnahme begrüßen würde. Große Komplizierungen bedeuteten die Ausdehnung des Progressionsvorbehalts auf weitere Lohnersatzleistungen, die Streichung des Sonderausgaben-Pauschbetrags und die Verschärfung der Zuschlagsbesteuerung bei Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen tatsächlichen Vereinfachungen fielen demgegenüber nicht so sehr ins Gewicht.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Nach Aussagen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind die meisten der von der Neuregelung betroffenen Arbeitnehmer in der Druckindustrie, der chemischen Industrie, im Stahlsektor, im Bergbau und in Teilen der Papiererzeugung und -verarbeitung tätig. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks ergänzt, daß von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit auch bestimmte Arbeitnehmer in Handwerksbetrieben betroffen seien.

Der Vertreter des Bundesverbandes Druck erklärt, daß in der Druckindustrie 53 000 Arbeitnehmer in Schichtarbeit tätig seien, davon 32 000 im Zweischicht-Rhythmus, 15 000 im Dreischicht-Rhythmus, 4 000 einschichtig in ständiger Nachtarbeit und 1 000 einschichtig ausschließlich in Spätschicht bis 24.00 Uhr. Für viele kleinere Zeitungs- und Zeitschriftenverlage sei eine Realisierung der geplanten Maßnahme existenzgefährdend, weil die dann nicht zu vermeidenden höheren Lohnkosten die Konzentration förderten oder die betroffenen Druckobjekte aus dem Markt genommen werden müßten. Die vorgesehene Neuregelung bringe den betroffenen Arbeitnehmern im Druckereigewerbe, auf die Zeit nach Ablauf der Übergangsregelung bezogen, Mehrbelastungen zwischen 1 000 und 5 500 DM jährlich, in denen, worauf die Zeitungsverleger hinweisen, auch Sozialversicherungsbeiträge enthalten sind. Der Deutsche Gewerkschaftsbund führt ergänzend an, daß die Neuregelung der Zuschlagsbesteuerung die vorgesehene Tarifentlastung bei den Stahlarbeitern meistens um mehr als die Hälfte reduzieren werde.

Die IG Druck und Papier bestätigt die Berechnungen des Bundesverbandes Druck und verweist darauf, daß die höchsten Mehrbelastungen bei den in ständiger Nachtschicht tätigen Arbeitnehmern zu erwarten seien. Die betroffenen Arbeitnehmer seien nicht auf eigenen Wunsch in Nachtarbeit tätig, sondern weil ein allgemeines Interesse an aktueller Zeitungs- und Zeitschriftenberichterstattung bestehe. Wolle man bei Realisierung der in Aussicht genommenen Einschrän-

kungen Einkommensverluste der Drucker vermeiden, müsse man die genannten Zuschläge um rd. 40 v. H. erhöhen. Die „Kernanliegen“ der Drucker bestehen nach Vortrag der IG Druck, sieht man von dem Verzicht auf die gesamte Neuregelung ab, in dem Erhalt der Steuerfreiheit der sog. Sonntagsantrittsgebühr der Drucker, Setzer und Redakteure und in einer für die einzelnen Unternehmen betriebs- und produktionsgerechten Definition der Nacharbeit. Letztere müsse den Betrieben die notwendige Flexibilität bei der Festlegung der Nachtschichten erlauben.

Die Zeitungsverleger erklären, die schrittweise Überführung der Lohnzuschläge in die Begrenzung der Steuerfreiheit sei aus der Sicht der Zeitungsverleger ein falsches Signal an die Gewerkschaft, die Mehrbelastungen der Arbeitnehmer auf die Arbeitgeber zu verlagern, andererseits sei aber eine Lösung mit Übergangsregelung besser als eine Lösung ohne Übergangsregelung.

Für Professor Dziadkowski sind mit der Erzielung von Einkünften verbundene besondere Belastungen der Steuerpflichtigen aus steuerrechtlicher und finanzwissenschaftlicher Sicht kein Besteuerungskriterium. Steuerrechtslehre und Finanzwissenschaft seien nahezu einhellig der Auffassung, daß für die steuerliche Behandlung der Einkünfte nur deren Höhe entscheidend sei, nicht dagegen die Umstände, unter denen die Einkunftserzielung stattfindet. Die Sonderbehandlung der genannten Zuschläge sei mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht zu vereinbaren. Die Professoren Lang und Oberhauser vertreten die gleiche Auffassung, wobei Professor Oberhauser darauf hinweist, daß der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium die Vorzugsbehandlung der Lohnzuschläge als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und als unsystematische steuerliche Vergünstigung bezeichnet habe. Wenn sich die Beibehaltung der Steuerfreiheit von Lohnzuschlägen, wenn auch in eingeschränkter Form, im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 schon nicht vermeiden lasse, dann solle man wenigstens von der vorgesehenen Differenzierung bei der Steuerfreiheit der verschiedenen Zuschläge Abstand nehmen. Professor Littmann stimmt den Ausführungen der Professoren Dziadkowski, Lang und Oberhauser im Grundsatz zu, legt jedoch Wert darauf, die Übergangsregelung zur Aufhebung der bestehenden Vergünstigungen für die betroffenen Arbeitnehmer vertretbar zu gestalten. Professor Rürup bezeichnet die Begrenzung der Steuerfreiheit der Zuschläge als Schritt in die richtige Richtung, beanstandet aber, daß eine Reihe anderer Steuervergünstigungen, z. B. in der Landwirtschaft, nicht abgebaut werden solle, wodurch der Gesetzentwurf eine gewisse Schieflage („bias“) besitze. Auch Professor Hickel sieht eine solche Schieflage. Die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer weist darauf hin, daß es zahlreiche Freiberufler und selbständige Gewerbetreibende gebe, die sich häufiger Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit nicht entziehen können, ohne daß sie daraus die Forderung nach Einräumung einer dem § 3 b

ESTG entsprechenden Steuervergünstigung ableiten.

Bewirtungskosten

Die Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs bei den Bewirtungskosten wird vom Bund der Steuerzahler abgelehnt, weil dadurch der Betriebsausgabenbegriff eingeschränkt und dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet werde. Auch die Bundessteuerberaterkammer rät von der Maßnahme ab, weil die Frage des Betriebsausgabenabzugs ausschließlich anhand des Kriteriums der betrieblichen Veranlassung zu entscheiden sei. Sie führt dabei auch das Beispiel der Kapitalgesellschaft an, die rechtsformbedingt keine Privatsphäre habe und der daher private Lebenshaltungskosten nicht zugerechnet werden könnten.

Professor Lang hält es für einen Mangel des Gesetzentwurfs, daß auch dem sog. Nettoprinzip entsprechende Regelungen abgebaut werden sollen, d. h. Regelungen, die darauf abzielen, daß betrieblich bzw. beruflich veranlaßte Aufwendungen abziehbar sind, während andererseits prinzipiell nicht zu rechtfertigende Sonderprivilegien unangetastet blieben. Zu sehen sei allerdings, daß es sich bei der Neuregelung des Bewirtungskostenabzugs um eine typisierende Regelung im Grenzbereich von betrieblicher und privater Veranlassung handele, bei dem der Gesetzgeber Gestaltungsspielraum habe. Professor Neumark bezeichnet die 20 v. H.-Grenze als willkürlich und empfiehlt, den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsspesen entweder in vollem Umfang oder überhaupt nicht zuzulassen, nicht aber ein teilweises Abzugsverbot einzuführen.

Das gegenwärtig beim steuerlichen Bewirtungskostenabzug beizubringende Formular hat sich nach Auffassung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes bewährt und sollte beibehalten werden, weil es zur Mißbrauchseindämmung beitrage. Die Bundessteuerberaterkammer kritisiert dagegen, daß das Erfordernis des Formulars im Gesetzentwurf wieder erscheine und daß beim Bewirtungskostenabzug auch an den strengen Aufzeichnungspflichten festgehalten werden solle. Die Qualifizierung des nach den Gesetzentwürfen nicht abzugsfähigen Teils der Bewirtungskosten als umsatzsteuerlicher Eigenverbrauchstatbestand wird vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband beanstandet.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband und der Bund der Steuerzahler vertreten die Auffassung, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Differenzierung der Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten nach dem auf Unternehmer und Geschäftsfreunde einerseits und dem auf Arbeitnehmer andererseits entfallenden Anteil in der Praxis zu Schwierigkeiten führen werde. Beide Organisationen treten dafür ein, bereits im Gesetz auf das Erfordernis der Unterzeichnung der Rechnung über die Bewirtungskosten durch den Gaststätteninhaber selbst zu verzichten, während die Bundessteuerberaterkammer eine Unterschrift auf der Rechnung für überhaupt entbehrlich hält.

Umgekehrte Maßgeblichkeit

Professor Dziadkowski hat grundsätzliche Bedenken gegen das Prinzip der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit, weil dieses die betriebswirtschaftliche und handelsrechtliche Aussagefähigkeit der Bilanz beeinträchtigt. Es sei verfrüht, eine so weitgehende Regelung der umgekehrten Maßgeblichkeit wie vorgesehen im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 vorzunehmen. Der Bundesverband der Deutschen Industrie möchte kein abschließendes Urteil über die im Gesetzentwurf beabsichtigte Regelung der umgekehrten Maßgeblichkeit abgeben und schließt sich der Forderung nach Abkoppelung dieser Maßnahme an, zumal sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Steuerreform stehe. Professor Schneider befürchtet, daß der Ausbau der umgekehrten Maßgeblichkeit die angekündigte Reform der Unternehmensbesteuerung erschweren und die Effizienz des Kapitalmarktes beeinträchtigen könne, weil die Aussagefähigkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses darunter leide.

Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

Professor Dziadkowski hält die vorgesehene weitgehende Einschränkung der Bildung von Jubiläumsrückstellungen für bedenklich, weil solche Rückstellungen handelsrechtlich geboten seien und das Steuerrecht dem folgen solle. Auch der Bundesverband der Deutschen Industrie möchte ein Auseinanderfallen von Handelsbilanz und Steuerbilanz in diesem Punkt vermeiden, wobei er aber die mit einer vollen steuerrechtlichen Anerkennung von Jubiläumsrückstellungen verbundenen erheblichen finanziellen Probleme für den öffentlichen Haushalt anerkennt. Er empfiehlt daher, nach Auswegen zu suchen, die einerseits dem Prinzip der Passivierungspflicht solcher Rückstellungen Rechnung tragen, andererseits die Steuerausfälle begrenzen. Eine Möglichkeit hierfür bestehe darin, zunächst alle bisher gebildeten Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen aufzulösen und sie anschließend in einem Zeitraum von zehn Jahren wieder aufzubauen, die Bildung neuer Rückstellungen für neue Zusagen von Jubiläumszuwendungen aber von vornherein zuzulassen.

Lifo-Methode/Preissteigerungsrücklage/Importwarenabschlag

Der Bundesverband des Wein- und Spirituosenimports plädiert für die Beibehaltung der nach seiner Ansicht in Jahrzehnten bewährten Preissteigerungsrücklage, weil das Lifo-Verfahren die Preissteigerungsrücklage aufgrund der Individualität des Produktes „Wein“ nicht ersetzen könne. Auch der Bundesverband des Groß- und Außenhandels hat Bedenken gegen den Ersatz der Preissteigerungsrücklage durch eine allgemeine Geltung des Lifo-Verfahrens, es sei denn, dieses Verfahren werde entsprechend ausgestaltet, d. h. der beim Lifo-Verfahren geltende Begriff der Gleichartigkeit werde ausreichend weit gefaßt. Professor Schneider ist der Auffassung, daß

das Lifo-Verfahren bei fremdfinanzierten Vorräten zu weitgehende Effekte habe. Er befürchtet, daß die allgemeine Einführung dieses Bewertungsverfahrens erhebliche Haushaltsrisiken beinhalte. Zugleich bestätigt er jedoch, daß das Lifo-Verfahren geeignet sei, die Scheingewinnbesteuerung weitgehend zu beseitigen.

Erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Abschaffung des Importwarenabschlags äußert der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels. Dieser führt an, daß das Lifo-Verfahren bei Warenbezug aus Märkten mit starken Preisschwankungen nicht weiterhelfen könne, insbesondere bei weltmarktabhängigen Rohstoffen. Hier sei der Importwarenabschlag ein bewährtes, einfach zu handhabendes Bewertungsinstrument, das vom Handelsrecht akzeptiert werde und in vielen der mit der Bundesrepublik Deutschland konkurrierenden Länder existiere. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hält die im Gesetzentwurf für den Wegfall des Importwarenabschlags angegebenen Steuermehreinnahmen von 50 Mio. DM für zu niedrig und gibt an, aufgrund von Nachfragen bei den Unternehmen zu einem Betrag von 600 Mio. DM gekommen zu sein. Dadurch eröffne sich die Möglichkeit zur Beibehaltung des Importwarenabschlags auf reduzierter Basis.

Belegschaftsrabatte

Professor Dziadkowski ist der Auffassung, daß die Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Belegschaftsrabatten nicht mit dem erklärten Ziel des Steuerreformgesetzes 1990 vereinbar sei, eine möglichst gleichmäßige Besteuerung aller Einkünfte sicherzustellen. Die partielle Steuerfreiheit von Belegschaftsrabatten sei eine systemwidrige Ausnahmeregelung. Auch Professor Lang hält die vorgesehene Regelung im Grundsatz für nicht gerechtfertigt. Professor Littmann hält dagegen Rabatte, seien es Arbeitnehmerrabatte oder Rabatte, die sich Unternehmer gegenseitig einräumen, weder einkommensteuerlich noch umsatzsteuerlich für relevant. Wenn nunmehr ein bestimmter Typ von Rabatten, der Belegschaftsrabatt, steuerlich erfaßt werden solle, dann sei dies ein Novum, das zwar zu mehr steuerlicher Gleichheit unter den Arbeitnehmern, aber zu weniger Gleichheit unter allen Steuerpflichtigen führen werde. Die Neuregelung bringe weniger Rechtssicherheit, einen außerordentlich hohen Verwaltungsaufwand und Anreize zur legalen Steuervermeidung.

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft liegt bei den Belegschaftsrabatten von vornherein keine Entlohnung vor, weil es sich dabei nicht um einen geldwerten Vorteil handele, der ggfs. auch als normaler Arbeitslohn ausgezahlt würde. Vielmehr handele es sich um das absatzpolitische Instrument der Preisdifferenzierung, das im Interesse der Betriebe liege. Ersparte Kosten dürften nicht besteuert werden.

Die Professoren Schneider und Dziadkowski widersprechen der Annahme, Rabatte seien steuerlich nicht zu erfassen, mit dem Hinweis, daß Deputate und andere geldwerte Leistungen in ständiger Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes und des Bundesfinanz-

hofes der Lohnbesteuerung zu unterwerfen seien. Professor Dziadkowski bestätigt, ebenso wie Professor Lang, daß bei Waren- und Dienstleistungsbezügen von Arbeitnehmern aus den betreffenden Unternehmen und bei Privatentnahmen der Unternehmer gleiche Bewertungsmaßstäbe angelegt werden müßten. Für den DGB handelt es sich bei dem Rabatffreibetrag von 2 400 DM nicht um eine neue Subvention. Es gehe hierbei vielmehr um die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen, wobei er anführt, daß bei den Entnahmen der Selbständigen nicht der Marktpreis, sondern der Selbstkostenpreis zugrundegelegt werde. Würde dieser Preis auch bei den Arbeitnehmern zugrundegelegt, dann gäbe es dort keinen Rabatt, weil der Überlassungspreis stets höher sei.

Professor Lang verweist auf die Vorschrift des § 8 Abs. 2 EStG, nach der Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen sind. Bei Einführung dieser Vorschrift im Jahre 1925 sei es dem Gesetzgeber um die Verbrauchergleichheit gegangen. Der Grundsatz der Verbrauchergleichheit mache auch die steuerliche Erfassung von Kostenersparnissen notwendig, in deren Genuß Arbeitnehmer aufgrund ihres Dienstverhältnisses kommen. Dies entspreche der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Zu kritisieren sei, daß der Freibetrag mit 2 400 DM zu hoch angesetzt sei. Er stelle auf eine einzelne Gruppe von Arbeitnehmern, auf Arbeitnehmer in der Automobilindustrie, ab. Die von Professor Littmann zuvor angeführte Möglichkeit, die Steuerpflicht von Belegschaftsrabatten durch Gründung von Arbeitnehmer-Einkaufsgenossenschaften zu umgehen, hält Professor Lang für nicht real, weil auch in diesem Fall ein Sachbezug gemäß § 8 Abs. 2 EStG anzunehmen sei. Professor Schneider schließt sich den Ausführungen von Professor Lang im Grundsatz an.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels führt an, daß der geldwerte Vorteil von Belegschaftseinkäufen im Handel vielfach nur auf dem Papier stehe, weil die Arbeitnehmer in Anbetracht der intensiven Konkurrenzsituation im Einzelhandel die gleiche Ware in vielen Fällen an anderer Stelle zum gleichen Preis erwerben könnten wie zu dem vom Arbeitgeber reduzierten Preis. Der Handel fordere, die Regelung praktikabel auszugestalten und an den wirtschaftlichen Gegebenheiten im Einzelhandel auszurichten, wobei er im Einklang mit dem Bundesrat vorschläge, den vorgesehenen Preisabschlag von 3 v. H. auf 5 v. H. zu erhöhen. Hinzuweisen sei darauf, daß das Rabattgesetz, aus dem der Preisabschlag von 3 v. H. übernommen worden sei, den geforderten höheren Abschlag für die Arbeitnehmer durchaus erlaube. Der Verband der Automobilindustrie unterstützt die Forderung nach Anhebung des Preisabschlags auf 5 v. H. mit dem Argument, daß bereits jeder Barzahler einen Anspruch auf einen Preisabschlag von 3 v. H. habe. Hinzu komme, daß Arbeitnehmer in der Automobilindustrie beim Erwerb sog. Jahreswagen Verfügungsbeschränkungen hinzunehmen hätten. Zudem müsse es unschädlich sein, wenn die Kosteneinsparungen bei Werbung und Vertrieb an die Arbeitnehmer weitergegeben werden.

Der Verband der Automobilindustrie befürchtet, daß betriebswirtschaftlich sinnvolle Ausgliederungen einzelner Teilbereiche aus den Produktionsbetrieben durch die Neuregelung erschwert werden könnten, weil den betroffenen Arbeitnehmern dadurch der Freibetrag von 2 400 DM verloren gehe, und begründet damit seine Forderung nach Aufnahme einer begrenzten Konzernklausel in die Regelung des § 8 Abs. 3 EStG. Als problematisch bezeichnet wird die Neuregelung auch vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft. Dieser erklärt, daß sich die Arbeitnehmer in Versicherungskonzernen als Gesamtarbeitnehmerschaft begriffen, auch wenn sie rechtlich getrennt in verschiedenen Unternehmen ein und derselben Versicherungsgruppe tätig seien. Es widerspreche dem Gebot der Gerechtigkeit, Arbeitnehmer, die einer Versicherungsgruppe angehören, von dem Freibetrag von 2 400 DM auszuschließen, denn das Aufsichtsrecht gebe die Spartenentrennung vor. Auch der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft und die Bundesarbeitsgemeinschaft des Groß- und Außenhandels schlagen eine begrenzte Konzernklausel vor. Die Bundesarbeitsgemeinschaft des Groß- und Außenhandels hält die umsatzsteuerliche Behandlung der Belegschaftsrabatte für noch klärungsbedürftig.

*Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht,
Steuervergünstigungen der gemeinnützigen
Wohnungswirtschaft*

Der Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen weist darauf hin, daß innerhalb dieses Gesamtverbandes durchaus unterschiedliche Interessenlagen vorhanden seien. Eine Mehrheit der Regionalverbände sei für eine Beibehaltung und Novellierung des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes, eine qualifizierte Minderheit der Regionalverbände sei dagegen im Grundsatz für die Lösungsvorschläge des Steuerreformgesetzes. In allen Regionalverbänden gebe es jedoch ein einstimmiges Bekenntnis, sich auch dann gemeinnützig zu verhalten, wenn das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht tatsächlich aufgehoben werde. Andererseits sei man innerhalb des Gesamtverbandes mehrheitlich der Meinung, daß der Wegfall der Gemeinnützigkeit später zu Reaktionen führen könne, die von der jetzigen Unternehmergeneration nicht zu steuern seien. Nicht zu verkennen sei, daß das Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz Bindungen enthalte, die das unternehmerische, aber auch das gemeinnützige Verhalten erheblich behindern und einschränken könnten. Es gebe viele Unternehmen, die die Steuerbefreiung nicht mehr als Privileg empfänden, sondern die daraus resultierenden Einengungen für eine Last hielten. Eine Stärkung des gemeinnützigen Unternehmerverhaltens könne sowohl mit einer Novellierung des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes als auch mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lösung erreicht werden.

Der jetzt geplante Systemwechsel kann nach Auffassung des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bei den meist mittelständisch strukturierten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Frist nicht

vollzogen werden. Die in den Gesetzesvorlagen festgeschriebene Vermietungsgenossenschaft sei praxisfern. Bleibe es bei dem jetzt vorgesehenen Weg, müsse der Gesetzentwurf noch in einigen Punkten geändert werden. Für wahrscheinlich hält der Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen einen von den florierenden, jetzt noch gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ausgelösten Investitionsschub im Falle der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts, sofern es bei dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Ansatz der Teilwerte in der Eröffnungsbilanz bleibe.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund verweist auf ein vom Institut „Wohnen und Umwelt“ erarbeitetes Gutachten, nach dem bei Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 2,4 Mio. Wohnungen aus der Mietpreisbindung entlassen würden, bei diesen Wohnungen potentielle Mieterhöhungen von 0,80 DM/m² drohten und sich das auszuzahlende Wohngeld um 130 bis 180 Mio. DM jährlich erhöhen werde. Der Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen geht dagegen von 3,4 Mio. Miet- und Genossenschaftswohnungen aus, von denen bei einem Wegfall des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts 977 000 Wohnungen dem nichtpreisgebundenen Wohnungsmarkt unterlägen. Von den verbleibenden Wohnungen viele im Laufe der 90er Jahre ein immer größerer Bestand aus den Bindungen der Zweiten Berechnungsverordnung heraus, bis Ende der 90er Jahre oder kurz danach alle 3,4 Mio. Wohnungen aus der Bindung entlassen worden seien. Die Frage von Mieterhöhungen bei Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts, die auch von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft befürchtet werden, läßt sich nach Ansicht des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen nicht generell beantworten.

Auch der Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen lehnt die Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und die Streichung des Steuerprivilegs der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft ab. Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gewährleisten die Bereitstellung bedarfsgerechten Wohnraums für Behinderte oder ältere Menschen, außerdem seien bei der Aufhebung der Wohnungsgemeinnützigkeit Mietpreiserhöhungen zu befürchten.

Der Deutsche Mieterbund tritt für eine Herausnahme der die Wohnungsgemeinnützigkeit betreffenden Teile aus dem Steuerreformgesetz 1990 ein. Dadurch könnten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß eine Novellierung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ohne Zeitdruck geprüft werden könne. Wenn aber die Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts realisiert werde, sei damit zu rechnen, daß die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ihre zur Zeit in der Regel unter dem Marktpreis liegenden Mieten anheben. Höhere Wohngeldzahlungen wären die Folge. Die Versorgung der unteren Einkommensschichten mit preiswertem Wohnraum werde durch die Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts gefährdet.

Auch der Wohnbund rechnet bei einem Wegfall des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts mit Mieterhö-

hungen und daraus folgenden höheren Wohngeldzahlungen. Die vorgesehene Streichung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes hält er für sozial- und wohnungspolitisch unvertretbar, weil der dann zu befürchtende Verlust preiswerten Wohnraums durch andere Instrumente nicht ausgeglichen werden könne. Statt Streichung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sei eine Reform dieses Rechtsbereichs angebracht. Kritisiert wird vom Wohnbund auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, das Anlagevermögen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft bei Wegfall des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts und der dazugehörigen Steuerbefreiungen mit dem Teilwert zu bewerten. Dadurch bestehe die Gefahr, daß ein solchermaßen erhöhtes Abschreibungsvolumen zum Anlaß von Mieterhöhungen genommen werde.

Der Zentralverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer hält dagegen eine Aufrechterhaltung der Steuervergünstigungen in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft beim heutigen Stand der Wohnungsversorgung für nicht länger vertretbar. Mieterhöhungen bei Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes würden, wenn es sie überhaupt gebe, keinesfalls die erwähnten 0,80 DM/m² erreichen.

Der Bundesverband der Freien Wohnungsunternehmen kritisiert die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten. Durch den Ansatz der Teilwerte werde den ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ein Abschreibungsvolumen verschafft, das den freien Wohnungsunternehmen nicht zur Verfügung stehe. Die vorgesehene Teilwertregelung, die auf eine steuerliche Abschreibungsförderung für eine ganze Branche hinauslaufe, sei eine gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßende Wettbewerbsverzerrung. Der Bundesverband der Freien Wohnungsunternehmen ist weiterhin der Auffassung, daß die Bindungen der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in der Praxis faktisch nicht vorhanden seien. Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz hält er mangels auffindbaren Sozialauftrags für nicht novellierungsfähig.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag einschließlich Arbeitnehmer-Freibetrag, Weihnachts-Freibetrag und Kilometerpauschale, Dreizehntelung, Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber

Professor Littmann hat schwere steuersystematische Bedenken gegen den neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2 000 DM, die nach seiner Auffassung verfassungsrechtliche Qualität besitzen. Dieser Pauschbetrag werde einerseits zu Mitnahmeeffekten führen, andererseits sei die Aufhebung des Arbeitnehmer-Freibetrags und des Weihnachts-Freibetrags nicht vertretbar, weil diese Freibeträge die zeitnahe Zahlung der Lohnsteuer durch die Arbeitnehmer bzw. deren geringe steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten berücksichtigten. Diese Freibeträge müßten im Gegenteil sogar heraufgesetzt werden.

Auch Professor Lang äußert erhebliche Bedenken gegen den Arbeitnehmer-Pauschbetrag, weil ein als Vereinfachungsnorm begründeter Pauschbetrag in dieser Höhe im Hinblick auf andere Einkunftsarten zweifelhaft sei. Den derzeitigen Arbeitnehmer-Freibetrag hält Professor Lang aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zwar für gerechtfertigt, zugleich ist er aber der Auffassung, daß dieser Freibetrag im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers durchaus abgeschafft werden könne.

Professor Neumark hält es, ebenso wie Professor Oberhauser und Professor Lang, nicht für gerechtfertigt, drei verschiedene Abzugsbeträge – Arbeitnehmer-Freibetrag, Weihnachts-Freibetrag, Werbungskosten-Pauschbetrag – zu einem neuen Pauschbetrag zusammenzufassen. Professor Hickel hält es für steuersystematisch unzulässig, zwischen der Abschaffung des Arbeitnehmer-Freibetrags und des Weihnachts-Freibetrags einerseits und der Erhöhung der Kilometerpauschale andererseits einen Zusammenhang herzustellen. Der Arbeitnehmer-Freibetrag müsse beibehalten werden, weil er den geringeren steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer im Vergleich zu denen der Selbständigen Rechnung trage. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund ist der Auffassung, daß es keinen Zusammenhang zwischen Werbungskosten einerseits und Arbeitnehmer-Freibetrag sowie Weihnachts-Freibetrag andererseits gebe. Das Bundesverfassungsgericht habe für die Ausgleichsfunktion von Arbeitnehmer-Freibetrag und Weihnachts-Freibetrag die zeitnähere Besteuerung der Arbeitnehmer und die diesen fehlenden Gestaltungsmöglichkeiten herausgestellt, und deshalb habe der Bundesfinanzminister dem Weihnachts-Freibetrag und dem Arbeitnehmer-Freibetrag bisher Verfassungsrang eingeräumt. Die Begründung der Bundesregierung, die Ausgleichsfunktion von Arbeitnehmer-Freibetrag und Weihnachts-Freibetrag sei wegen der Vollverzinsung von Steuerschulden, des höheren privaten Nutzungsanteils bei Geschäftswagen und der Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten nicht mehr notwendig, sei nicht tragfähig. Die Dreizehntelung der Jahreslohnsteuertabelle sowie die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern und Selbständigen bei den Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und bei den Rabatten lieferten im Gegenteil neue Gründe für die Beibehaltung der genannten Freibeträge.

Professor Oberhauser sieht keine Rechtfertigung für den Weihnachts-Freibetrag, der sich faktisch wie eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Freibetrags auswirke. Eine Erhöhung des – mit dem Weihnachts-Freibetrag zusammengefaßten – Arbeitnehmer-Freibetrages über den heutigen Betrag von 1 080 DM hinaus sei mit dem Argument des Zinsvorteils der Selbständigen nicht begründbar, u. U. aber mit deren Gestaltungsprivileg, wieweil dieses außerordentlich schwierig zu quantifizieren sei. Der Vorteil der mit der Arbeitnehmer-Pauschale verbundenen Vereinfachungswirkung werde mit Mehrbelastungen der Arbeitnehmer mit hohen Werbungskosten erkaufte, und dies sei quantitativ so bedeutsam, daß die Regelung u. U. ungerecht sei. Aus diesem Grunde habe der wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium ge-

fordert, weiterhin eine Trennung zwischen einem Arbeitnehmer-Freibetrag und einer Werbungskosten-Pauschale von rd. 1 000 DM vorzunehmen.

Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist eine Benachteiligung der Arbeitnehmer durch den neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrag aufgrund der damit verbundenen Steuermehreinnahmen von 1,2 Mrd. DM evident. Sie fordert, Arbeitnehmer-Freibetrag und Weihnachts-Freibetrag unabhängig von einem Werbungskosten-Pauschbetrag zu einem neuen, einheitlichen Arbeitnehmer-Freibetrag zusammenzufassen. Ein Vereinfachungseffekt des neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft anerkannt, wieweil sich die Vereinfachung in Grenzen halten werde.

Der Deutsche Steuerberaterverband beziffert den Zinsverlust der Arbeitnehmer durch deren zeitnähere Besteuerung anhand des durchschnittlichen Lohnsteuerjahresausgleichsbetrags von 700 DM auf 42 DM. Wollte man diesen Zinsverlust ausgleichen, benötige man einen Freibetrag von 100 bis 200 DM. Zu dem Argument des geringen steuerlichen Gestaltungsspielraums der Arbeitnehmer führt dieser Verband an, daß die steuerlichen Gestaltungsspielräume der Selbständigen in den letzten Jahren immer weiter eingeschränkt worden seien. Beim Arbeitnehmer-Pauschbetrag müsse man zwischen den steuerpolitischen Zielen der Steuervereinfachung und einer bis ins letzte gehenden Steuergerechtigkeit abwägen. Im übrigen müßten alle Gruppen von Steuerpflichtigen zur Realisierung des neuen Steuertarifs Opfer bringen.

Die Professoren Rürup und Schneider sehen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durch die Dreizehntelung nicht beeinträchtigt, wohl aber erblicken sie in der neuen Regelung, wie auch Professor Littmann, einen Verstoß gegen das Zuflußprinzip. Professor Rürup kritisiert die Dreizehntelung darüber hinaus als Verstoß gegen den Vereinfachungsgrundsatz. Professor Littmann sieht in der Neuregelung insgesamt eine Verschlechterung.

Auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht in der Dreizehntelung eine Durchbrechung des Zuflußprinzips. Zwar trete durch diese Maßnahme bei Arbeitnehmern mit einem 13. Monatsgehalt eine Entzerrung der mit der 13. Zahlung verbundenen Progressionswirkung ein, doch beständen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Anwendung der Dreizehntelung in jenen Fällen, in denen kein 13. Monatsgehalt oder nur ein Teil eines 13. Monatsgehalts gezahlt werden. Die Zahl der Lohnsteuerjahresausgleichsfälle werde sowohl wegen des Wegfalls des obligatorischen Lohnsteuerjahresausgleichs durch Arbeitgeber mit mindestens zehn Beschäftigten als auch durch die Dreizehntelung steigen, doch könne diese Zahl nur vage geschätzt werden.

Der Bund der Steuerzahler sieht in der Dreizehntelung den Versuch, die Steuerprogression zu verdecken. Für diese Maßnahme bestehe kein Grund, denn der Bürger solle sehen, was Progression bedeute, solle wissen, was seine Forderungen an den Staat kosten und sehen, daß der Weihnachts-Freibetrag entfalle. Professor Schneider schließt sich dem an, betont aber

zugleich, daß das Argument der übermäßigen Progression beim 13. Monatsgehalt durch den neuen Einkommensteuertarif an Bedeutung verlieren werde. Auch Professor Schneider spricht sich für einen Verzicht auf die Dreizehntelung aus.

Kinderfreibetrag

Professor Oberhauser ist der Auffassung, daß die Unzulänglichkeiten des heutigen dualen Systems des Kinderlastenausgleichs, die durch ein „Entlastungsloch“ im mittleren Einkommensbereich gekennzeichnet seien, durch die geplante Erhöhung des Kinderfreibetrags verstärkt würden. Abhelfen könne man dem z. B. mit einem einheitlichen Abzug der Kinderentlastung von der Steuerschuld. Für Professor Rürup handelt es sich bei den genannten Unzulänglichkeiten um das Problem der unzureichenden Abstimmung des Steuersystems mit dem Transfersystem. Auch Professor Dziadkowski bezeichnet das duale System als schwer praktikabel, zugleich tritt er für die Ausgestaltung der Kinderentlastung als Freibetrag und nicht als Abzug von der Steuerschuld ein. Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen vertritt die Auffassung, der Anspruch des Steuerreformgesetzes, Familien besonders zu entlasten, werde vom Gesetzentwurf nicht erfüllt, während der Deutsche Familienverband der Ansicht ist, daß die Tarifabsenkung einen Teil der Auswirkungen des erhöhten Kinderfreibetrags wieder wegnehme und daß die Steuerreform nicht als familienfreundlich bezeichnet werden könne. Der Familienbund der Deutschen Katholiken sieht auch nach der Steuerreform eine erhebliche Benachteiligung der Familien mit Kindern. Professor Neumark wirft in einem grundsätzlichen Diskussionsbeitrag zur Berücksichtigung der durch Kinder entstehenden finanziellen Belastungen u. a. die Frage auf, ob es nicht angemessen wäre, die stärkste Kinderentlastung aus Gründen der Gerechtigkeit und der Leistungsfähigkeit beim ersten Kind vorzunehmen und die Entlastung für weitere Kinder degressiv zu gestalten.

Einkommensteuer- und Körperschaftsteuertarif

Professor Rürup legt dar, daß die Umverteilungswirkung des neuen Einkommensteuertarifs deutlich geringer sei als die des derzeitigen Tarifs. Der Deutsche Industrie- und Handelstag erklärt, daß sich die positiven Entlastungswirkungen der Tarifsenkung im unternehmerischen Bereich vor allem in der mittelständischen Wirtschaft vollzögen. Dagegen werde es bei größeren Unternehmen, insbesondere bei Publikums-gesellschaften und ausländisch beherrschten Gesellschaften, nicht zu einer wesentlichen Entlastungswirkung, sondern im Gegenteil zu Mehrbelastungen kommen. Zugleich tritt er, wie auch die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer, für einen unter 50 v. H. liegenden Einkommensteuer-Spitzenatz und einen ebenfalls unter dieser Grenze liegenden Körperschaftsteuer-Thesaurierungssatz ein. Ein großer Fortschritt liege in der Linearisierung des Tarifs.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hält den neuen Tarif für sozial unausgewogen. Er führt an, daß die Entlastungen mit steigendem Einkommen auch prozentual anstiegen, wenn man von den sehr hohen Einkommen absehe. Dies lasse sich auch nachweisen, wenn man die Steuersenkungsblöcke 1986, 1988 und 1990 zusammenfasse. Die unteren und mittleren Einkommenschichten seien am Steuerentlastungsvolumen geringer beteiligt als ihrer Beteiligung am Steuerzahlungsvolumen entspreche. Zu bestätigen sei, daß die Entlastung im unteren Einkommensbereich bis zu 100 v. H. betrage. Der Deutsche Gewerkschaftsbund betont zugleich, daß er eine umfassende Tarifreform zum gegenwärtigen Zeitpunkt ablehne, weil Steuersenkungen weniger beschäftigungswirksam seien als öffentliche Investitionen. Die Tarifreform würde er, wenn sie schon vorgenommen werden solle, anders gestalten als im Gesetzentwurf vorgesehen. Mit der Erhöhung des Grundfreibetrags und der Absenkung der unteren Proportionalzone stimme er zwar überein, doch würde er bei der Tarifentlastung bei Einkommen von 50 000/100 000 DM (Ledige/Verheiratete) haltmachen, weil dann der Arbeitnehmerbereich abgedeckt sei. Eine bis zu den Spitzeneinkommen durchgehende Linearisierung des Tarifs lehnt der Deutsche Gewerkschaftsbund ab.

Für Professor Littmann liegt der große Vorzug des linearen Tarifs darin, daß dieser bei inflationären Prozessen alle Steuerpflichtigen gleich behandle. Er betont, daß der Tarif für alle Einkommensarten gelte. Die vorgesehene Abkoppelung des Einkommensteuer-Spitzenatzes vom Körperschaftsteuer-Thesaurierungssatz wird von Professor Littmann als Verstoß gegen die Rechtsformneutralität kritisiert, ebenso von der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer, Professor Oberhauser, der Bundessteuerberaterkammer und vom Deutschen Industrie- und Handelstag.

Kapitalertragsteuer auf Zinsen

Für Professor Neumark ist das Problem der mangelhaften Erfassung von Kapitaleinkünften neben der steuerlichen Behandlung der Landwirtschaft eine der wichtigsten Fragen der deutschen Steuerpolitik. Nicht zu rechtfertigen sei es, daß die Zinseinkünfte derzeit steuerlich weitgehend unangetastet blieben. Eine Quellensteuer sei das einzige effiziente Mittel gegen die Steuerhinterziehung in diesem Bereich. Professor Neumark führt weiterhin an, daß die neue Kapitalertragsteuer den steuererhlichen Bürger nicht belaste. Insofern sei sie keine zusätzliche Steuer, vielmehr sei sie ein Gebot der horizontalen Steuergerechtigkeit. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmen von der Kapitalertragsteuer auf Zinsen bezeichnet Professor Neumark als gerade noch tolerierbar, vor weiteren Ausnahmen sei aber zu warnen.

Professor Oberhauser macht darauf aufmerksam, daß der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesminister der Finanzen die geplante Einführung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen begrüßt habe, dabei aber für einen höheren Steuersatz als 10 v. H. eingetreten sei. Auch er spricht sich für möglichst wenig Ausnahmen von der neuen Kapitalertragsteuer aus. Falsch sei es daher, die Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungs-

frist und die außerrechnungsmäßigen Zinsen bei Lebensversicherungserträgen von der Kapitalertragsteuer auszunehmen. Nachteilig sei auch, daß die Kapitalertragsteuer auf Lebensversicherungserträge grundsätzlich als Definitivsteuer ausgestaltet werden solle. Die gegen die Einführung der Kapitalertragsteuer angeführten Argumente, sie bringe kapitalmarktpolitische und gesamtwirtschaftliche Nachteile mit sich, hält Professor Oberhauser für nicht tragfähig.

Professor Schneider würde Kontrollmitteilungen der geplanten Kapitalertragsteuer aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung vorziehen, wobei er anführt, daß das Kontrollmitteilungssystem in den Vereinigten Staaten funktioniere und dort nicht zu einer Kapitalflucht geführt habe. Eine andere Möglichkeit zur Durchsetzung von mehr Steuerehrlichkeit im Bereich der Kapitaleinkünfte sieht Professor Schneider in einer Festsetzung der Kapitalertragsteuer mit einem über dem Einkommensteuer-Spitzensatz liegenden Steuersatz, wobei er einräumt, daß eine Kapitalertragsteuer in dieser Höhe volkswirtschaftliche Nebenwirkungen haben könne. Eine weitere Möglichkeit zur Herbeiführung von mehr Steuerehrlichkeit in diesem Bereich sieht Professor Schneider in einer Abschaffung des Bankenerlasses. Erhebliche Zweifel hat er an den in der Gesetzesvorlage eingesetzten Steuermehreinnahmen von 4,2 Mrd. DM. Der Bund der Steuerzahler erklärt, nicht gegen die vorgesehene Kapitalertragsteuer auf Zinsen zu sein, aber Bedenken gegen die Alternative „Kontrollmitteilungen“ zu haben.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband ist entschieden gegen Kontrollmitteilungen, weil diese das Vertrauensverhältnis zwischen Kreditinstituten und Anlegern stören und einen großen Verwaltungsapparat erforderten. Festzustellen sei, daß sich seit Beginn der Debatte über die Kapitalertragsteuer eine Renditespreizung zwischen steuerpflichtigen Inlandsanleihen und steuerfreien DM-Auslandsanleihen herausgebildet habe und sich die Emissionstätigkeit von DM-Auslandsanleihen rasant nach oben entwickle. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband bittet, vorsichtig an die neue Kapitalertragsteuer heranzugehen und darauf dabei zu achten, daß Aufwand und Ertrag in einer vernünftigen Relation zueinander stehen. Ferner tritt er für angemessene Sparer-Freibeträge und für eine umfassende Aufklärung der Bürger über die Steuerpflicht von Kapitalerträgen ein. Schließlich erklärt er, daß die Kreditinstitute aus technischen Gründen eine ausreichende Vorlaufzeit zur Durchführung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen benötigten. Er knüpft daran die Bitte, die Einführung der Kapitalertragsteuer auf den 1. Juli 1989 zu verschieben.

Der Bundesverband deutscher Banken fordert, die neue Kapitalertragsteuer so kapitalmarktverträglich wie möglich, international konsensfähig und wettbewerbsneutral auszugestalten. Hierzu gehöre, schuldverschreibungsähnliche Refinanzierungsinstrumente der ausländischen Niederlassungen deutscher Banken von der Kapitalertragsteuer auszunehmen, soweit sie keine längere Laufzeit als zwei Jahre haben. Zugleich verweist der Bundesverband deutscher Banken

auf die in der Eingabe der Spitzenverbände des Bankgewerbes festgehaltenen Anliegen zu den Interbankgeschäften, Fremdwährungsanleihen, zur Abgrenzung von Schuldverschreibungen und zur besitzzeitanteiligen Anrechnung.

Der Bundesverband Deutscher Volksbanken und Raiffeisenbanken plädiert für die Schaffung einer entsprechenden Bagatellgrenze, um die Abführung kleiner Kapitalertragsteuerbeträge zu vermeiden. Zugleich schlägt er vor, in Nichtveranlagungs-Fällen (NV-Fällen) von vornherein von der Erhebung der Kapitalertragsteuer Abstand zu nehmen und auch bei Girokonten mit einem Zinssatz bis zu 0,5 v. H. auf die Erhebung von Kapitalertragsteuer zu verzichten. Der Deutsche Steuerberaterverband unterstützt diese beiden Forderungen.

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland schlägt vor, die von ausländischen Gläubigerbanken vereinnahmten Zinserträgen bei in der Bundesrepublik Deutschland getätigten Geschäften von der neuen Kapitalertragsteuer freizustellen. Darüber hinaus plädiert er dafür, die inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Banken als inländische Banken zu definieren, um sie bezüglich der neuen Kapitalertragsteuer mit inländischen Banken gleichzustellen.

Der Verband der privaten Bausparkassen führt an, daß in bezug auf die 7 Mio. wohnungsbauprämienberechtigten Bausparer, die die Mehrheit der Bausparer seien, durch die Kapitalertragsteuer auf Bausparzinsen erhebliche Verwaltungsmehrkosten anfielen, ohne daß Steuermehreinnahmen einträten. Deswegen plädiert er dafür, die Bausparbeiträge dieser Bürger in das sog. Abstandnahme-Verfahren einzubeziehen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft geht von einem durch die Einführung der neuen Kapitalertragsteuer steigenden Verwaltungsmehraufwand aus, der insbesondere mit der von den Finanzämtern auszustellenden NV-Bescheinigung zusammenhänge. Sie fordert einen Sparer-Freibetrag, der Zinserträge von Sparguthaben bis zu 100 000 DM von der Steuer freistellt. Die Besteuerung darüber hinausgehender Zinserträge müsse durch Kontrollmitteilungen sichergestellt werden. Auch Professor Schneider rechnet mit einem hohen Verwaltungsaufwand aufgrund der NV-Bescheinigungen, die der Deutsche Sparkassen- und Giroverband auf 27 DM je Bescheinigung beziffert.

Die vorgesehene teilweise Überführung des sog. Bankenerlasses in das Gesetz wird von der Deutschen Steuergewerkschaft abgelehnt. Dagegen ist das Kreditgewerbe der Auffassung, es wäre angebracht, nicht nur das grundsätzliche Verbot des Ausschreibens von Kontrollmitteilungen zu kodifizieren, sondern auch die Teile des Bankenerlasses in das Gesetz zu übernehmen, die bestimmen, daß Auskunftsersuchen der Finanzverwaltung nur aus begründetem Anlaß an die Banken gerichtet werden dürfen und sich die Steuerfahndung zunächst an den Steuerpflichtigen und erst dann, wenn dies unbefriedigend bleibt, an das jeweilige Bankinstitut zu wenden hat. Mit der Übernahme auch dieser Teile des Bankenerlasses in das Gesetz solle erreicht werden, daß der Bevölkerung das Ge-

fühl genommen wird, die steuerliche Erfassung von Zinserträgen könne hinter ihrem Rücken vorgenommen werden.

Der Deutsche Steuerberaterverband und die Bundessteuerberaterkammer begrüßen die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Möglichkeit der strafbefreienden Erklärung. Zu fragen sei allerdings, warum diese Amnestie nur die Kapitalerträge und nicht auch andere, der Steuer bisher vorenthaltene Einkünfte betreffen solle, denn eine Amnestie müsse sich auf alle Einkunftsarten beziehen. Die beiden Organisationen plädieren ferner für ein rückwirkendes Inkrafttreten der Vorschriften über die strafbefreiende Erklärung auf den Zeitpunkt des Kabinettschlusses zum Steuerreformgesetz am 22. März 1988. Schließlich treten sie dafür ein, die strafbefreiende Erklärung nicht nur auf die Zinserträge selbst, sondern auch auf die Quelle der betreffenden Zinserträge zu erstrecken.

Schlußgewinnanteile von Lebensversicherungsverträgen sollten nach Auffassung des Verbandes der Lebensversicherungsunternehmen nur stufenweise in die Kapitalertragsteuer einbezogen werden. Ferner plädiert dieser Verband dafür, bei Zinsen, die die Lebensversicherungsunternehmen selbst vereinnahmen, auf die Einbehaltung der neuen Kapitalertragsteuer zu verzichten, da es andernfalls zu Überzahlungen der Körperschaftsteuerschuld mit einem Zinsverlust von 120 Mio. DM zu Lasten der Versicherten kommen werde. Den entsprechenden Wunsch trägt der Verband Deutscher Hypothekenbanken für die Zinserträge der Hypothekenbanken aus Kommunaldarlehen vor. Der Verband öffentlicher Unternehmen unterstreicht dieses Anliegen mit dem Hinweis, daß das Kommunaldarlehensgeschäft auf Schuldscheinbasis bei den öffentlichen Banken, insbesondere den Landesbanken, von besonderer Bedeutung sei und daß die öffentlichen Banken, bleibe es insoweit bei dem Gesetzentwurf, Zinsverluste von mehreren 100 Mio. DM jährlich zu tragen hätten.

Der Verband der Lebensversicherungsunternehmen führt weiterhin aus, daß eine Bescheinigung für das NV-Verfahren bei erstmaliger Ausstellung Kosten in Höhe von rd. 15 DM pro Fall verursachen werde, diese Kosten später allerdings geringer würden. Eine Ausgestaltung der Kapitalertragsteuer auf Lebensversicherungserträge als Abgeltungssteuer auch in Fällen mit einer unter 10 v. H. liegenden Einkommensteuerbelastung würde nach Darstellung dieses Verbandes zu einer erheblichen Verwaltungsentlastung der Lebensversicherungsunternehmen führen, doch bedürfe diese Frage noch einer verfassungsrechtlichen Prüfung. Den Begriff der Erträge in § 20 Nr. 6 EStG hält der Verband der Lebensversicherungsunternehmen für präzisierungsbedürftig. Bestimmte Fälle der Verwendung rechnungsmäßiger Zinsen, die bisher steuerfrei sind, sollten nach Auffassung dieses Verbandes im Gegensatz zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung weiterhin steuerfrei bleiben.

Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft und der Verband der Lebensversicherungsunternehmen weisen darauf hin, daß durch die Kapitalertragsteuer auf Lebensversicherungserträge bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr insofern eine doppelte Steuerbelastung entstehe, als dieser Versiche-

rungstyp bereits der Versicherungssteuer unterliege, und knüpft daran die Forderung an, die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr aus der Versicherungssteuerpflicht herauszunehmen.

Vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine wird vorgeschlagen, die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bei Arbeitnehmern ab 1989 auf Fälle mit Kapitalertragsteuer auf Zinsen zu erweitern. Die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband möchten dagegen das Steuerreformgesetz nicht noch mit einer Änderung des Steuerberatungsgesetzes belasten und dieses Problem im Rahmen der ohnehin anstehenden Änderung dieses Gesetzes führen. Dabei spricht sich der Deutsche Steuerberaterverband gegen die geforderte Erweiterung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine aus.

Abzugsbetrag bei den Annexsteuern

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz begrüßen die vorgesehene Halbierung der Abzugsbeträge bei der Bemessungsgrundlage für die Annexsteuern, d. h. der Kirchensteuer. Nachdem der Kinderfreibetrag im Einkommensteuerrecht wieder eingeführt worden sei und durch das Steuerreformgesetz 1990 kräftig aufgestockt werden solle, sähen die Kirchen keinen Anlaß mehr für einen zusätzlichen Abzugsbetrag im bisherigen Umfang. Die jetzt in Aussicht genommene Halbierung des Abzugsbetrags sei ein Schritt zurück auf den Zustand vor 1975, als hinsichtlich der Kinder im Einkommensteuerrecht und im Kirchensteuerrecht gemeinsame Wertungen gegolten hätten. Zu beachten sei, daß die Kirchen aus Kirchensteuermitteln hohe Leistungen zugunsten der Familien mit Kindern brächten. Dabei weist das Katholische Büro darauf hin, daß sich durch die Halbierung des Abzugsbetrags erst bei Familien mit sechs Kindern und einem Jahreseinkommen zwischen 50 000 und 65 000 DM eine Kirchensteuermehrbelastung ergebe, die zudem geringfügig sei.

Essensfreibetrag

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft bezeichnen den Essensfreibetrag als konstituierenden Bestandteil der Kantinenmahlzeiten in den Unternehmen. Falle der Essensfreibetrag weg, müßten die Konditionen des Kantinenessens durch Betriebsvereinbarungen geändert werden. Die Alternativen von Seiten der Unternehmen seien, die Essenspreise zu erhöhen oder von der Möglichkeit der 25%igen Pauschalbesteuerung Gebrauch zu machen, wobei mit einer Pauschalbesteuerung eine Reihe von Verwaltungschwierigkeiten und eine Mehrbelastung der Arbeitnehmer verbunden sein werde. Der Bundesverband der Deutschen Industrie geht davon aus, daß sich Wirtschaft und Finanzverwaltung auf ein Pauschalierungsverfahren mit begrenztem Verwaltungsaufwand einigen würden. Die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer ergänzt, daß die kleinen und mittleren Unternehmen

meist Essensmarken ausgeben, mit denen ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden sei, so daß eine Pauschalversteuerung für die Unternehmen keine Verwaltungsmehrbelastung bringen werde. Der Bundesverband der Deutschen Industrie vertritt, wie die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer, die Auffassung, daß der aus der Not der Nachkriegszeit geborene Essenszuschuß heute überholt sei.

Mantelkauf/Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Der Deutsche Industrie- und Handelstag betont, daß die Wirtschaft das Problem des Mantelkaufs im Grundsatz für diskussionswürdig halte, jedoch nur im Zusammenhang mit den in der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich zu beschränkten Verlustvortragmöglichkeiten. Lasse man einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag zu, werde die Wirtschaft über die vorgesehene Einschränkung des Mantelkaufs mit sich reden lassen. Die Deutsche Steuergewerkschaft bezeichnet den Begriff „wirtschaftliche Identität“ als unpräzisen Rechtsbegriff. Sie sieht zwar die Notwendigkeit der Regelung, befürchtet aber, ebenso wie der Bundesverband der Deutschen Industrie, daß Konflikte bei der Durchführung der Regelung vorprogrammiert seien. Der Deutsche Steuerberaterverband hat die Sorge, daß die vorgesehene Regelung zu weiteren Umgehungen anreize. Zugleich vertritt er die Auffassung, daß die Neuregelung echte Sanierungen von Unternehmen behindern werde und daß die Problematik auf dem Erlaßwege geregelt werden könne. Die vorgesehene Rückwirkung der Neuregelung zum 22. März 1988 wird vom Deutschen Steuerberaterverband beanstandet.

Zu der vorgesehenen Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung stellt der Deutsche Industrie- und Handelstag einen Zusammenhang zwischen dieser Frage und der Höhe des Kapitalertragsteuersatzes bei Auslandsbeziehungen her. Wenn man die Probleme der Kapitalertragsteuer bei internationalen Beziehungen löse, werde die Frage der Gesellschafter-Fremdfinanzierung entschärft. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung hält der Deutsche Industrie- und Handelstag für unausgereift, so daß die deutsche Wirtschaft für eine Abkoppelung der Regelung vom Steuerreformgesetz plädiere. Werde die Frage der Kapitalertragsteuer im internationalen Bereich, die die eigentliche Ursache des Problems sei, gelöst, werde die Wirtschaft eine stringente Lösung der Problematik der Gesellschafter-Fremdfinanzierung akzeptieren.

Verzinsung von Steuerschulden und Steuererstattungen

Der Bund der Steuerzahler fordert den vollständigen Verzicht auf die Einführung der Vollverzinsung, weil diese aufgrund der Kompliziertheit und Unklarheiten des Steuerrechts nur zu Schwierigkeiten und Ärger und höchstens zu einer Quasigerechtigkeit führen werde. Auch die Bundessteuerberaterkammer spricht sich grundsätzlich gegen die Vollverzinsung aus. In bestimmten Fällen werde die Vollverzinsung zu Un-

gerechtigkeiten führen, außerdem werde sie faktisch nur die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb treffen. Auf lange Sicht werde die Vollverzinsung wesentlich mehr Probleme als Positives bringen, z. B. werde das Betriebsprüfungs-klima durch die Vollverzinsung nachhaltig gestört werden. Wenn die Vollverzinsung schon eingeführt werde, müsse den Steuerpflichtigen ein Recht auf fristgerechte Veranlagung, Betriebsprüfung und Festsetzung von Vorauszahlungen oder Erhöhung von Vorauszahlungen eingeräumt werden. Weiterhin müsse die sog. Festsetzungsverjährung von vier auf drei Jahre verkürzt werden.

Der Deutsche Steuerberaterverband lehnt die geplante Vollverzinsung ebenfalls vom Grundsatz her ab. Die Maßnahme widerspreche den mit der Steuerreform verfolgten Zielen der Steuerermäßigung und der Steuervereinfachung. Auch dieser Verband befürchtet bei Realisierung der Vollverzinsung eine Beeinträchtigung des Besteuerungsklimas. Die Zahl der Rechtsbehelfe werde sich bei Einführung der Vollverzinsung erhöhen. Auch der Zentralverband des Deutschen Handwerks erwartet von der Vollverzinsung eine Verschlechterung des Besteuerungsklimas sowie eine Mehrbelastung der Finanzgerichtsbarkeit.

Zur Frage der Administrierbarkeit der geplanten Vollverzinsung erklärt die Deutsche Steuergewerkschaft, daß diese Maßnahme eine erheblich Verwaltungsmehrbelastung der Finanzämter zur Folge haben werde. Die mit der Vollverzinsung zusammenhängenden Arbeiten würden in den ersten drei Monaten des Jahres mit anderen, von der Finanzverwaltung vor allem in dieser Zeit zu erbringenden Leistungen kumulieren, z. B. mit der künftigen Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch die Finanzämter und der Ausstellung von NV-Bescheinigungen für die Kapitalertragsteuer. Die dadurch auf die Finanzverwaltung zukommenden Mehrbelastungen könnten nicht bewältigt werden.

Der Deutsche Bauernverband führt an, daß die vorgesehene Karenzzeit von 15 Monaten in der Landwirtschaft nicht ausreiche, weil Landwirte den Gewinn mit abweichendem Wirtschaftsjahr ermittelten, das in der Regel am 30. Juni ende, so daß die Karenzfrist hier um sechs Monate verkürzt werde. Wenn das normale Veranlagungsverfahren bei den Landwirten wie bei den übrigen Steuerpflichtigen aus der Verzinsung herausgehalten werden solle, dürfe die Karenzfrist in diesem Bereich erst mit Ablauf des Wirtschaftsjahres beginnen.

Zu der von der Wirtschaft geforderten Abzugsfähigkeit der Nachzahlungszinsen als Betriebsausgabe betont der Bundesverband der Deutschen Industrie, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Nichtabzugsfähigkeit dieser Zinsen eine tatsächliche Belastung der Betriebe in Höhe von 15 v. H. bedeute. Bei Betriebsprüfungen werde dies harte Auseinandersetzungen zwischen den Unternehmen und der Finanzverwaltung zur Folge haben, zumal auch bloße Gewinnverlagerungen von Nachzahlungszinsen erfaßt würden. Von besonderer Bedeutung sei dabei, daß in der Bundesrepublik Deutschland eine effiziente, hart durchgreifende Betriebsprüfung existiere. Ein aufgrund der Nichtabzugsfähigkeit der Zinsen sich drastisch ver-

schlechterndes Besteuerungsklima liege nicht im Sinne eines reibungslosen Verwaltungsablaufs. Die Abzugsfähigkeit der Zinsen sei aber auch deswegen geboten, weil es sich bei einer zu verzinsenden Steuerschuld um einen Kredit des Finanzamts handle und Kreditzinsen bei den Unternehmen nach allgemeinen Grundsätzen als Betriebsausgabe abzugsfähig seien. Schließlich sei die Argumentation, Zinsen teilten akzessorisch das Schicksal der Hauptforderung, d. h. sie würden in bezug auf die Abzugsfähigkeit wie die betreffende Steuerschuld behandelt, nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nicht mehr haltbar. Der Deutsche Industrie- und Handelstag führt an, der Bundesfinanzhof habe deutlich gemacht, daß es in der freien Entscheidung des Gesetzgebers liege, die Zinsen für abzugsfähig oder für nichtabzugsfähig zu erklären. Wenn es die Logik der Vollverzinsung sei, jenen Bürger, der seine Steuer später zahlt, mit dem seine Steuern pünktlich entrichtenden Bürger gleichzustellen, müsse man die Zinsen für abzugsfähig erklären.

Professor Dziadkowski ist der Auffassung, daß leistungsfähigkeitsmindernde Faktoren bei der Einkommensbesteuerung aus wissenschaftstheoretischer Sicht zu berücksichtigen seien. Theoretisch konsequent und systemkonform sei es, Nachzahlungszinsen entweder als Betriebsausgabe, als Werbungskosten oder als Sonderausgaben zum Abzug zuzulassen. Auch die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und der Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels plädieren für eine Abzugsfähigkeit der Zinsen.

Vermögensbildung/Bausparprämie

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft teilen nicht die Auffassung, daß die staatliche Förderung des Konten- und Versicherungssparens obsolet geworden sei. Vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband wird diese Position mit Daten über die Ersparnisse der privaten Haushalte unterstützt, nach denen ein Drittel der Haushalte weniger als 5 000 DM Barvermögen und 13 v. H. der Haushalte überhaupt keine Ersparnisse besitzen. Auch der Verband der Lebensversicherungsunternehmen möchte an der staatlichen Förderung dieser Sparformen festhalten, um in Anbetracht der Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung Anreize zu zusätzlicher Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu geben.

Der Verband der privaten Bausparerkassen vertritt die Auffassung, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Spreizung der Arbeitnehmer-Sparzulage für das Produktivkapitalsparen und das Bausparen von 23 v. H. und 10 v. H. dem vermögenspolitischen Stellenwert des Bausparens nicht Rechnung trage. Auch die Senkung der Bausparprämie halten die privaten Bausparkassen für zu weitgehend. Nachdem die Wohnungsbauprämie in den Jahren 1983 und 1984 bereits halbiert worden sei, solle nunmehr, beziehe man den Wegfall der Kinderadditive in die Betrachtung ein, eine weitere Halbierung der Prämie vorgenommen werden. Die bisherige und künftig entfal-

lende Kinderkomponente habe für das Bausparen eine besondere Bedeutung, weil die Sparfähigkeit bei gleichem Einkommen mit steigender Kinderzahl abnehme. Für den Deutschen Gewerkschaftsbund ist es nicht logisch, die allgemeinen Einkommensgrenzen für die Förderung der Vermögensbildung und die Gewährung der Bausparprämie anzuheben, gleichzeitig aber die Kinderadditive zu streichen. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände führt dagegen an, der Grund für die Anhebung der Einkommensgrenzen liege darin, daß in der Vergangenheit zahlreiche Arbeitnehmer aufgrund der allgemeinen Einkommensentwicklung aus den staatlichen Fördermaßnahmen herausgefallen seien. Ebenso wie die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bestätigt die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, daß durch die gegenwärtigen Kinderadditive zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehe, wobei sich dieser nach Auffassung der Deutschen Steuergewerkschaft aufgrund der Automation in Grenzen hält.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband plädiert dafür, das Genußrechtskapital der Kreditinstitute generell in die Förderung der Vermögensbildung einzu-beziehen, um die Sparkassen bei der Eigenkapitalbildung nicht zu benachteiligen. Es sei nicht gerechtfertigt, Genußrechtskapital der Kreditinstitute anders zu behandeln als Genußrechtskapital der übrigen Wirtschaft. Der Deutsche Gewerkschaftsbund unterstützt dieses Anliegen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

Zu den Grundstücksinvestmentanteilen, die nach dem Gesetzentwurf unter die sog. Nullförderung fallen, führt der Bundesverband der Deutschen Investmentgesellschaften an, daß die Grundstücksinvestmentfonds insbesondere gewerbliche Gebäude errichteten bzw. verwalteten. Das Grundstücksinvestmentsparen könne somit als Produktivkapitalsparen betrachtet werden, möglich sei aber auch seine Einordnung als Bausparen, weil diese Sparform die Nachfrage auf dem Bausektor anrege. Auf keinen Fall könne das Grundstücksinvestmentsparen aber dem Konten- und Versicherungssparen gleichgestellt werden. Bei zusammenfassender Würdigung aller Aspekte des Grundstücksinvestmentsparens und bei Berücksichtigung des Widerstandes der Bundesregierung gegen eine Klassifizierung dieser Sparform als Produktivkapitalsparen tritt der Bundesverband der Deutschen Investmentgesellschaften dafür ein, das Grundstücksinvestmentsparen bei der Förderung der Vermögensbildung wie das Bausparen zu behandeln.

Die Deutsche Steuergewerkschaft führt an, daß durch die künftige Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch die Finanzämter von der Finanzverwaltung 1,2 Mio. zusätzliche Anträge zu bearbeiten seien. Daraus ergebe sich eine erhebliche Arbeitsbelastung für die Finanzämter. Dagegen wird die Übertragung des Auszahlungsverfahrens von den Arbeitgebern auf die Finanzverwaltung von der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände begrüßt. Die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer erklärt, daß die Praktizierung des Vermögensbildungsgesetzes bei den Betrieben einen erheblichen Arbeitsaufwand verursache und daß die Unternehmen die

geplante Umstellung des Auszahlungsverfahrens nachhaltig unterstützen.

Weitere Einzelheiten über die während der Anhörung am 18., 19. und 31. Mai 1988 geführten Diskussionen können der stenographischen Mitschrift dieser Anhörung entnommen werden.

b) Anhörung zu den regionalpolitischen Teilen des Gesetzentwurfs und zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegten Antrag zur Berlin-Förderung am 20. Mai 1988

Folgende Institutionen, Verbände und Einzelsachverständige hatten Gelegenheit, zu den regionalpolitischen Teilen des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990 und zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Antrag „Kürzung der Berlin-Förderung und Bildung eines Finanzfonds zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Situation der Stadt“ Stellung zu nehmen:

Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 Arbeitsgemeinschaft Privater Berliner Verkehrsverbände
 Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Zonenrandgebietes
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Bund der Steuerzahler
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundesverband der Deutschen Tabakwarengroßhändler und Automatenaufsteller
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin
 Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
 Deutscher Landkreistag
 Deutscher Städtetag
 Deutscher Städte- und Gemeindebund
 Energieversorgungsgesellschaft Oberfranken
 Fachvereinigung Güterverkehr
 Handelskammer Hamburg
 Handwerkskammer Berlin
 Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz
 Industrie- und Handelskammer zu Berlin
 Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld
 Industrie- und Handelskammer Darmstadt
 Industrie- und Handelskammer zu Köln
 Industrie- und Handelskammer des Saarlands

Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
 Interessengemeinschaft Standortnachteile
 Kommunalverband Ruhrgebiet
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
 Schering AG
 Verband der Cigarettenindustrie
 Wirtschaftsförderung Berlin
 Dr. Gerhardt Wolff in Fa. Krone AG
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Zentralvereinigung Berliner Arbeitgeberverbände
 Prof. Dr. Horst Zimmermann
 Prof. Dr. Klaus-Peter Kisker

Auch der folgende Bericht über die öffentliche Anhörung am 20. Mai 1988 bezieht sich ausschließlich auf die bei dieser Veranstaltung abgegebenen mündlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zu gezielten Fragen der Mitglieder des Finanzausschusses und der mitberatenden Ausschüsse, insbesondere des Ausschusses für Wirtschaft und des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen. Die zu der Anhörung eingereichten schriftlichen Ausführungen der Sachverständigen sind der stenographischen Mitschrift der Anhörung beigelegt, auf die verwiesen wird. Zu den Schwerpunkten der Anhörung ist folgendes zu bemerken:

Zu den regionalpolitischen Teilen des Gesetzentwurfs allgemein

Die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer betont, daß auch die regionale Wirtschaftsförderung einen angemessenen Beitrag zur Teilfinanzierung der mit dem Steuerreformgesetz 1990 vorgesehenen Steuerentlastungen leisten könne. Diese Auffassung sei gesamtwirtschaftlich begründet. Die Arbeitsgemeinschaft unterstütze die im Gesetzentwurf vorgesehenen regionalpolitischen Maßnahmen, insbesondere die Abschaffung des Investitionszulagengesetzes, weil bei den Regionalhilfen erhebliche Mitnahmeeffekte zu verzeichnen seien. 43 Jahre nach Kriegsende könne man sogar daran denken, die Zonenrandförderung zumindest begrifflich aufzugeben und sie in die Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu überführen. Bei späteren Steuerentlastungen, z. B. im Zusammenhang mit der Reform der Unternehmensbesteuerung, könne die Regionalförderung durchaus noch weiter zurückgenommen werden.

Auch der Deutsche Industrie- und Handelstag bejaht die Teilfinanzierung der vorgesehenen Steuerentlastungen durch den Abbau der Regionalförderung. Allerdings sei der vorgesehene Beitrag der Regionalförderung im Verhältnis zu den Kürzungen in anderen Bereichen überproportional. Eine Schiefelage ergebe sich auch dadurch, daß die direkten Finanzhilfen un-

angetastet blieben. Die Investitionszulage bezeichnet der Deutsche Industrie- und Handelstag als arbeits- und antragsintensiv. Es sei keine Frage, daß Unternehmen ihren Standort zu allerletzt nach Fördermitteln ausrichteten. Wenn auch der Deutsche Industrie- und Handelstag im Gesamtinteresse für die Aufhebung des Investitionszulagengesetzes eintrete, meine er doch, daß dies nicht zu abrupt, sondern allmählich erfolgen solle. Deswegen schlage er eine Verlängerung der Investitionszulage um zwei Jahre vor.

Die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld unterstützt den vorgesehenen Wegfall der Investitionszulage uneingeschränkt. Die Zielsetzungen der regionalen Wirtschaftsförderung seien in dem zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Fördergebiet nicht erreicht worden, denn das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner sei dort trotz der Förderung zurückgegangen. Die Zahl der tatsächlich geförderten Arbeitsplätze liege deutlich unter den in den Anträgen auf Förderung genannten Arbeitsstellen. Für die Fördergebiete seien infrastrukturelle Maßnahmen wesentlich wichtiger als punktuelle Maßnahmen, die eine nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft der betroffenen Unternehmen nicht sicherstellen könnten.

Auch das Institut für Weltwirtschaft beurteilt die Aufhebung des Investitionszulagengesetzes positiv. Das Institut führt an, daß die Investitionszulage den Einsatz von Sachkapital prämiere und andere Produktionsfaktoren diskriminiere, und daß die Investitionszulage ein mischfinanziertes Subventionsprogramm sei, das wie jede mischfinanzierte Subvention „Finanzierungsillusionen“ herbeiführe. Positiv an der Abschaffung der Investitionszulage sei weiterhin die Stärkung der Verantwortung der Länder für die Regionalförderung, außerdem bewirke die Aufhebung des Investitionszulagengesetzes einen Beitrag zur Abschaffung unplausibler Mehrfachförderung, der auch eine Verwaltungsvereinfachung bewirke. Die vorgesehene Aufstockung der Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe beurteilt das Institut für Weltwirtschaft negativ, weil diese Maßnahme im Gegensatz zum Ziel des Subventionsabbaus stehe und einige der gegen die Investitionszulage angeführten Argumente auch gegen Investitionszuschüsse sprächen. Schließlich vertritt dieses Institut die Auffassung, daß sowohl die Fördergebiete als auch die Nichtfördergebiete von den dynamischen Aspekten der Steuerreform profitierten.

Für den Bundesverband der Deutschen Industrie hat die Diskussion um den Wegfall der Investitionszulage zu sehr partial-analytischen Charakter, weil ganz überwiegend nur auf die regionalwirtschaftlichen Aspekte dieser Maßnahme abgestellt werde. Notwendig sei es aber, auch die gesamtwirtschaftlichen Vorteile des vorgesehenen Wegfalls der Investitionszulage in die Betrachtung einzubeziehen: Die Steuerreform sei initiiert worden, um gesamtwirtschaftlich eine höhere Wachstumsdynamik zu erzeugen, und diese komme auch den regionalen Fördergebieten zugute. Die Aufhebung der regionalen Investitionszulage sei zweifellos ein Einschnitt, gleichwohl plädiere der Bundesverband der Deutschen Industrie bei Abwägung der regionalwirtschaftlichen Nachteile und

der von der Steuerreform erhofften gesamtwirtschaftlichen Vorteile für den Wegfall der Investitionszulage. Von der Umstellung der Regionalförderung von der Zulage auf den Investitionszuschuß verspricht sich der Bundesverband der Deutschen Industrie eine Verwaltungsvereinfachung für die Unternehmen u. a. auch deswegen, weil dann die Notwendigkeit entfalle, Anträge sowohl bei der Wirtschaftsbehörde als auch bei der Finanzbehörde zu stellen. Kritisch fragt der Bundesverband der Deutschen Industrie allerdings, ob die vorgesehene Aufstockung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe um 500 Mio. DM in Anbetracht der sich verstärkenden strukturellen Herausforderungen ausreichend sei. Auch der Bundesverband der Deutschen Industrie tritt dafür ein, die regionale Investitionszulage später als vorgesehen auslaufen zu lassen.

Die Handelskammer Hamburg betont, daß sie nicht zu den Fördergebieten gehöre, aber unmittelbar an diese angrenze. Sie sieht in der regionalen Wirtschaftsförderung eine künstliche Wettbewerbsverzerrung, denn nach ökonomischen Kriterien sei in den an Hamburg angrenzenden Fördergebieten eine Förderbedürftigkeit nicht gegeben. Es sei im Gegenteil so, daß in Hamburg ein schwächeres Wirtschaftswachstum und eine höhere Arbeitslosigkeit zu verzeichnen seien als in den umliegenden Fördergebieten. Der geplante Wegfall der Investitionszulage baue diese Wettbewerbsverzerrungen ab. Zu hoffen sei, daß die Aufhebung der Investitionszulage konkrete Schritte zur Konzentration der Förderung auf wirklich benachteiligte Gebiete einleite.

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln führt aus, daß durch die regionale Wirtschaftsförderung Wirtschaftskraft aus den Nichtfördergebieten abgezogen werde, und daß die Nichtförderungsgebiete diesen Vorgang auch noch zu finanzieren hätten. Standortentscheidungen, die ausschließlich unter Subventionsgesichtspunkten getroffen werden, seien unter betrieblichen und gesamtökonomischen Gesichtspunkten in aller Regel falsch. Nachteilig sei es, Gebiete mit Standortvorzügen zugunsten angeblich standortungünstiger Gebiete zu schwächen. Das gleiche gelte für die durch die Regionalförderung begünstigte Aufspaltung betrieblicher Funktionen in Betriebsteile ohne Unternehmenssitz und in Betriebsstätten mit dispositiven Funktionen.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks ist dagegen der Auffassung, daß die regionale Wirtschaftsförderung nach wie vor ihre volle Berechtigung habe. Der Bund habe die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sicherzustellen. Die regionale Wirtschaftsförderung müsse im Zusammenhang mit anderen Fördermaßnahmen gesehen werden, insbesondere mit der sektoralen Wirtschaftsförderung. Hier sei ein sensibles Förderungsgeflecht mit einem sorgfältig abgestuften Präferenzgefälle entstanden, das auch in Zukunft fortgeführt werden müsse, insbesondere im Hinblick auf Berlin und das Zonenrandgebiet, bei denen die Förderung auch aus deutschlandpolitischen Gründen notwendig sei. Dabei sei aber eine Akzentverschiebung der Regionalförderung hin zu kleinen und mittleren Unternehmen angebracht. Hierzu erwarte der Zentralverband des Deutschen

Handwerks eine deutliche Verbesserung der steuerstundenden Investitionsrücklage für das Zonenrandgebiet.

Die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Zonenrandgebietes führt an, daß die Zonenrandförderung deutschlandpolitisch begründet sei, so daß sie nicht nur unter regionalpolitischen Gesichtspunkten gesehen werden könne. Die Streichung des Investitionszulagengesetzes, des wirtschaftlichen Standbeins der Zonenrandförderung, sei unangemessen und unausgewogen, und die geplante Aufstokkung der Gemeinschaftsaufgabe um 500 Mio. DM könne die Aufhebung der Investitionszulage auch nicht annähernd kompensieren. Die steuerstundende Investitionsrücklage sei der förderungspolitischen Bedeutung der Investitionszulage nicht vergleichbar. Gleichwohl ist die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Zonenrandgebietes zu einem Beitrag der Regionalförderung zur Finanzierung der Steuerreform bereit. Sie würde eine Plafondierung der Investitionszulage bei deren grundsätzlicher Beibehaltung akzeptieren. Die Arbeitsgemeinschaft berichtet über ihr bekanntgewordene Äußerungen von Unternehmen, nach denen Investitionsentscheidungen beim Wegfall der regionalen Investitionszulage zu Lasten des Zonenrandgebietes gehen könnten. Sie verweist auf Aussagen der Bundesregierung, nach denen nur 23,8 v. H. des mit der Investitionszulage geförderten Investitionsvolumens auf Betriebe mit über 500 Beschäftigten entfielen. Der Vorteil der Investitionszulage bestehe in der Rechtssicherheit und damit der Planbarkeit und Kalkulierbarkeit. Die Umstellung der Regionalförderung von der Investitionszulage auf Investitionszuschüsse ist nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft ordnungspolitisch problematisch. Nicht zu bestreiten sei, daß es bei der Regionalförderung im Grenzbereich zwischen Fördergebieten und Nichtfördergebieten Schwierigkeiten gebe.

Die Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz ist der Auffassung, daß die sektorale Wirtschaftsförderung in der Vergangenheit überproportional ausgeweitet worden sei, insbesondere in bezug auf die alten Industriestandorte. Dadurch sei eine Disparität zugunsten dieser Standorte entstanden, wobei das Präferenzgefälle zwischen Berlin, dem Zonenrandgebiet und den übrigen Fördergebieten zu Lasten des Zonenrandgebietes verschoben worden sei. Auch die sektoralen Finanzhilfen seien zur Teilfinanzierung der Steuerreform heranzuziehen. Da durch den Wegfall der Investitionszulage erheblich in die Regionalförderung eingegriffen werde, schlage die Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz zum einen vor, die Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ um mindestens 700 Mio. DM aufzustocken, zum anderen den Verwaltungserlaß zur steuerstundenden Investitionsrücklage nach dem Zonenrandförderungsgesetz neu zu fassen mit der Maßgabe, daß die Rücklage als echte Alternative zur Sonderabschreibung im Zonenrandgebiet in Anspruch genommen werden könne. Auch müsse das Schwerpunktprinzip vom Grundsatz her diskutiert werden.

Der Kommunalverband Ruhrgebiet verweist auf die vom Ruhrgebiet und anderen Gebieten zu bewälti-

genden Strukturkrisen und wendet sich gegen die Einschränkung der sektoralen Hilfen. Zugleich fordert er wie der Deutsche Industrie- und Handelstag eine längere Übergangszeit bei der Aufhebung der Investitionszulage.

Das Ifo-Institut faßt seine Position zu den regionalpolitischen Änderungsvorschlägen des Gesetzentwurfs mit den Aussagen zusammen, daß die Höhe der regionalen Förderungsmittel nach dem geplanten Wegfall der Investitionszulage unzureichend sei, daß die Vorteile eines Wechsels von Investitionszulagen zu Investitionszuschüssen möglicherweise durch erhöhte Verwaltungs- und Koordinationskosten überkompensiert würden und daß die Rückführung der Regionalförderung unter strukturpolitischen Aspekten ein Schritt in die falsche Richtung sei. Zur Förderung von Neuansiedlungen bzw. zur Verhinderung von Betriebsverlagerungen aus den Fördergebieten müßten Anreize gesetzt werden.

Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes ist der Auffassung, daß die Regionalförderung nicht verringert werden dürfe und im Gegenteil deren Stärkung notwendig sei, denn die Arbeitsmarkt- und Strukturprobleme in den alten industriellen Räumen hätten sich verstärkt. Die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung stehenden Mittel seien in den letzten Jahren real erheblich zusammengeschmolzen, während die „raumwirksame Bereichspolitik“ des Bundes weitgehend an den Fördergebieten vorbeigehe. Schließlich werde die Regionalpolitik durch die Mittelstandsförderungsprogramme der finanzstarken Länder konterkariert. Die behaupteten Mitnahmeeffekte werden von der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes nicht anerkannt. Sofern die Grundvoraussetzungen für Betriebsansiedlungen stimmten, spielten Zuschüsse und Zulagen bei Investitionsentscheidungen eine ausschlaggebende Rolle. Die alten industriellen Standorte brauchten mehr Regionalförderung, um Akzeptanz beim Abbau sektoraler Hilfen zu finden.

Die Industrie- und Handelskammer Berlin betont, daß auch sie, wie der Deutsche Industrie- und Handelstag, zur Steuerreform und dem damit verbundenen Subventionsabbau stehe und dabei auch einer Reduzierung der Berlinförderung zustimme, die vorgesehene Kürzung der Berlinförderung jedoch weit überhöht sei. Problematisch sei auch, daß der Finanzierungsbeitrag Berlins in Höhe von 800 Mio. DM zu 430 Mio. DM aus der Kürzung der Investitionszulage in Berlin aufgebracht werden solle, zumal das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung darauf hingewiesen habe, daß die Zulage eher aufgestockt werden müsse. Bei Realisierung der in Aussicht genommenen Kürzungsmaßnahmen sei ein erheblicher Vertrauenseinbruch zu Lasten Berlins zu befürchten, denn die Politik habe immer wieder darauf hingewiesen, daß die Berlinförderung unbefristet sei, und außerdem habe Berlin bisher sehr offensiv mit einer Art Bestandsgarantie der Berlinförderung geworben. Durch die vorgesehenen Kürzungsmaßnahmen werde das Präferenzgefälle, dessen Notwendigkeit von der Kommission der Parteivorsitzenden beim Bundespräsidenten seinerzeit bestätigt worden sei, zum Nachteil Berlins im Verhältnis zu den Nichtfördergebieten und zum europäi-

schen Ausland abgebaut. Nachhaltig tritt die Industrie- und Handelskammer Berlin für eine unlimitierte Gewährung der Investitionszulage ein. Mit der vorgesehenen Sockelsatzsenkung bei der Herstellerpräferenz erklärt sie sich trotz Bedenken einverstanden. Zu den Sondertatbeständen „Röstkaffee“ und „Kakaohalberzeugnisse“ führt sie an, daß es hier durch die Kumulierung von Kürzungen der Investitionszulage, der Herstellerpräferenz und der Abnehmerpräferenz zu Arbeitsplatzverlusten kommen könne. Der Bundesrats-Vorschlag zur Umgestaltung der Präferenzen in der Zigarettenbranche wird von der Industrie- und Handelskammer Berlin unterstützt, vom Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Tabakwarengroßhändler und Automatenaufsteller dagegen nachhaltig abgelehnt.

Professor Kisker ist der Auffassung, daß die Umsatzsteuerpräferenzen wertschöpfungsarme Industrien in Berlin überproportional fördern. Er knüpft daran den Vorschlag, die Herstellerpräferenz stärker als im Gesetzentwurf vorgesehen einzuschränken. Zugleich plädiert er dafür, die Sockelförderung bei der Herstellerpräferenz ganz abzuschaffen, nur noch eine wertschöpfungsabhängige Herstellerpräferenz beizubehalten und außerdem die Abnehmerpräferenz zu streichen. Professor Kisker bezweifelt, daß die Abnehmerpräferenz im Zuge der Schaffung des europäischen Binnenmarkts bis 1992 aufrechterhalten werden könne, so daß zu überlegen sei, sie schon jetzt aufzuheben. Die bei der Herstellerpräferenz und der Abnehmerpräferenz möglichen Einsparungen sollten zugunsten der Investitionszulage in Berlin verwendet werden, weil diese für die Stadt lebensnotwendig und für Klein- und Mittelbetriebe in Berlin das entscheidende Förderungsinstrument sei. Allerdings solle die Berliner Investitionszulage von der Anspruchsförderung auf eine Antragsförderung umgestaltet werden, um gezielter fördern und verstärkt zukunfts-trächtige Produktionen nach Berlin holen zu können.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung betont, daß von ihm durchgeführte Untersuchungen eindeutig die überragende Bedeutung der Investitionszulage in Berlin gezeigt hätten. Die Investitionszulage sei für viele Betriebe das entscheidende Instrument des Berlinförderungsgesetzes, und insofern sei die Kürzung der Investitionszulage in erheblichen Maße kontraproduktiv. Besonders nachteilig seien die Verringerung und die absolute Begrenzung der Basiszulage ebenso wie die Senkung der Zulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Berlin. Positiv zu bewerten seien dagegen die Anhebung der Investitionszulage im Vertriebs- und Verwaltungsbereich und die Ausdehnung der Zulage auf nachträgliche Herstellungskosten. Mit der Absenkung der Sockelpräferenz im Bereich der Umsatzsteuer sei ein strukturpolitisch wichtiges Zeichen gesetzt worden, der derzeitigen Anziehungskraft Berlins für kapitalintensive Fertigungen Einhalt zu gebieten. Zumindest langfristig könne daran gedacht werden, die Hersteller- und Abnehmerpräferenz beim Berliner Hersteller zusammenzulegen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund bedauert, daß im Rahmen der Steuerreformdiskussion gleichzeitig eine Regionalförderungsdiskussion und eine Berlinförde-

rungsdiskussion geführt würden. Zu erwarten sei, daß die Diskussion über die allgemeine Regionalförderung und die Berlinförderung im Rahmen der Vollen-dung des europäischen Binnenmarkts in voller Breite wieder eröffnet werde. Der Deutsche Gewerkschaftsbund glaubt nicht daran, daß durch die Steuerreform ein die regionalen Unterschiede einebnender Wachstumsschub stattfinden werde. Eher werde es zu einer Verschärfung der regionalen Unterschiede und zu einer Benachteiligung Berlins kommen.

Die auf die Investitionsbereitschaft ausländischer Unternehmen in Berlin angesprochene Wirtschaftsförderung Berlin tritt dafür ein, die bei der Einschränkung der Berlinförderung vorgesehenen Übergangsfristen sorgfältig zu prüfen und dabei eine Übergangsfrist von drei bis fünf Jahren zu diskutieren, weil viele der internationalen Unternehmen vor der Schwierigkeit ständen, begonnene Investitionsvorhaben rechtzeitig abzuschließen. Zugleich spricht sie sich für eine wesentliche Erhöhung der vorgesehenen Begrenzung der Grundzulage über den beabsichtigten Basisbetrag von 100 000 DM aus.

Die Handwerkskammer Berlin führt an, daß zwei Drittel der Berliner Handwerksbetriebe von der derzeit 10%igen Grundzulage und ein Drittel von der jetzt 25%igen Investitionszulage abhängig seien. Wegen der großen Bedeutung der Investitionszulage für das Berliner Handwerk plädiert sie dafür, die künftig 7,5%ige Grundzulage an einer Bezugsgröße von 500 000 DM auszurichten. Für kleine Betriebe möchte sie die 10%ige Investitionszulage bestehen lassen, diese aber auf eine Bemessungsgröße von höchstens 100 000 DM beschränken.

Die Zentralvereinigung Berliner Arbeitgeberverbände macht darauf aufmerksam, daß die Zahl der im Berliner verarbeitenden Gewerbe beschäftigten Arbeitnehmer von 300 000 Anfang der 80er Jahre auf vorübergehend 100 000 zurückgefallen und jetzt bei 160 000 Arbeitnehmern stabilisiert worden sei. Sie warnt davor, die Auswirkungen der Kürzungsmaßnahmen insbesondere im Investitionsbereich zu unterschätzen. Es gehe schnell, Bereiche wie die Zigarettenindustrie sowie die Kakao- und Kaffeeindustrie aus Berlin herauszubringen, sehr schwierig sei es dagegen, die dadurch entstehenden Arbeitsplatzverluste im selben Zeitraum wieder auszugleichen. Die Zentralvereinigung plädiert dafür, die Fernabsatzmöglichkeiten der Berliner Industrie zu erhalten und sie nicht durch die Zurücknahme der Förderinstrumente des Berlinförderungsgesetzes zu gefährden.

Die Arbeitsgemeinschaft Privater Berliner Verkehrsverbände befürchtet von der Begrenzung der Investitionszulage auf einen maximalen Förderungsbetrag von 100 000 DM schwerste Nachteile für die Berliner Verkehrsbetriebe, weil diese Betriebe völlig von der Investitionszulage abhängig seien, die ihre Existenz sichere. Die Fachvereinigung Güterfernverkehr teilt diese Einschätzung in vollem Umfang. Sie befürchtet, daß bei Realisierung der in Aussicht genommenen Verringerung der Investitionszulage fast alle Arbeitsplätze im Berliner Güterverkehr verloren gehen. Auch die Interessengemeinschaft Standortnachteile befürchtet Arbeitsplatzverluste aufgrund der Absenkung der Investitionszulage. Sie tritt dafür ein, die

Zulage von den derzeitigen 10 v. H. auf 7,5 v. H. zu verringern, dabei aber auf die beabsichtigte absolute Begrenzung der Zulage zu verzichten.

Weitere Einzelheiten über die während der Anhörung am 20. Mai 1988 geführten Diskussionen können der stenographischen Mitschrift dieser Anhörung entnommen werden.

c) Anhörung zu verfassungsmäßigen Aspekten des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990 am 6. Juni 1988

Ergänzend zu den Anhörungen zum Gesetzentwurf insgesamt und zu seinen regionalpolitischen Teilen sowie zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN hat der Finanzausschuß unter Beteiligung des Rechtsausschusses am 6. Juni 1988 eine Anhörung zu verfassungsmäßigen Fragen des Gesetzentwurfs durchgeführt. Als Sachverständige nahmen daran die Professoren Dr. Hans-Wolfgang Arndt (Universität Mannheim), Dr. Dieter Birk (Universität Münster) und Dr. Karl Heinrich Friauf (Universität Köln) teil. Grundlage der Anhörung waren einige den Sachverständigen vorab zugeleitete Fragen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zu diesen Fragen sind der stenographischen Mitschrift der Anhörung beigelegt. Zu den Schwerpunkten dieses Hearings bleibt folgendes festzuhalten:

Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Arbeitnehmer-Freibetrag, Weihnachts-Freibetrag und Dreizehntelung

Einmütigkeit herrscht unter den drei Sachverständigen in der Auffassung, daß der Arbeitnehmer-Freibetrag und der Weihnachts-Freibetrag verfassungsrechtlich disponibel seien. Das Bundesverfassungsgericht habe zwar den Arbeitnehmer-Freibetrag – der Weihnachts-Freibetrag sei rechtssystematisch nichts anderes als eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Freibetrags – als sachlich gerechtfertigt angesehen, doch sei daraus keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit für den Gesetzgeber abzuleiten, diese Freibeträge auch in Zukunft beizubehalten. Vielmehr habe der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum, der auch eine Abschaffung der genannten Freibeträge erlaube. Eine andere Frage sei es jedoch, ob der vorgesehene Arbeitnehmer-Pauschbetrag in dieser Höhe einer verfassungsrechtlichen Beurteilung standhalte.

Die Diskussion dieser Problematik läuft schließlich auf die Frage hinaus, ob der vorgesehene Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2 000 DM, der nach Auffassung der Professoren Dr. Birk und Dr. Friauf eindeutig als Werbungskosten-Pauschbetrag zu qualifizieren ist, die tatsächlichen Werbungskosten eines typischen Arbeitnehmers trifft. Wenn bei einem typischen Arbeitnehmer Werbungskosten zu verzeichnen seien, die sich nicht allzuweit von dem Betrag von 2 000 DM entfernen, sei der Pauschbetrag in seiner vorgesehenen Höhe vertretbar. Dabei müsse dem Gesetzgeber

ein Prognosespielraum zugestanden werden, d. h. er müsse bei der quantitativen Festlegung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags die Entwicklung der tatsächlichen Werbungskosten in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes berücksichtigen können, damit nicht schon nach wenigen Jahren eine Anpassung des Pauschbetrags vorgenommen werden müsse. Insofern seien die in Aussicht genommene Anhebung der Kilometerpauschale und die faktische Einschränkung des steuerfreien Werbungkostensatzes von Bedeutung. Selbst wenn jedoch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM der Realität in den ersten Jahren der Geltung des Gesetzes nahe komme, bleibe aber aufgrund der breiten Streuung der tatsächlichen Werbungskosten ein verfassungsrechtliches Restrisiko, das im Vergleich der Arbeitnehmer mit geringen Werbungskosten mit den übrigen Steuerpflichtigen begründet sei. Verfassungsrechtlich sicherer wäre es jedenfalls, betonen die Professoren Dr. Friauf und Dr. Birk, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM abzusenken und weiterhin einen echten Arbeitnehmer-Freibetrag bestehen zu lassen.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen bei den Sachverständigen in der Frage, ob bei der Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, für die im besonderen Maße das Vereinfachungsargument angeführt wird, der Pauschbetrag unter dem Vereinfachungsaspekt isoliert gesehen werden könne oder ob hierbei eine Gesamtbetrachtung des Gesetzentwurfs geboten sei, die auch etwaige mit dem Gesetzentwurf verbundene Verwaltungserschwernisse, z. B. möglichen Verwaltungsmehraufwand aufgrund der Abschaffung des Sonderausgaben-Pauschbetrags, berücksichtige. Professor Dr. Arndt und Professor Dr. Friauf geben der Einzelbetrachtung den Vorzug, während für Professor Dr. Birk dann ein nicht zu rechtfertigender Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegt, wenn in der Gesamtschau des Gesetzentwurfs eine Verwaltungsvereinfachung nicht eintritt.

Die sog. Dreizehntelung der Jahreslohnsteuertabelle stößt bei den Professoren Dr. Arndt und Dr. Birk auf erhebliche verfassungsmäßige Bedenken. Diese betreffen allerdings nicht jene Lohnsteuerpflichtigen, die ein 13. Monatsgehalt beziehen, denn diese werden nach Auffassung der beiden Sachverständigen bei der Dreizehntelung auf das Jahr bezogen zutreffend behandelt. Vielmehr beziehen sich die verfassungsrechtlichen Bedenken auf die Fälle, in denen nur zwölf Monatsgehälter oder nur ein Teil eines 13. Monatsgehalts gezahlt werden.

Professor Dr. Arndt hält es für unzulässig, beim Lohnsteuerabzug vom Fall eines Arbeitnehmers mit einem 13. Monatsgehalt auszugehen, da diese Unterstellung in der Praxis für den Normalfall nicht zutreffe. Da die vorgeschlagene Regelung bedeuten werde, daß man bei zahlreichen Steuerpflichtigen, z. B. bei ausländischen Arbeitnehmern, endgültig zu viel Lohnsteuer einbehalte, wenn kein Lohnsteuerjahresausgleich beantragt werde, kollidiere die Dreizehntelung nicht nur mit dem Gleichheitsgrundsatz, sondern auch mit dem Sozialstaatsprinzip. Professor Dr. Birk hebt hervor, daß jener Arbeitnehmer, der keine Sonderzahlung beziehe, beim Verfahren der Dreizehntelung beim

Lohnsteuerabzug nicht entsprechend seiner Leistungsfähigkeit besteuert werde. Auch er ist der Ansicht, man könne aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht das Faktum negieren, daß ein großer Teil der Arbeitnehmer keinen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich stellt. Der Gesetzgeber sei verfassungsrechtlich verpflichtet, auch im Lohnsteuerabzugsverfahren so weit wie möglich die richtige Besteuerung herzustellen.

Professor Dr. Friauf hält die Dreizehntelung dagegen für verfassungsrechtlich unbedenklich. Er betont den Vorauszahlungscharakter des Lohnsteuerabzugs, aufgrund dessen der Gesetzgeber zu einer recht weitgehenden Typisierung befugt sei. In einem System, das vom Prinzip des mündigen Bürgers ausgehe, könne man unterstellen, daß der Steuerpflichtige seine Rechte kenne und den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich stelle. Bei dem auf zügige Durchführung angewiesenen Vorauszahlungsverfahren seien die Gesichtspunkte der Einfachheit und Praktikabilität vorrangig, solange die Betroffenen die Möglichkeit erhielten, die zutreffende Besteuerung im Lohnsteuerjahresausgleich zu erreichen. Er hält aber — ebenso wie Professor Dr. Birk — eine Sonderregelung für die Fälle für erforderlich, in denen Sonderzahlungen nicht oder nur in geringem Ausmaß erfolgen und bei denen die Dreizehntelung tatsächlich zu einer ungerechtfertigten Belastung führe.

Die drei Sachverständigen stellen zur Diskussion, zur Ausräumung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Dreizehntelung die Möglichkeit der Eintragung eines entsprechenden Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte zu schaffen.

Häusliches Arbeitszimmer

Professor Dr. Arndt hat zwar gewisse, aber keine durchschlagenden Bedenken gegen die vorgeschlagene Werbungskostenpauschalierung bei Arbeitszimmern von Arbeitnehmern. Das Problem der diesbezüglich unterschiedlichen Behandlung von Arbeitnehmern und Gewerbetreibenden reiche nicht aus, um die vorgeschlagene Regelung als verfassungswidrig einzuordnen, weil die Arbeitnehmer im Gegensatz zu den Gewerbetreibenden am Dienort zu erscheinen und dort zu arbeiten hätten. Dagegen bezeichnet Professor Dr. Birk die vorgesehene Regelung als eindeutig verfassungswidrig, weil sie auf Arbeitnehmer beschränkt werden und die übrigen Einkunftsarten nicht erfassen solle. Auch Professor Dr. Friauf äußert starke verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung. Er begründet sie insbesondere damit, daß es gleichheitswidrig sei, wenn der Gesetzgeber nur in einem bestimmten Fall, dem eines Arbeitnehmer-Arbeitszimmers, einen besonderen Nachweis der Notwendigkeit der betreffenden Aufwendungen verlange, denn darauf laufe die im Gesetzentwurf für die Pauschalierung geforderte Voraussetzung der Nichtbereitstellung eines ausreichenden Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber in der Sache hinaus.

Rückwirkungsproblematik bei der Kapitalertragsteuer auf Lebensversicherungserträge

Einmütig mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für vereinbar halten die Sachverständigen die Anwendung der geplanten Kapitalertragsteuer auf Erträge aus bereits bestehenden Lebensversicherungsverträgen. Es handele sich hier um den Fall der unechten Rückwirkung bzw., nach der neueren Terminologie des Bundesverfassungsgerichts, um die tatbestandliche Rückanknüpfung. Diese sei prinzipiell möglich, wenn der Gesetzgeber, wie im vorliegenden Fall, tragfähige Gründe für das Zurücktreten des Vertrauensschutzes anführen könne. Hinzu komme, daß der Steuersatz mit 10 v. H. relativ gering sei. Die Professoren Dr. Friauf und Dr. Birk halten allerdings die genannte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für bedenklich, weil sie den Gedanken des Vertrauensschutzes nicht hinreichend respektiere.

Eine generelle Abgeltungswirkung der neuen Kapitalertragsteuer auf Lebensversicherungserträge, d. h. eine Abgeltungswirkung auch bei Steuerpflichtigen mit einem unter dem 10%igen Kapitalertragsteuersatz liegenden individuellen Steuersatz, halten die Professoren Dr. Birk und Dr. Friauf für verfassungswidrig. Professor Dr. Birk begründet diese Auffassung mit einem Verstoß gegen das sog. Nettoprinzip, der auch nicht mit dem Argument der Vereinfachung gerechtfertigt werden könne. Auch nach Ansicht von Professor Dr. Friauf kann der Vereinfachungsaspekt eine generelle Abgeltungswirkung nicht tragen, zumal es sich im Einzelfall durchaus um ins Gewicht fallende Steuerbeträge handeln könne. Professor Dr. Arndt äußert zwar gewisse verfassungsrechtliche Zweifel an einer generellen Abgeltungssteuer in diesem Bereich, möchte sich aber nicht abschließend festlegen.

An den Bedenken der Sachverständigen gegenüber einer generellen Abgeltungssteuer bei Lebensversicherungszinsen ändert auch die in die Diskussion eingeführte Betrachtung der Steuerbelastung der betreffenden Versicherungsnehmer über die gesamte Laufzeit des Lebensversicherungsvertrags nichts. Professor Dr. Arndt und Professor Dr. Friauf halten eine solche Betrachtungsweise für nicht mit dem Prinzip der Abschnittsbesteuerung vereinbar, betonen aber zugleich, daß dieses Prinzip keinen verfassungsmäßigen Rang habe.

Professor Dr. Friauf wirft die Frage des Objektsteuercharakters einer Abgeltungssteuer auf, die insbesondere von Professor Dr. Birk vertieft wird. Dieser tritt die Auffassung, daß man an eine generelle Abgeltungssteuer, ordne man sie als Objektsteuer ein, keine einkommensteuerlichen Maßstäbe anlegen dürfe. Wenn eine Abgeltungssteuer in diesem Bereich nicht unter dem Katalog des Artikels 106 GG subsumiert werden könne, sei sie als verfassungswidrig einzustufen. Professor Dr. Arndt ist dagegen der Auffassung, daß eine solche Steuer, die eine Einkommensteuer mit objektsteuerähnlichen Bezügen sei, in der Finanzverfassung unterzubringen wäre.

In dem Verzicht auf das sog. NV-Verfahren im Bereich der Kapitalertragsteuer bei Lebensversicherungsträgern sieht Professor Dr. Birk kein Problem.

Strafbefreiende Erklärung

Professor Dr. Arndt bezeichnet die in Artikel 16 des Gesetzentwurfs vorgesehene strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen als eindeutig verfassungswidrig. Bürger, die im Bereich des Kapitalvermögens Steuerhinterziehungen begangen haben, würden insofern gegenüber gesetzestreuen Steuerpflichtigen privilegiert, als die Steuerhinterziehung nicht nur sanktionsfrei gestellt, sondern die hinterzogene Steuer auch noch erlassen werden solle. Die vorgesehene Regelung sei noch verwerflicher als der derzeitige Zustand, weil nunmehr der Gesetzgeber diese Privilegierung billigend in Kauf zu nehmen beabsichtige.

Professor Dr. Birk vertritt dagegen die Auffassung, daß die strafbefreiende Erklärung als solche, die der Vorschrift des § 371 AO nachgebildet sei, nicht beanstandet werden könne. Die verfassungsrechtliche Frage stelle sich jedoch bei der mit der Vorschrift verbundenen Festsetzungssperre, d. h. bei dem Verzicht auf die Nachentrichtung der hinterzogenen Steuern. Es handele sich hierbei um einen Gleichheitsverstoß und einen Verstoß gegen die rechtsstaatliche Verpflichtung der Finanzverwaltung, Steuern, die nach dem Gesetz angefallen sind, zu erheben. Dieser Verstoß könne gerechtfertigt werden, wenn ohne die Festsetzungssperre der Zweck der Regelung — den steuerunehrlichen Bürger an die Steuerehrlichkeit heranzuführen — praktisch nicht realisierbar wäre. Es gebe jedoch eine Alternative zu der vorgesehenen Regelung: die Abschaffung des Bankenerlasses. Komme man zu dem Ergebnis, daß der Bankenerlaß verfassungswidrig sei, bedürfe es der Festsetzungssperre nicht. Gelange man dagegen zu der Ansicht, daß der Bankenerlaß verfassungsgerecht sei, dann liege dessen gesetzliche Fixierung durchaus im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. In diesem Fall könne der Gesetzgeber den Zweck des Gesetzes nur erreichen, wenn er die Festsetzungssperre mit der Möglichkeit der Selbstanzeige verbinde. Den richtigen Weg sieht Professor Dr. Birk, der dazu neigt, den Bankenerlaß als verfassungswidrig zu qualifizieren, allerdings darin, diese Verwaltungsanweisung aufzuheben, weil dann die strafbefreiende Erklärung und wohl auch die neue Kapitalertragsteuer entbehrlich würden. Auch Professor Dr. Arndt hat große Bedenken gegen den Bankenerlaß.

Professor Dr. Friauf teilt die Auffassung von Professor Dr. Birk über die strafbefreiende Erklärung als solche. Anderer Ansicht ist er jedoch in der verfassungsrechtlichen Beurteilung des Bankenerlasses. Dieser Erlaß sei nicht nur nicht verfassungswidrig, sondern er trage im Gegenteil der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit Rechnung, das Vertrauensverhältnis des einzelnen Steuerpflichtigen zu seiner Bank zu sichern. Den Verzicht auf die Nachentrichtung der dem Fiskus vorenthaltenen Steuern hält Professor Dr. Friauf für verfassungsgemäß, denn es handele sich hier darum, eine traditionelle Grauzone des Steuerrechts in den

Bereich größerer Steuerehrlichkeit zu überführen. Es sei ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers, Steuersündern einen gangbaren Weg in die künftige Steuerehrlichkeit zu ebneten.

Auch Professor Dr. Arndt äußert wie Professor Dr. Birk große Bedenken gegen den Bankenerlaß. Beide Professoren äußern zudem erhebliche Bedenken an der Zwecktauglichkeit der strafbefreienden Erklärung. Durch die Kombination von einem Quellensteuersatz von 10 v. H. und die Übernahme des Bankenerlasses in die AO werde das Ziel, künftig Steuerehrlichkeit herbeizuführen, nicht erreicht.

Wegen weiterer Einzelheiten zu der Anhörung wird auf die stenographische Mitschrift dieser Veranstaltung verwiesen.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat eine zweiteilige Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Dabei hat er am 8. Juni 1988 wie folgt votiert:

„Der Rechtsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung die o. g. Vorlagen beraten und die als Anlage beigelegten zwölf Anträge angenommen. Er behält sich vor, im Rahmen der noch fortzusetzenden Beratung den vorliegenden Beschluß zu ergänzen, falls sich aus den im Finanzausschuß erarbeiteten Änderungsvorschlägen im Verhältnis zu den o. g. Vorlagen die Notwendigkeit ergibt, rechtlich, insbesondere verfassungsrechtlich Stellung zu nehmen.“

Die in diesem Votum erwähnten Anträge haben folgenden Wortlaut:

Antrag Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 EStG, § 6 Abs. 3 EStG — Maßgeblichkeitsgrundsatz)

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß:

Die Novellierung dieser Bestimmung wird zurückgestellt. Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Fragen sollen zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Gesetz wieder aufgegriffen werden.

Begründung: Die Auswirkungen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes und des Prinzips der sog. ‚Maßgeblichkeit‘ auf die Handelsbilanz sind empirisch noch nicht hinreichend untersucht. Darüber hinaus gebietet das Steuerrecht selbst zahlreiche Durchbrechungen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes (vgl. nur den zweiten Halbsatz der Maßgeblichkeitsbestimmung des § 5 Abs. 1 Satz 2; ferner § 4 Abs. 1 Satz 6; § 5 Abs. 3 bis 5), so daß seine strikte Durchführung ohnehin nicht möglich ist.“

Antrag Nr. 2 (§ 5 Abs. 4, § 52 Abs. 6 EStG — Jubiläumswendungen)

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß:

1. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen nur gebildet werden, wenn das Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt ist.“

2. In Artikel 1 Nr. 69 Buchstabe e wird der Absatz 6 wie folgt gefaßt:

„(6) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen nicht gebildet werden, soweit der Zuwendungsberechtigte seinen Anspruch bis zum Ablauf des letzten Wirtschaftsjahres erworben hat, das vor dem 31. Dezember 1991 endet. Bereits gebildete Rückstellungen sind in den Bilanzen des nach dem 30. Dezember 1988 endenden Wirtschaftsjahres und der beiden folgenden Wirtschaftsjahre mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.“

Antrag Nr. 3 (§ 6 b Abs. 1 EStG — Veräußerungsgewinne)

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß:

Veräußerungsgewinne in der Landwirtschaft im Rahmen der Teilveräußerung eines landwirtschaftlichen Betriebes (Betriebsänderungen) sowie bei einer Einschiff-Reederei im Falle der Unternehmensfortführung mit einem anderen Schiff sollten steuerunschädlich geregelt werden.

Begründung: In den beiden oben genannten Sonderfällen führt die Neuregelung zu einer übermäßigen Besteuerung, die die wirtschaftlichen Probleme derartiger Betriebsänderungen nicht hinreichend berücksichtigt.“

Antrag Nr. 4 (§ 9 Abs. 3 a EStG — Arbeitszimmer)

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß:

Die Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Werbungskosten im Zusammenhang mit einem Arbeitszimmer sollte entfallen.

Begründung: Hier bestehen verfassungsrechtliche Bedenken wegen der Ungleichbehandlung der Gruppe der Arbeitnehmer gegenüber den Beziehern anderer Einkünfte (Freiberufler, Gewerbetreibende).“

Antrag Nr. 5 (§ 32 Abs. 6 EStG — Kinderfreibetrag)

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß:

Rein vorsorglich wird auf die Notwendigkeit der zweckgerechten Ausgestaltung des Kinderfreibetrages hingewiesen.

Begründung: Bei Ausgestaltung des Kinderfreibetrages ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG 66, 214) zu berücksichtigen, derzufolge ‚im Einkommensteuerrecht . . . der Gesetzgeber für die Berücksichtigung zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen keine realitätsfremden Grenzen ziehen‘ darf.“

Antrag Nr. 6 (§ 33 a Abs. 3 letzter Satz EStG — Höchstbeträge bei Pflegebedürftigkeit)

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß:

Bei Pflegebedürftigkeit beider Ehegatten wird ein doppelter Pflegeaufwand anerkannt.

Begründung: Hier liegt ein Verstoß gegen Artikel 6 GG in dem Falle vor, daß beide Ehegatten pflegebedürftig sind und daher einen doppelten Pflegeaufwand (durch Haushaltshilfe) haben. Geschiedene können den doppelten Betrag absetzen.“

Antrag 7 (§ 33 b Abs. 6 EStG — Pflegepauschbetrag)

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß:

Die Formulierung ‚in sehr hohem Maße der Pflege bedarf‘ sollte genauer gefaßt werden, beispielsweise in Anlehnung an das Gesundheitsreformgesetz ‚schwer- und schwerstpflegebedürftig‘.

Begründung: Schon aus Vereinfachungsgründen sollte dieser unbestimmte Rechtsbegriff möglichst präzise gefaßt werden, und zwar in inhaltlicher Übereinstimmung mit vergleichbaren Tatbeständen anderer Gesetze im Sozialrecht.“

Antrag Nr. 8 (§ 34 Abs. 1 EStG — Veräußerungsgewinne)

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß:

Die Verschärfung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen sollte auf solche Fälle beschränkt bleiben, die sich als Mißbrauch darstellen.

Begründung: Die Konsequenzen hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen sind insbesondere im Bereich des Mittelstandes noch nicht hinreichend abzusehen. Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne bei Personengesellschaften wird zu einer verstärkten Umwandlung von Familienunternehmen in Kapitalgesellschaften führen. Außerdem führt die Neuregelung zu einer unerwünschten Besteuerung von Inflationsgewinnen; dies steht im übrigen nicht in Übereinstimmung mit dem Rechtssystem.“

Antrag Nr. 9 (§ 38 a Abs. 3 EStG — Dreizehntelung in den Lohnsteuertabellen)

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß:

1. Die alte Regelung — Lohnsteuertabellen mit zwölf Abschnitten — wird beibehalten.

2. Sollte trotz der Bedenken gegen die Praktikabilität die Dreizehntelung eingeführt werden, ist denjenigen Arbeitnehmern, die kein 13. Monatsgehalt erhalten, entweder ein Wahlrecht (Zwölftelung) oder ein die Nachteile der Dreizehntelung ausräumender Freibetrag einzuräumen. Außerdem ist die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Durchführung des internen Lohnsteuerjahresausgleichs beizubehalten.

Begründung: Obwohl es wünschenswert ist, die hohe Besteuerung der jährlichen Zuwendung in dem Monat, in dem sie anfällt, zu vermeiden und sich deshalb die Dreizehntelung anbietet, bestehen gegen die ausnahmslose Anwendung der Dreizehntelung in den Lohnsteuertabellen verfassungsrechtliche Bedenken, weil zwei bedeutsame Fallgruppen in die Neuregelung miteinbezogen werden, nämlich diejenigen Arbeitnehmer einerseits, die keine Sonderzahlung bzw. nur eine solche in unwesentlicher Höhe erhalten und diejenigen mit mehr als 13 Monatsgehältern andererseits. Das Gebot der Fallgerechtigkeit gebietet wegen der Größe dieser Arbeitnehmergruppe eine stärkere Differenzierung, die insbesondere nicht aus Vereinfachungsgründen unterbleiben kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Vereinfachung unter der Rechtfertigung der Typisierung nämlich nur zulässig, wenn dadurch keine wesentlichen Verzerrungswirkungen bei der Belastung einzelner Gruppen eintreten.

Eine fallgerechte Besteuerung wird durch den internen Lohnsteuerjahresausgleich wesentlich erleichtert, deshalb dient er einer höheren Fallgerechtigkeit und sollte deshalb als Mittel hierzu beibehalten bleiben."

Antrag Nr. 10 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 m. EStG i. V. m. § 80 EStDV — Importwarenabschlag)

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß:

Der Importwarenabschlag sollte uneingeschränkt aufrechterhalten werden.

Alternativ: Der Importwarenabschlag sollte im Kern uneingeschränkt, mindestens in Höhe von 10 v. H. aufrechterhalten werden. Auf jeden Fall ist die Einführung einer mehrjährigen Übergangsregelung, zumindest für die Dauer von zwei Jahren, erforderlich.

Begründung: Der Wegfall des Importwarenabschlags kann insbesondere bei bestimmten importierenden Handelsunternehmen zu einer Erdrosselungssteuer führen, die verfassungsrechtlich bedenklich ist."

Antrag Nr. 11 (§ 8a KStG — Verdecktes Nennkapital)

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß:

§ 8a KStG wird aus der Novellierung ausgeschieden und im Rahmen einer ‚großen Lösung‘ in gesondertem Gesetz behandelt.

Begründung: Die Auswirkungen der Neuregelung sind empirisch noch nicht hinreichend untersucht. Rechtssystematisch beinhaltet die Neuregelung einen Bruch mit den Vorschriften des GmbH- und des Aktiengesetzes; die 10 v. H.-Grenze ist zu niedrig, weil eine Beteiligung in dieser Höhe noch keine gesellschaftsrechtliche Einflußmöglichkeit gewährt."

Antrag Nr. 12 (§ 14 a UStG — Ausfallhaftung)

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß:

§ 14 a UStG wird von der Novellierung ausgeschlossen und einer späteren Gesetzgebung vorbehalten.

Begründung: Die Auswirkungen der Neuregelung sind noch nicht hinreichend untersucht."

Am 15. Juni 1988 hat der Rechtsausschuß das folgende weitere Votum abgegeben:

„Der Rechtsausschuß ergänzt seine 1. Stellungnahme vom 8. Juni 1988 wie folgt:

1. Die in der Formulierungshilfe (Umdruck 020 vom 13. Juni 1988) vorgesehene Fassung des § 33 a Abs. 3 EStG trägt den in der 1. Stellungnahme geäußerten Bedenken des Rechtsausschusses nicht voll Rechnung.
2. Der Rechtsausschuß stellt fest, daß die in seiner 1. Stellungnahme vorgeschlagene Zurückstellung der Einfügung eines § 14 a UStG in den heute vom Finanzausschuß vorgelegten Formulierungshilfen nicht enthalten ist.
3. Abgelehnt wurde der als Anlage beigefügte Antrag der Fraktion der SPD.
4. Im übrigen erhebt der Rechtsausschuß mehrheitlich gegen den Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 keine rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken."

Bei dem in der zweiten Stellungnahme des Rechtsausschusses erwähnten Umdruck 020 handelt es sich um eine vom Bundesministerium der Finanzen für den Finanzausschuß erstellte und dem Rechtsausschuß zugeleitete Formulierungshilfe.

Der ebenfalls erwähnte Antrag der Fraktion der SPD hat folgenden Wortlaut:

„Dem § 194 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Anlässlich einer Außenprüfung bei einem Kreditinstitut können Feststellungen über Konten und Schließfächer ausgewertet werden, auch soweit das Kreditinstitut seine Pflichten nach § 154 Abs. 2 Satz 1 erfüllt hat.“"

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat wie folgt votiert:

„Der Haushaltsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung zu den o. a. Vorlagen nachfolgenden Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommen:

„Der Haushaltsausschuß begrüßt und unterstützt den Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 und empfiehlt die Annahme. Darüber hinaus fordert der Haushaltsausschuß den Finanzausschuß auf, bei den abschließenden Beratungen im Finanzausschuß darauf zu achten, daß die im Gesetzentwurf vorgegebenen Finanzierungseckwerte weitestgehend eingehalten werden, um zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte zu vermeiden.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben die Vorlagen in Drucksachen 11/2157, 11/2226 und 11/2299 sowie den o. a. Antrag abgelehnt.“

Über seine Mitberatung gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Finanzausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 — Drucksachen 11/2157, 11/2226 — in der Fassung der Formulierungshilfen in den Umdrucken Nr. 001 bis 101 vom 7. Juni 1988 zu empfehlen.

In Einzelabstimmungen wurde der Antrag auf Umdruck 066 bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN einmütig angenommen, der Antrag auf Umdruck 067 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD angenommen und der Antrag auf Umdruck 069 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN einmütig angenommen.

Der Ausschuß hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD den Antrag der Fraktion der SPD zu Artikel 6 (Änderung des Investitionszulagengesetzes) in Ausschuß-Drucksache 202/11 (Anlage 1) abgelehnt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN den Antrag der Fraktion der SPD in Ausschuß-Drucksache 203/11 (Anlage 2) abgelehnt.

Der Ausschuß hat den Antrag der Fraktion der SPD (Anlage 3) mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Er hat den Antrag der Fraktion der SPD (Anlage 4) und den Antrag der Fraktion der SPD (Anlage 5) mit

der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.“

Die in dem Votum des Ausschusses für Wirtschaft erwähnten Umdrucke Nr. 001 bis 101 befinden sich bei den Gesetzesmaterialien.

Die ebenfalls erwähnten Anträge der Fraktion der SPD (Anlagen 1 bis 4) lauten wie folgt:

Antrag 1:

„Der Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 sieht das Auslaufen des Investitionszulagengesetzes zum 1. 1. 1990 vor und damit ebenfalls der regionalen Investitionszulage. Der entsprechende Satz ist ersatzlos zu streichen. Das Investitionszulagengesetz gilt unverändert fort.

Begründung:

Als Folge anhaltender Anpassungsprozesse in der Landwirtschaft, der Stahlindustrie, dem Steinkohlenbergbau und der Wertindustrie ist in den Förderregionen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ die Arbeitslosigkeit unverändert hoch. Deshalb ist es erforderlich, in diesen von strukturellen Anpassungsprozessen besonders hart betroffenen Regionen die Schaffung neuer zukunftssicherer Arbeitsplätze mit allen verfügbaren Möglichkeiten zu unterstützen und vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Auch im Zonenrandbereich bestehen nach wie vor große strukturpolitische Probleme, verbunden mit einer hohen Arbeitslosigkeit. Die steuerfreie Investitionszulage bleibt ein wichtiges Instrument der Regionalförderung im Zonenrandgebiet.

In der Vergangenheit hat sich die steuerfreie regionalpolitische Investitionszulage als ein besonders attraktives Instrument erwiesen, um regionale Disparitäten zu mildern und Anpassungs- und Wachstumsprozesse in den strukturschwachen Regionen zu erleichtern. Die am 20. Mai 1988 vom Finanzausschuß des Deutschen Bundestages durchgeführte Anhörung hat diesen Zusammenhang zweifellos bestätigt.

Das für die regionale Wirtschaftsförderung aufgewandte Mittelvolumen hat schon in der Vergangenheit nicht dem Ausmaß der regionalpolitischen Probleme entsprochen. Es ist nicht vertretbar, die regionale Wirtschaftspolitik weiter zu schwächen und das besonders wirksame Förderinstrument der regionalen Investitionszulage abzuschaffen.“

Antrag 2:

„Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung:

Zur Novellierung des Berlinförderungsgesetzes (BerlinFG) hatte u. a. der Senat von Berlin einen Gutachtenauftrag an das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben mit dem Ziel, das Instrumen-

tarium des BerlinFG einer detaillierten Wirkungsanalyse zu unterziehen. Dieses Gutachten liegt noch nicht vor. Dennoch soll aus fiskalpolitischen Erwägungen und unter Außerachtlassung bekanntgewordener Teilergebnisse des Gutachtens sowie sachverständiger Äußerungen der Unternehmen, der Kammern, der Verbände und der Gewerkschaften die Berlinförderung um jährlich 800 Mio. DM gekürzt werden.

Die vorgesehenen Kürzungen — insbesondere ihre Konzentration auf die Investitionsförderung — sind schädlich für die Wirtschaft und die Arbeitsplätze in Berlin. Sie gehen vor allem zu Lasten kleinerer und mittlerer Betriebe in den Dienstleistungsbereichen und behindern die Schaffung und Gründung neuer, zukunftsträchtiger junger Unternehmen, die von den übrigen Berlinpräferenzen wegen anfangs fehlender bzw. nur kleiner Gewinne oder geringen überregionalen Absatzes nicht profitieren können.

Erforderlich wäre eine Novellierung des BerlinFG, die den gewaltigen Zukunftsaufgaben, die der Strukturwandel in einem sich integrierenden europäischen Binnenmarkt der Stadt auferlegt, Rechnung trägt. Deshalb müssen die ausstehenden gutachtlichen Äußerungen abgewartet und in einer strukturorientierten Debatte erörtert werden. In diese Erörterung sind die möglichen Wirkungen einzubeziehen, die sich aus der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes 1992 ergeben können; eine abermalige Novellierung des BerlinFG in nur wenigen Jahren liefe dem notwendigen Vertrauensschutz für potentielle Investoren zuwider und wäre von großem Schaden für die Berliner Wirtschaft.

Jede Novellierung des BerlinFG muß insbesondere auf die Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Qualifizierung von Arbeitnehmern in den für Berlins wirtschaftliche Zukunft wichtigen Bereichen gerichtet sein. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand erfordert dies die Berücksichtigung folgender Überlegungen:

1. In die fernabsatzorientierte Förderung sind sämtliche Dienstleistungen einzubeziehen.
2. Die dem Präferenzsystem zugrundeliegende additive Wertschöpfung ist stärker auf Arbeitsplätze durch eine größere Gewichtung der Lohnkostenkomponente auszurichten; zur Förderung der mehrgeschossigen Bauweise für Gewerbebauten ist eine geeignete Wertschöpfungskomponente einzuführen.
3. Die Investitionstätigkeit ist stärker zu fördern, u. a. durch
 - eine unbegrenzte Investitionszulage von 10 v. H.,
 - Einbeziehung der investiven Aufwendungen in Bereichen der Telekommunikation und anderer produktionsorientierter überregionaler Dienstleistungen in § 19 (1) 1.a) cc BerlinFG,
 - Erweiterung von § 19 (1) 1.b) BerlinFG (erhöhte Investitionszulagen für Forschung und Entwicklung) um eine Investitionszulage für mehrgeschossige Gewerbebauten.

Aus den Gutachten sich ergebenden Erkenntnisse, die auf eine unerwünschte oder ineffiziente Förderung schließen lassen, sollten zum Abbau bzw. zur Streichung von bisherigen Fördertatbeständen führen. Dabei sollte insbesondere die Inanspruchnahme von Investitionskrediten nach § 16 geprüft werden. Auch bleibt zu überlegen, ob nicht zur Stärkung der Marktstellung von Berliner Produzenten, die den Standortnachteilen der Stadt nicht durch eine andere Unternehmenspolitik ausweichen können, die Einbeziehung der Abnehmerpräferenz in die Herstellerpräferenz (bei unverändertem Gesamtvolumen) geeignet wäre. Schließlich sollte angesichts der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit in der Stadt der den Empfängern von Arbeitslosengeld durch den Wegfall der Arbeitnehmerzulage entstehende Einkommensnachteil ausgeglichen werden.

Die SPD-Fraktion lehnt eine Degradierung des BerlinFG zur disponiblen Finanzmasse ab. Sie fordert einen für Berlins wirtschaftliche Zukunft notwendigen Diskussionsprozeß, der nicht durch sachfremde Terminvorgaben abgewürgt werden darf. Die SPD-Fraktion ist für eine sinnvolle und durch Gutachten untermauerte kostenneutrale Novellierung des Gesetzes, das für die nächsten sechs bis acht Jahre gültig ist und der Wirtschaft als sichere Kalkulationsgrundlage dienen kann. Die SPD-Fraktion ist für ein Berlinförderungsgesetz, dessen Instrumente vor allem mehr Arbeit in zukunftsträchtigen Bereichen schaffen und die den Standortnachteil Berlins ausgleichen helfen.“

Antrag 3:

„Artikel 7 § 19 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. 15 vom Hundert des Teils der Bemessungsgrundlage, der auf begünstigte Investitionen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a und b entfällt.“

Hinzugefügt wird zu § 19 Abs. 4 eine Nummer 4:

„4. 40 vom Hundert des Teils der Bemessungsgrundlage, der auf begünstigte Investitionen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c entfällt, soweit diese den Betrag von 500 000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt, und 30 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Bemessungsgrundlage.“

Begründung:

Die geplante Kürzung der erhöhten Investitionszulage für Forschung und Entwicklung unterbricht nicht nur den von allen politischen Kräften angestrebten Ausbau Berlins zu einem Zentrum von Forschung und Entwicklung sondern wirkt dem dringend erforderlichen Strukturwandel der Berliner Wirtschaft und der Entwicklung und Einführung neuer Technologien entgegen.

Mit dem Änderungsantrag wird materiell die bisher geltende Regelung angestrebt; nachträgliche Herstellungen an beweglichen Wirtschaftsgütern werden in die Förderung einbezogen.

Antrag 4:

„Artikel 7 § 19 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. 7,5 vom Hundert des Teils der Bemessungsgrundlage, der auf begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 entfällt.“

Begründung:

Die vorgesehene Kürzung der Grundzulage für Investitionen in Berlin trifft vor allem jene Bereiche der Berliner Wirtschaft, die die wirtschaftliche Struktur der Stadt prägen: Die vielen kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks, des Verkehrsgewerbes, des Handels und der übrigen Dienstleistungssektoren, die von den Standortnachteilen jedoch ebenso belastet sind wie das verarbeitende Gewerbe. Es sind Betriebe, denen das Berlinförderungsgesetz nur über die Investitionszulage zu einem Standortnachteilsausgleich verhelfen konnte. Doch gerade diese Betriebe waren es, die während der letzten Jahre zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Stadt schufen.

Doch die Kürzung würde auch jene Betriebe treffen, auf die sich die Hoffnungen für eine bessere wirtschaftliche Zukunft Berlins richten — die neuen, jungen, häufig risikobehafteten jungen Unternehmen, die noch nicht über eine gefestigte Stellung auf überregionalen Märkten verfügen und in der Regel keinen Gewinn erzielen, werden von der Kürzung der Investitionsförderung besonders hart getroffen.

Nach den vorliegenden Aussagen aller Sachverständigen, die in mehreren Anhörverfahren erhärtet wurden, wird die beabsichtigte Kürzung der Investitionszulage für die betroffenen Unternehmen auf höchstens 7 500 DM pro Jahr nicht nur zahlreiche Betriebsschließungen zur Folge haben. Sie gefährdet auch die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dadurch, daß ihre durch standortbedingte Zusatzbelastungen ohnehin eingeschränkte Rentabilität und angespannte Liquidität sich weiter verschlechtert und Modernisierungsinvestitionen behindert. Von den Gewerkschaften und der Wirtschaft wird erwartet, daß die vorgesehenen Kürzungen der Grundzulage zu einem Verlust von bis zu 20 000 Arbeitsplätzen führen.

Die SPD-Fraktion lehnt deshalb diese vorgesehene Investitionskürzung als unverantwortlich ab.

Antrag 5:

„Artikel 7 § 19 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. 7,5 vom Hundert des Teils der Bemessungsgrundlage, der auf begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 2 entfällt, höchstens 37 500 DM im Wirtschaftsjahr.“

Begründung:

Die vorgesehene Kürzung der Grundzulage für Investitionen in Berlin trifft vor allem jene Bereiche der Berliner Wirtschaft, die die wirtschaftliche Struktur

der Stadt prägen: Die vielen kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks, des Verkehrsgewerbes, des Handels und der übrigen Dienstleistungssektoren, die von den Standortnachteilen jedoch ebenso belastet sind wie das verarbeitende Gewerbe. Es sind Betriebe, denen das Berlinförderungsgesetz nur über die Investitionszulage zu einem Standortnachteilsausgleich verhelfen konnte. Doch gerade diese Betriebe waren es, die während der letzten Jahre zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Stadt schufen.

Doch die Kürzung würde auch jene Betriebe treffen, auf die sich die Hoffnungen für eine bessere wirtschaftliche Zukunft Berlins richten — die neuen, jungen, häufig risikobehafteten jungen Unternehmen, die noch nicht über eine gefestigte Stellung auf überregionalen Märkten verfügen und in der Regel keinen Gewinn erzielen, werden von der Kürzung der Investitionsförderung besonders hart getroffen.

Nach den vorliegenden Aussagen aller Sachverständigen, die in mehreren Anhörverfahren erhärtet wurden, wird die beabsichtigte Kürzung der Investitionszulage für die betroffenen Unternehmen auf höchstens 7 500 DM pro Jahr nicht nur zahlreiche Betriebsschließungen zur Folge haben. Sie gefährdet auch die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dadurch, daß ihre durch standortbedingte Zusatzbelastungen ohnehin eingeschränkte Rentabilität und angespannte Liquidität sich weiter verschlechtert und Modernisierungsinvestitionen behindert. Von den Gewerkschaften und der Wirtschaft wird erwartet, daß die vorgesehenen Kürzungen der Grundzulage zu einem Verlust von bis zu 20 000 Arbeitsplätzen führen.

Die SPD-Fraktion lehnt deshalb diese vorgesehene Investitionskürzung als unverantwortlich ab.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zu dem obigen Gesetzentwurf folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 6 b EStG)

Veräußerungsgewinne sollen im Rahmen des § 6 b EStG auch auf solche Wirtschaftsgüter übertragen werden können, die bereits im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden sind.

2. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c (§ 10 Abs. 3 EStG)

Die Land- und Forstwirte sollen von der Kürzungsregelung für den Vorwegabzug von Vorsorgeaufwendungen bei den Sonderausgaben ausgenommen werden.

3. Nach Artikel 1 Nr. 14 (§ 14 a Abs. 5 EStG)

Die Freibetragsregelung des § 14 a Abs. 5 EStG soll über 1988 hinaus verlängert werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 34 b Abs. 4 EStG)

Auf das amtlich anerkannte Betriebsgutachten soll verzichtet werden.

5. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c (§ 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG),
zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c (§ 3 Nr. 17 GewStG),
zu Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe c (§ 3 Nr. 15 VStG)

Die Steuerbefreiungen der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften sollen beibehalten werden.

6. Zu Artikel 14 Nr. 4 (§ 233 a AO)

Die 15monatige Karenzzeit für den Beginn der Verzinsung von Steuernachforderungen soll für Land- und Forstwirte um sechs Monate verlängert werden.

Die Beschlüsse wurden mit Mehrheit gefaßt. Die SPD hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt, weil sie das Steuerreformgesetz grundsätzlich ablehnt, jedoch einige der im Ausschuß verabschiedeten Beschlüsse für sinnvoll hält."

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit hat wie folgt votiert:

„Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat dem Gesetzentwurf einschließlich der am 8. Juni 1988 vorgelegten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN haben unter Hinweis auf die kurzfristigen umfangreichen Änderungsanträge erklärt, unter diesen Voraussetzungen sei keine ordnungsgemäße Beratung möglich und haben daher weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.“

Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/2226 — anzunehmen und

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/2157 — damit als erledigt anzusehen.

Der beigefügte Änderungsantrag der SPD-Fraktion wurde mit der Stimmenmehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.“

Der in dem Votum erwähnte Änderungsantrag der Fraktion der SPD lautet wie folgt:

„I. Nach Artikel 25 wird folgender Artikel 26 neu eingefügt:

„Artikel 26 neu

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 222) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „950“ ersetzt.
- c) In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „580“ durch die Zahl „780“ ersetzt.
- d) In § 2 Abs. 4 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ und die Zahl „21“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 1 wird die Zahl

„50“ durch „140“,
„100“ durch „200“,
„220“ durch „300“,
ersetzt.

Die Zahl „240“ wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 2 fällt weg.

3. Der bisherige § 11 fällt weg.

4. Der bisherige § 11 a fällt weg.

5. Nach § 10 wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§ 11

Schülerzuschlag zum Kindergeld

(1) Das Kindergeld erhöht sich für Kinder im Berufsgrundbildungsjahr und in weiterführenden allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Vollzeitschulen um den nach Absatz 2 bemessenen Zuschlag, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den nach Absatz 3 maßgeblichen Freibetrag nicht übersteigt.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 beträgt für Schüler

- a) der Klasse 10 im Berufsgrundbildungsjahr und in Berufsfachschulen
150 Deutsche Mark,
- b) der Klasse 11 200 Deutsche Mark,
- c) ab Klasse 12 250 Deutsche Mark.

(3) Der Freibetrag für den Zuschlag nach Absatz 1 setzt sich zusammen aus 30 000 Deutsche Mark für den Berechtigten sowie 4 500 Deut-

sche Mark für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde. Der Zuschlag wird stufenweise gemindert, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 1 200 Deutsche Mark übersteigt. Für je 1 200 Deutsche Mark, um die das Jahreseinkommen den Freibetrag übersteigt, wird der Zuschlag um 50 Deutsche Mark monatlich gemindert; kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Zuschlages in Betracht, wird sie beim Gesamtzuschlag vorgenommen.

(4) Als Einkommen gilt die Summe der im vorletzten Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Für die zu berücksichtigenden Abzüge gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz.

(5) Die für die Zahlung des Kindergeldes geltenden Vorschriften über Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren finden Anwendung, soweit die vorstehenden Absätze nichts anderes bestimmt haben.

(6) Der Schülerzuschlag wird nicht gewährt, soweit Anspruch auf Ausbildungsförderung nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften besteht.“

6. § 17 Abs. 3 fällt weg.

II. Artikel 26 alt wird Artikel 27.

2. Artikel 27 alt wird Artikel 28.

3. Artikel 28 alt wird Artikel 29.

III. Artikel 1 § 32 Abs. 6 (Kinderfreibeträge) fällt weg.

Begründung:

1. Die von der jetzigen Bundesregierung eingeführten Kinderfreibeträge sind ungerecht, da sie die Kinder von Beziehern höherer Einkommen stärker begünstigen als die Kinder einkommensschwächerer Eltern. Der Änderungsantrag soll die ungerechten Kinderfreibeträge durch ein höheres und für alle gleiches Kindergeld ersetzen.
2. Für Kinder in bestimmten Ausbildungsgängen wird ein Schülerzuschlag zum Kindergeld eingeführt. Er soll die durch den BAföG-Kahlschlag verschlechterte wirtschaftliche Situation von Familien mit Kindern in Ausbildung verbessern.
3. Die seit 1975 unveränderte Ausbildungsvergütungsgrenze für die Berücksichtigung beim Kindergeld wird auf 950 DM angehoben und damit der veränderten Einkommenssituation von Auszubildenden Rechnung getragen.
4. Kinder, die keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz haben, werden künftig bis zum 23. Lebensjahr berücksichtigt. Ohne diese Regelung würden auch weiterhin die Eltern die ausschließliche Unterhaltslast zu tragen haben.

Gleichzeitig führt diese Änderung zur Harmonisierung mit der Berücksichtigung von Kindern in der Familienkrankenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung.

Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die

- Erhöhung des Kindergeldes,
- die Abschaffung der einkommensabhängigen Ausgestaltung des Kindergeldes,
- die Einführung eines Schülerzuschlages zum Kindergeld,
- die Anhebung der Ausbildungsvergütungsgrenze und
- die Berücksichtigung von beschäftigungslosen Kindern bis zum 23. Lebensjahr

bei gleichzeitiger Abschaffung der steuerlichen Kinderfreibeträge um ca. 2 Milliarden DM belastet.

Nach den Vorstellungen der SPD-Bundestagsfraktion gehört zu einer gerechten Ausgestaltung des Familienlastenausgleichs auch, daß die kinderlose Ehe nicht stärker gefördert wird als die Familie. Deswegen soll der Splittingvorteil beim Ehegattensplitting auf 10 000 DM begrenzt werden. Der geschätzte Ertrag von ca. 2 Mrd. DM deckt die vorgesehenen Mehrausgaben ab. Geringfügige Schwankungen können durch strukturelle Minderausgaben aufgefangen werden.

Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Verkehrsausschuß hat im Wege der Mitberatung folgende Empfehlungen beschlossen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 34 c Abs. 4 EStG)

In Artikel 1 Nr. 29 wird in § 34 c Abs. 4 der letzte Satz gestrichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf verändert die Besteuerung der bisher dem § 34 EStG unterfallenden Veräußerungsgewinne durch eine Stufenregelung, die den Unternehmensstrukturen in der Seeschifffahrt nur teilweise gerecht wird. Der Gesetzentwurf verdoppelt den Steuersatz bei Veräußerungsgewinnen über 5 Mio. DM, wodurch der zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seeschifffahrt notwendige Modernisierungsfortschritt durch Investitionen behindert wird.“

2. Zu Artikel 7 (§ 19 Berlinförderungsgesetz)

Die Begrenzung der Investitionszulage von 7,5 v. H. für bewegliche Güter außerhalb des Industriebereichs ist von DM 100 000 auf DM 300 000 anzuheben.

Im übrigen hat der Verkehrsausschuß mit Stimmenmehrheit der Vorlage zugestimmt.

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat das Steuerreformgesetz 1990 in seiner 25. Sitzung am 4. Mai 1988 und in seiner 28. Sitzung am 8. Juni 1988 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen 10 Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Die Änderungsanträge Nr. 2, 3 und 5 bis 10 sind mit demselben Stimmenverhältnis, die Änderungsanträge Nr. 1 und 4 bei je einer Stimmenthaltung ebenfalls mit Mehrheit angenommen worden.

Die Ausschlußmehrheit bittet, im schriftlichen Bericht des federführenden Finanzausschusses festzuhalten: Die Abschaffung der Steuerfreiheit der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und die Aufhebung des WGG stehen unter der Voraussetzung, daß für die Eröffnungsbilanz beim Übergang in die Steuerpflicht § 13 Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung angewandt wird.

Die Anträge der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf insgesamt abzulehnen, hilfsweise entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates (Nr. 41) die Frage des Wegfalls der Steuerfreiheit für gemeinnützige Wohnungsunternehmen aus dem Steuerreformgesetz 1990 herauszunehmen, um eine gründliche Beratung ohne Zeitdruck zu ermöglichen, wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.“

Die in dem Votum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erwähnten 10 Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen lauten wie folgt:

Änderungsantrag Nr. 1:

„Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG); Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (§ 3 Nr. 2 GewStG); Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG)

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a und Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a werden wie folgt gefaßt:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Landeskreditbank Baden-Württemberg — Förderungsanstalt, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierung mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rhein-

land-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierung mit beschränkter Haftung Bremen, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;“

Begründung:

Mit dem Änderungsantrag wird dem Anliegen des Bundesrates insoweit Rechnung getragen, als in den Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes und der Länder auch diejenigen Kreditinstitute sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Teile von Kreditinstituten einbezogen werden, die staatliche Förderungsaufgaben im Wohnungs- und Städtebau erfüllen und bisher als Organe der staatlichen Wohnungspolitik nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind. Die bisherige Steuerbefreiung für die Landeskreditbank Baden-Württemberg wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auf deren rechtlich unselbständige, jedoch betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt geführte „Förderungsanstalt“ begrenzt. Insoweit hat auch die Bundesregierung den Änderungsvorschlägen des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung zugestimmt. Dem weitergehenden Vorschlag des Bundesrates, auch solche Kreditinstitute sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Teile von Kreditinstituten, die bisher nicht als Organe der staatlichen Wohnungspolitik von der Körperschaftsteuer befreit sind, in den Befreiungskatalog des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG aufzunehmen, wird hingegen nicht gefolgt. Diese Frage wird, wie von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dargelegt, zusammen mit den Ländern noch eingehend zu prüfen sein und kann daher nicht kurzfristig in diesem Gesetzgebungsverfahren geklärt werden.“

Änderungsantrag Nr. 2:

„In Artikel 2 Nr. 1 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

b) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

- „10. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, soweit sich der Geschäftsbetrieb darauf beschränkt

a) Wohnungen herzustellen oder zu erwerben und sie den Mitgliedern auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrags zum Gebrauch zu überlassen; den

Wohnungen stehen Räume in Wohnheimen im Sinne des § 15 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gleich;

- b) im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Sinne des Buchstaben a Gemeinschaftsanlagen oder Folgeeinrichtungen herzustellen oder zu erwerben und sie zu betreiben, wenn sie überwiegend für Mitglieder bestimmt sind und der Betrieb durch die Genossenschaft oder den Verein notwendig ist.

Betreibt die Genossenschaft oder der Verein auch andere als die nach Satz 1 steuerbefreiten Geschäfte, so ist die Befreiung ausgeschlossen, wenn die Einnahmen aus diesen Geschäften mehr als zwanzig vom Hundert der gesamten Einnahmen betragen.“

Begründung:

Wohnungsbaugenossenschaften und „Vereine“ nehmen neben den Tätigkeiten, die nach dem Regierungsentwurf steuerfrei bleiben sollen (Vermietung von Wohnungen an die Mitglieder, Herstellung und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen) auch andere Tätigkeiten wahr.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es nicht gerechtfertigt, den Unternehmen die Steuerfreiheit ganz zu versagen, wenn sie neben den begünstigten Tätigkeiten in gewissem Umfang auch andere Tätigkeiten ausüben.’

Änderungsantrag Nr. 3:

„Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 54 KStG), Artikel 3 Nr. 9 (§ 36 GewStG), Artikel 11 Nr. 3 (§ 25 VStG)

- a) In Artikel 2 Nr. 13 wird in § 54 der Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Landeskreditanstalt Baden-Württemberg letztmals für den am 15. Dezember 1988 endenden Veranlagungszeitraum und für die Landeskreditanstalt Baden-Württemberg — Förderungsanstalt erstmals für den am 1. Januar 1989 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden.“

- b) In Artikel 3 Nr. 9 wird in § 36 nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a angefügt:

„(1a) Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 ist für die Landeskreditanstalt Baden-Württemberg letztmals für den am 31. Dezember 1988 endenden Veranlagungszeitraum und für die Landeskreditanstalt Baden-Württemberg — Förderungsanstalt erstmals für den am 1. Januar 1989 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden.“

- c) In Artikel 11 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. § 25 wird wie folgt gefaßt:

§ 25

Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1990 anzuwenden.

(2) Die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Landeskreditanstalt Baden-Württemberg letztmals für den am 31. Dezember 1988 endenden Veranlagungszeitraum und für die Landeskreditanstalt Baden-Württemberg — Förderungsanstalt erstmals für den am 1. Januar 1989 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden.“

Begründung:

Durch die Eingrenzung der Steuerfreiheit der „Landeskreditanstalt Baden-Württemberg“ auf die Organisationseinheit „Landeskreditanstalt Baden-Württemberg — Förderungsanstalt“ muß der Veranlagungszeitraum entsprechend abgegrenzt werden. Diesem Ziel dienen die vorgenannten Bestimmungen. Demgegenüber kann § 54 Abs. 2 KStG in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs entfallen, da nach der Neufassung des § 5 Abs. 1 KStG die Vermietungsgenossenschaften und -vereine Steuerfreiheit lediglich für die Errichtung und den Erwerb von Wohnungen, die Vermietung und Nutzungsüberlassung an ihre Mitglieder, die Errichtung und den Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen sowie das Einlagengeschäft beanspruchen können.’

Änderungsantrag Nr. 4:

„Zu Artikel 18 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Wohnungsbauprämiengesetz)

In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird der anzufügende Satz wie folgt gefaßt:

„Den Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen stehen Verträge mit den am 31. Dezember 1989 als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Unternehmen gleich, soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.“

Begründung:

Mit der Änderung werden die Folgerungen aus dem Wegfall der Anerkennung als Organ der staatlichen Wohnungspolitik durch die Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts gezogen. Die vorgesehene Fassung des in § 2 Abs. 1 Nr. 4 anzufügenden Satzes würde jedoch bei sog. Kapitalansammlungsverträgen mit bisherigen Organen der staatlichen Wohnungspolitik zu einer nicht gewollten und auch nicht gerechtfertigten Schlechterstellung gegenüber den mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen abgeschlossenen Verträgen führen. Es wären nur Beiträge auf Grund von Verträgen begünstigt, die bis zum Zeitpunkt des Wegfalls der Organanerkennung abgeschlossen sind. Demgemäß ist der anzufügende Satz wie vorgeschlagen zu fassen.’

Änderungsantrag Nr. 5:

„Zu Artikel 21 (Gesetz zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt)

In Artikel 21 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Die Länder können durch Gesetz bestimmen, daß für nicht preisgebundenen Wohnraum eines Unternehmens, das am 31. Dezember 1989 als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt war, sowie des Erwerbers solchen Wohnraums die §§ 1 bis 10 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994 mit der Maßgabe gelten, daß abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dieses Gesetzes der Vermieter die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses unter der Voraussetzung verlangen kann, daß der Mietzins sich innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, von Erhöhungen nach §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes abgesehen, nicht um mehr als 5 v. H. erhöht; § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes ist nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Mietverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1989 eingegangen werden.“

Begründung:

Mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes entfällt auch die dort geregelte Kostenmietbindung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen. Es ist zwar zu erwarten, daß die daraufhin vorgenommene Mieterhöhung sich im allgemeinen in sozial verträglichen Grenzen halten. Um aber im Einzelfall die Mieter vor ungerechtfertigten Mieterhöhungen zu schützen, sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, die Mieterhöhungen auf jährlich 5 % zu begrenzen. Die Regelung ist § 2 des „Gesetzes zur dauerhaften sozialen Verbesserung der Wohnsituation im Lande Berlin“ vom 14. Juli 1987 für Berliner Altbauwohnungen sowie des zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Artikel 6 des „Zweiten Wohnraumbündnisgesetzes“ vom 18. Dezember 1974 für in München und Hamburg belegene Wohnungen nachgebildet.

Machen die Länder von der Möglichkeit Gebrauch, ist bis zum 31. Dezember 1996 eine Erhöhung der Miete nach § 2 des Miethöhegesetzes nur mit der Maßgabe zugelassen, daß die Zustimmung zur Erhöhung des Mietzinses höchstens für einen Betrag verlangt werden darf, der den bisherigen Mietzins jährlich nicht um mehr als 5 v. H. übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen die Wohnungen veräußert sowie für die Fälle, in denen Wohnraum nach dem 1. Januar 1990 aber vor dem 31. Dezember 1996 die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ verliert. Soweit nach dem 1. Januar 1990 neue Mietverträge abgeschlossen werden, gelten bis auf die Wuchergrenzen keine Beschränkungen.“

Änderungsantrag Nr. 6:

„Zu Artikel 22 Abs. 1 Nr. 2, Artikel 22 Abs. 2 Nr. 2 (§ 33 II. WoBauG, § 21 a WoBauG Saar)

- a) In Artikel 22 Abs. 1 Nr. 2 werden in § 33 Abs. 5 II. WoBauG anstelle der Worte „Organe der staatlichen Wohnungspolitik“ die Worte „Betreuungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Artikel 22 Abs. 2 Nr. 2 werden in § 21 a WoBauG Saar anstelle der Worte „Organe der staatlichen Wohnungspolitik“ die Worte „Betreuungsunternehmen im Sinne des § 22 c“ eingefügt.

Begründung:

Notwendige Klarstellung. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen sich künftig im Betreuungsfalle auch weiterhin eines Betreuungsunternehmens im Sinne des § 37 Abs. 1 bedienen können, das nicht Wohnungsunternehmen ist, z. B. einer Heimstätten-(Landesentwicklungs-)gesellschaft. Dies gilt auch für das Wohnungsbaugesetz für das Saarland.

Änderungsantrag Nr. 7:

„Zu Artikel 22 Abs. 1 Nr. 3 (§ 37 II. WoBauG), Artikel 22 Abs. 2 Nr. 3 (§ 22 c WoBauG Saar)

- a) In Artikel 22 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 22 Abs. 2 Nr. 3 erhalten § 37 II. WoBauG und § 22 c WoBauG Saar Absätze 1 und 2 jeweils folgende Fassung:

„(1) Bedient sich der Bauherr bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten, so muß dieser die für diese Aufgabe erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Ein gewerbsmäßiger Betreuer von Bauvorhaben bedarf einer Zulassung als Betreuungsunternehmen durch die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zulassung ist dem gewerbsmäßigen Betreuer nur zu erteilen, wenn er eine für diese Aufgabe erforderliche Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung besitzt und die für Betreuungen erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nachweist. Der Zulassung können auch Nebenbestimmungen beigefügt werden. Das Bauvorhaben soll nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn die Haftung des Betreuers gegenüber dem Bauherrn in einem unangemessenen Ausmaß eingeschränkt ist.

(2) Für Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht Betreuungsunternehmen waren oder als solche zugelassen waren oder galten, gelten die Voraussetzungen für eine Betreuung nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1993 als erfüllt, sofern die für das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle nicht vorher die Bestimmung als Betreuungsunternehmen entzieht oder die Zulas-

sung widerruft, weil das Unternehmen es beantragt, nach seiner Satzung nicht mehr Bauvorhaben betreuen darf oder die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann der Zulassung nachträglich Auflagen beifügen oder Auflagen ändern oder ergänzen.“

Begründung:

Es erscheint notwendig, die Verzahnung von § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und § 22 c des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland mit § 34 c der Gewerbeordnung zu verbessern. Ein gewerbsmäßiger Wohnungsbaubetreuer soll hiernach neben der gewerberechtiglichen Erlaubnis eine Zulassung als Betreuungsunternehmen haben müssen; dafür muß Voraussetzung sein, daß er – wie jeder Betreuer – die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. Betreuungsunternehmen des bisherigen Rechts sollen ihre Eigenschaft aber bis zu einer Entziehung oder bis zu einem Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1993 behalten und so lange auch von der Regelung des § 34 c der Gewerbeordnung freigestellt bleiben.

Da es möglich sein soll, Zulassungen auch bedingt, befristet oder unter Auflage zu erteilen, bedarf es nach § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und nach den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen in Absatz 1 des § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des § 22 c des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland einer entsprechenden Regelung. Gleiches gilt für die Übergangsregelung in Absatz 2, da sich das Bedürfnis, den zugelassenen Betreuungsunternehmen nachträgliche Auflagen aufzuerlegen, auch während der Übergangsfrist ergeben kann. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in § 34 c der Gewerbeordnung und in der Makler- und Bauträgerverordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit.

- b) An Artikel 22 Abs. 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 3 a angefügt:

„3 a. § 38 wird gestrichen.“

Begründung:

Die in § 38 II. WoBauG normierte Verpflichtung der Betreuung von Betreuungsunternehmen zugunsten von Familienheimen ist heute nicht mehr erforderlich. Die genannten Unternehmen sind ohnedies bereit, das Betreuungsgeschäft zu übernehmen. Eines ausdrücklichen gesetzlichen Gebots bedarf es daher nicht.

Änderungsantrag Nr. 8:

„Zu Artikel 22 Abs. 1 Nr. 10 (§ 115 II. WoBauG) und Artikel 22 Abs. 2 Nr. 8 (§ 53 e WoBauGSaar).

Die Artikel 22 Abs. 1 Nr. 10 und Artikel 22 Abs. 2 Nr. 8 werden gestrichen.

Begründung:

Nach den vorgesehenen Überleitungsvorschriften haben die Finanzämter für Zwecke der Grunderwerbsteuerbefreiung nach früherem Landesrecht künftig in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die ab 1. Januar 1990 bezugsfertig werdenden Wohnungen nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften als steuerbegünstigt hätten anerkannt werden können. Damit würde das Anerkennungsverfahren mit seinen häufig komplizierten Wohnflächenberechnungen von den bisher zuständigen Anerkennungsbehörden der Innenverwaltung auf die insoweit nicht fachkundigen Finanzbehörden verlagert. Dies schafft insofern Schwierigkeiten, als in einzelnen Bundesländern (z. B. Baden-Württemberg und Bayern) die Finanzämter noch bis zum Ablauf des Jahres 2002 überprüfen müßten, ob Grundstücke, deren Erwerb unter das bis zum 31. Dezember 1982 geltende Grunderwerbsteuergesetz des Landes fiel, mit steuerbegünstigten Wohnungen bebaut worden sind. Es ist daher zu überlegen, ob das Verfahren nicht durch Regelungen ersetzt werden kann, die von den Finanzämtern einfach und ohne großen Verwaltungsaufwand zu handhaben sind. Dies bedarf im Hinblick auf Art und Umfang der von den Finanzämtern zu überwachenden Erwerbsvorgänge noch einer eingehenden Prüfung und Abstimmung unter den Bundesländern. Die erforderlichen Überleitungsvorschriften sollten deshalb einer späteren gesetzlichen Regelung außerhalb des Steuerreformgesetzes 1990 vorbehalten bleiben.“

Änderungsantrag Nr. 9:

„Zu Artikel 22 Abs. 3 (Gesetz über die Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau)

In Artikel 22 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Das Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 364-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß Geschäfte weiterhin von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren befreit bleiben, wenn der Antrag auf Vornahme des gebührenpflichtigen Geschäfts bis zum 31. Dezember 1989 bei Gericht eingegangen ist. Werden Gebühren für ein Verfahren erhoben, gilt die Gebührenbefreiung nur noch für die Instanz, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist.“

Begründung:

Nach dem „Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau“ sind Geschäfte, die der Schaffung von öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen oder Wohnräumen dienen, von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren befreit. Dieser Gebührenbefreiung kann jedoch ein nennenswerter wohnungsbaupolitischer Anreiz nicht mehr beigemessen werden:

- Die bei der Vornahme der in § 1 des Gesetzes genannten Geschäfte an sich entstehenden Gerichtskosten sind im Verhältnis zu den übrigen Gebühren und Kosten (Notargebühren, Maklerkosten, Baugenehmigungsgebühren) relativ gering. Von den gesamten Erwerbs- bzw. Baukosten betragen sie weniger als 0,5 v. H.
- Die beim Kauf eines Grundstücks und dessen Belastung mit Grundpfandrechten anfallenden Gerichtsgebühren sind als Erwerbs- bzw. Baunebenkosten Bestandteil der Gesamtkosten eines Bauobjekts; sie können daher aus dem Baudarlehen finanziert und so auf viele Jahre verteilt werden.

Die vollständige Aufhebung des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau führt zu Mehreinnahmen bei den Ländern in Höhe von 200 Mio. DM. Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Gleichwohl kann die Aufhebung des Gesetzes nur mit der Maßgabe geschehen, daß die Amtshandlungen weiterhin von Gerichtsgebühren befreit bleiben, bei denen der Antrag auf Vornahme des gebührenpflichtigen Geschäfts bis zum 31. Dezember 1989 bei Gericht eingegangen ist (Übergangsregelung). Soweit Gebühren für ein gerichtliches Verfahren zu erheben sind, soll die Gebührenbefreiung noch für die Instanz erhalten bleiben, die ebenfalls vor der Aufhebung des Gesetzes eingeleitet worden ist.'

Änderungsantrag Nr. 10:

„Zu Artikel 22 Abs. 4 (§ 34 c GewO)

Artikel 22 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) § 34 c Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:
 1. Betreuungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des § 22 c Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, solange sie diese Eigenschaft behalten.
2. Die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.“

Begründung:

Notwendige Anpassung an die geänderten Vorschriften des § 37 II. WoBauG und § 22 c WoBauG Saar.'

Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat die Mitberatung der Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Bundesregierung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2157, 11/2226 und 11/2299) abgeschlossen

und mit Mehrheit bei zahlreichen Enthaltungen und gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN folgendes Votum beschlossen:

Die Steuerreform bringt eine auch für die Bewohner und die Wirtschaft des Zonenrandgebiets und Berlins fühlbare steuerliche Entlastung. Damit wird u. a. auch die Kapitalbildung der Wirtschaft im Zonenrandgebiet und Berlin gefördert. Dennoch bedauert es der Ausschuß, daß im Zuge der Steuerreform und vor allen Dingen wegen der insistierenden Haltung der EG-Kommission bei der Genehmigung des 16. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ künftig auch im Zonenrandgebiet auf das Instrument der Investitionszulage verzichtet und die Berlinförderung eingeschränkt werden soll. Um so wichtiger ist es, durch Verbesserungen anderer Förderinstrumente für einen Ausgleich durch Aufrechterhaltung eines wirksamen Präferenzgefälles zu sorgen, der dem besonderen deutschlandpolitischen Auftrag gerecht wird. Dafür hält der Ausschuß im einzelnen folgende Maßnahmen für notwendig:

1. Die Investitionszulage muß im Zonenrandgebiet und in Berlin für Investitionen gewährt werden, die bis zum 31. Dezember 1989 begonnen und bis 1. Januar 1992 getätigt werden.
2. Die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind danach um mindestens 500 Mio. DM aufzustocken, wobei davon mindestens 45 v. H. vorrangig für die Förderung der Wirtschaft im Zonenrandgebiet zu verwenden sind.
3. Das Instrument der „steuerstundenden Investitionsrücklage“ ist so auszugestalten, daß sie allgemein gewährt wird und insbesondere dem Handwerk und der mittelständischen Wirtschaft zur Verfügung steht, wobei es eines besonderen Nachweises eines Standortnachteils nicht bedarf und die Gewährung nicht in das Ermessen der Finanzverwaltung gestellt ist.

Die im Berlinförderungsgesetz vorgesehene Begrenzung bei der Grundzulage von derzeit 100 000 DM ist entsprechend anzuheben.

Anträge der Fraktion der SPD, die Artikel 6 und 7 der Gesetzentwürfe zu streichen, wurden mit Mehrheit bei zwei Enthaltungen abgelehnt.“

Ausschuß für Forschung und Technologie

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat wie folgt votiert:

„Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat in seiner heutigen Sitzung mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung bei der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem federführenden Finanzausschuß zu empfehlen, noch einmal zu prüfen, ob entgegen der bisherigen Absicht Steuervergünstigungen für Erfinder verlängert bzw. so geändert werden können, daß ein zusätzlicher Anreiz zur Erfindertätigkeit bewirkt wird.“

Begründung:

Mit der geplanten Steuerreform werden die Erfinder in der Bundesrepublik Deutschland benachteiligt werden. Die mit dem 31. Dezember 1988 auslaufenden bisherigen Anreize bestehen darin, daß die Einkommensteuer für anerkannt volkswirtschaftlich bedeutsame Erfindertätigkeit ermäßigt wird und daß für Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern ein seit 1957 unveränderter steuerlicher Freibetrag von 200 DM bzw. 500 DM gewährt wird.

Insgesamt erreichte diese steuerliche Förderung von Erfindungen nach Schätzungen der Bundesregierung 1986 etwa 80 Mio. DM. Das sind nicht einmal 2 v. H. der von deutschen Erfindern erzielten Wertschöpfung.

Angesichts der wachsenden Bedeutung von Innovationen für den strukturellen Wandel und dessen aktuelle Auswirkungen für einzelne Regionen der Bundesrepublik Deutschland, kommt dem geplanten Wegfall der Erfinderverordnung eine negative Signalwirkung zu. Insbesondere der Mittelstand sieht sich durch den geplanten Wegfall in seinen Möglichkeiten, erfolgreich am Wettbewerb teilzunehmen, wieder einmal beeinträchtigt.

Infolge der Verkürzung der Produktzyklen verlangen die Abnehmer von Erfindungen in steigendem Maße hochentwickelte und stark verbesserte Erfindungen, um die technischen Möglichkeiten, aber auch die Vermarktungschancen besser abschätzen zu können. Der erhöhte Wettbewerbsdruck erfordert zudem eine möglichst weitgehende rechtliche Sicherung.

Aus den gleichen Gründen stellen Banken bei der Kreditfinanzierung von Erfindungen ständig steigende Anforderungen.

Diesen Argumentationen der Deutschen Aktionsgemeinschaft Bildung-Erfindung-Innovation e. V. und des Bundesrates hat sich die Bundesregierung bisher verschlossen."

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 29. Sitzung am 8. Juni 1988 mehrheitlich beschlossen, dem federführenden Finanzausschuß zu empfehlen, die obengenannten Gesetzentwürfe anzunehmen.

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entschließungsantrag vom 8. Juni 1988 (s. Anlage) wurde mehrheitlich abgelehnt."

Der erwähnte Entschließungsantrag der Fraktion der SPD hat folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit möge beschließen:

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit stellt fest:

Das Steuerreformgesetz 1990 der Bundesregierung (Drucksache 11/2157 i. V. m. Drucksache 11/2226) wird den umwelt- und energiepolitischen Erfordernissen nicht gerecht, mehr noch: es ist ein Schritt in die falsche Richtung.

Gerade in Zeiten, in denen durch die niedrigen Ölpreise das allgemeine Bewußtsein für die gebotene Notwendigkeit des Energiesparens nachläßt, sind steuerliche Förderinstrumente für Umweltschutz- und Energieeinsparinvestitionen von Unternehmen, Kommunen und Bürgern eine zwingende Notwendigkeit.

Der Ausschuß fordert daher die Bundesregierung auf, die entsprechenden Anreizinstrumente

— § 7 d EStG,

— § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q EStG i. V. m. § 82 a EStDV,

— § 4 a InvZulG

um weitere fünf Jahre zu verlängern.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen im Sinne des von der SPD am 4. Mai 1988 vorgelegten „Programm: Energieeinsparung und rationelle Energienutzung“ (Drucksache 11/2242) zu ergreifen.

Weitere umweltrelevante Auswirkungen ergeben sich aus der geplanten Erhöhung der Kilometerpauschale. Aus umwelt- und verkehrspolitischen Erwägungen hält der Ausschuß die Erhöhung für grundsätzlich falsch, da sie neue Anreize für den motorisierten Individualverkehr bietet. Der Ausschuß fordert die Bundesregierung auf, eine einheitliche Entfernungspauschale zu beschließen. Darüber hinaus ist die geplante Einführung eines allgemeinen Pauschalbetrages für Arbeitnehmer auf seine verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit zu überprüfen."

b) Zum Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß hat dem obigen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 4. November 1987 einmütig bei zwei Enthaltungen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt."

Der Haushaltsausschuß wird über seine Mitberatung gemäß § 96 GO gesondert berichten.

c) Zum Antrag des Abgeordneten Sellin und der Fraktion DIE GRÜNEN

Kürzung der Berlinförderung und Bildung eines Finanzfonds zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Situation der Stadt

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Haushaltsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung den o. a. Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.“

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit großer Mehrheit gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung den Antrag abgelehnt, dem federführenden Finanzausschuß vorzuschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Antrags des Abgeordneten Sellin und der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/1187 (neu) – zu empfehlen.“

Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat heute die Mitberatung des

Antrags des Abgeordneten Sellin und der Fraktion DIE GRÜNEN

Kürzung der Berlinförderung und Bildung eines Finanzfonds zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Situation der Stadt

– Drucksache 11/1187 (neu) –

abgeschlossen. Er empfiehlt mit Mehrheit gegen zwei Stimmen bei Enthaltung der Vertreter der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags.“

5. Ausschlußempfehlung

Einige der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. der während des Gesetzgebungsverfahrens in die Diskussion eingeführten Fragen konnten im Ausschuß nicht abschließend behandelt werden, weil es hierzu noch einer gründlichen Prüfung der Materie bedarf. Der Ausschuß schlägt daher – z. T. gegen die Haltung der Fraktion der SPD – vor, die Entscheidungen über diese Punkte vorerst zurückzustellen und sie nach eingehender Beratung in einem das Steuerreformgesetz 1990 ergänzenden Gesetz, das aber noch Teil des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens sein soll, zu verabschieden. Es handelt sich dabei um die Entscheidungen über die umgekehrte Maßgeblichkeit, das begrenzte Realsplitting, die Gesellschafter-Fremdfinanzierung, den Beginn der Festsatzungsfrist bei der Schenkungsteuer bei Schenkungen durch juristische Personen, die Änderung der umsatzsteuerlichen Vorschriften über die Rechnungser-

teilung, die Gutschriften, den unberechtigten Steuerabzug und den Vorsteuerabzug, die Erweiterung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfe-Vereine im Zusammenhang mit der neuen Kapitalertragsteuer, die Beseitigung bestimmter Mißbrauchsmöglichkeiten im Bereich der Vermögensbildung sowie um die Zuständigkeitsregelung für Zwecke der Grunderwerbsteuer bei der Prüfung der Frage, ob eine Wohnung als steuerbegünstigt hätte anerkannt werden können.

Ansonsten hat die Ausschlußmehrheit den Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 im Kern übernommen, dabei jedoch zahlreiche Änderungen und Ergänzungen der in der Vorlage vorgesehenen Regelungen beschlossen. Damit empfiehlt sie die Annahme des Kernstücks des wirtschafts- und finanzpolitischen Konzepts der Regierungskoalition in dieser Legislaturperiode. Mit dem Steuerreformgesetz 1990 will die Regierungskoalition den Zugriff des Staates auf das Brutto sozialprodukt weiter verringern und den nach ihrer Auffassung zu stark ausgeprägten steuerpolitischen Interventionismus zurückdrängen. Sie will damit den finanziellen Spielraum der Bürger und der Unternehmen erweitern. Von der Kombination „niedrigere Steuersätze/Abbau steuerlicher Sonderregelungen“ erhofft sich die Regierungskoalition zum einen eine erhöhte Leistungsbereitschaft der Steuerpflichtigen, eine Stärkung der Marktkräfte und des Wettbewerbs sowie eine Verringerung von Kapitalfehlleitungen. Damit soll eine Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums erreicht werden, die Voraussetzung für die Überwindung der Beschäftigungsprobleme ist. Zum anderen strebt die Regierungskoalition mit dem Steuerreformgesetz 1990 ein Mehr an Steuergerechtigkeit, eine stärkere steuerliche Berücksichtigung familienpolitischer Belange, einen Beitrag zur Steuervereinfachung und eine Konzentration der staatlichen Fördermaßnahmen bei der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand auf Produktivkapitalbeteiligungen an. Das Steuerreformgesetz 1990 ist nach Auffassung der Koalitionsfraktionen der letzte und wichtigste Teil des Steuersenkungspakets 1986/1988/1990. Nach Realisierung des Steuerreformgesetzes 1990 werde die Steuerbelastung, zusammen mit den Steuersenkungsschritten 1986 und 1988 sowie den bereits 1985 in Kraft getretenen besseren Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude, um rd. 48 Mrd. DM jährlich zurückgenommen worden sein.

Die Oppositionsfraktionen haben den Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 dagegen nachhaltig abgelehnt. Die SPD-Fraktion bezeichnet den Gesetzentwurf in einem von ihr im Finanzausschuß eingebrachten Entschließungsantrag (vgl. Seite 67), als ungerecht und familienfeindlich, wirtschaftspolitisch verfehlt und nicht solide finanziert. Sie befürchtet von ihm eine Zerrüttung der Staatsfinanzen und als Folge dessen massive Steuer- und Abgabenerhöhungen. Bereits im Jahre 1989 müßten die Bürger mit Mehrbelastungen von 22 Mrd. DM rechnen, d. h. sie müßten ihre Steuerentlastungen vorfinanzieren. Dies bedeute einen entsprechenden Kaufkraftverlust der Steuerpflichtigen, der eine Gefährdung von Konjunktur und Arbeitsplätzen bewirke.

Auch die Fraktion DIE GRÜNEN hat ihre Position zum Gesetzentwurf in einem im Finanzausschuß eingebrachten Entschließungsantrag niedergelegt. Sie vertritt darin die Auffassung, daß die Bundesregierung ihr Versprechen, die Steuern zu senken, sie gerechter und einfacher zu machen und die Steuerehrlichkeit zu verbessern, nicht werde realisieren können und daß die von der Steuerreform erhofften positiven Wirkungen auf Nachfrage, Investitionen, Wohlstand und Beschäftigung nicht einträten. Als Kern ihrer am Gesetzentwurf geübten Kritik führt die Fraktion DIE GRÜNEN den nach ihrer Auffassung falschen wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Ansatz der Steuerreform, deren Umverteilungswirkung und Finanzierung an. Das Steuerreformgesetz werde keinen Impuls für eine ökologische Umsteuerung und keine Investitions- und Nachfragesteigerung bringen. Es sei darüber hinaus ungerecht und schade der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen. Auch der von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegte Entschließungsantrag ist am Ende dieses Berichtsabschnitts (Seite 70) abgedruckt.

Im folgenden wird über wesentliche Punkte der Beratung der Gesetzesvorlage im federführenden Finanzausschuß berichtet, wobei die Paragraphenfolge des Gesetzentwurfs zugrundegelegt wird, zusammenhängende Fragen aber zusammen behandelt werden.

Mit der materiellen Beibehaltung des § 2 des Auslandsinvestitionsgesetzes, der in § 2a des Einkommensteuergesetzes überführt werden soll, berücksichtigt der Ausschuß kritische Äußerungen aus der Anhörung zu der zunächst vorgesehenen Aufhebung des § 2 im Rahmen des Wegfalls des gesamten Auslandsinvestitionsgesetzes. Eine ersatzlose Aufhebung dieser Vorschrift hätte zur Folge gehabt, daß auch Verluste aus ausländischen Betriebsstätten, deren Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen von der deutschen Besteuerung freigestellt sind, zukünftig bei der inländischen Besteuerung nicht mehr hätten ausgeglichen werden können. Damit wären Steuerpflichtige aufgrund des Abschlusses eines Doppelbesteuerungsabkommens insofern schlechter gestellt worden, als ohne ein solches Abkommen die Möglichkeit der Verlustverrechnung besteht. Um diese Wirkung zu vermeiden, empfiehlt der Ausschuß, die bisher in § 2 des Auslandsinvestitionsgesetzes enthaltene Möglichkeit der Verrechnung von Betriebsstättenverlusten aus Ländern, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, durch Übernahme in das Einkommensteuergesetz materiell beizubehalten.

Nach eingehender Diskussion unverändert übernommen hat der Ausschuß gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen die im Gesetzentwurf vorgeschlagene abschließende Regelung des steuerfreien Werbungskostenersatzes. Die Ausschlußmehrheit ist der Auffassung, daß die nicht gesetzlich steuerbefreiten Werbungskostenersatzleistungen Bestandteile des Arbeitslohns bilden, die der Besteuerung zu unterwerfen sind. Dabei hat sich die Ausschlußmehrheit von der Vorstellung leiten lassen, daß die Lohnbestandteile eindeutig von den Betriebsausgaben, die der Arbeitgeber in überwiegend betrieblichem Interesse leistet, und von dem nach § 3 Nr. 50 des Einkommen-

steuergesetzes steuerbefreiten Auslagenersatz abgegrenzt werden können. Durch die Neuregelung werden die vom Arbeitgeber ersetzten Werbungskosten nicht vom Abzug ausgeschlossen, ihr gesonderter Abzug kann allerdings, wenn die Werbungskosten insgesamt unter 2 000 DM liegen, von dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag überlagert werden.

Die SPD-Fraktion begründet die Ablehnung dieser Maßnahme im Ausschuß damit, daß die Regelung eine Schlechterstellung für Arbeitnehmer bedeutet, deren tatsächliche Werbungskosten unterhalb des neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 2 000 DM liegen. In diesem Fall können die Werbungskosten, die Arbeitnehmern durch die Streichung bisher steuerbefreiter Werbungskostenersatzleistungen künftig zwangsläufig entstehen, nicht steuerwirksam geltend gemacht werden.

Ergänzt hat der Ausschuß die Regierungsvorlage um die Aufhebung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes für Zinersparnisse bei Arbeitgeberdarlehen, die mit dem Erwerb oder der Errichtung vom Arbeitnehmer selbst genutztem eigenen Wohnraums zusammenhängen, und für Zinszuschüsse des Arbeitgebers bei entsprechenden Fremddarlehen. Die Ausschlußmehrheit ist zu der Überzeugung gelangt, daß die erst durch das Wohneigentumsförderungsgesetz mit Wirkung ab 1987 eingeführte Steuerbefreiung des § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes zunehmend durch Lohngestaltungen ausgeschöpft wird, die nicht begünstigt werden sollten. Die Steuerbefreiung soll deshalb künftig entfallen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll sie aber zwölf Jahre lang für solche Zinszuschüsse fortgelten, die mit dem Arbeitnehmer bereits vor dem 1. Januar 1989 vereinbart und gezahlt worden sind. Unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gleichbehandlung kann für Zinersparnisse bei Arbeitgeberdarlehen nichts anderes gelten.

Die Oppositionsfraktionen haben diese Maßnahme dagegen abgelehnt. Die Fraktion der SPD hat darauf verwiesen, daß diese Steuerbefreiung erst im März 1986 im Zusammenhang mit der Neuregelung der steuerlichen Förderung selbst genutzten Wohneigentums durch eine gemeinsame Initiative der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingeführt worden ist, weil diese Zinsen bis zur Neuregelung dem Grunde nach Werbungskosten waren, deren Qualifizierung als Werbungskosten infolge der erwähnten Neuregelung aus dem Jahre 1986 jedoch nicht mehr möglich war. Die Fraktion der SPD hat der Behauptung, diese Steuerbefreiung werde zunehmend durch Lohngestaltungen ausgeschöpft, nachdrücklich widersprochen. Denn dies komme für tarifgebundene Arbeitnehmer nicht in Betracht, sondern treffe allenfalls für einen kleinen Teil außertariflich entlohnter Arbeitnehmer zu. Ebenfalls sei nicht gerechtfertigt, daß mit dieser Neuregelung auch die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwendungszuschüsse künftig besteuert würden.

Eingehend hat sich der Ausschuß mit der geplanten Einschränkung der Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit auseinandergesetzt. Die Koalitionsfraktionen fühlen sich in ihrer Absicht, die geltende Steuerbefreiung der genannten

Zuschläge einzuschränken, durch die in der Anhörung insbesondere von Seiten der Finanzwissenschaftler vorgebrachte Argumentation bestärkt. Diese hatten mit überwiegender Mehrheit ausgeführt, daß mit der Berufstätigkeit verbundene besondere Belastungen nicht durch partielle Lohnsteuerfreiheit, sondern durch entsprechend höhere Löhne auszugleichen seien, und in der geltenden weitgehenden Lohnsteuerbefreiung der Zuschläge einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gesehen. Besonderes Gewicht für die Koalitionsmehrheit hat auch die Zielsetzung der gleichmäßigen steuerlichen Behandlung von Lohnzuschlägen aller Arbeitnehmer.

Andererseits haben die Koalitionsfraktionen im Ausschuß keine vollständige Aufhebung der geltenden Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beschlossen. Die jetzt vorgesehene Begrenzung der genannten Steuerbefreiung halten sie für maßvoll, weil nach wie vor ein großer Teil der Lohnzuschläge von der Steuer befreit bleibt. Sie haben weitgehend dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung getragen, der gefordert hatte, Lohnzuschläge in einem gegenüber dem Gesetzentwurf erweiterten Umfang steuerfrei zu belassen, soweit sie für Arbeit zu besonders ungünstigen Zeiten sowie zur Aufrechterhaltung produktionsbedingter Schichtabläufe an Sonntagen gezahlt werden. Bei Arbeitnehmern mit Dauernachtschicht sollte nach den Vorstellungen des Bundesrates dem Vorbild verschiedener Tarifverträge gefolgt und zwischen der Nachtarbeit vor und nach Mitternacht differenziert werden. Zugleich sollte der Begriff der Sonntags- und Feiertagsarbeit bis zum regelmäßigen Schichtende um 4.00 Uhr in der nachfolgenden Nacht ausgedehnt werden. Diese Vorschläge zielen darauf ab, daß Arbeitnehmer, die durch die Arbeit in der „Kernnachtzeit“ in besonderem Maße belastet sind, eine höhere steuerliche Entlastung erhalten.

Die Ausschlußmehrheit ist dem Votum des Bundesrates weitgehend gefolgt. Die Ausschußvorlage sieht vor, für Arbeitnehmer, die mehr als 50 v. H. ihrer Arbeit während des Lohnzahlungszeitraums zur Nachtzeit leisten, den steuerfreien Zuschlagssatz für die Nachtarbeit zwischen 00.00 und 04.00 Uhr von 25 v. H. auf 40 v. H. zu erhöhen und als Sonntags- und Feiertagsarbeit auch die Zeit von 00.00 bis 04.00 Uhr des folgenden Tages anzuerkennen. Diese besondere Begünstigung der Arbeit zur Kernnachtzeit soll im übrigen davon abhängig gemacht werden, daß die Arbeit jeweils bereits vor Mitternacht aufgenommen worden ist. Die vorstehend dargestellte Ergänzung der Gesetzesvorlage gewährleistet nach Auffassung der Koalitionsfraktionen, daß Arbeitnehmer, die überwiegend Nachtarbeit leisten, auf Dauer steuerlich besonders begünstigt bleiben. Den Vorschlag des Bundesrates, Sonntagsarbeit, die zur Aufrechterhaltung produktionsnotwendiger Schichtabläufe erforderlich ist, besonders zu begünstigen, hat die Ausschlußmehrheit schon deshalb nicht aufgegriffen, weil seine Verwirklichung kaum übersehbare Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten verursachen würde. Die Koalitionsfraktionen sind der Überzeugung, daß infolge der mehrjährigen Übergangsregelung Nettolohneinbußen der betroffenen Arbeitnehmer auch

dann nicht zu erwarten sind, wenn man die Sozialversicherungsbeiträge in die Rechnung einbezieht.

Von der Fraktion der SPD ist die geplante Einschränkung der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit dagegen nachdrücklich abgelehnt worden, ebenso von der Fraktion DIE GRÜNEN. Die Fraktion der SPD weist auf erhebliche Nettolohneinbußen der betroffenen Arbeitnehmer insbesondere im Druckereigewerbe hin. Die Besteuerung habe zudem automatisch die Beitragspflicht zur Sozialversicherung zur Folge. Die Fraktion der SPD sieht in der Maßnahme auch einen Widerspruch zu dem von der Bundesregierung verfolgten Ziel der Eindämmung der Lohnnebenkosten und kritisiert, daß durch diese Maßnahme vom Staat indirekt auf künftige Lohn- und Gehaltsverhandlungen Einfluß genommen werde. Dies gelte insbesondere für die geplante Übergangsregelung. Weiterhin ist die Fraktion der SPD der Auffassung, daß es nicht vertretbar sei, Einschränkungen von Steuervergünstigungen gerade bei solchen Arbeitnehmern vorzunehmen, die durch ihre berufliche Tätigkeit besonders belastet sind, und deren Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im besonderen Interesse der Allgemeinheit liegt. Schließlich geht die Fraktion der SPD davon aus, daß die mit der teilweisen Besteuerung der Lohnzuschläge steigende Steuer- und Abgabenbelastung der betroffenen Arbeitnehmer mit Steuermehrbelastungen kumuliert, die aus der Abschaffung anderer Arbeitnehmervergünstigungen, z. B. des Weihnachts- und des Arbeitnehmer-Freibetrags und des Essensfreibetrags, resultieren.

An der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkung des Bewirtungskostenabzugs hält die Ausschlußmehrheit im Grundsatz fest. Sie ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß das zu den Grundprinzipien des Einkommensteuerrechts gehörende Nettoprinzip mit der Abzugsbegrenzung nicht aufgegeben wird. Vielmehr handelt es sich insoweit um eine zulässige Einschränkung des Nettoprinzips im Rahmen des § 4 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes, der schon heute verschiedene Beschränkungen des Abzugs von Betriebsausgaben vorsieht, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren.

Entgegen der Gesetzesvorlage empfiehlt die Ausschlußmehrheit aber, den Betriebsausgabenabzug auch für den Teil der Bewirtungsaufwendungen einzuschränken, der auf an der Bewirtung teilnehmende Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen entfällt. Mit dieser umfassenden Abzugsbegrenzung wird eine Gleichbehandlung von Geschäftsfreunden und Arbeitnehmern des Steuerpflichtigen sowie von Einzelunternehmen und Personengesellschaften einerseits und Kapitalgesellschaften andererseits erreicht. Sie dient außerdem der Verwaltungsvereinfachung, da der bewirtende Unternehmer den auf seinen Arbeitnehmer entfallenden Teil der Bewirtungsaufwendungen nicht aus einem Gesamtbetrag herauszurechnen braucht. Aus Vereinfachungsgründen hat die Ausschlußmehrheit auch auf die bisherigen Formerfordernisse (amtlich vorgeschriebener Vordruck und Unterschrift des Gastwirts auf der Rechnung) beim Bewirtungskostenabzug verzichtet. Künftig genügen also

schriftliche Angaben des Steuerpflichtigen und die Beifügung der Rechnung.

Die Oppositionsfraktionen haben die jetzt vorgesehene Gesamtregelung zur Einschränkung des Bewirkungskostenabzugs als weitgehend kosmetische Operation abgelehnt.

Mit der Herausnahme der im Gesetzentwurf vorgesehenen umfassenden Regelung der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit aus der Gesetzesvorlage und der Absichtserklärung, dieses Problem im Rahmen des das Steuerreformgesetz 1990 ergänzenden Gesetzes zu regeln, folgt der Ausschuß einer Empfehlung des mitberatenden Rechtsausschusses und Anregungen aus der Anhörung, nach denen die Problematik noch nicht hinreichend untersucht worden und es in Anbetracht der Kompliziertheit der Materie verfrüht sei, die Regelung jetzt zu verabschieden. In der Anhörung war auch darauf aufmerksam gemacht worden, daß kein unmittelbarer Sachzusammenhang dieser Maßnahme mit den Zielen der Steuerreform besteht.

Auch mit der Neuregelung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen trägt der Finanzausschuß dem Votum des Rechtsausschusses und kritischen Stimmen aus der Anhörung zu der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung Rechnung. Abweichend von der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes schließt die ursprüngliche Gesetzesvorlage Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen grundsätzlich aus. Demgegenüber folgt der Rechtsausschuß der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Er hält es jedoch für geboten, die steuerliche Anerkennung von Jubiläumsrückstellungen in Anlehnung an die Regelung bei den Pensionsrückstellungen von einem bestimmten Grad der Konkretisierung der Verpflichtung abhängig zu machen. Dieser ist nach Auffassung des Rechtsausschusses dann erreicht, wenn die Rückstellungen für ein mindestens 15jähriges Dienstjubiläum gebildet werden und der betreffende Arbeitnehmer durch eine mindestens zehnjährige Betriebszugehörigkeit langjährige Betriebstreue gezeigt hat. Mit Rücksicht darauf, daß die Bilanzierungspraxis entsprechend der bisherigen langjährigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen nicht zugelassen hat, sollen sich die bis einschließlich 1992 „verdienten“ Jubiläumszuwendungen auch künftig bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht auswirken. Der Finanzausschuß hat sich der Empfehlung des Rechtsausschusses in vollem Umfang angeschlossen. Sein Beschluß erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.

Ausführlich beschäftigt hat sich der Ausschuß mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen allgemeinen steuerlichen Zulassung der Lifo-Bewertungsmethode für das Vorratsvermögen, der in der Gesetzesvorlage vorgeschlagenen Abschaffung der Preissteigerungsrücklage und dem dort ebenfalls vorgesehenen Vollabbau des Importwarenabschlags.

Der Ausschuß übernimmt die generelle Zulassung des Lifo-Verfahrens im Ertragsteuerrecht als Bewertungsvereinfachung, die im Handelsrecht bereits seit langem anerkannt ist. Dieses Bewertungsverfahren ermöglicht es, die Einkaufs- und Verkaufspreise zeitnah

zu verrechnen. Die Besteuerung eines preissteigerungsbedingten Scheingewinns wird dadurch vermieden, so daß auf die Preissteigerungsrücklage verzichtet werden kann. Der Vereinfachungseffekt der Lifo-Methode ist um so stärker, je größer die Gruppen sind, in denen die jeweils gleichartigen Wirtschaftsgüter zusammengefaßt sind. Entsprechend einem in der Anhörung vorgetragenen Anliegen geht der Ausschuß davon aus, daß bei der Gruppenbildung in der Praxis nicht kleinlich verfahren wird. Gleichartige Wirtschaftsgüter dürften danach in der Regel bei gleichartiger Warengattung oder bei gleichem Verwendungszweck (Funktionsgleichheit) vorliegen. So sollen bei der Vorratsbewertung im Weinhandel nicht die weingesetzlichen Vorgaben maßgeblich sein, sondern die handelsrechtlichen Grundsätze. Die Wirtschaftsgüter müssen nicht gleichwertig sein, obwohl der Preis als Anzeichen für unterschiedliche Qualitätsmerkmale Einfluß auf die Gruppenbildung nehmen kann.

Beim Importwarenabschlag weicht der Ausschuß insofern vom Gesetzentwurf ab, als er den vollen Abbau dieser Steuererleichterung derzeit nicht empfiehlt. Der Importwarenabschlag soll in zwei Stufen auf schließlich 10 v. H. halbiert werden. Damit bleibt der Vereinfachungseffekt des Importwarenabschlags erhalten. Die finanzielle Belastung der betroffenen Unternehmen beim Abbau des Bewertungsabschlags wird gemindert. Gleichzeitig wird berücksichtigt, daß die Lifo-Bewertungsmethode langfristig eine niedrigere Bewertung des Vorratsvermögens ermöglicht. Die Beibehaltung des Importwarenabschlags auf reduziertem Niveau wurde ermöglicht, weil die Wirtschaft aufgrund von Umfragen bei den Unternehmen darlegen konnte, daß die für die ursprünglich vorgesehene vollständige Abschaffung des Importwarenabschlags im Gesetzentwurf angegebenen Steuermehreinnahmen von 50 Mio. DM wesentlich zu niedrig angenommen worden sind. Nach den Umfrageergebnissen hätte bei einem Vollabbau des Abschlags mit Steuermehreinnahmen von 600 Mio. DM gerechnet werden können, so daß nach der vom Ausschuß beschlossenen Halbierung des Importwarenabschlags im Vergleich zu den im Gesetzentwurf angesetzten Mehreinnahmen immer noch Steuermehreinnahmen von 250 Mio. DM erwartet werden können. Die Entscheidung über die Beibehaltung des Importwarenabschlags auf reduziertem Niveau ist nicht endgültig. Im Hinblick auf eine z. T. beobachtete mißbräuchliche Praxis, aber auch im Hinblick auf den Umfang, in dem der Abschlag nach Einführung der Lifo-Methode noch in Anspruch genommen wird, wird vielmehr für spätere Gesetzesvorhaben geprüft werden, ob der Importwarenabschlag entfallen soll.

Ergänzt hat der Ausschuß den Gesetzentwurf um eine weitere Änderung des § 6b des Einkommensteuergesetzes. Der Kreis der begünstigten Wiederanlagemöglichkeiten soll nach der Ausschußempfehlung auf Wirtschaftsgüter erweitert werden, die bereits im Wirtschaftsjahr vor der maßgebenden Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden sind. Mit dieser Änderung hat der Ausschuß einen Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Allerdings hat er die ebenfalls vom Bundesrat angeregte Ausdehnung des § 6b des Einkommensteuergesetzes zugunsten des Gewinns aus der Veräußerung von lebendem Inventar bei land-

und forstwirtschaftlichen Betriebsumstellungen und der Veräußerung von Schiffen abgelehnt. Eine solche Maßnahme kann gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen nicht gerechtfertigt werden, die ebenfalls von der allgemeinen Absenkung des nach § 6b des Einkommensteuergesetzes begünstigten Veräußerungsgewinns von 80 v. H. auf 50 v. H. betroffen sind.

Einer der Schwerpunkte der Ausschußberatungen war die Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Belegschaftsrabatten. Die SPD-Fraktion lehnt die jetzt vorgesehene Regelung nachdrücklich ab. Sie weist darauf hin, daß zu den z. T. sehr hohen Mehrbelastungen der Arbeitnehmer durch die Besteuerung von Belegschaftsrabatten entsprechende Mehrbelastungen im Sozialversicherungsbereich hinzukommen, wodurch in zahlreichen Fällen die Steuer- und Abgabenbelastung nach dem Steuerreformgesetz 1990 weit höher sei als nach geltendem Recht. Sie weist ferner darauf hin, daß die Maßnahme eine Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern und Selbständigen bewirkt, weil bei letzteren Betriebsentnahmen mit dem Teilwert, d. h. mit dem Selbstkostenpreis, anzusetzen sind. Weiterhin erwartet die Fraktion der SPD von der Maßnahme einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand sowohl bei den Steuerpflichtigen als auch bei der Finanzverwaltung. Sie sieht z. B. große Schwierigkeiten, bei den Verhältnissen des Automarktes den für die Ermittlung des steuerpflichtigen Rabatts maßgebenden Vergleichspreis zu bestimmen. Sie hält es außerdem für fragwürdig, Arbeitnehmer in Konzernunternehmen, die sich als Gesamtbelegschaft verstehen, von dem neuen Freibetrag von 2 400 DM auszuschließen, wenn sie Waren aus einem mit ihrem Betrieb verbundenen rechtlich selbständigen Unternehmen beziehen. Verschärft wird dieses Problem nach Auffassung der SPD noch dadurch, daß bei Versicherungen und Absatzfinanzierungsgesellschaften der Gesetzgeber selbst aus aufsichtsrechtlichen Gründen eine Trennung vom Hauptgeschäft fordert. Außerdem hat die SPD-Fraktion darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung als Begründung für den zunächst vorgesehenen Preisabschlag von 3 v. H. das Rabattgesetz angeführt habe, das einen maximalen Preisabschlag von 3 v. H. erlaubt, während das Rabattgesetz bei der nunmehr vorgesehenen Erhöhung des Abschlags kein Hinderungsgrund mehr sei. Auch die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt die Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Belegschaftsrabatten ab.

Die Koalitionsfraktionen halten die Maßnahme dagegen für zwingend geboten. Sie weisen darauf hin, daß die Regelung maßgeblich vom Bundesrechnungshof ausgelöst worden ist, der die derzeitige Praxis bei der steuerlichen Behandlung von Belegschaftsrabatten mit ihrer weitgehenden Steuerfreiheit dieser geldwerten Vorteile beanstandet hat. Sie stützen sich auch auf Ergebnisse der Anhörung, bei der die geltende steuerliche Handhabung der Belegschaftsrabatte von seiten der Steuerrechtswissenschaftler kritisiert und im Gegenteil der geplante Freibetrag von 2 400 DM als mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar bezeichnet wurde. Sie verweisen insbesondere auf den in der Anhörung angeführten Grundsatz der Verbrauchergleichheit, der die steuerliche Erfassung von Belegschaftsrabatten erfordert, auch wenn diese mit Ko-

stenersparnissen der Unternehmen begründet werden, und auf die ständige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes und des Bundesfinanzhofes, nach der Deputate und andere geldwerte Vorteile aus einem Dienstverhältnis einkommensteuerpflichtig sind. Die Koalitionsfraktionen sind der Auffassung, daß ein Gesetzesvorhaben, dessen wesentlicher Bestandteil ein umfassender Abbau steuerlicher Sondervorteile ist, an einer Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Belegschaftsrabatten nicht vorbeigehen kann.

Den Freibetrag von 2 400 DM in Verbindung mit dem Preisabschlag von 4 v. H. bezeichnen die Koalitionsfraktionen als großzügige Regelung. Mit der Erhöhung des Preisabschlags von den ursprünglich vorgesehenen 3 v. H. auf 4 v. H. kommt die Ausschlußmehrheit einem Votum des Bundesrates entgegen, der eine Anhebung des Abschlagssatzes von 3 v. H. auf 5 v. H. vorgeschlagen hatte. Die Ausschlußmehrheit geht davon aus, daß die vorgesehene Regelung keine Wahlmöglichkeit zwischen dem Endpreis beim Arbeitgeber und dem Endpreis beim nächstansässigen Abnehmer enthält. Nach Sinn und Zweck der Regelung kommt der Endpreis beim nächstansässigen Arbeitnehmer nur dann in Betracht, wenn der Arbeitgeber die betreffende Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr nicht anbietet. Im übrigen hat sich der Ausschuß auch mit der Frage befaßt, ob die steuerliche Erfassung von Belegschaftsrabatten dadurch umgangen werden kann, daß die Preisvorteile nicht unmittelbar vom Arbeitgeber eingeräumt werden. Nach den Erkenntnissen der Ausschlußmehrheit ist diese Frage zu verneinen, wenn die Preisnachlässe auf dem Dienstverhältnis des Arbeitnehmers beruhen. Die Einnahmen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gehören stets zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit unabhängig davon, ob sie vom Arbeitgeber oder von einem Dritten geleistet werden.

Einstimmig hat der Ausschuß auf die zunächst vorgesehene Pauschalierung der Werbungskosten für das häusliche Arbeitszimmer bei Arbeitnehmern verzichtet. Er hat sich dabei vor allem die in der Anhörung geäußerten Bedenken gegen diese Maßnahme zu eigen gemacht, die auch den Rechtsausschuß zur Ablehnung der genannten Pauschalierung veranlaßt haben. Entsprechend dem Votum des Bundesrates ist zunächst noch geprüft worden, ob die ursprünglich vorgeschlagene Regelung über den Bereich der Arbeitnehmer hinaus auf andere Berufsgruppen und Einkunftsarten ausgedehnt werden könnte. Dabei hat sich ergeben, daß eine solche Ausdehnung zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde, so daß der Ausschuß entsprechend dem weiteren Votum des Bundesrates völlig auf eine Pauschalierungsregelung für das häusliche Arbeitszimmer verzichtet hat.

Schwere Bedenken machte die Fraktion der SPD im Ausschuß gegen die Abschaffung des Weihnachts- und des Arbeitnehmer-Freibetrags und die damit in Verbindung stehende Erhöhung des heutigen Werbungskosten-Pauschbetrags von 564 DM auf künftig 2 000 DM (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) geltend. Sie wendet sich auch gegen die Umbenennung des Werbungskosten-Pauschbetrags in „Arbeitnehmer-Pauschbetrag“, da sie darin lediglich den Versuch

sieht, mit diesem Begriff die Streichung des Weihnachts- und des Arbeitnehmer-Freibetrags zu verschleiern. Die SPD-Fraktion hat betont, daß es sich bei dem sog. Arbeitnehmer-Pauschbetrag rechtlich und systematisch um nichts anderes als um die Erhöhung des heutigen Werbungskosten-Pauschbetrags handelt. Auch in der Wirkung habe der Arbeitnehmer-Pauschbetrag mit dem Arbeitnehmer- und dem Weihnachts-Freibetrag keinerlei Zusammenhang. Denn diese beiden Freibeträge stünden jedem Arbeitnehmer zu und hätten mit der Frage der Absetzbarkeit von Werbungskosten nichts systematisch gemeinsam. Jeder Arbeitnehmer, der den Betrag von 2 000 DM übersteigende Werbungskosten habe, könne diese wegen der Arbeitnehmer-Pauschale künftig nur insoweit geltend machen, als sie den Betrag der Arbeitnehmer-Pauschale übersteigen. In ihrer Begründung gegen die Streichung des Weihnachts- und des Arbeitnehmer-Freibetrags hat die SPD-Fraktion darauf hingewiesen, daß der Bundesfinanzminister selbst in der Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 1987 erklärt hat, der Arbeitnehmer-Freibetrag sei „durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geschützt“. Weiter hat sie die Auffassung vertreten, daß die Gründe, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen zum Arbeitnehmer-Freibetrag und zum Weihnachts-Freibetrag als Rechtfertigung für die Freibeträge genannt hat — zeitnahe Besteuerung der Arbeitnehmer und geringe steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten — heute wie damals bestehen. Insbesondere ändere hieran die im Gesetzentwurf vorgesehene Vollverzinsung von Erstattungsansprüchen wegen der 15-monatigen Karenzzeit nichts. Die SPD-Fraktion hält unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Anhörung zu verfassungsrechtlichen Fragen und auf die von der Bundesregierung im Finanzausschuß vorgelegten Zahlenübersicht über die Höhe der tatsächlichen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag für verfassungswidrig. Die Zahlenübersicht der Bundesregierung ergibt einerseits, daß mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer (51,9 v. H. = 13,8 Mio. Arbeitnehmer) 1983 weniger als 564 DM Werbungskosten geltend machten. Dies bedeutet für diese 13,8 Mio. Arbeitnehmer, daß für sie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag eine neue Steuervergünstigung ist, denn diese Arbeitnehmer müßten künftig 1 436 DM weniger Lohn versteuern als heute. Daran ändert sich qualitativ nichts, wenn man diese Zahlen entsprechend der Übersicht des Bundesfinanzministeriums für die Zeit von 1983 bis 1990 um insgesamt 20 v. H. fortschreibt. Auf der anderen Seite führe der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, so die Fraktion der SPD, bei den 12,8 Mio. Arbeitnehmern (48,1 v. H.) aus der BMF-Übersicht mit erhöhten Werbungskosten von im Durchschnitt 2 062 DM im Jahr 1983 (1990 = 2 474,50 DM) zu keinerlei steuerlicher Besserstellung. Denn auch ohne Arbeitnehmer-Pauschbetrag können diese Werbungskosten schon heute und auch künftig unbegrenzt geltend gemacht werden.

Gleichzeitig verlören diese Arbeitnehmer durch die Abschaffung des Arbeitnehmer- und des Weihnachts-Freibetrags die aus diesen Freibeträgen folgenden Steuervergünstigungen vollständig oder zum Teil, soweit im Einzelfall die tatsächlich geltend gemachten

Werbungskosten 920 DM überschreiten. Angesichts der Tatsache, daß es zu einer Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmer mit niedrigen tatsächlichen Werbungskosten einerseits und solchen mit höheren tatsächlichen Werbungskosten andererseits kommt, sieht die SPD-Fraktion im Arbeitnehmer-Pauschbetrag einen Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und damit gegen Artikel 3 des Grundgesetzes. Sie weist in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse der Anhörungen hin. Sie vertritt dabei unter Hinweis auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion vom 4. Mai 1988 (Drucksache 11/2250) die Auffassung, daß die geplante Erhöhung der Kilometer-Pauschale an dieser Beurteilung nichts ändert, da zum einen nur weniger als die Hälfte der Arbeitnehmer (1985: 11,53 Mio.) den eigenen PKW für den Weg zur Arbeit benutzen, für die Hälfte der Arbeitnehmer sich die Erhöhung der Kilometerpauschale schon aus diesem Grund nicht auswirkt und darüber hinaus davon auszugehen ist, daß die PKW-Pendler in aller Regel nicht zu der Hälfte aller Arbeitnehmer gehören, die keine erhöhten Werbungskosten geltend machen.

Im Gegensatz zur Bundesregierung ist die Fraktion der SPD nicht der Auffassung, daß diese dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag immanente Ungleichbehandlung allein durch den mit diesem Pauschbetrag angestrebten Vereinfachungseffekt gerechtfertigt werden kann. Sie vertritt die Auffassung, der Vereinfachungseffekt werde von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen überschätzt. Sie weist ferner darauf hin, daß dieser Vereinfachungseffekt durch andere, beim Bürger und der Verwaltung zu großen Komplikationen und Verwaltungser-schwernissen führende Bestimmungen des Gesetzentwurfs, wie z. B. die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch das Finanzamt und der damit für viele Arbeitnehmer verbundene Zwang zur erstmaligen Beantragung eines Lohnsteuerjahresausgleichs und die zum gleichen Effekt führende drastische Kürzung des Sonderausgaben-Pauschbetrags, aufgewogen, häufig sogar überkompensiert wird. Dabei betont die Fraktion der SPD unter Hinweis auf die Anhörung vom 6. Juni 1988, daß das von den Koalitionsfraktionen angeführte Vereinfachungsargument nicht isoliert, sondern im Rahmen einer Gesamtschau des Gesetzentwurfs zu bewerten sei, bzw. zumindest in bezug auf die überwiegend Arbeitnehmer betreffenden Bestimmungen.

Schließlich hält die Fraktion der SPD die im Gesetzentwurf mit Mehreinnahmen von 1,2 Mrd. DM angegebenen finanziellen Auswirkungen aus der Abschaffung des Arbeitnehmer- und des Weihnachtsfreibetrags (insgesamt Steuermehreinnahmen nach Angaben der Bundesregierung in Höhe von 6,3 Mrd. DM), der Erhöhung des Werbungskosten-Pauschbetrags auf 2 000 DM und der Erhöhung der Kilometerpauschale für zu niedrig. Dabei betont sie, daß die Kosten aus der Erhöhung der Kilometerpauschale bei vom Arbeitnehmer-Pauschbetrag isolierter Betrachtung dadurch deutlich vermindert werden, daß diese Erhöhung zum Teil durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag konsumiert wird.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM ist im Ausschuß auch von der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Die Koalitionsfraktionen sind dagegen von der Verfassungsfestigkeit des Arbeitnehmer-Pauschbetrags überzeugt. Sie verweisen auf das Ergebnis der verfassungsrechtlichen Anhörung, nach dem ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag in der vorgesehenen Höhe von 2 000 DM dann gerechtfertigt ist, wenn dieser Betrag für den typischen Arbeitnehmer zutrifft. Insbesondere weisen sie darauf hin, daß dem Gesetzgeber bei der Festlegung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ein Prognosespielraum zu gewähren ist. Die tatsächlichen

Werbungskosten der Arbeitnehmern werden weiterhin ansteigen, wobei vor allem die in Aussicht genommene Erhöhung der Kilometerpauschale auf 0,50 DM ab 1990 und die faktische Einschränkung des steuerfreien Werbungskostenersatzes zu berücksichtigen sind.

Daß der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2 000 DM nicht unrealistisch festgesetzt ist, leiten die Koalitionsfraktionen aus der folgenden, von der Bundesregierung während der Ausschußberatungen vorgelegten Übersicht und den dazugehörigen Erläuterungen ab:

Steuerwirksame Werbungskosten bei Lohnsteuerpflichtigen

1. Ergebnisse der Lohn-/Einkommensteuerstatistiken 1983

	Fallzahl Mio.	Werbungskosten pro Fall DM	Volumen Mrd. DM
Lohnsteuerpflichtige mit Lohnsteuer-Jahresausgleich			
– ohne erhöhte Werbungskosten	5,1	564	2,88
– mit erhöhten Werbungskosten	5,2	1 895	9,85
Veranlagte Lohnsteuerpflichtige			
– ohne erhöhte Werbungskosten	6	564	3,38
– mit erhöhten Werbungskosten	7,6	2 229	16,94
Übrige Lohnsteuerpflichtige	2,7	564	1,52
Alle Lohnsteuerpflichtigen	26,6	1 300	34,5
Davon			
– Ohne erhöhte Werbungskosten: 13,8 Mio. bzw. 51,9 v. H.,			
– mit erhöhten Werbungskosten: 12,8 Mio. bzw. 48,1 v. H.			

2. Fortschreibung bis 1990

- Eine Fortschreibung nach geltendem Recht mit ca. 3 v. H. jährlich bzw. 1983 bis 1990 um insgesamt rund 20 v. H. ergibt durchschnittliche Werbungskosten 1990 nach bisherigem Recht in Höhe von 1 560 DM.
- Infolge der Anhebung der KM-Pauschale erhöht sich dieser Durchschnittsbetrag um ca. 12,5 v. H. auf 1 755 DM.
- Die teilweise Besteuerung bisher steuerfreier Erstattungen von Werbungskosten führt zu einer weiteren Zunahme um 5,7 v. H. auf einen Durchschnittsbetrag 1990 von 1 855 DM.

Geht man von einer jährlichen Zunahme dieser durchschnittlichen Werbungskosten um 3 v. H. aus, so würde nach drei Jahren der Betrag von 2 000 DM überschritten.

3. Ergänzende Anmerkungen

- Die ausgewiesenen bzw. geschätzten Durchschnittsbeträge für steuerwirksame Werbungskosten wurden ausgehend vom bisherigen Recht geschätzt.

Das bedeutet insbesondere, daß

- die Fahrtkosten (Pkw) mit der Pauschale von 36 Pf. (bisheriges Recht) bzw. 50 Pf. (neues Recht 1990) pro Entfernungskilometer in die Rechnung eingehen,
- bei Arbeitnehmern, die keine Werbungskosten geltend gemacht haben, der bisherige Pauschbetrag von 564 DM angesetzt wird.
- Es ist nicht bekannt, inwieweit die tatsächlichen Werbungskosten von den geltend gemachten bzw. steuerlich wirksamen Werbungskosten abweichen.
- Nach einer groben Schätzung dürften 1990 auf der Grundlage des neuen Steuerrechts mit einem Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2 000 DM und einer KM-Pauschale von 50 Pf. etwa $\frac{3}{4}$ der Arbeitnehmer keine erhöhten Werbungskosten geltend machen.

Der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung hat nach Auffassung der Koalitionsfraktionen bei der quantitativen Festlegung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags eine überragende Bedeutung. Auch das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gedanken der Steuervereinfachung bei der Beurteilung steuerlicher

Sachverhalte einen immer größeren Stellenwert ein. Die Ausschußmehrheit verkennt nicht, daß Arbeitnehmer ohne oder mit nur geringen Werbungskosten von der Neuregelung besonders begünstigt werden. Sie hält aber einen derartigen Effekt im Rahmen einer begünstigenden Typisierung für vertretbar, zumal der Gesetzgeber insoweit einen großen Gestaltungsspielraum hat. In seiner Begünstigungswirkung für einen Teil der Arbeitnehmer unterscheidet sich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Auffassung der Ausschußmehrheit nicht von anderen Freibeträgen, z. B. dem Trinkgeld-Freibetrag, dem Freibetrag bei Belegschaftsrabatten und dem Übungsleiter-Freibetrag.

In bezug auf die in den Arbeitnehmer-Freibetrag eingebauten Arbeitnehmer- und Weihnachts-Freibeträge verweisen die Koalitionsfraktionen auf das Ergebnis der verfassungsrechtlichen Anhörung, nach der für die genannten Freibeträge keine Bestandsgarantie besteht.

Die sog. Dreizehntelung der Jahreslohnsteuertabellen hat der Ausschuß im Gesamtzusammenhang mit dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag diskutiert. In Abweichung vom Gesetzentwurf hat sich der Ausschuß für einen Verzicht auf diese Besteuerungsmethode ausgesprochen. Hierzu haben bei der Koalition insbesondere die in den Anhörungen geäußerten Bedenken gegen diese Maßnahme beigetragen. Sie waren vor allem für die zahlreichen Fälle geltend gemacht worden, in denen kein 13. Monatsgehalt oder nur ein Teil eines solchen Gehalts gezahlt wird. Die Herausnahme der Dreizehntelung aus dem Gesetzentwurf entspricht auch dem Votum des Rechtsausschusses.

Zum Verzicht auf die Dreizehntelung haben sich die Koalitionsfraktionen auch deswegen entschlossen, weil der Progressionseffekt des neuen Einkommensteuertarifs wesentlich milder sein wird als der des jetzigen Tarifs mit seinem steilen Progressionsverlauf. Das ebenfalls vorgetragene Argument, man könne es aus staatsbürgerlicher Sicht für angebracht halten, daß der Bürger die Auswirkungen des Progressionsprinzips insbesondere im Weihnachtsmonat klar erkennen kann, hat eine ergänzende Rolle gespielt.

Die SPD-Fraktion hat von Anfang an auf die Streichung der nach ihrer Auffassung eindeutig verfassungswidrigen Dreizehntelung gedrungen. Die Verfassungswidrigkeit ergibt sich nach ihrer Auffassung schon daraus, daß in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 33 allein von den im Tarifregister des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung erfaßten 17 Mio. Arbeitnehmern 1,2 Mio. Arbeitnehmer überhaupt kein Weihnachtsgeld bekommen und mehr als die Hälfte, nämlich 9,35 Mio. Arbeitnehmer (= 55 v. H.), weniger als 60 v. H. eines tariflichen Bruttomonats-einkommens und daß infolgedessen die Dreizehntelung bewirkt, daß mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer Monat für Monat nach einem — gemessen an ihrem tatsächlichen Einkommen — zu hohen Steuersatz besteuert werden. Auch hat die SPD-Fraktion von Beginn der Beratungen an stets darauf hingewiesen, daß sie die Dreizehntelung auch deshalb ablehnt, weil sie in dieser in erster Linie ein Instrument sieht, durch das die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der Streichung des Weihnachtsfreibetrages durch die Koali-

tionsfraktionen im Zeitpunkt der Auszahlung des Weihnachtsgeldes verschleiert werden sollen. Dabei geht die SPD-Fraktion davon aus, daß trotz der Änderung des Steuertarifs die Steuer- und Abgabenbelastung des Weihnachtsgeldes, vor allem wegen der ersatzlosen Streichung des Weihnachtsfreibetrages, im Jahr 1990 eine neue Rekordhöhe erreichen wird.

Die Fraktion der SPD hat ausdrücklich erklärt, daß sie aus diesen Gründen der von ihr von Anfang an nachhaltig geforderten Streichung der Dreizehntelung zustimmt.

Auch die Fraktion DIE GRÜNEN hat erklärt, daß sie den Verzicht auf die Dreizehntelung mittrage.

Zurückgestellt hat die Ausschußmehrheit die Entscheidung über zwei eingebrachte Anträge zur Änderung des sog. begrenzten Realsplittings. Einer dieser Anträge hat zum Ziel, Unterhaltszahlungen beim Unterhaltsleistenden in vollem Umfang für abzugsfähig zu erklären und außerdem auf das Zustimmungserfordernis des Unterhaltsempfängers zur Anwendung des Realsplittings zu verzichten. Nach dem anderen Antrag soll das Zustimmungserfordernis zwar beibehalten, der gegenwärtige Höchstbetrag von 18 000 DM aber auf 36 000 DM verdoppelt werden. Beide Anträge sind von der Ausschußmehrheit bei Stimmenthaltung der beiden Oppositionsfraktionen bis zur Verabschiedung des zweiten Teils des Steuerreformgesetzes 1990 zurückgestellt worden.

Der Ausschuß hat sich auch mit einem von der Kommission des Ältestenrates für den Deutsch-Amerikanischen Jugendaustausch unterbreiteten Vorschlag befaßt, Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Aufnahme eines Stipendiaten im Rahmen eines Jugendaustauschprogramms entstehen, in gewissem Umfang zum Abzug als Sonderausgaben zuzulassen. Eine solche Gesetzesänderung konnte der Ausschuß jedoch nicht befürworten. Sie ließe sich sachgerecht nicht auf Fälle des Jugendaustausches beschränken, sondern würde zu zahlreichen Berufungen führen. Dabei ist insbesondere an Fälle zu denken, in denen nach geltendem Recht zwangsläufige Unterhaltsleistungen, z. B. für ein Enkelkind, steuerlich unberücksichtigt bleiben. Soweit eine finanzielle Unterstützung von Jugendaustauschprojekten für erforderlich gehalten wird, empfiehlt der Ausschuß eine Lösung durch direkte Zahlungen aus Haushaltsmitteln.

Der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung des sog. Vorwegabzugs ist die Ausschußmehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen im wesentlichen gefolgt. Hinsichtlich der Steuerpflichtigen, bei denen der Vorwegabzug zu kürzen ist, ist die Ausschußmehrheit allerdings der Auffassung, daß Land- und Forstwirte sowie hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige dieser Steuerpflichtigen nicht in die Kürzung einzubeziehen sind. Sie begründet dies mit der Überlegung, daß mit den durch Bundeszuschüsse niedrig gehaltenen Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse nur eine Grundversorgung gewährleistet ist. Der Verzicht auf die Kürzung des Vorwegabzugs bei Land- und Forstwirten entspricht dem Votum des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Verzichtet hat die Ausschlußmehrheit auf die zunächst vorgesehene vollständige Aufhebung des Sonderausgaben-Pauschbetrages von 270/540 DM (Ledige/Verheiratete). Sie hat sich insbesondere aus Gründen der Steuervereinfachung dafür entschieden, diesen Pauschbetrag in einer reduzierten Höhe von 108/216 DM (Ledige/Verheiratete) bestehen zu lassen. Dabei hat sie sich von der Überlegung leiten lassen, daß eine völlige Streichung des Sonderausgaben-Pauschbetrags den insbesondere mit der Einführung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags angestrebten Vereinfachungseffekt beeinträchtigen könnte.

Mit der grundsätzlichen Beibehaltung des Sonderausgaben-Pauschbetrages folgt die Ausschlußmehrheit einem Anliegen des Bundesrates. Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben die von der Ausschlußmehrheit beschlossene Kürzung des Sonderausgaben-Pauschbetrags abgelehnt, weil sie gerade bei den Beziehern kleiner Einkünfte zu einer Steuermehrbelastung führt und außerdem das Steuerrecht weiter kompliziert. Nach Auffassung der SPD wird in hunderttausenden von Fällen allein zur Berücksichtigung der gezahlten Kirchensteuer als Sonderausgabe ein Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich erforderlich.

Die Aufhebung der bisher 5jährigen Begrenzung des Verlustvortrags hat die Ausschlußmehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen. Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit dem im Gesetzentwurf ebenfalls geregelten steuerlichen Abschluß des sog. Mantelkaufs zu sehen. Nach der Neuregelung darf eine Körperschaft einen nicht ausgeglichenen Verlust nur dann mit steuerlicher Wirkung voll abziehen, wenn sie nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich mit derjenigen identisch ist, die den Verlust erlitten hat. Die Koalitionsfraktionen sind der Auffassung, daß das mit dieser Regelung eintretende weitgehende Verlustausgleichsverbot besser zu rechtfertigen und von den Unternehmen auch leichter zu verkraften ist, wenn die bisher geltenden Verlustabzugsmöglichkeiten deutlich verbessert werden. Im übrigen paßt sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Aufhebung der zeitlichen Begrenzung beim Verlustvortrag den in einigen ausländischen Staaten geltenden Regelungen und den Harmonisierungszielen der EG-Kommission an.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Regelungen zum sog. Mantelkauf und zu den ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen auf Beschluß der Ausschlußmehrheit entgegen dem Gesetzentwurf nicht schon nach dem 22. März 1988, sondern erst nach dem Tag der dritten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag wirksam werden sollen. Die Ausschlußmehrheit ist sich dessen bewußt, daß das Vertrauen in die Fortgeltung des bestehenden Rechts bereits durch einen Kabinettsbeschluß über einen entsprechenden Änderungsantrag beseitigt wird. Im Hinblick auf die Tragweite der Einschränkung, auf die Komplexität der bei einem Firmenverkauf auftretenden Fragen und auf den sich daraus ergebenden Zeitbedarf für die Abwicklung bereits eingeleiteter Verkäufe erschien jedoch ausnahmsweise ein Abgehen von der zunächst vorgesehenen Inkrafttretensregelung vertretbar. Die Aus-

schlußmehrheit hat sich für den Tag nach der 3. Lesung entschieden, um nicht noch einen Torschluß-Effekt hervorzurufen.

Die SPD-Fraktion ist der Verschiebung des Inkrafttretensstermins unter nachdrücklicher Unterstreichung der von der Bundesregierung im Ausschuß gegen die Verschiebung geltend gemachten Argumente entgegengetreten. Sie hält die von den Koalitionsfraktionen vorgetragene Begründung für die Verschiebung für völlig aus der Luft gegriffen. Denn der Wirtschaft und den beratenden Berufen sei der Termin des Inkrafttretens von § 8 Abs. 4 KStG nicht zuletzt aufgrund einer entsprechenden öffentlichen Erklärung des Bundesfinanzministeriums vom 22. März 1988 bekannt gewesen und sie hätten sich längst darauf eingerichtet. Die SPD-Fraktion befürchtet, daß durch das Hinausschieben des Inkrafttretens für wenige konkrete Einzelfälle, in denen man sich rechtzeitig auf eine „Fristverlängerung“ habe einstellen können, die Möglichkeit zum steuersparenden „Mantelkauf“ wieder eröffnet wird. Denn nach ihrer Auffassung reicht die Frist zwischen der Entscheidung des Finanzausschusses am 16. Juni 1988, 21.20 Uhr und dem jetzt beschlossenen Zeitpunkt des Inkrafttretens „24. Juni 1988“ nicht dazu aus, Mantelkäufe zu tätigen, die nicht am Tag der Beschlußfassung im Finanzausschuß schon bis zur Unterschriftsreife vorbereitet waren.

Mit der Verlängerung des Freibetrags von 90 000 DM bei der Veräußerung von Grund und Boden zur Tilgung von Schulden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bis Ende 1992 hat die Ausschlußmehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen ein weiteres Anliegen des Bundesrates übernommen. Angesichts der nach wie vor unbefriedigenden Ertragsentwicklung sowie der erheblichen Verschuldung in der Land- und Forstwirtschaft hält die Ausschlußmehrheit die befristete Verlängerung des genannten Freibetrags auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für vertretbar. Hinzu kommt, daß die deutsche Land- und Forstwirtschaft unter erheblichem Anpassungsdruck an die Neuorientierung der EG-Agrarpolitik steht. Die Verlängerung des Freibetrags bei Schuldentilgung entspricht im übrigen dem Votum des Agrarausschusses.

Übernommen hat die Ausschlußmehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen auch das im Gesetzentwurf des Bundesrates zum Abbau steuerlicher Härten in der Landwirtschaft enthaltene Anliegen, bei den landwirtschaftlichen Freibeträgen gemäß § 14 a Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes eine Gleitregelung einzuführen, die verhindert, daß diese Freibeträge abrupt entfallen, wenn die dafür maßgebenden Einkommensgrenzen geringfügig überschritten werden.

In diesem Zusammenhang hat sich die Ausschlußmehrheit für eine unbefristete Steuerfreistellung des Gewinns aus der Entnahme von Grund und Boden des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens ausgesprochen, auf dem ab 1987 erstmals ein selbstgenutztes Wohngebäude errichtet wird. Die Regelung soll aus Gleichbehandlungsgründen auch für Gewerbetreibende und Freiberufler gelten. Die Besteuerung des Entnahmegewinns bei der Verwendung von Betriebsgrundstücken für den Bau landwirtschaftlicher

Wohngebäude nach Inkrafttreten des Wohneigentumsförderungsgesetzes war eine Folge der Einführung der sog. Privatgutlösung. Diese nachteilige Folge soll beseitigt werden, um eine Beeinträchtigung der organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur nicht zu behindern. Insbesondere aus Mißbrauchsründen hält die Ausschlußmehrheit eine Beschränkung der steuerfreien Entnahmemöglichkeit auf jeweils eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung und eine Altenteilerwohnung für erforderlich.

Weiterhin ist vorgesehen, die Übergangsregelung des Wohneigentumsförderungsgesetzes (Beibehaltung des alten Rechts bis zu zwölf Jahren) auch für landwirtschaftliche Wohngebäude zu eröffnen, für die der Bauantrag zwischen dem 1. März 1986 und dem 1. Januar 1987 gestellt worden ist. Dadurch wird in den Fällen Abhilfe geschaffen, in denen Land- und Forstwirte nicht rechtzeitig Kenntnis von der Neuregelung erlangt hatten und deshalb nicht entsprechend disponieren konnten.

Nicht weiterverfolgt hat der Ausschuß einen von den Koalitionsfraktionen im Verlaufe der Ausschlußberatungen in die Diskussion eingeführten Antrag, den Freibetrag von 500 DM beim verbilligten oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensbeteiligungen durch Arbeitnehmer (§ 19 a des Einkommensteuergesetzes) auf 600 DM zu erhöhen. Diese Maßnahme sollte nach Meinung der Vermögenspolitiker der Koalitionsfraktionen ein Signal setzen für die Stärkung betriebsbezogener Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital; der § 19 a EStG eigne sich, so die Intention des Antrages, nicht zuletzt deshalb für die Vermögensbildung in der Form des Produktivkapitals, weil diese Förderung von allen Arbeitnehmern eines Betriebes, unabhängig von der Einkommenshöhe, in Anspruch genommen werden kann. Letztlich erschien das „Signal“ durch eine Anhebung um 100 DM allerdings zu wenig deutlich und gleichzeitig im Rahmen des Steuerpaketes mit 40 Mio. DM zu teuer. Die Diskussion über diese Maßnahme ist in einem Gesamtzusammenhang vermögenspolitischer Erwägungen neu aufzuwerfen.

Die Abschaffung des Altersfreibetrages wurde von der SPD-Fraktion abgelehnt, weil dies nach ihrer Meinung eine spezielle Steuererhöhung für ältere Mitbürger, insbesondere für Rentner und Pensionäre, bedeutet.

Im Zusammenhang mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Abschaffung des Altersfreibetrages bei gleichzeitiger Anhebung der Obergrenze für den Altersentlastungsbetrag erörterte der Ausschuß auch die Frage, ob es gerechtfertigt sei, daß ein Steuerpflichtiger ggf. den Versorgungsfreibetrag gemäß § 19 Abs. 2 und den Altersentlastungsbetrag gemäß § 24 a des Einkommensteuergesetzes kumulativ in Anspruch nehmen kann. Hierzu wies die Bundesregierung darauf hin, daß Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag im Verhältnis zur Ertragsanteilsbesteuerung insbesondere von Sozialversicherungsrenten gesehen werden müßten. Diese Abzugsbeträge seien im Hinblick auf die besonders günstige Ertragsanteilsbesteuerung dazu bestimmt, eine gewisse steuerliche Entlastung auch bei anderen im Alter bezogenen Einkünften herbeizuführen. Da das

Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber beauftragt hat, die Besteuerung von im Alter bezogenen Einkünften im Hinblick auf die in der Besteuerung von Beamtenpensionen und Sozialversicherungsrenten aufgetretenen Ungleichheiten umfassend neu zu regeln, gelangte der Ausschuß zu der Auffassung, daß die Problematik wegen ihrer außerordentlichen Vielschichtigkeit bei der künftigen Neuordnung der Besteuerung von im Alter bezogenen Einkünften beraten und entschieden werden sollte.

Hinsichtlich der von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagenen Erhöhung des Kinderfreibetrags haben die Koalitionsfraktionen und die Oppositionsfraktionen ihre seit langem bekannten Grundpositionen bekräftigt. Die Oppositionsfraktionen halten steuerliche Kinderfreibeträge mit der Begründung für unsozial, sie entlasteten die Steuerpflichtigen mit steigendem Einkommen progressiv. Sie fordern daher ein einkommensunabhängiges Kindergeld in Form eines Abzugs von der Steuerschuld. Demgegenüber entspricht der Kinderfreibetrag nach Auffassung der Koalitionsfraktionen dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Kinderfreibetrag stellt mehr Steuergerechtigkeit zwischen Steuerpflichtigen mit Kindern und kinderlosen Steuerpflichtigen her. Anders als das Kindergeld ist die Steuerermäßigung durch den Kinderfreibetrag nichts, was die Eltern vom Staat zum Ausgleich von Kindesunterhalt „erhalten“. Der Kinderfreibetrag stellt lediglich sicher, daß nicht zusätzlich zum Kindesunterhalt noch Steuer auf dafür verwendete Einkommensteile entrichtet werden muß.

Den erneut vorgebrachten Vorschlag des Bundesrates, in § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes die Altersgrenze für die uneingeschränkte steuerliche Berücksichtigung von Kindern aus Vereinfachungsgründen vom 16. auf das 18. Lebensjahr anzuheben, konnte der Finanzausschuß wiederum nicht aufgreifen. Bei voller Anerkennung des Vereinfachungszwecks hat sich die Ausschlußmehrheit die Auffassung der Bundesregierung zu eigen gemacht, daß sich eine solche Maßnahme nicht auf den steuerlichen Bereich beschränken lasse, sondern die entsprechende Regelung des Bundeskindergeldgesetzes einbeziehen müßte. Die dadurch eintretenden Haushaltsmehrbelastungen wären nicht vertretbar.

Aufgrund einer Empfehlung des Rechtsausschusses hat der Finanzausschuß die Einschränkung in § 33 a Abs. 3 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes überprüft, nach der ein Höchstbetrag für die Inanspruchnahme einer Hilfe im Haushalt bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten nur einmal gewährt werden kann. Er ist zu der Auffassung gelangt, daß in der jetzigen Regelung eine ungerechtfertigte Benachteiligung liegt, wenn die Ehegatten wegen Pflegebedürftigkeit eines der Ehepartner an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert sind. Durch die vom Finanzausschuß vorgenommene Ergänzung der Vorschrift sollen in diesem Fall beide Ehegatten die Möglichkeit erhalten, die Steuerermäßigung für Hilfe im Haushalt in Anspruch zu nehmen.

Mit einer weiteren Änderung des Gesetzentwurfs hat der Ausschuß einer Prüfungsbitte des Bundesrates entsprochen. Diese Änderung betrifft die Definition

der Hilflosigkeit in den §§ 33 a und 33 b des Einkommensteuergesetzes, die nach Auffassung des Bundesrates mit den Definitionen in den Sozialgesetzen harmonisiert werden sollte. Die Formulierungen in den genannten Vorschriften entsprechen nunmehr § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

Der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Einschränkung der Tarifiermäßigung bei außerordentlichen Einkünften hat die Ausschlußmehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen zugestimmt. Die vom Rechtsausschuß gegen diese Maßnahme geäußerten Bedenken hat sich der Finanzausschuß nicht zu eigen gemacht. In Anbetracht der besonders schwierigen Lage der deutschen Handelsschifffahrt im internationalen Verkehr haben es die Koalitionsfraktionen jedoch für erforderlich gehalten, für Gewinne aus der Veräußerung von Handelsschiffen die bisher angewandte Tarifiermäßigung des § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und die entsprechende Körperschaftsteuerermäßigung im selben Ausmaß wie bisher beizubehalten. Damit hat er Voten des Verkehrsausschusses und des Bundesrates entsprochen.

Die Anregung des Bundesrates, in § 34 b Abs. 4 EStG auf das Tatbestandsmerkmal der amtlichen Anerkennung des Betriebsgutachtens zu verzichten, wurde nach Abwägung aller Gesichtspunkte nicht übernommen. Der Bundesrat hatte seinen Vorschlag damit begründet, daß in einigen Fällen die Finanzverwaltung von dem Betriebsgutachten trotz amtlicher Anerkennung abgewichen war. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß auf eine Überprüfung durch amtliche Forstsachverständige nicht verzichtet werden soll. Er hat jedoch die Erwartung geäußert, daß eine Doppelprüfung aus Gründen der Vereinfachung vermieden werden und die Finanzverwaltung in aller Regel das Betriebsgutachten übernehmen sollte.

Nachhaltig abgelehnt haben die Oppositionsfraktionen die Reform des Einkommensteuertarifs. Die SPD-Fraktion erblickt darin eine ungerechte Bevorzugung von Spitzenverdienern, die durch die Senkung des Spitzensteuersatzes und die sonstigen Tarifänderungen im Durchschnitt um 20 000 DM entlastet werden. Sie weist darauf hin, daß das eine Prozent der Spitzenverdiener insgesamt die gleiche Steuerentlastung erhält wie die 50 v. H. der Einkommensbezieher in der unteren Hälfte der Einkommensskala. Statt des von der Ausschlußmehrheit beschlossenen Reformtarifs hat die SPD-Fraktion eine Erhöhung des Grundfreibetrags um 2 000/4 000 DM (Ledige/Verheiratete) und eine Absenkung des Eingangsteuersatzes von derzeit 22 v. H. auf 19 v. H. gefordert, die auch im Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Auch die Fraktion DIE GRÜNEN hat die Auffassung vertreten, daß der Reformtarif insbesondere im Hinblick auf die Spitzenverdiener ungerecht sei. Sie hat eine Tarifgestaltung mit einem Grundfreibetrag von mindestens 10 000/20 000 DM (Ledige/Verheiratete) und eine Erhöhung des Einkommensteuer-Spitzenatzes auf 60 v. H. gefordert.

Für die Koalitionsfraktionen ist dagegen der Neuschritt des Lohn- und Einkommensteuertarifs das Kernstück der leistungsfördernden Steuerreform, das für sich gesehen zu einer Steuersenkung von aktualisi-

siert 32 Mrd. DM führt. Sie halten es für unabdingbar, die leistungsfeindlichen Elemente des gegenwärtigen Steuertarifs zu beseitigen. Dies geschieht nach Auffassung der Ausschlußmehrheit insbesondere durch die Begradigung des Progressionsverlaufs mit der Beseitigung des sog. Facharbeiter- oder Mittelstandsbauchs und die Absenkung des Einkommensteuer-Spitzenatzes von 56 v. H. auf 53 v. H. Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, daß neun von zehn Betrieben in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft geführt werden, so daß die Tarifentlastung die mittelständischen Unternehmen und deren Investitionsfähigkeit stärkt. In Anbetracht des internationalen Steuersenkungstrends halten die Koalitionsfraktionen eine Steuerentlastung der Unternehmen aus Wettbewerbsgründen für unumgänglich. Sie verweisen weiter darauf, daß die Abflachung des Progressionsverlaufs auch weite Bereiche der Arbeitnehmerschaft, u. a. auch Facharbeiter, begünstigt. Schließlich weisen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß die Tarifreform aufgrund der Erhöhung des Grundfreibetrags und der Senkung des Eingangsteuersatzes auch die Bezieher niedriger Einkommen begünstigt. Durch die Aufstockung des Grundfreibetrags werden rd. 500 000 Steuerpflichtige mit niedrigen Einkommen ganz aus der Besteuerung entlassen.

Aufgrund des Ergebnisses der Sachverständigenanhörung hat die Ausschlußmehrheit den Gesetzentwurf bei den Vorschriften über die Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte ergänzt. Entsprechend in der Anhörung vorgetragenen Wünschen soll die Lohnsteuerpauschalierung für kurzfristig Beschäftigte nunmehr bis zu einem Tageslohn von 120 DM und für alle Teilzeitbeschäftigten bis zu einem Stundenlohn von 18 DM zugelassen werden. Zugleich soll für kurzfristig Beschäftigte ein auf 25 v. H. erhöhter Pauschsteuersatz maßgebend sein. Die Ausschlußmehrheit erwartet, daß diese Ergänzungen des Gesetzentwurfs zur Verminderung der Schwarzarbeit beitragen.

In Abweichung von der Gesetzesvorlage haben sich die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD dafür ausgesprochen, die bisherige Verpflichtung eines Arbeitgebers mit mindestens zehn Arbeitnehmern zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs beizubehalten. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, daß die betroffenen Arbeitnehmer möglichst frühzeitig zumindest einen Teil der im Lohnsteuerverfahren häufig zu viel einbehaltenen Steuer erstattet bekommen. Mit der Beibehaltung der genannten Verpflichtung des Arbeitgebers folgt der Ausschluß einer Empfehlung des Rechtsausschusses.

Tiefgreifende Auffassungsunterschiede ergaben sich bei der Beratung der im Gesetz vorgesehenen neuen Kapitalertragsteuer auf Zinsen (Quellensteuer) und den damit zusammenhängenden Maßnahmen. Die Fraktion der SPD betrachtet diese Steuer als Fehlkonstruktion. Nach ihrer Auffassung ist die neue Kapitalertragsteuer verwaltungsaufwendig und bürgerunfreundlich, weil sie mit der NV-Bescheinigung vor allem steuererhrliche Arbeitnehmer und Rentner mit Verwaltungsarbeit belastet, dagegen jene Besitzer großer Kapitalvermögen, die Steuern hinterziehen,

auch künftig von der ordnungsgemäßen Versteuerung von Zinseinkünften verschont. Die SPD-Fraktion ist weiterhin der Ansicht, daß die Quellensteuer, sieht man von den Lebensversicherungserträgen ab, zur Steuerhinterziehung anreizt, weil sie anonym einbehalten werden soll, so daß das Finanzamt keine Informationen über den Bezieher der Zinseinkünfte erlangt. Dieser Effekt wird nach Auffassung der SPD-Fraktion durch die zunächst vorgesehene teilweise und im Verlauf der Ausschlußberatungen von der Ausschlußmehrheit beschlossene vollständige Übernahme des Bankenerlasses in die Abgabenordnung noch verstärkt, weil das Verschweigen von Zinseinkünften damit risikolos wird. Sie verweist hierzu auf Äußerungen aus der Anhörung zu verfassungsmäßigen Aspekten des Gesetzentwurfs, die den Bankenerlaß als verfassungsrechtlich bedenklich qualifiziert haben. Anstelle der neuen Kapitalertragsteuer befürwortet die SPD-Fraktion die Einführung eines Mitteilungsverfahrens, das sich nach ihrer Ansicht in anderen Staaten durchaus bewährt hat. Zugleich tritt sie für eine Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags auf 3 000/6 000 DM (Ledige/Verheiratete) ein, um kleine und mittlere Kapitalvermögen von der Einkommensteuer freizustellen. Die Fraktion der SPD hat jedoch betont, daß sie, wenn schon die Ausschlußmehrheit die von der SPD nachhaltig abgelehnte Quellensteuer durchsetzen werde, die im Verlauf der Ausschlußberatungen vorgeschlagenen technischen Verbesserungen dieser Steuer befürwortet.

Die Fraktion DIE GRÜNEN fordert dagegen eine Quellensteuer auf Zinseinkünfte in Höhe von 25 v. H., verbunden mit einer ersatzlosen Aufhebung des Bankenerlasses, automatischen Kontrollmitteilungen der Kreditwirtschaft an die Finanzämter und einer Anhebung des Sparer-Freibetrags auf 1 750/3 500 DM.

Die Koalitionsfraktionen im Finanzausschuß halten demgegenüber an der im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Kapitalertragsteuer fest. Sie halten es insbesondere aus Gründen der Steuergerechtigkeit für notwendig, auch die Kapitaleinkünfte in stärkerem Umfang in die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Zugleich verweisen sie auf den Bundesrechnungshof, der die derzeit unvollkommene Erfassung an sich steuerpflichtiger Zinseinkünfte beanstandet hat. Die Ausschlußmehrheit ist weiterhin der Auffassung, daß bei der unumgänglichen verstärkten Heranziehung von Zinseinkünften zur Besteuerung aus kapitalmarktpolitischen Gründen vorsichtig vorgegangen werden muß. Insbesondere darf nach ihrer Ansicht das Vertrauensverhältnis zwischen den Kreditinstituten und den Sparern durch die intensivere Erfassung der Kapitalerträge nicht beeinträchtigt werden. Die 10%ige Quellensteuer und die gesetzliche Absicherung des Bankenerlasses werden dieser Notwendigkeit nach Auffassung der Ausschlußmehrheit gerecht. Das von den Oppositionsfraktionen geforderte Kontrollmitteilungssystem lehnen die Koalitionsfraktionen im Ausschuß ab, weil ein solches System bei der Zahl und Streuung der Konten, wegen der Zuordnungsschwierigkeiten und den sich daraus ergebenden Verwechslungsmöglichkeiten verwaltungsmäßig nicht bewältigt werden könnte und selbst bei Schaffung eines — derzeit nicht vorhandenen —

einheitlichen Zuordnungsmerkmals für die Kontrollmitteilungen einen weit stärkeren Bürokratieschub als jede Quellensteuer bewirken würde.

Der Ausschuß hat die Auffassung des Bundesrates und der SPD-Fraktion — nachdem diese ihre grundsätzliche Ablehnung der Quellensteuer bekräftigte — geteilt, daß das Verfahren zur Erhebung der Kapitalertragsteuer so einfach wie möglich gestaltet werden muß, damit sich der mit der Regelung bei allen Beteiligten zwangsläufig entstehende Mehraufwand in Grenzen hält. Aus diesem Grunde empfiehlt er — z. T. auch in Übereinstimmung mit den Verbänden des Kredit- und Versicherungsgewerbes —, durch vereinfachende Regelungen in folgenden Fällen den Kapitalertragsteuerabzug nicht vorzusehen:

- bei Zinsen aus Sichteinlagen (Girokonten) mit einem Zinssatz bis zu 0,5 v. H.,
- bei Zinsen aus Bausparguthaben, wenn der Bausparer im Sparjahr eine Wohnungsbauprämie oder eine Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten hat,
- bei Kapitalerträgen bis 10 DM (kontenbezogene Bagatellgrenze),
- bei Stückzinsen, bei denen eine neue Regelung für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer festgelegt worden ist.

Ebenfalls aus Vereinfachungsgründen soll es nach Auffassung des Ausschusses den Kreditinstituten ermöglicht werden, vom Kapitalertragsteuerabzug abzusehen, wenn sie natürlichen Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, oder steuerbefreiten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Kapitalerträge schulden.

Im Interesse des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland schlägt der Ausschuß außerdem vor, die im Gesetzentwurf bereits vorgesehene Interbankenregelung auszuweiten. Auch sollen inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute den inländischen Kreditinstituten gleichgestellt und Ausnahmen bei der Refinanzierung ausländischer Zweigstellen inländischer Kreditinstitute zugelassen werden.

Bei Erträgen aus Lebensversicherungen hält es der Ausschuß für sachgerecht, die Verrechnung rechnungsmäßiger Zinsen mit Versicherungsbeiträgen steuerfrei zu stellen und die Verrechnung außerrechnungsmäßiger Zinsen mit Versicherungsbeiträgen nicht wie im Fall der Auszahlung mit 25 v. H., sondern nur mit 10 v. H. der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen.

Dagegen hat sich der Ausschuß nicht für eine ausdrückliche Sonderregelung bei Pensionskassen und berufsständischen Versorgungswerken ausgesprochen, denn nach der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung kann im Wege der Auslegung entschieden werden, ob Leistungen der genannten Einrichtungen mit denen von Lebensversicherungsunternehmen oder denen von Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind. Dabei ist es nach Auffassung des Ausschusses entscheidend, ob der Versicherte — anders als bei den gesetzlichen Rentenversicherungen — einen Leistungsanspruch erwirbt, der

auch bei vorzeitigem Tod des Berechtigten ohne Hinterbliebene nicht verfällt.

Eine Ausnahmeregelung für Fremdwährungsalanleihen konnte der Ausschuß aus Präjudizgründen (DM-Altanleihen, Erträge aus Lebensversicherungen) nicht befürworten.

Das Anliegen, die Abgeltung der Einkommensteuer bei Erträgen aus Lebensversicherungen auch in Fällen vorzusehen, in den eine Einkommensteuer nicht oder nicht in Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer geschuldet wird, hat der Ausschuß wegen der in der Anhörung am 6. Juni 1988 geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine solche Maßnahme nicht befürwortet.

Der Ausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, ob bei Kapitalerträgen aus verbrieften Kapitalforderungen eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug durch den Emittenten in NV-Fällen in Betracht gezogen werden sollte. Nach Abwägen des Für und Wider einer solchen Maßnahme ist er jedoch der Auffassung, daß das im Gesetzentwurf vorgesehene und bei Dividenden langjährig bewährte Erstattungsverfahren durch das Bundesamt für Finanzen die für alle am Verfahren Beteiligten einfachste Lösung darstellt.

Schließlich hat der Ausschuß auch die bereits in der Anhörung diskutierte Frage behandelt, ob bei Zinsen, die Lebensversicherungsunternehmen und andere Kapitalsammelstellen selbst vereinnahmen, auf die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer von 10 v. H. verzichtet werden kann, da es bei solchen Unternehmen andernfalls typischerweise zu Überzahlungen der Körperschaftsteuerschuld und damit zu Zinsverlusten zu Lasten der Versicherten und Kunden kommen kann. Der Ausschuß hat sich jedoch wegen der Unterschiedlichkeiten bei den einzelnen Unternehmen und wegen der Berufungsgefahr aus anderen Bereichen nicht zu einer solchen Lösung verstehen können. Er geht davon aus, daß die Bundesregierung eine angemessene Verwaltungslösung findet, die dem Anliegen der betroffenen Unternehmen entgegenkommt.

Zur Übernahme des Bankenerlasses in das Gesetz ist auch darauf hinzuweisen, daß die Ausschlußmehrheit den Vorschlag der Bundesregierung, nur das Verbot, anläßlich von Außenprüfungen bei Kreditinstituten Kontrollmitteilungen über Kontoinhaber auszuschreiben, für nicht ausreichend angesehen hat. Sie hat sich daher dafür entschieden, den Wortlaut des Bankenerlasses in vollem Umfang ins Gesetz zu übernehmen. Die Ausschlußmehrheit hält dies aus Gründen der Rechtssicherheit sowie im Interesse eines vertrauensvollen Verhältnisses des Steuerbürgers zum Staat und vor allem aus kapitalmarktpolitischen Gründen für erforderlich. Die Fraktion der SPD lehnt dagegen die Übernahme des Bankenerlasses in die Abgabenordnung nicht zuletzt unter Hinweis auf die in der Anhörung deutlich gewordenen Bedenken (Verstoß gegen das Gleichheitsgebot und das Rechtsstaatsprinzip) ab.

Die von der Ausschlußmehrheit beschlossene strafbefreiende Erklärung haben die Oppositionsfraktionen abgelehnt. Die Fraktion der SPD hat erklärt, daß diese Regelung wichtige Grundsätze der Verfassung ver-

letze, weil sie einen gesetzlichen Schutz für Steuerhinterziehungen bei Erträgen aus großen Kapitalanlagen gewähren werde. Die strafbefreiende Erklärung werde für die steuerunehrlichen Bürger nicht nur Straffreiheit bringen, sondern sie auch vor der Nachzahlung der hinterzogenen Steuern bewahren. Sie sei auch nicht gerechtfertigt, da die Höhe des Quellensteuersatzes in Verbindung mit der Übernahme des Bankenerlasses in die Abgabenordnung keineswegs erwarten lasse, daß bisher verschwiegene Zinseinkünfte offengelegt würden. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf die deutlichen Einwendungen und Bedenken der im Hearing befragten Verfassungsrechtler.

Auch die Fraktion DIE GRÜNEN hat die strafbefreiende Erklärung im Ausschuß abgelehnt. Sie ist der Auffassung, daß die bestehende steuerrechtliche Regelung der Straffreiheit bei tätiger Reue mit der damit verbundenen Nachversteuerung ausreichend sei.

Die Koalitionsfraktionen halten die strafbefreiende Erklärung dagegen für notwendig, wenn der Zweck der Gesamtregelung erreicht werden soll, steuerunehrliche Bürger an die Steuerehrlichkeit heranzuführen. Sie sind der Auffassung, daß es ein legitimes Mittel des Gesetzgebers sei, in einer traditionellen und seit langem kritisierten Grauzone des Steuerrechts für größere Steuerehrlichkeit zu sorgen. Deswegen hält die Ausschlußmehrheit die Regelung als flankierende Maßnahme zur Einführung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen für erforderlich und für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Für unbefriedigend hat es aber die Ausschlußmehrheit angesehen, daß diejenigen Bürger eine strafbefreiende Erklärung nicht abgeben können, die unter dem Eindruck der öffentlichen Diskussion über die Steuerpflicht der Zinseinkünfte in den Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes steuerehrlich geworden sind bzw. steuerehrlich werden möchten. Dieser Sachverhalt war auch in der Sachverständigenanhörung vorgetragen worden.

Nach geltendem Recht haben die betroffenen Bürger vor dem Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes nur die Möglichkeit, unter den erschwerten Bedingungen der Selbstanzeige (§§ 371, 378 Abs. 3 AO) steuerehrlich zu werden mit der Folge, daß sie die hinterzogenen Steuern für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nachentrichten müssen. Nachdem nicht wenige Bürger für Veranlagungszeiträume ab 1986 Steuererklärungen, Berichtigungserklärungen (§ 153 AO), Selbstanzeigen (§§ 371, 378 Abs. 3 AO) oder sonstige Erklärungen abgegeben haben, die den Anforderungen für die künftige strafbefreiende Erklärung genügen, schlägt die Ausschlußmehrheit vor, die Wirkungen einer strafbefreienden Erklärung auch dann eintreten zu lassen, wenn der Steuerpflichtige seine Kapitaleinkünfte oder Kapitalvermögen bereits nach Bekanntwerden des Reformvorhabens offenbart hat. Als maßgebenden Stichtag schlägt die Ausschlußmehrheit den 14. Oktober 1987 als den Tag vor, an dem der Öffentlichkeit die Pläne zur Einführung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen vorgestellt worden sind.

Ergänzt hat die Ausschlußmehrheit bei Enthaltung der SPD-Fraktion gegen die Fraktion DIE GRÜNEN die

Gesetzesvorlage durch eine Änderung des Versicherungsteuergesetzes, durch die für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR) ein ermäßigter Steuersatz von 1,4 v. H. eingeführt wird. Die UPR ist eine Mischform aus kapitalbildender Versicherung (Lebensversicherung) und Sachversicherung (Unfallversicherung). Durch die Ergänzung des Gesetzentwurfs soll erreicht werden, daß künftig nur noch der auf die Sachversicherung entfallende Teil des Versicherungsentgelts mit dem Regelsatz besteuert wird, der auf die kapitalbildende Versicherung entfallende Entgeltsanteil dagegen mit der seit dem Jahre 1959 von der Versicherungssteuer befreiten Lebensversicherung gleichgestellt wird. Der Einfachheit halber wird dies nicht durch die Aufteilung der Versicherungsprämie, sondern durch die Anwendung eines entsprechend ermäßigten Steuersatzes auf das gesamte UPR-Versicherungsentgelt bewirkt. Bei der Festlegung des Steuersatzes von 1,4 v. H. wurde bereits berücksichtigt, daß der Regelsteuersatz bei der Versicherungssteuer ab 1. Januar 1989 von 5 auf 7 v. H. angehoben werden soll.

Einen im Zusammenhang mit der Einführung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen von der Fraktion der SPD im Einklang mit einer entsprechenden Forderung aus der Anhörung eingebrachten Antrag, nach dem die Beratungsbefugnisse der Lohnsteuerhilfe-Vereine so erweitert werden sollen, daß diese in angemessenem Umfang auch Hilfe bei der Quellensteuer leisten können, hat der Ausschuß einvernehmlich zurückgestellt. Er beabsichtigt, den Antrag im Rahmen des zweiten Teils des Steuerreformgesetzes 1990 zu beraten. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Antrag in die ohnehin anstehende Änderung des Steuerberatungsgesetzes einzubeziehen, nachdem die Bundesregierung eine Lösung des Problems für dieses Gesetz bereits angekündigt hat.

Einem Antrag der Fraktion der SPD auf Verlängerung der steuerlichen Vergünstigungen für Erfinder und einem in die gleiche Richtung zielenden Votum des Ausschusses für Forschung und Technologie hat die Ausschlußmehrheit nicht entsprochen. Sie verweist auf die auch die Erfinder begünstigende Wirkung des in seinem Progressionsverlauf deutlich verbesserten Steuertarifs und auf die bei den derzeitigen Erfindervergünstigungen zu beobachtenden Mitnahmeeffekte. Die Ausschlußmehrheit hat das Anliegen nach Fortführung der Erfindervergünstigungen aber auch deswegen nicht übernommen, weil Anlaufverluste aus Erfindertätigkeit auch in Zukunft steuerlich geltend gemacht werden können. Angesichts des großzügigen Maßstabs, den der Bundesfinanzhof und die Finanzverwaltung wegen der Eigenheiten der Erfindertätigkeit bei der Abgrenzung zur Liebhaberei anwenden, besteht nach Auffassung der Ausschlußmehrheit insoweit kein Anlaß für ein Tätigwerden des Gesetzgebers. Darüber hinaus enthält der von der Ausschlußmehrheit verabschiedete Gesetzentwurf mit der Verbesserung des Verlustvortrags nach § 10 d des Einkommensteuergesetzes eine weitere Verbesserung, die auch den Erfindern zugute kommt. Schließlich kommt bei der Verwertung von Erfindungen auch die Vergünstigung des § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in Betracht, nach der Erfindervergütungen über einen Zeitraum von drei Jahren verteilt

werden können. Die Bundesregierung wurde jedoch um nochmalige Prüfung der Frage gebeten, ob und inwieweit mit den allgemeinen steuerlichen Instrumentarien, z. B. dem Verlustausgleich, gewährleistet ist, daß Anlaufverluste aus Erfindertätigkeit abzugsfähig sind, und ggf. im Rahmen des zweiten Teils des Steuerreformgesetzes 1990 einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.

Der Antrag der Fraktion der SPD zur Verlängerung der Erfindervergünstigungen und die dazugehörige Begründung haben folgenden Wortlaut:

„Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

„Artikel 1 a

Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften der Erfinder

In § 2 des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141, 144), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), werden die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl „1991“ und die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.“

Begründung:

Entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses für Forschung und Technologie ist der Wegfall der bisherigen Steuervergünstigungen für Erfinder von volkswirtschaftlichem Nachteil für die Entwicklung der Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere der Mittelstand wird durch den geplanten Wegfall in seinen Möglichkeiten, erfolgreich am Wettbewerb teilzunehmen, wieder einmal beeinträchtigt.

Es ist daher erforderlich, die bisherigen Steuervergünstigungen für Erfinder zumindest befristet zu verlängern. Insbesondere wird damit die Möglichkeit erhalten, daß die freien Erfinder ihre Verluste während ihrer Forschungsphase auch weiterhin steuermindernd absetzen können.

Die vorgeschlagene Fristverlängerung reicht aus, um die Vorschriften über die Steuervergünstigungen für Erfinder durch eine steuersystematisch einwandfreie Regelung im Einkommensteuergesetz zu ersetzen.“

Zu dem Votum des Bundesrates, umgehend einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vereinsbesteuerung vorzulegen, hat die Bundesregierung während der Ausschußberatungen erklärt, daß sie so bald wie möglich eine entsprechende Gesetzesvorlage erarbeiten werde, die zeitgleich mit dem Steuerreformgesetz 1990 in Kraft treten solle. Der Ausschuß kam deshalb überein, zunächst den von der Bundesregierung angekündigten Gesetzentwurf abzuwarten.

Eingehend hat sich der Ausschuß mit den steuerlichen Problemen der Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften durch ihre Anteilseigner befaßt. Er ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß eine gesetzliche Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung erforderlich ist. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene sog. kleine Lösung, die im wesentlichen nur solches Fremdkapital erfassen soll, das gegen gewinn- oder umsatzabhängige Vergütung gewährt wird, hält der Ausschuß aber nicht für ausreichend. Seiner Ansicht

nach macht die große Bedeutung dieser Frage für den Wettbewerb und das Steueraufkommen eine umfassendere Lösung (sog. große Lösung) notwendig.

Die Ausschlußmehrheit hat sich daher in Übereinstimmung mit Darlegungen aus der Sachverständigenanhörung und dem Votum des Rechtsausschusses dafür entschieden, eine gesetzliche Regelung der Gesellschaftler-Fremdfinanzierung jetzt zurückzustellen. Um ihre Entschlossenheit zur Lösung des Problems deutlich zu machen, schlägt sie jedoch die in der Beschlußempfehlung Drucksache 11/2529 enthaltene Entschließung vor, in der zum Ausdruck kommt, daß der Finanzausschuß die Erarbeitung von Vorschlägen für eine große Lösung so rechtzeitig erwartet, daß sie zeitgleich mit dem Steuerreformgesetz 1990 wirksam werden, d. h. mit dem zweiten Teil dieses Gesetzes beschlossen werden kann. Die Fraktion der SPD spricht sich gegen die Zurückstellung aus, weil sie nicht davon ausgeht, daß eine große Lösung in absehbarer Zeit zustandekommt.

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 56 v. H. auf 50 v. H. haben die Oppositionsfraktionen im Ausschuß abgelehnt. Dies entspricht ihrer Ablehnung der vorgesehenen Verringerung des Einkommensteuer-Spitzensatzes. Die Koalitionsfraktionen halten dagegen die Senkung des Körperschaftsteuersatzes vor allem aus Wettbewerbsgründen für unverzichtbar. Sie sind der Auffassung, daß die Bundesrepublik Deutschland die zum Teil drastischen Körperschaftsteuersenkungen im mit ihr konkurrierenden Ausland nicht ignorieren darf.

An dem Vorschlag des Gesetzentwurfs, das Investitionszulagengesetz und dabei auch die regionale Investitionszulage aufzuheben, hält die Ausschlußmehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen fest. Sie fühlt sich darin durch die Anhörung zu den regionalpolitischen Teilen des Gesetzentwurfs bestärkt, in der eine größere Zahl von Wirtschaftsverbänden und auch einige Industrie- und Handelskammern den vorgesehenen Wegfall der regionalen Investitionszulage u. a. wegen der mit ihr verbundenen Mitnahmeeffekte, ihrer Verwaltungskompliziertheit und ihrer gegenüber Nichtfördergebieten wettbewerbsverzerrenden Wirkung befürwortet haben. Die Ausschlußmehrheit ist der Auffassung, daß die erwarteten dynamischen Wirkungen des Steuerreformgesetzes 1990, insbesondere der Tarifsenkungen, auch den von der regionalen Investitionszulage bisher begünstigten Gebieten zugute kommen. Im übrigen nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß im Zusammenhang mit dem Wegfall des Investitionszulagengesetzes die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ um jährlich 500 Mio. DM aufgestockt und die Rücklagenbildung nach dem Zonenrandeilaß gleichrangig neben den entsprechenden Sonderabschreibungen ausgestaltet werden sollen.

Allerdings ist die Ausschlußmehrheit der Auffassung, daß der im Gesetzentwurf vorgeschlagene ausnahmslose Wegfall der Investitionszulagenförderung bereits zum 31. Dezember 1989 zu unverträglichen Härten führen kann. Im Hinblick auf die Dauer der Verwirklichung längerfristiger Investitionsentscheidungen empfiehlt der Ausschuß deshalb, daß noch alle vor

dem 1. April 1989 begonnenen Investitionen über den 31. Dezember 1989 hinaus bis zum 31. Dezember 1990 begünstigt sein sollen, auch soweit Anzahlungen geleistet oder Teilherstellungskosten entstanden sind. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen und vom Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen empfohlenen weitergehenden Regelungen hält die Ausschlußmehrheit nicht für geboten und unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten nicht für vertretbar.

Die Fraktion der SPD hat dagegen beantragt, auf die Aufhebung des Investitionszulagengesetzes zu verzichten. Im Hinblick auf die strukturellen Probleme, die infolge der anhaltenden Anpassungsprozesse in der Landwirtschaft, der Stahlindustrie, dem Steinkohlenbergbau und der Wertindustrie besonders in den Fördergebieten auftreten, hält sie eine unveränderte Fortführung der Förderung nach dem Investitionszulagengesetz für notwendig. Die regionale Investitionszulage hat sich nach ihrer Auffassung in der Vergangenheit als ein hilfreiches Förderungsinstrument erwiesen, das regionale Disparitäten gemildert und Anpassungs- und Wachstumsprozesse in den strukturschwachen Gebieten erleichtert hat. Der Wegfall der Investitionszulage führt nach Auffassung der Fraktion der SPD zu einer Senkung der Kapitalrentabilität der Investitionen in den strukturschwachen Gebieten. Der Wegfall bedeutet eine Absenkung der Förderungsinintensität um 30 bis 50 v. H. gegenüber den prosperierenden Gebieten und damit eine Benachteiligung aller strukturschwachen Gebiete, die durch die Gemeinschaftsaufgabe gefördert durch die Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Durch den Wegfall der Investitionszulage werden nach Auffassung der Fraktion der SPD kleine und mittlere Betriebe überproportional getroffen. Besonders problematisch sei, daß die Übergangsfrist nur ein Jahr betrage, weil bei der Neuan siedlungspolitik mit Planungshorizonten von fünf bis zehn Jahren gerechnet werden müsse. Deswegen habe der Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses „Regionale Wirtschaftsförderung“ einstimmig eine dreijährige Übergangsfrist vorgeschlagen, um den Vertrauensschutz gegenüber Investoren und Gebietskörperschaften nicht zu verletzen. Die Fraktion der SPD verwies zudem darauf, daß die bestehende Gesetzgebung im Rahmen der EG-Regeln Möglichkeiten des Ausgleichs von Strukturunterschieden bietet, nach einer einseitigen Abschaffung jedoch keine Hilfen mehr möglich seien.

Der Antrag der Fraktion der SPD ist von der Fraktion DIE GRÜNEN unterstützt und von den Koalitionsfraktionen aus den genannten Gründen abgelehnt worden.

Abgelehnt haben die Oppositionsfraktionen auch die im Gesetzentwurf vorgesehenen und von der Ausschlußmehrheit in einigen Punkten abgeänderten Vorschläge zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes. Die Fraktion der SPD hat auf Aussagen aus dem Hearing verwiesen, wonach nahezu alle Sachverständigen die Konzentration der Kürzungen auf die Investitionsförderung als kontraproduktiv abgelehnt haben. Die Fraktion der SPD teilt die Auffassung der Sachverständigen, daß die Investitionszulage für viele Betriebe das entscheidende Instrument des Berlinförderungsgesetzes sei. Die Fraktion der SPD macht

sich deshalb auch die Kritik des gutachtenden Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und der anderen Sachverständigen zu eigen, das die Verringerung und absolute Begrenzung der Investitions-Grundzulage ebenso für die Wirtschaft und die Arbeitsplätze Berlins schädlich seien wie die Senkung der Zulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen. Durch die geplante Einschränkung der Investitionsförderung in Berlin würde der Grundsatz des Vertrauensschutzes gefährdet. Nach den Sachverständigenaussagen seien Arbeitsplatzverluste und eine Beeinträchtigung der Investitionstätigkeit überregional tätiger Betriebe in Berlin zu befürchten. Die Fraktion der SPD weist auf die Bedenken der IHK Berlin und des DGB hin, daß mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes die Diskussion um die Berlinförderung neu eröffnet werden könnte. Sie hält deshalb eine die Zukunft Berlins dauerhaft sichernde Novellierung des Berlinförderungsgesetzes für notwendig. Voraussetzung dafür ist für die Fraktion der SPD eine eingehende Wirkungsanalyse der derzeitigen Berlinförderung. Um so mehr bedauert sie, daß das Berlinförderungsgesetz geändert wird, ohne daß die endgültigen Ergebnisse der beim Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung in Auftrag gegebenen entsprechenden Gutachten vorliegen. Die in den Gesetzentwurf aufgenommenen Vorschläge aus den bisher bekannten Ergebnissen der Untersuchungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung könnten nach Ansicht der Fraktion der SPD somit allenfalls zu partiellen Verbesserungen der Berliner Wirtschaftsstruktur führen; die Änderungen dienen im übrigen der Schadensbegrenzung. Die Konzentration der Berlin betreffenden Kürzungsmaßnahmen auf die Investitionsförderung hält die Fraktion der SPD nach den Anhörungen für verhängnisvoll.

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß mehrere Anträge zu dem das Berlinförderungsgesetz ändernden Artikel 7 der Gesetzesvorlage eingebracht. Der weitestgehende dieser Anträge fordert einen Verzicht auf diesen Artikel, d. h. einen Verzicht auf die vorgesehene Änderung des Berlinförderungsgesetzes. Dieser ist mit dem von der Fraktion der SPD im Wirtschaftsausschuß eingebrachten Antrag auf Streichung des Artikels 7 des Gesetzentwurfs identisch (vgl. S. 33).

Nach der Ablehnung dieses von der Fraktion DIE GRÜNEN unterstützten Antrags durch die Ausschlußmehrheit hat die Fraktion der SPD drei Hilfsanträge zur Berlinförderung gestellt, die sich gegen die Kürzungen der Investitionszulagen wenden und die mit den ebenfalls im Wirtschaftsausschuß gestellten beiden Anträgen zur Kürzung der Grundzulage (vgl. S. 34/35) und dem Antrag zur Kürzung der erhöhten Investitionszulage für Forschung und Entwicklung (vgl. S. 34) identisch sind.

Diese Anträge wurden von den Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen im Ausschuß halten an den im Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Einschränkungen der Berlinförderung im Grundsatz fest, verändern aber die Vorlage zugunsten Berlins in einigen Punkten. Sie weisen darauf hin, daß Berlin von dem im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 vorgesehenen weitgehenden Subventionsabbau aus

Gründen der Gleichmäßigkeit nicht ausgeklammert werden kann. In den Einschränkungen beim Berlinförderungsgesetz sei keinesfalls ein Sonderopfer Berlins zur Finanzierung der Steuerreform zu sehen. Insbesondere verweisen sie auf die Abschaffung der regionalen Investitionszulage, die auch eine Verringerung der Berlinförderung erforderlich macht. Wenn in der Vergangenheit bei Verbesserungen der Regionalförderung das Präferenzgefälle „nach oben“ gewahrt worden ist, dann muß Entsprechendes auch bei der jetzt vorgesehenen Verringerung der Regionalförderung gelten. Schließlich betont die Ausschlußmehrheit, daß mit der Herabsetzung der Sockelpräferenz und der Neugestaltung des Präferenztarifs im unteren Wertschöpfungsbereich auch Forderungen umgesetzt werden sollen, die das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung in den bisher bekannt gewordenen Teilen seines Gutachtens erhoben hat.

Daneben weist die Ausschlußmehrheit darauf hin, daß die Berlinförderung in einigen Bereichen verbessert wird, wobei auch Vorschläge aus dem genannten Gutachten übernommen werden. Dazu gehören die Einbeziehung nachträglicher Herstellungskosten in die Investitionszulage und die Ausdehnung der erhöhten Investitionszulage für das verarbeitende Gewerbe auf Wirtschaftsgüter der Verwaltung und des Vertriebs. Außerdem wird die vom Bundesrat auf Anregung Berlins vorgeschlagene Umschichtung der Umsatzsteuerpräferenzen bei Zigaretten und Tabak realisiert. Wegen dieser Verbesserungen teilen die Koalitionsfraktionen nicht die Befürchtung der Fraktion der SPD, daß die noch ausstehende Veröffentlichung der in Auftrag gegebenen Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zu einer erneuten Diskussion um die Berlinförderung führen wird.

Unverändert übernommen hat der Ausschuß die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge zu den Umsatzsteuerpräferenzen. Mit Zustimmung der Fraktion der SPD entspricht der Ausschuß aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen der erwähnten Anregung des Bundesrates, die Präferenzen bei Zigaretten und Rauchtobak zugunsten der Berliner Tabakindustrie aufkommensneutral umzuschichten.

Im Hinblick auf die Verbesserung der steuerlichen Rücklagenbildung im Zonenrandgebiet und zur Wahrung des bestehenden Präferenzgefälles hält es die Ausschlußmehrheit für angemessen, den Höchstbetrag für die Grundzulage in Berlin von den zunächst vorgesehenen 7 500 DM auf 22 500 DM jährlich zu verdreifachen. Wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs der Einschränkung der Berliner Investitionszulage mit dem Wegfall der regionalen Investitionszulage schlägt die Ausschlußmehrheit außerdem vor, die Einschränkung der Investitionszulage in Berlin parallel mit der Regionalzulage im übrigen Bundesgebiet wirksam werden zu lassen. Die Fraktion der SPD hat sich hierzu unter Hinweis auf ihre weitergehenden Vorschläge enthalten.

Mit der Herausnahme der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Vorschriften über die Rechnungserteilung, die Gutschriften, den unberechtigten Steuerausweis und den Vorsteuerabzug folgt der Ausschuß Anregungen der Wirtschaftsverbände im Rahmen des

Anhörungsverfahren und, soweit es die Vorschrift über den unberechtigten Steuerausweis betrifft, auch einem Votum des Rechtsausschusses. Die Verbände haben vorgetragen, daß die Zeit für eine sorgfältige Prüfung aller vorgeschlagenen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes zu kurz bemessen sei. Die Ausschlußmehrheit hat dem Rechnung getragen und die umsatzsteuerlichen Maßnahmen auf die Änderungen bei der Kleinunternehmerbesteuerung sowie die erforderliche Anpassung des § 21 des Umsatzsteuergesetzes an EG-Gemeinschaftsrecht beschränkt. Unverändert übernommen wurden daher die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Anhebung der Nichterhebungsgrenze von 20 000 DM auf 25 000 DM und die Aufhebung des Steuerabzugsbetrags für Kleinunternehmer. Die übrigen in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes sollen in das das Steuerreformgesetz 1990 ergänzende Gesetz aufgenommen werden und am 1. Januar 1990 in Kraft treten.

Außerdem war die Ausschlußmehrheit der Auffassung, daß der bei den Ertragsteuern nicht abziehbare Teil der betrieblich veranlaßten Bewirtungsaufwendungen nicht zum Eigenverbrauch im herkömmlichen Sinne gehört, wenn der Unternehmer nicht an der Bewirtung teilnimmt oder wenn es sich dabei z. B. um eine Kapitalgesellschaft handelt. Die Fraktion der SPD weist nachdrücklich darauf hin, daß dies eine im deutschen Steuerrecht einmalige Abkehr von dem Prinzip bedeutet, daß die nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Ausgaben umsatzsteuerlich als Eigenverbrauch zu behandeln sind mit der Folge, daß hierdurch der Vorsteuerabzug rückgängig gemacht wird.

Nicht übernommen und auch nicht für den zweiten Teil des Steuerreformgesetzes 1990 vorgesehen hat die Ausschlußmehrheit den Vorschlag, die Zahl der bei der Bemessung des Verspätungszuschlags zu berücksichtigenden Tatbestandsmerkmale zu verringern. Die Ausschlußmehrheit befürchtet, daß eine Änderung der geltenden Vorschrift für den Verspätungszuschlag eher zu einer Schematisierung und damit in Einzelfällen zu einer ungerechtfertigten Rechtsverschärfung führen könnte.

Zurückgestellt hat der Ausschuß bei Nichtbeteiligung der Fraktion der SPD an der Abstimmung und Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die Entscheidung über den im Verlauf der Ausschlußberatungen von der Ausschlußmehrheit in die Diskussion eingeführten Vorschlag, bei Schenkungen durch juristische Personen die Festsetzungsverjährung spätestens nach zehn Jahren in Gang zu setzen. Die Koalitionsfraktionen haben ausgeführt, daß die vorgeschlagene Änderung nach ihrer Kenntnis nicht aus Anlaß konkreter Einzelfälle erfolgen solle, sondern daß eine solche Maßnahme lediglich darauf abziele, insofern eine Lücke des Steuerrechts zu schließen, als die Nichtverjährung von Schenkungssteuer bei Schenkungen durch juristische Personen der einzige Fall des geltenden Steuerrechts sei, in dem ein steuerlich relevanter Sachverhalt nicht verjährt. Nachdem die Fraktion der SPD die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme als von der Regierungskoalition als nicht plausibel gemacht bezeichnete und die Befürchtung äußerte, daß

damit eine Sonderregelung über die Verjährung von Steuerschulden im Zusammenhang mit Parteispenden an einzelne Politiker verbunden sei, soll der genannte Vorschlag bis zur Verabschiedung des zweiten Teils des Steuerreformgesetzes 1990 zurückgestellt werden, damit ausreichende Zeit für eine gründliche Prüfung der Frage zur Verfügung steht.

Mit den Stimmen der Ausschlußmehrheit ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung der sog. Vollverzinsung bestätigt worden. Damit wird nach Auffassung der Ausschlußmehrheit nunmehr das seit Verabschiedung der Abgabenordnung 1977 verfolgte Anliegen, einen Ausgleich für die zeitlich unterschiedliche Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Steuer zu schaffen, verwirklicht. Die Ausschlußmehrheit ist der Auffassung, daß etwaige nachteilige Auswirkungen der Vollverzinsung durch die vorgesehene Karenzzeit von 15 Monaten sowie durch die Begrenzung des Zinslaufs auf vier Jahre weitgehend vermieden werden. Bei der Land- und Forstwirtschaft soll wegen des dort abweichenden Wirtschaftsjahres eine Karenzzeit von 21 Monaten gelten.

Eingehend hat der Ausschuß die ertragsteuerliche Behandlung der im Rahmen der Vollverzinsung anfallenden Nachforderungs- und Erstattungszinsen erörtert. Nach dem Gesetzentwurf sollten Nachforderungszinsen, die auf nicht abziehbare Personensteuern entfallen, bei der Einkommensermittlung ebenfalls nicht abgezogen werden können. Aufgrund der in der Anhörung vorgebrachten Argumente gegen die Nichtabzugsfähigkeit von Nachforderungszinsen hält die Ausschlußmehrheit eine solche Regelung nicht für vertretbar. Sie spricht sich daher dafür aus, die Nachforderungszinsen allgemein bei der Einkommensermittlung abziehen zu lassen. Soweit die Zinsen auf abziehbare Betriebssteuern entfallen, handelt es sich ohnehin um Betriebsausgaben. Entfallen die Zinsen auf nicht abziehbare Personensteuern, kommt bei natürlichen Personen der Abzug als Sonderausgaben in Betracht. Bei Körperschaften, die nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben, handelt es sich auch insoweit um Betriebsausgaben. Der Abzug soll auf Stundungszinsen und Aussetzungszinsen ausgedehnt werden. Dieser ertragsteuerlichen Behandlung entspricht es, daß die an die Steuerpflichtigen gezahlten Erstattungszinsen bei ihnen nach allgemeinen Grundsätzen als Betriebseinnahmen oder als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfaßt werden. Für andere steuerliche Nebenleistungen, z. B. Verspätungs- und Säumniszuschläge, soll es bei der bisherigen Besteuerungspraxis verbleiben.

Anders als bei natürlichen Personen, die Nachforderungszinsen als Sonderausgaben geltend machen können, verringern die Zinsen auf nichtabziehbare Steuerforderungen bei Körperschaften künftig den Gewinn aus Gewerbebetrieb. Damit eine rechtsformunabhängige Belastung mit Gewerbesteuer gewährleistet ist, sollen diese Zinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags von Körperschaften wieder hinzurechnet werden.

Eine Sonderregelung hält der Ausschuß bei Hinterziehungszinsen für geboten. Im Hinblick auf das Abzugsverbot, das u. a. für Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder gilt, sollen auch Hinterziehungszinsen

zinsen vom Abzug ausgeschlossen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zinsen auf abziehbare Betriebssteuern oder auf nicht abziehbare Personensteuern entfallen.

Die Koalitionsfraktionen gehen davon aus, daß im Verwaltungswege eine Möglichkeit für den Steuerpflichtigen eröffnet wird, unabhängig vom Zeitpunkt der steuerlichen Veranlagung, die sich aus der Steuererklärung ergebenden etwaigen Steuernachzahlungen an die Finanzkasse leisten zu können, um Nachzahlungszinsen zu vermeiden. Sollte diese Annahme unzutreffend sein, ist sobald wie möglich eine entsprechende gesetzliche Grundlage in der Abgabenordnung zu schaffen.

Die Oppositionsfraktionen haben die Einführung der Vollverzinsung abgelehnt. Die Fraktion der SPD begründet ihre Ablehnung damit, daß die Koalitionsfraktionen insoweit den Gesetzentwurf der Bundesregierung weitgehend ins Gegenteil verkehrt haben: Der Gesetzentwurf hat die Versteuerung der Erstattungszinsen und die Nichtabzugsfähigkeit der Nachzahlungszinsen vorgesehen. Die Koalitionsfraktionen haben in vollständigem Gegensatz hierzu die Abzugsfähigkeit der Nachzahlungszinsen und aus Gründen der Gleichbehandlung gleichzeitig die Abzugsfähigkeit der Aussetzungs- und Stundungszinsen beschlossen. Unter Hinweis auf die vom Bundesverband der Deutschen Industrie in der Anhörung am 31. Mai 1988 aufgemachten Rechnung, deren genaue Zahlen sich die Fraktion der SPD nicht zu eigen gemacht hat, ist die Fraktion der SPD der Auffassung, daß die Vollverzinsung in der Ausgestaltung durch die Koalitionsfraktionen ihres Sinns und Zwecks beraubt wird. Auch hält sie die durch die Abzugsfähigkeit der Nachzahlungszinsen bewirkte Minderung der von der Bundesregierung aus der Verzinsung von Steuernachforderungen angenommenen Steuermehreinnahmen in Höhe von 1,4 Mrd. DM um 515 Mio. DM nicht für vertretbar. Dies umso mehr, als die Abzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen schon wegen der 15monatigen Karenzzeit für Arbeitnehmer keinerlei Vorteile bringt. Vor allem aber ist die Fraktion der SPD auch davon überzeugt, daß die künftige Abzugsfähigkeit der Aussetzungszinsen zu einer starken Erhöhung des heute von der Bundesregierung in den Ausschußberatungen auf 8 Mrd. DM geschätzten Volumens jährlich ausgesetzter Steuerschulden (bei nur 22 v. H. der Fälle) führen wird, mit der Folge steigender, negativer kassenmäßiger Auswirkungen beim Fiskus in Milliarden-DM-Höhe. Denn durch die Abzugsfähigkeit der Aussetzungszinsen wird nach Ansicht der Fraktion der SPD die Aussetzung trotz der Pflicht zur Verzinsung unter dem Strich finanziell mindestens ebenso attraktiv wie die sofortige Steuerzahlung; und unter Liquiditätsgesichtspunkten noch deutlich attraktiver.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes hat der Ausschuß gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen im wesentlichen übernommen. Abweichend vom Gesetzentwurf empfiehlt die Ausschußmehrheit jedoch, den Zulagesatz für Vermögensbeteiligungen von 23 v. H. auf 20 v. H. abzusenken. Danach ist dieser Zulagesatz immer noch doppelt so hoch wie der für das Bausparen, so daß die Anreizwirkung zur Anlage

vermögenswirksamer Leistungen in Beteiligungen am Betriebsvermögen nach Auffassung der Ausschußmehrheit nicht beeinträchtigt werden dürfte.

Die Anliegen des Bundesrates, die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht den Finanzämtern zu übertragen, sondern bei den Arbeitgebern zu belassen, und die sog. Kleinbetriebsvergünstigung beizubehalten, hat die Ausschußmehrheit aus dem in der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Regierungsentwurf genannten Gründen nicht aufgegriffen. Die Fraktion der SPD begründet die Ablehnung der Gesamtmaßnahme damit, daß die Förderung des reinen Geld- und Versicherungssparens nicht obsolet geworden ist, wie die bei der Anhörung genannten Daten über die Ersparnisse der privaten Haushalte es nach ihrer Ansicht gezeigt haben. Sie bezeichnet es in Anbetracht der Tatsache, daß ein Drittel der Haushalte weniger als 5 000 DM Barvermögen hat, als nicht vertretbar, bei einer der wenigen, aufgrund der Einkommensgrenzen zielgenauen Subventionen Einsparungen von rd. 600 Mio. DM zu Lasten der Arbeitnehmer vorzunehmen.

Nachdrücklich hat sich die Fraktion der SPD gegen die Streichung der sogenannten Kinderkomponenten, vor allem der erhöhten Arbeitnehmersparzulage für Familien mit mehr als zwei Kindern, ausgesprochen. Sie wertet diese Streichung als eine ausgesprochen kinderfeindliche Maßnahme, zumal unbestreitbar Familien mit drei oder mehr Kindern weit weniger sparfähig sind als Familien ohne Kinder und Alleinstehende. Den Verweis der Koalitionsfraktionen auf die Erhöhung des Kinderfreibetrags bezeichnet die SPD als nicht stichhaltig, da für jedes Kind ohne weitere Vorbedingungen ein Kinderfreibetrag gewährt wird, während mit der Arbeitnehmersparzulage ein besonderer Förderzweck verfolgt wird. Die Fraktion der SPD hält es für kinderfeindlich und damit für unvertretbar, daß die Ausschußmehrheit bei Familien mit drei oder mehr Kindern und niedrigem Einkommen durch die Streichung der sogenannten Kinderadditive 80 Mio. DM jährlich einspart, während sie gleichzeitig 110 Mio. DM jährlich für die Einbeziehung Kinderloser mit höherem Einkommen in die Förderung durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen im Vermögensbildungsgesetz verfügbar macht. Die Arbeitnehmersparzulage für das Bausparen wird nach Auffassung der Fraktion der SPD in einem — gemessen an der Bedeutung von Wohneigentum und des für den Wohneigentumserwerb wichtigen Ansparprozesses gerade für Bezieher kleinerer Einkommen — nicht gerechtfertigtem Maße abgesenkt.

Die künftig jährliche Auszahlung der Arbeitnehmersparzulage durch das Finanzamt bringt dem Fiskus zu Lasten der Arbeitnehmer einen Liquiditätsvorteil von 2,3 Mrd. DM. Vor allem aber bedeutet die Verlagerung des Verfahrens von den Arbeitgebern auf die Arbeitnehmer und das Finanzamt für diejenigen Arbeitnehmer, die weder veranlagt werden, noch Anlaß zur Stellung eines Antrags auf Lohnsteuerjahresausgleich haben, den Zwang, jedes Jahr einen gesonderten Antrag zu stellen, wenn sie auf die Arbeitnehmersparzulage nicht verzichten wollen. Auch sei zu befürchten, daß diese „Finanzamtslösung“ bei nicht we-

nigen Arbeitnehmern zum faktischen Verlust der Arbeitnehmer-sparzulage führt.

Die Koalitionsfraktionen halten diese Kritik für nicht gerechtfertigt. Die Förderung des reinen Geld- und Versicherungssparens halten sie für nicht mehr notwendig, vielmehr kommt es nach ihrer Auffassung darauf an, Produktivkapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer zu fördern. Zu dem Argument, durch den Wegfall der Kinderkomponente werde die Notwendigkeit staatlicher Unterstützung der Sparfähigkeit von Familien mit Kindern vernachlässigt, weist sie auf die in den letzten Jahren vorgenommenen Verbesserungen des Kinderfreibetrags und der Ausbildungsfreibeträge hin. Danach entspricht im Jahre 1990 ein zu versteuerndes Jahreseinkommen eines alleinverdienenden verheirateten Arbeitnehmers mit zwei Kindern in Höhe von 54 000 DM einem Jahresbruttolohn von rd. 69 100 DM. Dies sind rd. 5 900 DM mehr als 1985. Dem Argument, daß die Finanzamt-lösung den Arbeitnehmern finanzielle Nachteile bringe, hält die Ausschlußmehrheit entgegen, daß der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer auf das Erfordernis, zum Erhalt der Zulage den entsprechenden Antrag zu stellen, hinweisen wird und daß bei den Arbeitnehmern durch die künftig jährliche Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage lediglich ein einmaliger Zinsverlust eintritt, der, auf den einzelnen Arbeitnehmer bezogen, in der Größenordnung von 5 DM liegt und damit minimal ist. Die durch die Überführung des Auszahlungsverfahrens bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf das Finanzamt eintretende Verwaltungsvereinfachung für die Betriebe hat für die Ausschlußmehrheit einen hohen Stellenwert.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Umgestaltung der Vorschrift über die vermögenswirksame Anlage von Lohnanteilen ist kein konzeptioneller Bestandteil des Steuerreformgesetzes 1990. Der Ausschuß empfiehlt, diese Regelung aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen, um sie nochmals zu überprüfen und dann in seine Empfehlung für ein ergänzendes Gesetz zum Steuerreformgesetz 1990 einbeziehen zu können.

Ausführlich hat der Ausschuß über einen Antrag der Koalitionsfraktionen diskutiert, die Anlageform „stille Beteiligung“ auf sog. direkte und indirekte stille Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zu beschränken. Ziel dieses Antrags ist, die außerbetriebliche Anlage vermögenswirksamer Leistungen in stillen Beteiligungen an sog. geschlossenen Beteiligungsspar-Fonds zu unterbinden, die in letzter Zeit speziell für die „Nutzung“ des Fünften Vermögensbildungsgesetzes gegründet werden. Sie sind wegen ihres zumeist eklatanten Mangels an Anlegerschutz und ihres überwiegend als unseriös einzustufenden Marktverhaltens in heftige Kritik seriöser Fachkreise wie inzwischen auch der Öffentlichkeit geraten. Die SPD weist darauf hin, daß sie schon bei der Beratung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes auf die Problematik der stillen Beteiligung von Betriebsfremden hingewiesen hat. Der ausführlichen Begründung des Antrags ist z. B. zu entnehmen, daß in vielen Fällen bereits heute die Befürchtung naheliegt, daß nach Ablauf der Festlegungsfrist die Rückzahlung des Einlagebetrags an die Arbeitnehmer – ggf. aus der Konkursmasse – kaum möglich sein wird. Die Risiken

hinsichtlich Ertrag und Rückzahlungsbetrag werden in den Prospekten dieser Unternehmen zumeist allenfalls vage angedeutet.

Der Ausschuß hält es einvernehmlich für erforderlich, derartige stille Beteiligungen aus dem Anlagekatalog des Fünften Vermögensbildungsgesetzes herauszunehmen, um Schaden von den Arbeitnehmern und an der Zielvorstellung ihrer verstärkten Beteiligung am Kapital der Wirtschaft abzuwenden. Er hat jedoch angesichts des vorgesehenen Zeitplans für die Verabschiedung des Steuerreformgesetzes 1990 den Antrag zur weiteren Beratung zurückstellen müssen, um insbesondere noch Fragen der Abgrenzung zur indirekten betrieblichen stillen Beteiligung, der ggf. erforderlichen vorsorglichen Einschränkung anderer, entsprechend „nutzbarer“ Anlageformen, einer u. U. erforderlichen entsprechenden Änderung des § 19a EStG und einer wohl im Interesse bereits vertraglich gebundener Anleger erforderlichen Übergangsregelung prüfen zu können. Der Ausschuß wird die gebotenen Regelungen in seine Empfehlung für ein ergänzendes Gesetz zum Steuerreformgesetz 1990 einbeziehen.

Gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen hat der Ausschuß auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Verringerung der Wohnungsbauprämie bestätigt. Die Ausschlußmehrheit war jedoch der Auffassung, daß zwischen prämiengünstigten Aufwendungen für Altverträge und Neuverträge abweichend vom Gesetzentwurf kein Unterschied hinsichtlich des Förderungssatzes gemacht werden sollte. Demgemäß sollen nunmehr beide Vertragsgruppen ab 1989 in gleicher Höhe, d. h. mit einem Prämiensatz von 10 v. H., gefördert werden. Die Förderungshöhe für Neuverträge, die nach dem Gesetzentwurf nur 8 v. H. betragen sollte, erschien angesichts der Bedeutung, die dem Bausparen als Säule der Altersversorgung zukommt, zu gering.

Die Fraktion der SPD begründet ihre Ablehnung der Kürzungen bei der Wohnungsbauprämie mit der nach wie vor gegebenen Notwendigkeit, Beziehern von kleineren Einkommen durch eine angemessene staatliche Förderung beim Ansparprozeß zum Zweck des Wohneigentumerwerbs spürbar zu helfen. Gegen die Streichung der sog. Kinderadditive verweist sie auf ihre Argumentation zum Vermögensbildungsgesetz.

Entschieden wendet sich die Fraktion der SPD gegen die von den Koalitionsfraktionen – in Abweichung vom Regierungsentwurf – beschlossene Kürzung der Wohnungsbauprämie bei sog. Altverträgen von 14 v. H. auf 10 v. H. Für die heutigen 6,5 Mio. wohnungsbauprämienberechtigten Bausparer bedeutet dies nach dem im Ausschuß von der Bundesregierung vorgetragene Zahlen allein im Jahre 1989 einen zusätzlichen Verlust gegenüber den im Regierungsentwurf ohnehin vorgesehenen Kürzungen bei der Wohnungsbauprämie von 160 Mio. DM. Die Fraktion der SPD weist die Begründung dieser Kürzung seitens der Koalitionsfraktionen mit der Verringerung der Kürzung der Wohnungsbauprämie für Neuverträge von 8 v. H. auf 10 v. H. als unzutreffend zurück. Denn die jetzt von den Koalitionsfraktionen beschlossene Kürzung der Wohnungsbauprämie auf 10 v. H. statt – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – auf 8 v. H. bei gleichzeitiger Kürzung der Prämie für Alt-

verträge ebenfalls auf 10. v. H., erbringt per Saldo gegenüber dem Regierungsentwurf zusätzliche Steuermehreinnahmen in Höhe von 145 Mio. DM. Weiterhin kritisiert die Fraktion der SPD die Tatsache, daß die heutigen Bausparer durch die Kürzung der Wohnungsbauprämie schon in 1989 zur Finanzierung der Steuersenkung herangezogen werden, während diese erst ein Jahr später wirksam wird.

Die Kritik der Fraktion der SPD weist die Ausschlußmehrheit zurück. Sie unterstreicht besonders, daß u. a. die Fördergrenze für das Bausparen im Rahmen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes von bisher 624 DM auf künftig 936 DM angehoben wird.

An dem Vorschlag des Gesetzentwurfs, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und die damit verbundene Steuerfreiheit der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen aufzuheben, hat die Ausschlußmehrheit gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen aus den im Gesetzentwurf genannten Gründen festgehalten. Sie ist auch nach der öffentlichen Anhörung und im Hinblick auf die Ergebnisse früherer Untersuchungen zu diesem Fragenbereich mehrheitlich der Auffassung, daß das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ordnungspolitischen Belangen sowie den Bedürfnissen einer stärker am Markt ausgerichteten Wohnungswirtschaft nicht mehr entspricht und daß die strukturellen Mängel durch eine Reform des Gesetzes nicht wirksam behoben werden können. Bestärkt wurde die Ausschlußmehrheit in diesen Überlegungen insbesondere durch die Anhörung, die gezeigt hat, daß selbst Verbände der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen die Abschaffung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes befürworten. Von Bedeutung ist für die Ausschlußmehrheit auch die Aussage des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, daß sich die derzeit gemeinnützigen Wohnungsunternehmen auch nach Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gemeinnützig verhalten werden. Befürchtungen, die Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts könne eine breite Welle von Mietpreissteigerungen zur Folge haben, halten die Koalitionsfraktionen nicht für realistisch. Selbst wenn es aber in gewissem Umfang zu Mietpreissteigerungen käme, würden diese ggf. durch höhere Wohngeldzahlungen abgemildert werden. Außerdem weist die Ausschlußmehrheit darauf hin, daß die vom Finanzausschuß auf Empfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beschlossene Ermächtigung für die Landesregierungen, in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf Mieterhöhungen auf 5. v. H. jährlich zu begrenzen, untragbaren Mietpreissteigerungen einen Riegel vorschieben wird. Die Koalitionsfraktionen versprechen sich von der Überführung der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft in die Wettbewerbswirtschaft deutliche Impulse für die Baukonjunktur und ein größeres Wohnungsangebot in Ballungszentren.

Gegenüber dem Gesetzentwurf hat der Ausschuß einige Verbesserungen für die betroffenen Unternehmen für erforderlich gehalten. Er hat sich hier im wesentlichen den Vorschlägen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau angeschlossen. Organe der staatlichen Wohnungspolitik, die

Kreditinstitute sind, sollen ebenso wie andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute mit Sonderaufgaben weiterhin von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit bleiben. Wohnungsbaugenossenschaften und -vereine sollen die Steuerfreiheit für die Vermietung von Wohnungen an die Mitglieder nicht schon dann verlieren, wenn sie in geringem Umfang auch andere Geschäfte betreiben. Erst wenn diese Geschäfte einen nennenswerten Umfang erreichen, soll die Steuerfreiheit in vollem Umfang wegfallen. Wohnungsbaugenossenschaften, die nach den geltenden Vorschriften auch das Spareinlagengeschäft betreiben dürfen, erhalten Erleichterungen in bezug auf die Anlagebestimmungen in § 12 des Kreditwesengesetzes, wenn u. a. das Einlagengeschäft ausschließlich mit den Mitgliedern oder deren Angehörigen betrieben wird und der Einlagenbestand eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Um den gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen die Umstellung von der Steuerfreiheit auf die Steuerpflicht zu erleichtern, wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag die Steuerfreiheit noch ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1990 in Anspruch zu nehmen. Mit dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, die künftig steuerpflichtig werden, in der steuerlichen Anfangsbilanz die Wirtschaftsgüter nach § 13 des Körperschaftsteuergesetzes mit den Teilwerten anzusetzen haben, deren Höhe sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bestimmt.

Außerdem werden im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland und der Gewerbeordnung geändert.

Für gemeinnützige Siedlungsunternehmen i. S. des Reichssiedlungsgesetzes soll die bisherige Steuerfreiheit abweichend vom Gesetzentwurf erhalten bleiben, soweit die Unternehmen Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- oder Landentwicklungsmaßnahmen mit Ausnahme des Wohnungsbaus durchführen. Auch der Bundesrat hatte sich für die Fortgeltung dieser Steuerfreiheit ausgesprochen. Dies entspricht zudem einem in der Anhörung vorgetragenen Anliegen. Betreiben die Unternehmen andere Geschäfte, werden sie insoweit steuerpflichtig. Zur Vermeidung von Störungen des Wettbewerbs soll die partielle Steuerfreiheit entfallen, wenn die Einnahmen aus anderen Geschäften überwiegen.

Die Fraktion der SPD im Ausschuß lehnt die Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und der damit verbundenen Steuerbefreiungen für die gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen nachdrücklich ab. Sie ist der Auffassung, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen, den Wegfall der Steuerfreiheit für gemeinnützige Wohnungsunternehmen aus dem Steuerreformgesetz 1990 herauszunehmen und ohne Zeitdruck über eine Reform des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts zu beraten. Sie hält es nicht für vertretbar, in einer Zeit anhaltend hoher Massenarbeitslosigkeit das seit Jahrzehnten bewährte Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht abzu-

schaffen. Sie hält es für unverantwortlich, jene Unternehmen, die bedarfsgerechten Wohnraum für einkommensschwache Bevölkerungskreise — neben den Arbeitslosen sind das auch Behinderte und ältere Menschen — bereitstellen, aus den Bedingungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes zu entlassen, selbst wenn die betroffenen Unternehmen erklären, sich auch in Zukunft gemeinnützig verhalten zu wollen. Sie weist darauf hin, daß dieses Versprechen nur von der derzeit verantwortlichen Unternehmergeneration gegeben werden kann.

Die Mehrheit des Finanzausschusses schloß sich auch dem Votum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau an, die im Gesetzentwurf vorgesehenen grunderwerbsteuerlichen Überleitungsvorschriften zu streichen. Nach den in der Gesetzesvorlage vorgeschlagenen Überleitungsvorschriften haben die Finanzämter für Zwecke der Grunderwerbsteuerbefreiung nach früherem Landesrecht künftig in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die ab 1. Januar 1990 bezugsfertig werdenden Wohnungen nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften als steuerbegünstigt hätten anerkannt werden können. Damit würde das Anerkennungsverfahren mit seinen häufig komplizierten Wohnflächenberechnungen von den bisher zuständigen Anerkennungsbehörden der Innenverwaltung auf die insoweit nicht fachkundigen Finanzbehörden verlagert. Dies würde insofern Schwierigkeiten schaffen, als die Finanzämter in einzelnen Bundesländern, z. B. in Baden-Württemberg und Bayern, noch bis zum Ablauf des Jahres 2002 überprüfen müßten, ob Grundstücke, deren Erwerb unter das bis zum 31. Dezember 1982 geltende Grunderwerbsteuergesetz des jeweiligen Landes fiel, mit steuerbegünstigten Wohnungen bebaut worden sind. Es ist daher zu überlegen, ob das Verfahren nicht durch Regelungen ersetzt werden kann, die von den Finanzämtern einfach und ohne großen Verwaltungsaufwand zu handhaben sind. Dies bedarf aber im Hinblick auf Art und Umfang der von den Finanzämtern zu überwachenden Erwerbsvorgänge noch einer eingehenden Prüfung und Abstimmung unter den Bundesländern. Die erforderlichen Überleitungsvorschriften sollen deshalb dem zweiten Teil des Steuerreformgesetzes 1990 vorbehalten bleiben.

Die Fraktion der SPD hält die Erhöhung des Baukindergeldes von 600 DM auf 750 DM anstelle der Grundsteuerbefreiung für zu gering.

Die Ausschlußmehrheit ist dem Vorschlag des Gesetzentwurfs gefolgt, nach dem künftig außer im Fluglinienverkehr und fluglinienähnlichen Verkehr und im grenzüberschreitenden Verkehr der Luftfahrtunternehmen auch im inländischen Gelegenheitsverkehr der Luftunternehmen und bei Privatfliegern das verwendete Flugbenzin, leichter und schwerer Flugturbinenkraftstoff (Kerosin) und besonderes Schmieröl für Luftfahrzeuge von der Mineralölsteuer befreit werden. Die gegenteilige Stellungnahme des Bundesrates hat die Ausschlußmehrheit nicht aufgegriffen. Sie gab vielmehr der steuerlichen Gleichbehandlung aller Luftfahrtbereiche bei der Verwendung von Luftfahrtbetriebsstoffen den Vorrang. Dabei betont sie, daß nur ein sehr geringer Teil (unter 5 v. H.) der in der Bundesrepublik Deutschland verkauften Luftfahrt-

betriebsstoffe von den Luftfahrtunternehmen im inländischen Gelegenheitsverkehr und im privaten Luftverkehr verbraucht wird.

Die SPD-Fraktion im Finanzausschuß lehnt die Neuregelung mit großem Nachdruck ab. Diese Maßnahme zeigt nach ihrer in ihrem Entschließungsantrag wiedergegebenen Auffassung, daß die Bundesregierung jedes Augenmaß für steuerliche Gerechtigkeit verloren hat, weil Privat- und Hobbyflieger einerseits in den Genuß einer im Einzelfall erheblichen Mineralölsteuersubvention kommen sollen, während andererseits für die breite Masse der Autofahrer eine massive Mineralölsteuererhöhung ab 1989 angekündigt worden ist. Nach den neuen, vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Zahlen führe die Steuerbefreiung für die Privatflieger zu Steuermindereinnahmen von 25 Mio. DM. Die rd. 7 000 Privat- und Hobbyflieger werden damit nicht nur — wie bisher angenommen — eine neue Subvention von durchschnittlich 2 000 DM, sondern sogar von 3 500 DM jährlich erhalten. Die SPD-Fraktion begründet die Ablehnung der Maßnahme auch damit, daß Flugbenzin umweltschädlich ist, weil es bis zu viermal mehr Blei als das verbleite Autobenzin enthält. Zugleich verweist sie darauf, daß mit der Verteilung von steuerfreiem Flugbenzin an die rd. 7 000 kleinen Luftfahrzeuge auf den rd. 550 kleinen Flugplätzen ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungs- und Überwachungsaufwand erforderlich ist, während die heutige Regelung einfach und praktikabel sei. Schließlich stellt sie fest, daß die Mineralölsteuerbefreiung für die genannten Luftfahrtbetriebsstoffe den Vorschlägen der EG-Kommission zur Harmonisierung der Mineralölsteuer widerspricht.

Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt die Maßnahme aus ähnlichen Gründen ab. Sie tritt für eine Besteuerung auch der Linienluftfahrt und des internationalen Charterverkehrs ein.

Die Ausschlußmehrheit hat den Gesetzentwurf auch um eine Änderung des Kindergeldzuschlags nach § 11 a Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes ergänzt. Nach dieser Vorschrift erhalten Eltern, die den Kinderfreibetrag des Einkommensteuergesetzes wegen ihres niedrigen Einkommens nicht oder nicht voll nutzen können, seit dem 1. Januar 1986 einen entsprechenden Ausgleich in Form eines Zuschlags zum Kindergeld.

Nach geltendem Recht beträgt der Kinderzuschlag entsprechend dem bisher für die untere Proportionalzone des Einkommensteuertarifs geltenden Steuersatz ein Zwölftel von 22 v. H. des nichtgenutzten Teils des Kinderfreibetrags. Im Hinblick auf die Absenkung dieses Steuersatzes von 22 v. H. auf 19 v. H. hat die Ausschlußmehrheit die genannte Vorschrift des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend angepaßt. Sie weist darauf hin, daß sich der Kindergeldzuschlag andererseits durch die Erhöhung des Kinderfreibetrags erhöht. Per Saldo ergibt sich eine leichte Verbesserung des Kindergeldzuschlags.

Um die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung auf der Basis der Steuerschätzung vom 9. bis 11. Mai 1988 sichtbar zu machen, hat die Bundesregierung vor Abschluß der Ausschlußberatungen die folgende Übersicht vorgelegt.

Sie enthält zum einen

- eine aufgrund der geänderten gesamtwirtschaftlichen Daten durchgeführte Neuberechnung der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Steuerentlastungen, zum anderen
- Angaben über die vom Ausschuß empfohlenen Änderungen

derungen des Finanzierungsteils des Steuerreformgesetzes 1990.

Danach ergibt sich — als Saldo der Steuerentlastungen und einnahmenerhöhenden Maßnahmen — auf der Basis des Entstehungsjahres 1990 Steuersenkungen von rd. 19,1 Mrd. DM.

Finanzielle Auswirkungen der Steuerreform 1990

— Gegenüberstellung Gesetzentwurf und Änderung der BT-Ausschüsse —

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Tabelle		Maßnahme	Entstehungsjahr 1990 in Mio DM Steuerminder- (-)/ Steuermehrereinnahmen (+)		
	Gesetz-entwurf	BT-Ausschüsse Stand: 15. Juni 88		Gesetz-entwurf	BT-Ausschüsse Stand: 15. Juni 88	Differenz mehr (+) weniger (-)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
			A. Steuerentlastungen			
1	A. 1-8	A.1-8	Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Schätzgrundlagen	- 39 665	- 37 165	+ 2 500
			B. Finanzierungsmaßnahmen			
2	—	B.3	Beschränkung der Steuerfreiheit von Zinszuschüssen für Fremddarlehen und Zinersparnissen aus Arbeitgeberdarlehen im Wohnungsbau auf bisher vereinbarte Fälle (§ 3 Nr. 68 EStG)	—	+ 10	+ 10
3	B.3	B.4	Verbesserung der steuerlichen Zuschlagsregelung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit der Schichtanteil mehr als 50 v. H. beträgt (§ 3 b EStG)	+ 275	+ 255	- 20
4	B.4	B.5	Ausdehnung der Einschränkung des Spesenabzugs auch für Arbeitnehmer bei betrieblich veranlaßten Bewirtungskosten, jedoch Ausschluß der Umsatzsteuerbelastung (§ 4 Abs. 5 EStG)	+ 100	+ 100	—
5	B.8	B.9	Begrenzung der Steuerfreiheit von Belegschaftsrabatten auf 2400 DM bei Anhebung des Abschlags vom Endpreis von 3 v. H. auf 4 v. H. (§ 8 Abs. 3 EStG)	+ 200	+ 180	- 20
6	B.9	—	Streichung der Einführung eines Pauschbetrages von 800 DM zur Abgeltung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer eines Arbeitnehmers (§ 9 Abs. 3 a EStG)	+ 50	—	- 50
7	B.13	B.13	Herabsetzung des Sonderausgaben-Pauschbetrags von 270/540 DM auf 108/216 DM (Alleinst./Verh.) (§ 10 c Abs. 1 EStG)	+ 500	+ 350	- 150
8	—	B.14	Zeitlich unbegrenzte Erweiterung des Verlustabzugs (§ 10 d EStG, § 10 a GewStG)	—	.1)	
9	—	B.15	Verbesserung der Besteuerung bei der Land- und Forstwirtschaft (§ 14 a Abs. 4 und 5 EStG u. a.)	—	- 20	- 20
10	—	B.20	Unveränderte Ermäßigung der Einkommensteuer auch für Gewinne aus der Veräußerung von Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 34 c Abs. 4 EStG)	—	- 5	- 5
11	B.22	B.23	Änderungen bei der Kapitalertragsteuer: Einführung einer Bagatellgrenze für Zinsen; Verzicht auf KapSt bei bestimmten Bausparern; Verzicht auf Einbeziehung der Guthabenzinsen bei Girokonten, soweit die Zinsen 0,5 v. H. nicht übersteigen (§§ 43 ff. i. V. m. § 20 EStG)	+ 4 200	+ 4 200	.2)
12	B.24	B.25	Absenkung des Bewertungsabschlags von bis zu 20 v. H. bei bestimmten Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in zwei Stufen auf 10 v. H. (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. m EStG; § 80 EStDV)	+ 50	+ 300	+ 250 ³⁾

noch Finanzielle Auswirkungen der Steuerreform 1990

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Tabelle		Maßnahme	Entstehungsjahr 1990 in Mio DM Steuerminde- (-)/ Steuererhöhungen (+)		
	Gesetz-entwurf	BT-Aus-schüsse Stand: 15. Juni 88		Gesetz-entwurf	BT-Aus-schüsse Stand: 15. Juni 88	Differenz mehr (+) weniger (-)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
13	B.29	B.30	Wahlrecht für ein Jahr, ob Beibehaltung der bisherigen Regelung oder Teilwertlösung bei gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (KStG u. a.)	+ 100	+ 100	.4)
14	B.32	B.33	Verzicht auf Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8 a KStG u. a.)	+ 300	(+ 300) ⁵⁾	- 300
15	—	B.40	Umschichtung der Herstellerpräferenzeinbuße (Zigaretten und Rauchtabak) (§ 4 Abs. 3 BerlinFG)	—	— ⁶⁾	— ⁶⁾
16	B.40	B.43	Anhebung der Höchstgrenze der eingeschränkten Grundzulage auf 300 000 DM (§ 19 BerlinFG)	+ 420	+ 395	- 25
17	B.42	B.44	Übernahme von § 2 Auslandsinvestitionsgesetz in das Einkommensteuergesetz	+ 250	+ 150	- 100
18	—	B.48	Senkung der Versicherungsteuer auf Unfallversicherungsprämien von 5 v. H. auf 1,4 v. H.	—	— 45	- 45
19	B.47	B.49	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen bei Abzugsfähigkeit der Nachzahlungszinsen und bisheriger Zinsen (§ 233 a AO u. a.), ohne Hinterziehungszinsen	+ 1400	+ 900	- 500
20	B.48	B.50	Absenkung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei Produktivkapital auf 20 v. H.	+ 580	+ 600	+ 20
21	B.50	B.52	Absenkung der Wohnungsbau-Prämie von 14 v. H. auf 10 v. H. (statt 8 v. H.) und Einbeziehung der Altverträge	+ 110	+ 265	+ 155
22	—	B.54	Erweiterung der Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebstoffe (§ 8 MinÖStG)	—	— 25	- 25
23			Summe B.	+ 8535	+ 7710	- 825
24			Saldo aus A.+B.	- 31 130	- 29 455	+ 1 675
			nachrichtlich:			
25	B.41	B.37	Einmalige Steuerausfälle (kassenmäßig) durch Übergangsregelung für Investitionszulagengesetz einschließlich § 19 BerlinFG			- 650
26	B.5	B.6	Zulassung von Jubiläumsrückstellungen ab 1993			- 150
27			Gesamtauswirkungen			
			Steuerentlastung insgesamt	- 39 665	- 37 165	
			Finanzierungsmaßnahmen insgesamt	+ 18 901	+ 18 076	
			Saldo	- 20 764	- 19 089	

Anmerkungen:

- 1) Mangels Unterlagen nicht bezifferbar (Regelung dürfte nur Einzelfälle betreffen).
- 2) Geringfügige Steuermindereinnahmen, die in der Schätzmarke enthalten sind.
- 3) Nach einer Umfrage des DIHT wird der Steuerausfall auf 600 Mio. DM pro Jahr geschätzt. Die Angaben in der EST-/KSt-Statistik haben in der Vergangenheit niemals eine derartige Größenordnung erreicht. BMF hatte deshalb die Steuererhöhungen bei einem Abbau um 50 v. H. (auf 10 v. H.) auf 50 Mio. DM geschätzt.
- 4) Nicht bezifferbar, da Verhalten nicht abschätzbar.
- 5) Beabsichtigt ist gesonderte Behandlung in einem anderen Gesetz, das gleichzeitig in Kraft tritt; bleibt in Finanzierungsübersicht zur Steuerreform 1990 daher als nachrichtliche Angabe enthalten.
- 6) Kostenneutral
- 7) Nachholverbot für vor 1993 verdiente Anwartschaften, Steuerausfälle im Durchschnitt der Jahre 1992 bis 1994; abnehmende Tendenz.

Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990 in der vom Ausschuß geänderten Fassung auf Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich aus der folgenden Übersicht auf Seite 68.

Vor der Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf im Ausschuß haben die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN jeweils einen Entschließungsantrag vorgelegt, in denen ihre Positionen zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 beschrieben werden. Diese beiden Entschließungsanträge sind im folgenden im Wortlaut wiedergegeben.

Die Koalitionsfraktionen haben die in den beiden Entschließungsanträgen enthaltenen politischen Wertungen zurückgewiesen.

Entschließungsantrag der SPD-Fraktion

„Für gerechte Steuern und solide Finanzen

Der Finanzausschuß wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Steuerpaket 1990 ist ungerecht und familienfeindlich, wirtschaftspolitisch verfehlt und nicht solide finanziert. Es überfordert die öffentlichen Haushalte und zerrüttet die Staatsfinanzen. Massive Steuer- und Abgabenerhöhungen sind die Folge. Allein 1989 müssen die Bürger mit Mehrbelastungen von 22 Mrd. DM rechnen und damit schon ein Jahr vorher das Steuerpaket 1990 vorfinanzieren. Dieser Kaufkraftentzug ist Gift für die Konjunktur und kostet Arbeitsplätze. Der Deutsche Bundestag lehnt deshalb den Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 ab.

1. Die tariflichen Steuerentlastungen sind ungerecht verteilt. Durch die Senkung des Spitzensteuersatzes und die Änderung des Steuertarifs erhalten die Spitzenverdiener im Durchschnitt rund 20 000 DM jährlich. Das eine Prozent Spitzenverdiener bekommt insgesamt genau soviel Steuerentlastung wie die 50 v. H. Einkommensbezieher in der unteren Hälfte der Einkommenskala.
2. Dieses Steuergesetz ist familienfeindlich. Im gesamten Bereich der mittleren Einkommen werden Familien mit Kindern schlechter behandelt als Ledige. In vielen Fällen werden auch Familien mit Kindern gegenüber Verheirateten ohne Kinder benachteiligt. Durch die ungerechten Kinderfreibeträge erhalten Spitzenverdiener für ihre Kinder dreimal soviel wie Normalverdiener.
3. Dieses Steuergesetz ist arbeitnehmerfeindlich. Die Arbeitnehmer tragen die Hauptlast der Finanzierung: Trotz gegenteiliger Versprechungen der Bundesregierung werden der Arbeitnehmerfreibetrag und der Weihnachtsfreibetrag abgeschafft. Die Steuerfreiheit von Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird aufgehoben. Der steuerfreie Essensfreibetrag wird abgeschafft. Durch die Streichung des Altersfreibetrages werden die Arbeitnehmer auch noch als Rentner und Pen-

sionäre zur Finanzierung der Steuergeschenke für Spitzenverdiener herangezogen.

4. Die Quellensteuer ist eine steuerrechtliche Mißgeburt: Mit ihrem verwaltungsaufwendigen und bürgerunfreundlichen Nichtveranlagungsbescheinigungs-Verfahren trifft sie vor allem steuerehrliche Arbeitnehmer und Rentner, die eigentlich von dieser Steuerpflicht befreit werden sollten. Besitzer großer Kapitalanlagen, die Steuern hinterziehen, werden dagegen geschont und können weiterhin der längst bestehenden Pflicht, ihre Zinsgewinne zu versteuern, ausweichen.
5. Dieses Steuergesetz verletzt wichtige Grundsätze unserer Verfassung. Das gilt vor allem für die Neuregelung der Werbungskostenpauschale im Zusammenhang mit der Abschaffung des Weihnachtsfreibetrags und des Arbeitnehmerfreibetrags und für den gesetzlichen Schutz für Steuerhinterziehung bei Erträgen aus großen Kapitalanlagen durch die geplante Quasi-Amnestie.
6. Dieses Steuergesetz ist finanziell unsolide. Aufgrund der verfehlten Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung sind die öffentlichen Kassen leer. Die Steuergeschenke für Spitzenverdiener werden zu einem sprunghaften Anstieg der Staatsverschuldung führen. Der Staat wird in eine schwere Finanzkrise getrieben.
7. Dieses Steuergesetz ist unseriös. Die von der Bundesregierung zur Finanzierung der Steuergeschenke für Spitzenverdiener usw. geplanten Verbrauchsteuererhöhungen sind in dem Gesetzentwurf nicht enthalten. Dadurch wird verschleiert, daß bei der Steuerpolitik der Bundesregierung viele Bürger unter dem Strich nicht entlastet, sondern künftig noch stärker belastet werden.
8. Dieses Steuergesetz zeigt endgültig, daß die Bundesregierung jedes Augenmaß für steuerliche Gerechtigkeit verloren hat: Die rund 7 000 Privat- und Hobbyflieger erhalten durch die Befreiung des Flugbenzins von der Mineralölsteuer eine neue Subvention von durchschnittlich 2 000 DM jährlich, während andererseits für die Millionen Autofahrer die Mineralölsteuer massiv erhöht werden soll, und dies schon 1989.
9. Dieses Steuergesetz ist wirtschaftspolitisch verfehlt. Statt Steuersenkungen auf kleine und mittlere Einkommensbezieher zu konzentrieren, die jede zusätzliche Mark nachfragewirksam ausgeben und damit die Konjunktur stärken, setzt dieses Steuergesetz den verfehlten Weg der vorrangigen Entlastung der Spitzenverdiener fort. Die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit notwendige Stärkung der Binnennachfrage wird dadurch nicht erreicht. Im Gegenteil: Durch die geplanten Verbrauchsteuererhöhungen wird den Verbrauchern Kaufkraft entzogen. Hinzu kommen noch steigende Mieten infolge der Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit. Das alles schwächt die Binnennachfrage und erhöht die Arbeitslosigkeit noch weiter.

Finanzielle Auswirkungen der Steuerreform 1990

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuer			
			Entstehungsjahr 1990 ¹⁾			
			insg.	davon:		
Bd.	Ld. ³⁾	Gem.				
1	2	3	4	5	6	7
	I. Stand: Abschluß der Beratungen im Finanzausschuß am 16. Juni 1988					
1	Steuermindereinnahmen durch Steuerentlastungen (-)		37 165	15 983	16 364	4 818
2	Steuermehrereinnahmen durch den Abbau von Steuervergünstigungen (+)		18 076	7 637	7 602	2 837
3	Saldo (-)		19 089	8 346	8 762	1 981
	II. Stand: Gesetzentwurf (BT-Drucksache 11/2157 v. 19. April 1988 und 11/2226 v. 2. Mai 1988)					
4	Steuermindereinnahmen durch Steuerentlastungen (-)		39 665	17 061	17 467	5 137
5	Steuermehrereinnahmen durch den Abbau von Steuervergünstigungen (+)		18 901	7 947	8 030	2 924
6	Saldo (-)		20 764	9 114	9 437	2 213
7	III. Gesamtsaldo (+) Veränderung gegenüber Regierungsentwurf (Differenz zwischen lfd. Nr. 3 und Nr. 6)		1 675	768	675	232

¹⁾ In den ersten 12 Monaten der Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen. Bei auslaufenden Regelungen teilweise unterschiedliche Entstehungsjahre.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderung.

³⁾ Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Länderaufkommen zugerechnet.

⁴⁾ Einschließlich der einmaligen Mehreinnahme aus der Umstellung der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage auf die Finanzämter ab 1990 in Höhe von 2,3 Mrd. DM.

10. Dieses Steuergesetz ist investitionsfeindlich. Die Streichung von Investitionszulagen und Sonderabschreibungen, insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Energieeinsparung und Umweltschutz belastet die Investition der Unternehmen. Der Abbau notwendiger Investitionshilfen für Regionen mit Strukturproblemen, wie z. B. Zonenrand und Berlin, verstärkt die Wirtschafts- und Arbeitsmarktprobleme dieser Regionen noch zusätzlich.

Dieses Steuergesetz beschädigt auch nachhaltig die Investitionskraft von Bund, Ländern und Gemeinden. Das geht zu Lasten der Infrastrukturausstattung unserer Volkswirtschaft und schwächt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland. Die Kürzung öffentlicher Investitionen führt auch zu Auftragsrückgängen und Beschäfti-

gungseinbrüchen, die vor allem das örtliche Handwerk treffen.

11. Dieses Steuergesetz ist kommunalfeindlich. Die Finanzkraft der Städte, Gemeinden und Kreise wird nachhaltig geschwächt. Viele Städte und Gemeinden werden unumgängliche Investitionen nicht mehr durchführen und notwendige Leistungen für die Bürger nicht mehr erbringen können. In vielen Kommunen droht ein sozialer und kultureller Kahlschlag.

12. Dieses Steuergesetz führt zu einer Reihe massiver Beitrags- und Abgabenerhöhungen. Der Bund wird nicht in der Lage sein, notwendige Bundeszuschüsse zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung in der erforderlichen Höhe zu leisten. Pflegekosten werden nicht vom Bund übernommen, sondern der Krankenversicherung aufgebürdet. Die Folge sind Beitragserhöhungen für Arbeitnehmer und Unternehmen.

mindereinnahmen / Steuermehreinnahmen in Mio. DM											
Rechnungsjahre ²⁾											
1990				1991				1992			
insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
	Bd.	Ld. ³⁾	Gem.		Bd.	Ld. ³⁾	Gem.		Bd.	Ld. ³⁾	Gem.
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
32 910	14 155	14 494	4 261	37 835	16 276	16 663	4 896	39 885	17 147	17 558	5 180
13 360 ⁴⁾	5 964	5 799	1 597	13 940	6 212	6 067	1 661	16 400	7 194	7 072	2 134
19 550	8 191	8 695	2 664	23 895	10 064	10 596	3 235	23 485	9 953	10 486	3 046
35 385	15 222	15 586	4 577	40 810	17 557	17 974	5 279	43 305	18 625	19 070	5 610
13 220 ⁴⁾	5 783	5 840	1 597	14 758	6 561	6 499	1 698	16 695	7 287	7 237	2 171
22 165	9 439	9 746	2 980	26 052	10 996	11 475	3 581	26 610	11 338	11 833	3 439
2 615	1 248	1 051	316	2 157	932	879	346	3 125	1 385	1 347	393

Städte und Gemeinden werden die durch das Steuerpaket aufgerissenen Haushaltslücken nicht hinnehmen können und deshalb ihre Hebesätze bei der Gewerbesteuer anheben, um so wenigstens einen Teil ihrer Steuerausfälle auszugleichen. Damit bewirkt das Steuerpaket 1990 eine zusätzliche Steuerbelastung für die Betriebe.

13. Dieses Steuergesetz macht unser Steuerrecht noch komplizierter und schafft zusätzliche Bürokratie. Insbesondere die Quellensteuer auf Zinseinkünfte wird bei Bürgern, Wirtschaft und Finanzverwaltung zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen. Allein in der Finanzverwaltung werden mindestens 2 000 zusätzliche Stellen benötigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zuzuleiten, der eine solide finanzierte Steuerreform zum Ziel hat, die für mehr Steuergerechtigkeit sorgt, das Steuersystem vereinfacht und einen entscheidenden Beitrag leistet im Kampf gegen die Massenarbeitslosigkeit. Kernelemente eines solchen Steuerpaketes für gerechte Steuern und solide Finanzen sind:

1. Steuersenkungen sind auf kleine und mittlere Einkommen zu konzentrieren durch

– Erhöhung des Grundfreibetrags von derzeit 4 752/9 504 DM um 2 000/4 000 DM auf 6 750/13 500 DM (Ledige/Verheiratete) und

– Absenkung des Eingangssteuersatzes von derzeit 22 v. H. auf 19 v. H.

2. Zur Schaffung eines kinderfreundlichen und sozial gerechten Familienlastenausgleichs sind die ungerechten Kinderfreibeträge zu ersetzen durch ein höheres und für alle gleiches Kindergeld:

– 130 DM im Monat für das erste Kind,

– 200 DM im Monat für das zweite Kind,

– 300 DM im Monat für das dritte und jedes weitere Kind.

Das Kindergeld ist direkt von der Steuerschuld abzuziehen (Finanzamtslösung).

Der Splittingvorteil im Rahmen des Ehegattensplittings ist zu begrenzen. Die dadurch zu erzielenden Mehreinnahmen sind für eine weitere Erhöhung des Kindergeldes einzusetzen.

3. Den Unternehmen ist ein Anreiz zu geben, die erzielten Gewinne verstärkt zu investieren. Als erster Schritt zur Förderung der Unternehmensinvestitionen und insbesondere zur nachhaltigen Stärkung der Investitionskraft kleiner und mittlerer Unternehmen ist eine steuerfreie Investitionsrücklage in Höhe von 50 000 DM einzuführen. Darüber hinaus ist eine investitionsfördernde Reform unseres Körperschaftsteuerrechts einzuleiten.
4. Eine Quellensteuer auf Zinseinkünfte soll nicht eingeführt werden. Stattdessen ist folgende Behandlung der Zinseinkünfte vorzusehen: Die Sparerfreibeträge für Zinserträge sind auf 3 000/6 000 DM (Ledige/Verheiratete) zu verzehnfachen. Um die Durchsetzung des jetzt geltenden Steuerrechts für die Besteuerung hoher Kapitalerträge sicherzustellen, ist das in den USA seit Jahren angewandte und bewährte und von der EG-Kommission in Erwägung gezogene Mitteilungsverfahren einzuführen.
5. Die Bemessungsgrundlage der Besteuerung ist durch den Abbau überholter Subventionen und ungerechtfertigter Steuerprivilegien zu verbreitern. Dadurch ist es möglich, die Steuermindeereinnahmen auf ein Nettovolumen zu begrenzen, das für die öffentlichen Haushalte verkraftbar ist, so daß Bund, Länder und Gemeinden finanziell handlungsfähig bleiben und notwendige Leistungen für die Bürger weiterhin erbringen können.“

Der Antrag der Fraktion der SPD ist im Ausschuß von den Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN

„Sozial gerechte, kinderfreundliche, ökologisch verantwortbare und beschäftigungswirksame Steuerreform

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf die Steuerreform 1990 zu verzichten.
2. Der Finanzausschuß stellt fest:

Die Steuerreform 1990 ist bereits gescheitert, bevor sie Gesetzeskraft erlangt. Anspruch und Wirklichkeit klaffen allzu sehr auseinander. Die Bundesregierung wird ihr Versprechen nicht wahr machen können, die Steuerzahler erheblich zu entlasten; das angekündigte Mehr an Steuergerechtigkeit, -vereinfachung und -ehrlichkeit wird nicht verwirklicht werden; die erhofften positiven Wirkungen auf Nachfrage, Investitionen, Wohlstand und Beschäftigung werden nicht eintreten.

Der Finanzierungsteil der Steuerreform steht auf denkbar wackeligen Grundlagen. Darüber hinaus kassiert die Bundesregierung weitaus mehr wieder

ab, als sie zur Steuersenkung beiträgt: Gesundheitsreform und Rentenreform bringen der Bevölkerung zusätzliche Belastungen; die Benzin-, Heizöl-, Tabak-, Kraftfahrzeug- und Versicherungssteuern werden erhöht; dadurch wird auch mehr Mehrwertsteuer fällig; die Arbeitslosenunterstützung wird gekürzt; die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung steigen.

Die Bundesregierung hat an ihren ursprünglichen Plänen eine Vielzahl von Änderungen, Abstrichen und Nachkalkulationen vornehmen müssen. Fast wöchentlich mußten Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien bzw. mit den Bundesländern stattfinden. Der Bundesrat übermittelte rund 70 Änderungswünsche. Im Finanzausschuß brachte die Koalition Anfang Juni noch weit mehr als 100 Änderungsanträge als Tischvorlage ein. Die Netto-Entlastungswirkung der Steuerreform mußte um 2,5 Mrd. DM – das sind knapp 11 v. H. – zurückgenommen werden.

Dies alles beweist, daß der Gesetzentwurf überstürzt erarbeitet wurde. Um so unzumutbarer ist es, daß die Bundesregierung jetzt das Steuerreformgesetz unter Zeitdruck durchziehen will und den Parlamentariern und Fraktionen noch nicht einmal Gelegenheit gibt, die Vielzahl der Änderungsanträge zu sichten und zu bearbeiten.

Nicht ohne Grund stand und steht daher die geplante Steuerreform wie selten ein Gesetzentwurf unter breiter und massiver Kritik von Wirtschaft und Wissenschaft, Gewerkschaften und Kirchen, Verbänden und Medien, Opposition und Bundesrat. Auch die vom Finanzausschuß des Bundestags durchgeführten Anhörungen offenbarten eine Vielzahl von Ungereimtheiten, eine deutliche Skepsis gegenüber den erwarteten volkswirtschaftlichen Auswirkungen, erhebliche Kritik an den Belastungen für die Arbeitnehmer und die Kommunen, einen Mehrbedarf an 5 000 Finanzbeamten sowie offene verfassungsrechtliche Bedenken.

Trotz aufwendiger und teurer Werbe- und Informationsmaßnahmen lehnt die Mehrheit der Bevölkerung die Steuerreform immer noch ab; sie erwartet eher Einbußen als Entlastungen.

Drei Punkte bilden den Kern der Kritik am Steuerreformgesetz:

- der wirtschaftspolitische Ansatz und die Beschäftigungswirkung,
- die Umverteilung durch die Steuerentlastung und ihre Auswirkungen,
- die Finanzierungs- und Steuererhöhungspläne.

Wirtschaftspolitische Steuerung

Die Steuerreform gibt keine Impulse für mehr Umweltverträglichkeit des Wirtschaftens und für mehr Solidarität mit den Arbeitslosen und den wirtschaftlich Schwachen. Es werden aber nicht nur die Chancen für eine ökologische Umsteuerung ver-

tan, sondern im Gegenteil sogar bestehende Vergünstigungen für Umweltschutzinvestitionen, Energieeinsparung und regenerative Energien gestrichen. Die Anhebung der Kilometerpauschale wird den Drang zum Auto fördern; sie ist umwelt- und energiepolitisch verfehlt.

Die erhoffte Beschäftigungswirkung durch Investitions- und Nachfragesteigerung ist überaus fraglich. Es ist nicht zu erwarten, daß Unternehmer und Spitzenverdiener gerade jene Milliarden, die ihnen aus der Steuersenkung zufließen, arbeitsplatzschaffend investieren, da doch in den vergangenen Jahren trotz Rekordgewinnen, Exportboom, niedriger Zinsen, weitgehender Preisstabilität — kurzum: optimaler unternehmerischer Rahmenbedingungen — die Investitionsquote gesunken ist und die liquiden Mittel stattdessen im Ausland oder bei der Bank angelegt wurden.

Auch die erhoffte Wirtschaftsbelebung durch Nachfragesteigerung wird nicht eintreten: Wer z. B. 150 000 DM verdient und 15 000 DM Steuern weniger zahlt, wird einen erheblichen Teil davon nicht konsumieren, sondern zinsbringend anlegen. Die öffentlichen Kassen dagegen geben alle Einnahmen gleich wieder aus — der Verzicht auf Steuereinnahmen verringert somit in vollem Umfang öffentliche Aufträge und Leistungen. Daher ist sogar mit einem Nachfrageausfall zu rechnen, der auf 4 bis 5 Mrd. DM geschätzt wird.

Angesichts von Arbeitslosigkeit und Umweltzerstörung ist es unververtretbar, auf ein finanzielles Steuerungsvolumen dieses Umfangs zu verzichten. Wirtschaftswissenschaftliche Modellrechnungen haben gezeigt, daß die Steuersenkung nur dann beschäftigungswirksam wird, wenn der Staat seine Ausgaben nicht kürzt, sondern anderweitig finanziert, daß jedoch eine alternative Verwendung der Mittel für öffentliche Infrastrukturinvestitionen eine fast dreimal so hohe Beschäftigungswirkung hat. Mit einem öffentlichen Umbauprogramm von 37 Mrd. DM könnten fast 600 000 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Umverteilungswirkung

Das Prinzip der Steuerreform ist: Je mehr einer verdient, desto höher soll seine Steuerersparnis sein. Allein Spitzenverdiener profitieren von allen vier Tarifänderungen. Teilt man die Steuerpflichtigen in fünf gleich große Gruppen, so wird eine ungerechte Verteilung der Steuergeschenke deutlich. Auf das unterste Fünftel der Einkommensbezieher/innen entfallen nur 300 Mio. DM Entlastung (weniger als 1 v. H. des Gesamtvolumens), auf das oberste Fünftel dagegen 19 Mrd. DM (56 v. H. bzw. 4 300 DM pro Kopf und Jahr). Alle Personen mit einem Einkommen bis zur Höhe des Durchschnittsverdienstes erhalten zusammen nur 2,7 Mrd. DM, das sind lediglich 8 v. H. der gesamten Entlastung bzw. 600 DM pro Kopf.

Die Steuerentlastung 1990 steigt aber nicht nur parallel zum Einkommen, sondern überdimensional. Vergleicht man z. B. die Begünstigung bei 30 000 DM Jahreseinkommen mit derjenigen bei

60 000 DM und bei 120 000 DM, so zeigt sich, daß — weitgehend unabhängig von Familienstand und Kinderzahl — der Vorteil aus der Steuerreform sich bei Verdoppelung des Einkommens gleichfalls verdoppelt, bei einer Vervierfachung jedoch auf das Acht- bis Zehnfache steigt. Die höchste prozentuale Minderung der Steuerschuld erfolgt bei Alleinstehenden mit 70 000 DM Jahreseinkommen bzw. bei Verheirateten mit 140 000 DM.

Die behauptete Kinderfreundlichkeit der Reform trifft nicht zu. Verheiratet zu sein „lohnt“ aufgrund des Ehegattensplittings steuerlich immer noch viel mehr als Kinder zu haben. Die Steuertabellen beweisen: Die Hauptentlastung liegt bei gutverdienenden Ledigen und bei den oberen 20 v. H. kinderloser Ehepaare. Und: Nur die Hälfte der Gesamtentlastung geht an Personen/Familien mit Kind. Die Anhebung der Kinderfreibeträge anstelle einer Erhöhung des Kindergeldes birgt eine soziale Ungerechtigkeit: Eine durchschnittlich verdienende Familie spart dadurch 97 DM im Jahr, ein Ehepaar mit 180 000 Jahreseinkommen aber das Doppelte.

Besonders bedenklich ist, daß eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern keinerlei Vorteile aus der Umverteilung zieht, nämlich die Bezieher/innen von Sozialhilfe, Renten und niedrigen Einkommen, die Arbeitslosen und die Studierenden. Die mit der Steuerreform verbundene Erhöhung der Verbrauchssteuern und eventuell der Mehrwertsteuer sowie die Kürzungen und Streichungen von Staatsaufgaben und -leistungen treffen diesen Personenkreis jedoch genauso wie die Reformgewinnler.

Finanzierungsprobleme

Der Finanzierungsplan des Steuergesetzes ist ebenso umstritten wie die Tarifreform.

Läßt man nicht zuzuordnende Finanzierungsmaßnahmen außer Ansatz, so werden die Unternehmen mit rund 3 Mrd. DM, die Arbeitnehmer/innen dagegen mit etwa 7 Mrd. DM jährlich belastet. Da es durchaus wirklichkeitsnah ist, daß mehrere der steuersteigernden Regelungen zusammenfallen, wird bei vielen Arbeitnehmer/innen der Steuerentlastungseffekt durch Steuererhöhungen deutlich gemindert oder gar aufgehoben.

Den Kommunen wird ein besonders hoher Beitrag zur Finanzierung der Steuersenkung abverlangt. Nach Berechnungen des Deutschen Städtetages werden ihnen ab 1991 jährlich 5,4 Mrd. DM an Einkommensteuer fehlen. Die Folge wird sein, daß die Kommunen zwischen sinkenden Steuereinnahmen und steigenden Sozialhilfezahlungen in die Zange genommen werden. Die Wirkungen sind leicht vorstellbar: weiterer Personalabbau, weitreichende Kürzungen freiwilliger Leistungen, Schließung von Einrichtungen, noch stärker wachsende Verschuldung und Rückgang von Investitionen. Betroffen sein dürften dann wichtige Zukunftsaufgaben wie umweltfreundliche Energieversorgung, ökologische Abfallwirtschaft, öffentlicher Personen-Nah-

verkehr, ökologische Stadterneuerung oder Sanierung von Altlasten.

Die Bundesregierung will dagegen die Kosten der Steuerreform voll wieder hereinholen: Während sie zu den Steuersenkungen nur 8 Mrd. DM p. a. beiträgt, wird die Erhöhung von Steuern und Abgaben weitaus mehr erbringen. Zudem werden 6 Mrd. davon schon 1989 fällig (genauso wie die Quellensteuer), die Steuersenkungen folgen aber erst 1990.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine aufkommensneutrale Umgestaltung des Steuersystems vorzunehmen, die sozialen, ökologischen und beschäftigungspolitischen Zielsetzungen gerecht wird und vor allem folgende Bereiche und Vorgaben berücksichtigt:

a) Soziale Tarifgestaltung

Steuerfreiheit für den lebensnotwendigen Mindestbedarf an Einkommen durch Anhebung des Grundfreibetrags auf vorerst 10 000 DM; Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 60 v. H., um einer Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit näherzukommen.

b) Gerechter Kinderlastenausgleich

Streichung des Ehegattensplittings, einkommensneutrale Gewährung des doppelten Grundfreibetrags für Ehepaare; Erhöhung des Kindergelds auf 210 bis 450 DM je nach Kindesalter bei gleichzeitiger Abschaffung der hohe Einkommen begünstigenden Kinderfreibeträge.

c) Korrekte Besteuerung der Zinseinkünfte

Einführung einer Quellensteuer auf Zinseinkünfte mit einem Steuersatz von 25 v. H., verbunden mit der ersatzlosen Streichung des Bankenerlasses, automatischen Kontrollmitteilungen der Kreditwirtschaft an die Finanzämter und einer Anhebung des Steuerfreibetrags für Kapitaleinkünfte auf derzeit 1 750 DM.

d) Umsteuerung zu einer ökologischen Wirtschaftsweise

Verstärkte Nutzung von Ressourcensteuern, um den Verbrauch von Rohstoffen und nicht erneuerbaren Energien einzuschränken, und von Schadstoffabgaben, um die Belastung von Luft, Wasser und Boden zu vermindern: Gewährung eines einheitlichen Verkehrsgeldes anstelle eines vom Verkehrsmittel abhängigen Werbungskostenabzugs bei Fahrten zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz.

e) Beschäftigungswirksame Steuerpolitik

Umstellung des Steuersystems dahingehend, daß es keinen Anreiz zur Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen bietet, arbeitsintensive Wirtschaftsweisen nicht benachteiligt und die Schaf-

fung von Arbeitsplätzen fördert; Erhebung einer Ergänzungsabgabe zur Finanzierung von arbeitszeitverkürzenden und beschäftigungswirksamen Maßnahmen.

f) Stärkung der kommunalen Finanzausstattung

Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen durch Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 15 auf 16 v. H. und Verteilung unter Berücksichtigung von Strukturschwächen, Arbeitslosenzahlen und Sozialhilfelasten; Ausweitung der Gewerbesteuerpflicht auf Freiberufler, Einführung einer progressiven Hebesatzgestaltung und mittelfristige Weiterentwicklung zur Wertschöpfungssteuer.

Begründung zu 3:

„Umgestaltung des Steuersystems“

Unsere Gesellschaft und Wirtschaft sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Die Verschmutzung und Vergiftung von Luft, Boden und Wasser ist unverändert viel zu hoch, die Risiken für Mensch und Natur wachsen immer mehr;
- Rohstoffe und nichterneuerbare Energien werden immer noch verschwendet, die Abfallbeseitigungsprobleme erscheinen kaum noch lösbar;
- Die Arbeitslosigkeit hat eine erschreckende Höhe erreicht, trotz modellhafter unternehmerischer Rahmenbedingungen ist sie in den letzten Jahren stetig gestiegen;
- Die Zahl der Sozialhilfeempfänger/innen steigt ständig — vor allem wegen der Arbeitslosigkeit, die Kommunen können die dadurch verursachten Lasten kaum noch tragen;
- Rentenreform und Gesundheitsreform bringen neue Belastungen mit sich, vor allem für die wirtschaftlich schwachen Teile der Bevölkerung;
- Die Lasten und Pflichten der Kindererziehung finden beim Gesetzgeber nur ungenügende Berücksichtigung und Anerkennung.

Der von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen vorgelegte Gesetzentwurf zur Steuerreform 1990 trägt all diesen Problemfeldern nicht Rechnung, er bietet keinerlei Impulse für Änderungen, er basiert auf dem Prinzip des „Weitermachen wie bisher“, in vielen Teilen trägt er sogar zur Verschärfung der Probleme bei.

Eine solche Steuerreform ist nicht zu verantworten. Ein Umdenken ist überfällig: Steuern und Abgaben dürfen nicht länger vorrangig unter dem Aspekt gesehen und gestaltet werden, den Finanzbedarf der öffentlichen Hand zu decken oder bestimmte Bevölkerungs- und Wählergruppen zu begünstigen. Steuern und Abgaben müssen ab sofort gezielt und „steuernd“ zur Bekämpfung und Minderung von lebens- und gesellschaftsbedrohenden Entwicklungen eingesetzt

werden. Dies bedeutet in der derzeitigen Lage, unser Steuer- und Finanzsystem so umzugestalten, daß damit ein Mehr an ökologischer Wirtschaftsweise, Rohstoff- und Energieeinsparung, menschenwürdigen Arbeitsplätzen, sozialer Gerechtigkeit und Kinderfreundlichkeit verwirklicht wird.

Eine solche verantwortungsbewußte Steuerreform sollte weitgehend aufkommensneutral erfolgen. Steuergeschenke engen die finanzielle Gestaltungsmöglichkeit des Staates unzumutbar ein; angesichts der immensen Haushaltsprobleme bei Bund, Ländern und Gemeinden sind sie nicht zu vertreten.

Aufkommensneutralität bedeutet also, daß die finanzielle Besserstellung der Bezieher niedriger Einkommen und der Kindererziehung mit einer erhöhten Besteuerung der finanziell besonders gut Gestellten einhergeht. Und sie bedeutet auch, die Förderung beschäftigungswirksamer, umweltschonender und rohstoff-/energiesparender Maßnahmen mit einer gleichzeitigen Belastung beschäftigungs- und umweltfeindlicher Verhaltens- und Wirtschaftsweisen zu verbinden.

zu 2 a „Soziale Tarifgestaltung“

Auch nach der für 1990 geplanten Erhöhung des Grundfreibetrags auf jährlich 5 616 DM reicht dieser keineswegs aus, um den Mindestbedarf für einen menschenwürdigen Lebensunterhalt zu decken. Zumindest dieser Teil des Einkommens sollte jedoch steuerfrei sein. Immerhin beträgt selbst die — eindeutig viel zu niedrige — Sozialhilfe für eine Einzelperson im Bundesdurchschnitt schon knapp 5 000 DM im Jahr. Der Grundfreibetrag muß daher auf mindestens 10 000 DM erhöht werden. Dies führt unter Einbeziehung anderer steuerlicher Regelungen dazu, daß Bruttoeinkommen bis zur Höhe von 14 000 DM im Jahr unbesteuert bleiben.

Durch eine entsprechende Gestaltung des Steuertarifs soll diese Entlastung mit steigendem Einkommen immer geringer ausfallen, Arbeitnehmer/innen mit einem Durchschnittseinkommen — das derzeit brutto knapp über 40 000 DM liegt — sollen genauso besteuert werden wie zur Zeit. Für höhere Einkommen soll die Steuerlast steigen, auch durch die Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 60 v. H. ab 130 000 DM Jahreseinkommen. Einkommensbezieher dieser Stufe müßten dann mit einer Mehrleistung von etwa 3 000 DM jährlich zur Finanzierung einer sozial gerechten Steuerreform beitragen.

zu 2 b „Gerechter Kinderlastenausgleich“

Unser heutiges Steuersystem ist dadurch gekennzeichnet, daß es sich weitaus mehr „lohnt“, verheiratet zu sein als Kinder zu haben. Die finanzielle Belastung durch Kinder wird nur zu einem lächerlich geringen Teil ausgeglichen, dagegen begünstigt das Ehegattensplitting bei der Einkommensteuer vor allem die nichtberufstätigen Partner/innen von Spitzenverdienern — unabhängig vom Vorhandensein von Kindern. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 260 000 DM im Jahr spart man alleine aufgrund des Splittingverfahrens 19 500 DM pro Jahr. Jährlich ver-

zichtet der Staat dadurch auf schätzungsweise 40 Mrd. DM.

Aufgrund der progressiven Ausgestaltung des Steuertarifs begünstigt das Ehegattensplitting Steuerpflichtige um so mehr, je höher ihr Einkommen ist. Wegen dieser unsozialen Verteilungswirkung und wegen der Benachteiligung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, Alleinerziehender und der Erwerbstätigkeit der Frauen, ist das Ehegattensplitting ersatzlos abzuschaffen. Stattdessen soll Verheirateten, wenn sie eine gemeinsame Einkommensteuerveranlagung vornehmen, der erhöhte Grundfreibetrag doppelt gewährt werden. Eine unterschiedlich hohe Begünstigung je nach Einkommen findet dann nicht mehr statt.

Durch Kinderfreibeträge sparen Familien mit hohem Einkommen zweieinhalb mal so viel Steuern wie Geringverdienende. Eine solche diskriminierende Ungleichbehandlung von Kindern ist abzulehnen, die Kinderfreibeträge sind zugunsten einer massiven Erhöhung des Kindergelds zu streichen. Dieses sollte nicht mehr nach der Zahl der Kinder, sondern nach deren Alter gestaffelt sein und zwischen 210 und 450 DM im Monat betragen. Für Steuerpflichtige soll das Kindergeld mit der Lohn-/Einkommensteuer verrechnet werden.

zu 2 c „Korrekte Besteuerung der Zinseinkünfte“

Vorrangiges Ziel ist die vollständige Erfassung von Zinseinkünften zwecks Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit und dem entsprechenden Steuersatz. Dazu sind Kontrollmitteilungen unverzichtbar. Deshalb muß die Einführung der Quellensteuer auf Zinseinkünfte mit der Verpflichtung der Kreditwirtschaft verbunden sein, automatische Kontrollmitteilungen an die Finanzämter zu leiten.

Der Quellensteuersatz soll 25 v. H. betragen; damit erfolgt eine Angleichung an die Kapitalertragssteuer. Dies erleichtert das Verfahren bei Steuerpflichtigen und Finanzämtern, verhindert Verzerrungen zwischen verschiedenen Kapitalanlagearten und kommt einer einheitlichen EG-Regelung entgegen.

Bei der Einführung der Quellensteuer sind Nichtveranlagungsbescheinigungen erforderlich. Zu prüfen ist, ob solche nicht automatisch in Zusammenarbeit von Einwohnermeldeamt und Finanzamt bei der Übermittlung der Lohnsteuerkarten zugeschickt werden können. Sinn einer solchen Regelung ist es, zu verhindern, daß Nicht-Steuerpflichtige aus Unkenntnis oder aus „Behördenberührungsangst“ unnötig Quellensteuer zahlen.

Der Bankenerlaß ist aufzuheben und keinesfalls in die Abgabenordnung zu übernehmen. Er ist als stillschweigende Billigung der Steuerhinterziehung zu werten und darf keinesfalls Gesetzeskraft erlangen. Im Falle der Einführung von Kontrollmitteilungen würde er ohnehin seinen Sinn verlieren. Die vorgesehene Amnestie bei nachträglicher Versteuerung wird abgelehnt. Die bestehende steuerrechtliche Sonderregelung der Straffreiheit bei tätiger Reue (freiwillige Nachversteuerung) reicht aus, eine gesonderte Amnestie ist überflüssig.

Die Steuerfreibeträge für Kapitaleinkünfte sind — bei jährlicher Neuberechnung — von 300 (bzw. 600) DM auf 1 750 bzw. 3 500 DM (für Ehepaare) anzuheben. Steuersystematisch zugrundegelegt wird der Vermögenssteuerfreibetrag von 70 000 DM (140 000). Verzinst mit dem aktuellen Diskontsatz (derzeit 2,5 v. H.) ergibt dies 1 750 DM (3 500). Mit einem solchen Freibetrag würde das untere Einkommensdrittel der Bevölkerung freigestellt. Die jährliche Anpassung des Freibetrags anhand des Diskontsatzes soll (inflationbedingten) Schwankungen der Zinssätze und Kapitaleinkünfte Rechnung tragen.

zu 2d „Umsteuerung zu einer ökologischen Wirtschaftsweise“

Steuern und Abgaben müssen an Zielsetzungen wie Umweltverträglichkeit, ökologische Umstrukturierung, Schadensvermeidung und Verursacherbelastung ausgerichtet werden. Sie bekommen also Lenkungscharakter; ihr Aufkommen sinkt, je mehr die angestrebten Ziele erreicht werden. Der Verbrauch von Rohstoffen und nichterneuerbaren Energien soll durch Ressourcensteuern eingeschränkt, die Belastung von Luft, Wasser und Boden durch Schadstoffabgaben vermindert werden. Die Einnahmen daraus sind gezielt einzusetzen, um unsere Wirtschaftsweise umweltschonend und rohstoffsparend auszugestalten. In Bereichen, wo diese ökonomische Steuerung nicht ausreicht oder wo die Gesundheits- und Naturgefährdung bereits zu groß ist, müssen Umweltsteuern und -abgaben durch gesetzliche Produktions- und Verwendungsgebote und -verbote ergänzt werden.

Als konkreter Punkt, einen ökologischen Aspekt in den Vordergrund zu bringen, eignet sich z. B. die Fahrt zur Arbeit. Der Abzug der Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten ist abzuschaffen, stattdessen ist ein gesondertes Verkehrsgeld einzuführen, das als Zuschuß nach folgenden Kriterien gewährt werden soll:

- In Abhängigkeit von der Brutto-Einkommenshöhe, so daß sich bei einem Bruttoeinkommen von ca. 30 000 DM keine finanziellen Änderungen zum geltenden Recht ergeben und ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von ca. 70 000 DM kein Zuschuß mehr gewährt wird.
- Unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels.
- Der Zuschuß soll sich mit —,10 DM pro einfachen Entfernungskilometer am halben Fahrpreis des ÖPNV orientieren.
- In Abhängigkeit von der zwischen Wohn- und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte zurückzulegenden Entfernung, einfache Strecke.
- Das Verkehrsgeld wird von der Steuerschuld abgezogen, eventuelle negative Beträge werden ausbezahlt (Finanzamt-Lösung).

Die geplante Anhebung der Kilometerpauschale von DM —,36 auf DM —,50 ist in keiner Weise gerechtfertigt und aus ökologischer Sicht abzulehnen. Durch die Anhebung wird das Verhalten vieler Arbeitnehmer/innen, mit dem PKW zur Arbeit zu fahren und dadurch

die Umwelt über Gebühr mit Schadstoffen zu belasten, finanziell gefördert. Dies ist aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen nicht zu verantworten.

Darüber hinaus ist die geltende Regelung durch die Minderung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer wegen deren progressiver Ausgestaltung unsozial. Während ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern und einem Bruttojahresverdienst von 20 000 DM bei einer Entfernung von 20 km einfache Strecke zur Arbeitsstätte für seine Fahrkarte des öffentlichen Personennahverkehrs keinen Pfennig erhält, zahlt sein Kollege mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 46 000 DM 620 DM weniger Steuern, falls er mit dem Auto zur Arbeit fährt.

zu 2e „Beschäftigungswirksame Steuerpolitik“

Entgegen aller Versprechungen der Bundesregierung ist die Arbeitslosigkeit seit 1982 beständig gestiegen. Die Behauptung der Bundesregierung, durch Erleichterungen der unternehmerischen Betätigung, durch Steigerung der Unternehmergewinne und durch Abbau von Arbeitnehmerrechten und -schutzbestimmungen werde die Arbeitslosigkeit sinken, hat sich als Täuschung erwiesen. Gleichzeitig wird die steigende Arbeitslosigkeit nicht selten zur Stärkung der Arbeitgebermacht, als Instrument bei Lohnverhandlungen, zur Verbesserung der Ertragslage, zum Druck auf die Noch-Beschäftigten und zur Durchsetzung „arbeitgebergerechter Beschäftigungsbedingungen“ mißbraucht.

Angesichts dieser Lage ist ein völliges Umdenken erforderlich. Bei allen gesamt- und einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der öffentlichen Hand müssen die quantitativen und die strukturellen Beschäftigungseffekte in den Vordergrund gestellt werden. Dies gilt vor allem für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen. Als Beispiel für eine beschäftigungsorientierte Ausgestaltung der Steuergesetzgebung ist das Entwicklungsländer-Steuergesetz von 1975 zu nennen, das bei besonders beschäftigungswirksamen Investitionen — wozu es konkrete Berechnungsrichtlinien gab — die doppelte steuerliche Förderung vorsah.

Das Stabilitätsgesetz von 1967 verpflichtet die Bundesregierung zur Gewährleistung der Vollbeschäftigung. Eines der in diesem Gesetz genannten Instrumente ist die Erhebung einer Ergänzungsabgabe (Zuschlag zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer). Die Erhebung dieser Abgabe und ihre zweckgebundene Verwendung zur Finanzierung beschäftigungswirksamer Maßnahmen drängt sich in der derzeitigen volkswirtschaftlichen Situation geradezu auf. Einerseits würden dadurch die für eine aktive Arbeitsmarktpolitik erforderlichen Mittel bereitgestellt, andererseits könnten durch eine entsprechende Ausformung der Ergänzungsabgabe gezielt die übertariflich Verdienenden, die Selbständigen und die Unternehmen zur Finanzierung herangezogen werden, nachdem bislang ausschließlich die Arbeitnehmer durch niedrige Tarifierhebungen zugunsten von arbeitszeitverkürzenden Tarifvereinbarungen ihren finanziellen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geleistet haben.

zu 2f „Stärkung der kommunalen Finanzausstattung“

Die Finanzlage der Städte und Gemeinden entwickelt sich immer bedrohlicher. Der jüngste Bericht der Bundesbank hat dies gerade dargelegt und berichtet, daß sich das Gesamtdefizit 1986 auf 2 Mrd. DM und 1987 schon auf knapp 3 Mrd. DM belief. Der Deutsche Städtetag bezeichnet die Steuerreform 1990 daher als Zerreißprobe für die kommunalen Haushalte und kündigt „massive Einschnitte in das städtische Leistungsangebot“ sowie einen „sich erneut deutlich beschleunigenden Rückgang der kommunalen Investitionen“ an. Die ab 1989 geplanten Steuer- und Abgabenerhöhungen, mit denen die Finanzprobleme des Bundes verringert werden sollen, bringen den Kommunen gar nichts. Am Aufkommen der Quellensteuer sind sie nicht beteiligt. Auch die diskutierte Anhebung der Mehrwertsteuer würde den Kommunen nicht helfen, da die Einnahmen daraus zwischen Bund und Ländern geteilt werden. Die durch die Steuer- und Abgabenerhöhungen bewirkten Preissteigerungen treffen die Kommunen allerdings voll.

Da auch das rapide Wachstum der Sozialhilfelasten der Kommunen weitgehend auf die Untätigkeit bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zurückführbar ist, trägt die Bundesregierung die Hauptverantwortung für die Finanzklemme der Kommunen. Die Forderung, daß der Bund die Hälfte der Sozialhilfekosten übernehmen soll, ist daher allzu berechtigt. Mittelfristig ist anzustreben, daß der Bund diese Zahlungen zu 100 v. H. leistet.

Die finanzielle Ausstattung der Kommunen muß daher unverzüglich und nachhaltig verbessert werden, ihre finanzielle Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit ist zu sichern. Die Forderung des Deutschen Städtetages, den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 1 v. H. auf 16 v. H. zu erhöhen, ist uneingeschränkt zu unterstützen; die Verteilung der Mehrzuweisung sollte Strukturschwächen, Arbeitslosenzahlen und Sozialhilfelasten der Kommunen berücksichtigen.

Die Gewerbesteuer muß beibehalten und durch die Ausweitung der Steuerpflicht auf Freiberufler und eine progressive Hebesatzgestaltung verbessert werden. Mittelfristig ist sie zu einer kommunalen Wertschöpfungssteuer weiterzuentwickeln, die auf einer erweiterten Bemessungsgrundlage fußt, den Kreis der Steuerpflichtigen deutlich ausweitet, das kommunale Hebesatzrecht beibehält und die Einnahmen der Kommunen merkbar steigert.

Der Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN ist im Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD abgelehnt worden.

Dem Finanzausschuß lag auch eine Reihe von Eingaben von Einzelpersonen vor. Dabei wurden folgende Anliegen vorgetragen, zu denen folgendes zu bemerken ist:

- Verzicht auf die Einschränkung der Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.

Dem Anliegen wurde nicht entsprochen. Vgl. die Ausführungen unter dem Berichtsabschnitt „Ausschußempfehlung“.

- Beibehaltung des Arbeitnehmer-Freibetrags und des Weihnachts-Freibetrags.

Vgl. die Ausführungen unter dem Berichtsabschnitt „Ausschußempfehlung“.

- Beibehaltung des Essensfreibetrages.

Dem Anliegen wurde nicht entsprochen. Vgl. Gesetzesbegründung.

- Beibehaltung des Sonderausgabenabzugs von Aufwendungen zur hauswirtschaftlichen Aus- oder Weiterbildung.

Das Anliegen wurde nicht realisiert. Vgl. Gesetzesbegründung.

- Verzicht auf die Pauschalierung der Werbungskosten für häusliche Arbeitszimmer von Arbeitnehmern.

Dem Anliegen wurde entsprochen.

- Verzicht auf die Kapitalertragsteuer auf Zinsen aus Lebensversicherungen.

Dem Anliegen wurde nicht entsprochen. Vgl. die Ausführungen im Berichtsabschnitt „Ausschußempfehlungen“.

- Verzicht auf die Aufhebung des Altersfreibetrages.

Dem Anliegen wurde nicht entsprochen. Vgl. Gesetzesbegründung.

- Verzicht auf die Senkung des Einkommensteuer-Spitzensatzes.

Dem Anliegen wurde nicht entsprochen. Vgl. die Ausführungen im Berichtsabschnitt „Ausschußempfehlungen“.

- Verzicht auf die sog. Dreizehntelung.

Dem Anliegen wurde entsprochen.

- Verzicht auf die Aufhebung des umsatzsteuerlichen Abzugsbetrags für Kleinunternehmer.

Dem Anliegen wurde nicht entsprochen. Vgl. Gesetzesbegründung.

- Verzicht auf die Mineralölsteuerbefreiung bei Privat- und Sportfliegern.

Dem Anliegen wurde nicht entsprochen. Vgl. Ausführungen im Berichtsabschnitt „Ausschußempfehlungen“.

In der Schlußabstimmung ist der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 in der vom Ausschuß geänderten Fassung von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Fehlen von Stimmenthaltungen angenommen worden. Den Gesetzentwurf des Bundesrates zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft hat der Ausschuß einvernehmlich für erledigt erklärt. Den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur Kürzung der Berlinförderung und Bildung eines Finanzfonds zur Verbesserung der ökonomischen, öko-

logischen und sozialen Situation der Stadt hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Antrag der Fraktion der SPD zur Beseitigung steuerlicher Benachteiligungen von kleinen und mittleren Unternehmen ist vom Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Fehlen von Stimmenthaltungen abgelehnt worden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 — Einkommensteuergesetz

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 5 EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 2 (§ 2 a Abs. 3 und 4 EStG)

Durch eine ersatzlose Aufhebung aller Vergünstigungen des Auslandsinvestitionsgesetzes (AIG), wie sie der Entwurf der Bundesregierung ursprünglich in Artikel 8 vorsah, würde auch die Möglichkeit entfallen, Verluste aus Betriebsstätten, deren Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen von der deutschen Besteuerung freigestellt sind, bei der inländischen Besteuerung auszugleichen. Damit wären zukünftig Steuerpflichtige insoweit nach Abschluß eines Doppelbesteuerungsabkommens schlechter gestellt, weil ohne ein solches Abkommen eine derartige Verlustverrechnungsmöglichkeit besteht. Um diese Wirkung zu vermeiden, hat der Ausschuß beschlossen, daß die bisher in § 2 AIG enthaltene Möglichkeit der Verrechnung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten durch Übernahme in das Einkommensteuergesetz beibehalten werden soll.

Zu Nummer 3 (§ 3 EStG)

Buchstaben a bis j

aus Drucksache 11/2157

Weggefallener Buchstabe j (Nr. 55)

Eine Steuerbefreiung für Erstattungszinsen bei Personensteuern hält der Ausschuß nicht für gerechtfertigt. Sie sollen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) erfaßt werden.

Buchstabe k

Mit der Streichung des § 3 Nr. 68 EStG soll verhindert werden, daß Zinszuschüsse und Zinsverbilligungen zu Lasten künftiger Barlohnerhöhungen vereinbart

werden und damit die Steuerpflicht umgangen wird.

Zu Nummer 4 (§ 3 b EStG)

Absätze 1 und 2

aus Drucksache 11/2157

Absatz 3

Der gegenüber dem Regierungsentwurf neu angefügte Absatz 3 entspricht teilweise den Vorstellungen des Bundesrates. Der höhere Zuschlagsatz von 40 v. H. des Grundlohns und die Ausdehnung der begünstigten Sonn- und Feiertagszeit bis auf 4 Uhr des folgenden Werktags sollen jedoch auf Arbeitnehmer beschränkt werden, die im Lohnzahlungszeitraum mehr als 50 v. H. Nachtarbeit leisten und mit der Nachtarbeit bereits vor 0 Uhr angefangen haben. Hierdurch wird erreicht, daß Arbeitnehmer, die durch die Arbeit zur „Kern-Nachtzeit“ in besonderem Maße belastet sind, auf Dauer eine höhere steuerliche Entlastung erhalten.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 EStG)

Buchstabe a

Die Begrenzung des Abzugs von betrieblich veranlaßten Bewirtungskosten auf 80 v. H. der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen wird abweichend vom Regierungsentwurf auf die Aufwendungen ausgedehnt, die auf Arbeitnehmer des bewirtenden Betriebs entfallen, die an der Bewirtung teilnehmen. Um zu verdeutlichen, daß die Aufwendungen für die reine Arbeitnehmerbewirtung, z. B. bei Betriebsfesten, weiterhin voll abgezogen werden dürfen, wird die Abzugsbegrenzung ausdrücklich auf die Kosten einer Bewirtung aus geschäftlichem Anlaß beschränkt. Mit diesem Begriff wird die Bewirtung von Geschäftsfreunden umschrieben, d. h. von Personen, die aus geschäftlichem Anlaß bewirtet werden. Dabei ist es gleichgültig, ob schon Geschäftsbeziehungen mit ihnen bestehen bzw. erst angebahnt werden sollen oder ob es sich um bloße Besucher des Betriebs handelt, deren Bewirtung einen Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Betriebs darstellt, mit dem Ziel, Geschäftsabschlüsse allgemein zu erleichtern.

An den bisher gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Angaben zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen wird festgehalten. Aus Vereinfachungsgründen wird dem Steuerpflichtigen jedoch freigestellt, in welcher Form er die geforderten schriftlichen Angaben macht. Auf die Ausfüllung eines amtlichen Vordrucks wird deshalb verzichtet. Bei der Bewirtung in einer Gaststätte ist nach wie vor die Rechnung beizufügen. Die Unterschrift des Inhabers der Gaststätte ist jedoch nicht mehr erforderlich.

Buchstabe b

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe c

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Zinsen auf hinterzogene Betriebssteuern im Hinblick auf das Abzugsverbot u. a. von Geldbußen nach § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG ebenfalls nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.

Zu Nummer 6 (§ 5 EStG)

Ergänzung Absatz 1 (weggefallen)

Die durch eine Änderung des § 5 Abs. 1 EStG im Regierungsentwurf vorgesehene umfassende Regelung der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz bei der Ausübung steuerrechtlicher Bilanzierungs- oder Bewertungswahlrechte soll zurückgestellt werden.

Neuer Absatz 4

Abweichend vom Regierungsentwurf werden Rückstellungen für Jubiläumszusagen grundsätzlich steuerlich anerkannt. Allerdings dürfen in den ersten zehn Jahren der Betriebszugehörigkeit eines Arbeitnehmers für diesen Arbeitnehmer keine Jubiläumsrückstellungen mit steuerlicher Wirkung gebildet werden. Damit wird die hohe Fluktuation von Arbeitnehmern in den ersten zehn Jahren der Betriebszugehörigkeit pauschal berücksichtigt. Außerdem wird eine Jubiläumsrückstellung steuerlich nur anerkannt, wenn die versprochene Zuwendung eine Betriebszugehörigkeit von mindestens fünfzehn Jahren voraussetzt. Damit wird die steuerliche Anerkennung von Jubiläumsrückstellungen auf die Belohnung langjähriger Betriebsstreue beschränkt. Schließlich wird aus Gründen der Rechtssicherheit verlangt, daß für die Zusage der Jubiläumszuwendung die Schriftform gewahrt ist.

Zu Nummer 7 (§ 6 EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Zurückstellung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung des § 5 Abs. 1 EStG und an die Änderung zu § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG gegenüber dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 8 (§ 6 b EStG)

Mit der gegenüber dem Regierungsentwurf geänderten Fassung des § 6 b EStG wird die Möglichkeit geschaffen, den Veräußerungsgewinn auch dann zu übertragen, wenn die Neuanschaffung oder -herstellung bereits im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung geschehen ist. Mit der Ausdehnung der Übertragungsmöglichkeit wird berücksichtigt, daß mitunter

Neuanschaffungen oder -herstellungen bereits vor der Veräußerung der Altanlagen erfolgen müssen, um einen störungsfreien Produktionsablauf in den Unternehmen sicherzustellen. Dies ist nach geltendem Recht nur möglich, wenn die Wirtschaftsgüter zwar vor dem maßgeblichen Veräußerungsvorgang, jedoch noch im gleichen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind. Wird der Gewinn aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts auf ein Wirtschaftsgut übertragen, das im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden ist, ist der Veräußerungsgewinn vom Buchwert am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung abzuziehen.

§ 6 b Abs. 3 Satz 6 EStG, der bestimmt, daß die Bildung einer steuerfreien Rücklage einen entsprechenden Ausweis in der Handelsbilanz voraussetzt, wird beibehalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Zurückstellung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung des § 5 Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 9 (§ 6 c EStG — neu —)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in § 6 b EStG.

Zu Nummer 10 (§ 8 EStG)

aus Drucksache 11/2157

zusätzlich zu Buchstabe b (Abs. 3):

Die tatsächlichen Preisverhältnisse am Markt sind so unterschiedlich, daß im Gegensatz zum Regierungsentwurf ein Bewertungsabschlag von 4 v. H. für erforderlich gehalten wird.

Zu Nummer 11 (§ 9 EStG)

Buchstaben a, b und d

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe c (weggefallen)

Die Prüfung, ob in die Regelung über das häusliche Arbeitszimmer weitere Berufsgruppen und Einkunftsarten einbezogen werden können, ergab, daß dies unter Wahrung der Gleichbehandlung und unter Vermeidung unpraktikabler Abgrenzungsmerkmale nicht möglich ist. Dem Vorschlag des Bundesrates folgend wird deshalb Buchstabe c gestrichen.

Zu Nummer 12 (§ 9 a EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 13 (§ 10 EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstaben aa und bb

aus Drucksache 11/2157

Doppelbuchstaben cc, dd

Die Ausschlußmehrheit hält den Abzug von Zinsen auf Steuernachforderungen zur Erleichterung der Einführung der Vollverzinsung für erforderlich. Stundungs- und Aussetzungszinsen werden in diese Regelung einbezogen.

Buchstabe b (Absatz 2)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe c (Absatz 3)

Nummer 1

aus Drucksache 11/2157

Nummer 2

Die Ausschlußmehrheit ist der Auffassung, daß Schlechterstellungen für Land- und Forstwirte zu vermeiden sind. Land- und Forstwirte, die im Gegensatz zu Arbeitnehmern nur eine Grundversorgung erhalten, werden deshalb nicht in die Kürzung des Sonderausgaben-Vorwegabzugs einbezogen. Dasselbe gilt für im landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige.

Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisher in Doppelbuchstabe cc aufgeführten unterschiedlichen Personengruppen (Arbeitnehmer der Privatwirtschaft und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und diesen gleichgestellte Personen) werden nunmehr aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in getrennten Doppelbuchstaben erfaßt.

Buchstaben d und e (Absätze 5 und 6)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 14 (§ 10 a EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 15 (§ 10 c EStG)

Mit einem abgesenkten Sonderausgaben-Pauschbetrag soll erreicht werden, daß kleine Sonderausgabenbeträge (z. B. Kirchensteuer, Spenden) nach wie vor nicht besonders geltend gemacht werden müssen.

Zu Nummer 16 (§ 10 d EStG) — neu —

Die bisherige zeitliche Beschränkung für den Verlustabzug ist von der Ausschlußmehrheit aufgehoben worden, um die Liquidität kleiner und mittlerer Unternehmen nach Verlustjahren zu verbessern. Um Rechtsstreitigkeiten über die Höhe des für die Zukunft verbleibenden Verlustabzugs zu begrenzen und eine für den Steuerpflichtigen und die Verwaltung bindende Entscheidung über den zukünftig verbleibenden Verlustabzug zeitnah zu treffen, ist er durch Bescheid gesondert festzustellen; dies dient der Steuervereinfachung und dem Rechtsfrieden für den Steuerpflichtigen und die Verwaltung. Ändert sich nachträglich der Verlustabzug, ist der Feststellungsbescheid auch dann zu ändern, wenn eine Änderung des entsprechenden Steuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt. Der Ausschluß verbindet mit der Regelung die Erwartung, daß der Anreiz zu sog. Mantelkäufen nur zu dem Zweck, einen zeitlich beschränkten Verlustabzug zu erwerben, vermindert wird.

Zu Nummer 17 (§ 12 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Sonderausgabenabzug von bestimmten Zinsen auf Steuerforderungen. Die ausdrückliche Erwähnung der vom Abzugsverbot des § 12 Nr. 3 EStG erfaßten steuerlichen Nebenleistungen dient der Klarstellung.

Zu Nummer 18 (§ 14 a EStG) — neu —

Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Finanzausschlußmehrheit schließt sich dem in dem Gesetzentwurf zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft (Drucksache 11/676) enthaltenen Vorschlag des Bundesrates an, durch Einführung von Gleitregelungen in § 14 a Abs. 4 und 5 EStG zu erreichen, daß die Freibeträge bei Abfindung weichender Erben und bei Schuldentilgung durch relativ geringfügige Einkommensüberschreitungen nicht mehr gänzlich wegfallen, sondern in Stufen auslaufen. Hinsichtlich der Auswirkungen der Gesetzesänderung im einzelnen wird auf die Erläuterungen in der erwähnten Drucksache verwiesen. Die Neuregelung gilt erstmals für Veräußerungen und Entnahmen, die nach dem 31. Dezember 1985 vorgenommen werden.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird der Freibetrag nach § 14 a Abs. 5 EStG in Höhe von 90 000 DM bei der Veräußerung von Grund und Boden zur Tilgung von Schulden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, der auf den Dreijahreszeitraum von 1986 bis 1988 befristet ist, um weitere vier Jahre bis Ende 1992 verlängert. Durch die Verlängerung wird der unverändert schwierigen Ertragslage in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen.

Zu Nummer 19 (§ 18 EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 20 (§ 19 EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 21 (§ 19 a EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 22 (§ 20 EStG)

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

aus Drucksache 11/2157

Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Verrechnung rechnungsmäßiger Zinsen mit Beiträgen wie bisher nicht zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen führt.

Buchstabe b

Anpassung an die Änderung des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a EStG.

Zu Nummer 23 (§ 24 a EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 24 (§ 26 a EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 25 (§ 31 EStG) — neu —

Die Aufhebung der Vorschrift dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 26 (§ 32 EStG)

Buchstabe a (Absatz 6)

Doppelbuchstabe aa

aus Drucksache 11/2157

Die gegenüber dem Regierungsentwurf geänderte Höhe des Kinderfreibetrags in eine Folge, die sich aus dem Verzicht auf die Einführung der sog. Ein-Dreizehntel-Regelung ergibt.

Doppelbuchstabe bb

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe b (Absatz 7)

Die geänderte Fassung schließt entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates aus, daß die einvernehmliche Zuordnung eines Kindes zum Vater wieder rückgängig gemacht werden kann. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Verbesserung.

Buchstabe c (Absatz 8)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 27 (§ 32 a EStG)

aus Drucksache 11/2157

Die Abweichungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind Folgeänderungen, die sich aus dem Verzicht auf die Einführung der sog. Ein-Dreizehntel-Regelung ergeben.

Zu Nummer 28 (§ 32 b EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 29 (§ 33 a EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)

aus Drucksache 11/2157

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem Verzicht auf die Einführung der sog. Ein-Dreizehntel-Regelung ergibt.

Buchstaben b und c (Absätze 1 a, 2)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe d (Absatz 3)

Satz 1 Nr. 2

Der Hinweis auf § 33 b EStG stellt die Definition der Hilflosigkeit klar.

Letzter Satz

Nach bisherigem Recht kann ein Höchstbetrag nach § 33 a Abs. 3 EStG bei Ehegatten auch dann nur einmal gewährt werden, wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß derartige Aufwendungen im gemeinsamen Haushalt nur einmal anfallen. Dies erscheint auch dann gerechtfertigt, wenn Ehegatten aus freiwilligen Gründen zwei Haushalte führen. Sind jedoch die Ehegatten wegen Pflegebedürftigkeit eines der Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert, ist die Einschränkung des letzten Satzes in Absatz 3 nicht gerechtfertigt, weil die getrennte Haushaltsführung auf tatsächlichen Zwängen und nicht auf einer freiwilligen Entscheidung beruht. Die Neuformulierung dieses Satzes eröffnet dem den Haushalt allein weiterführenden Ehegatten die Möglichkeit, einen Höchstbetrag nach § 33 a Abs. 3 EStG in Anspruch zu nehmen.

Buchstaben e und f (Absätze 4 und 5)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 30 (§ 33 b EStG)

Buchstabe a (Überschrift)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe b

Absätze 1 und 2

aus Drucksache 11/2157

Absatz 3

Die Definition der Hilflosigkeit entspricht § 35 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz. Damit wird für das Einkommensteuergesetz dem Wunsch des Bundesrates nach Harmonisierung des Begriffs „hilflos“ mit den Definitionen in sozialrechtlichen Vorschriften entsprochen.

Buchstaben c und d (Absätze 4 und 5)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe e (neuer Absatz 6)

Die Definition der Hilflosigkeit entspricht § 35 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz. Damit wird für das Einkommensteuergesetz dem Wunsch des Bundesrates nach Harmonisierung des Begriffs „hilflos“ mit den Definitionen in sozialrechtlichen Vorschriften entsprochen.

Buchstabe f (neuer Absatz 7)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 31 (§ 33 c EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 32 (§ 34 EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich gegenüber dem Regierungsentwurf um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 33 (§ 34 b EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 34 (§ 34 c EStG)

Die besondere wirtschaftliche Lage der deutschen Handelsschiffahrt im internationalen Verkehr läßt es geboten erscheinen, die bisherige Steuerermäßigung nach § 34 c Abs. 4 EStG unverändert fortzuführen. Die Neufassung des Satzes 3 stellt klar, daß auch Gewinne aus der Veräußerung eines Handelsschiffes im internationalen Verkehr zu den nach § 34 c Abs. 4 EStG begünstigten Einkünften gehören.

Zu Nummer 35 (§ 34 f EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 36 (§ 36 EStG)

Die Neufassung der Sätze 2 und 3 des § 36 Abs. 2 Nr. 2 verdeutlicht, wie künftig die im Zinszahlungszeitpunkt einzubehaltende Kapitalertragsteuer bei der Erhebung von Einkommensteuer auf Stückzinsen aus der Veräußerung festverzinslicher Wertpapiere zu berücksichtigen ist. Dabei unterstellt die Regelung, daß die auf die Stückzinsen entfallende Kapitaler-

tragsteuer auf dem Markt bereits bei der Stückzinsenabrechnung insofern berücksichtigt werden wird, als der Erwerber einer Schuldverschreibung während des Zinszahlungszeitraums dem Veräußerer von den Stückzinsen den Betrag an Kapitalertragsteuer abziehen wird, der auf die Stückzinsen seines Rechtsvorgängers entfällt und den der Erwerber selbst nicht auf seine Einkommensteuer anrechnen darf.

Die Änderungen in den Sätzen 3 bis 6 sind redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 37 (§ 37 EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zur bisherigen Nummer 33 (§ 38 a EStG)
– gestrichen –

Mit der Streichung der bisherigen Nummer 33 des Regierungsentwurfs wird auf die Einführung der sog. Ein-Dreizehntel-Regelung verzichtet, um Nachteile für diejenigen Arbeitnehmer zu vermeiden, die keine oder nur eine geringe 13. Lohnzahlung im Kalenderjahr erhalten. Auch Sonderlohnzahlungen im November oder Dezember sollen künftig wie bisher als sonstige Bezüge behandelt werden und die Lohnsteuer hierfür nach den in § 39 Abs. 3 EStG vorgeschriebenen Regeln erhoben werden.

Zu Nummer 38 (§ 38 c EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa

aus Drucksache 11/2157

Über den Regierungsentwurf hinaus wird die Grenzsteuerbelastung in den Steuerklassen V und VI entsprechend dem Spitzensteuersatz des Einkommensteuertarifs auf 53 v. H. beschränkt.

Doppelbuchstabe bb

aus Drucksache 11/2157

Doppelbuchstaben cc bis hh

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich ergeben aus

- der Anhebung des Kinderfreibetrags,
- dem Verzicht auf die Ein-Dreizehntel-Regelung,
- der Absenkung des Sonderausgaben-Pauschbetrags und der Neufassung des § 10 c EStG sowie
- der Einführung des neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrags.

Buchstabe b (Absatz 2)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe c (Absatz 3)

Die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgesehene Änderung ist wegen des Verzichts auf die Einführung der sog. Ein-Dreizehntel-Regelung erforderlich.

Zu Nummer 39 (§ 39 EStG)

Buchstabe a (Absatz 3)

aus Drucksache 11/2157

Die hier vorgesehene Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf ist wegen des Verzichts auf die Einführung der sog. Ein-Dreizehntel-Regelung erforderlich.

Buchstaben b, c, d und e (Absätze 3 a, 3 b, 4, 5, 5 a)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 40 (§ 39 a EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstaben aa bis cc

aus Drucksache 11/2157

Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um die Folgeänderung, die sich aus der Absenkung des Sonderausgaben-Pauschbetrags ergibt.

Doppelbuchstaben ee bis gg

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe b (Absatz 2)

Doppelbuchstabe aa

aus Drucksache 11/2157

Doppelbuchstabe bb

aus Drucksache 11/2157; jedoch nur Absatz 1. Der Absatz 2 entfällt. Die Abweichung vom Regierungsentwurf beruht auf dem Verzicht auf die sog. Ein-Dreizehntel-Regelung.

Buchstaben c, d, e und f (Absätze 3, 4, 5 und 6)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 41 (§ 39 b EStG)

Buchstabe a (Absatz 2)

Doppelbuchstabe aa

aus Drucksache 11/2157

Doppelbuchstabe bb

aus Drucksache 11/2157

Die Abweichung gegenüber dem Regierungsentwurf beruht auf dem Verzicht auf die sog. Ein-Dreizehntel-Regelung.

Buchstabe b (Absatz 3)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 42 (§ 39 c EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 43 (§ 39 d EStG)

Buchstaben a bis c und e und f

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe d

Die Änderung beruht auf der Absenkung des Sonderausgaben-Pauschbetrags.

Zu Nummer 44 (§ 40 EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe b (Absatz 2)

aus Drucksache 11/2157; darüber hinaus soll die Lohnsteuerpauschalierung bei verbilligten Mahlzeiten, bei Zuwendungen aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen und bei Erholungsbeihilfen nicht mehr davon abhängen, daß der Arbeitgeber einen Antrag stellt, das Finanzamt diesen genehmigt und die genannten Arbeitgeberleistungen in einer größeren Zahl von Fällen erbracht werden. Der Verzicht auf

diese Voraussetzungen verringert den bürokratischen Aufwand und erleichtert die Rechtsanwendung.

Zu Nummer 45 (§ 40 a EStG)

Buchstabe a

aus Drucksache 11/2157

Die seit 1975 bestehende Tageslohngrenze von 42 DM für die Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristigen Beschäftigungen wird den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht. Um zu vermeiden, daß die Pauschalierungsmöglichkeit zunehmend ins Leere geht, wird die Tageslohngrenze auf 120 DM angehoben. Da andererseits die Pauschsteuer dem Durchschnitt der nach den Regelvorschriften zu erhebenden Lohnsteuer entsprechen soll, muß der Pauschsteuersatz für diese Beschäftigungsverhältnisse auf 25 v. H. angehoben werden.

Buchstaben b bis e

aus Drucksache 11/2157

Gegenüber dem Regierungsentwurf enthalten die Buchstaben b bis e redaktionelle Anpassungen der Zitate an die neue Gliederung der Vorschrift. Mit der Anhebung der Stundenlohngrenze von 12 auf 18 DM in Buchstabe d soll außerdem den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 46 (§ 40 b EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 47 (§ 41 EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 48 (§ 41 b EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 49 (§ 41 c EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 50 (§ 42 EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 51 (§ 42 a EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 52 (§ 42b EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf soll die bisherige Rechtslage beibehalten werden, die Arbeitgeber mit mindestens zehn Arbeitnehmern zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet.

Buchstaben b und c (Absätze 2 und 4)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 53 (§ 42c EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 54 (§ 42d EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 55 (§ 43 EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstaben aa und bb

aus Drucksache 11/2157

Doppelbuchstabe cc

Buchstabe a

Die Änderung präzisiert die ähnliche Verkehrsfähigkeit in der Weise, daß die Forderung eine ähnliche Zweckbestimmung wie eine Schuldverschreibung haben und mehr als dreimal abtretbar sein muß.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, insbesondere im Verhältnis zu ausländischen Kreditinstituten und Notenbanken das Interbankengeschäft auch in den Fällen ohne Belastung mit Kapitalertragsteuer zu betreiben, in denen mit dem Staat des Sitzes oder der Geschäftsleitung ein Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart oder kein DBA abgeschlossen ist. Sie trägt damit dazu bei, die Anziehungskraft der Bundesrepublik Deutschland als Bankplatz auf internationaler Ebene zu erhalten. Um Mißbräuche zu vermeiden, wird die Ausnahme vom Kapitalertragsteuerabzug im Interbankengeschäft auf folgende Einrichtungen beschränkt:

a) Notenbanken und vergleichbare Einrichtungen,

b) Einrichtungen, die eine wirkliche Banktätigkeit ausüben und dabei eigenes Personal, eigene Räumlichkeiten, Kommunikationsmittel und Entscheidungsbefugnisse zur Verfügung haben.

Nicht als Banken anzusehen sind danach z. B.

a) „Briefkastenfirmen“ ohne eigene Infrastruktur auch dann, wenn sie in ihrem Sitzstaat zum Bankgeschäft zugelassen sind,

b) Finanz-, Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften,

c) Bankholdinggesellschaften.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung

Doppelbuchstaben cc, dd und ee

Die Ergänzung zu Doppelbuchstabe cc nimmt Kapitalerträge aus den üblicherweise mit 0,5 v. H. verzinsten Guthaben auf Girokonten vom Kapitalertragsteuerabzug aus.

Die Regelung zu Doppelbuchstabe dd dient der Verwaltungsvereinfachung in Fällen, in denen eine Vermutung dafür spricht, daß die auf Bausparzinsen entfallende Kapitalertragsteuer durch das Bundesamt für Finanzen oder im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer ganz oder teilweise erstattet werden müßte. Dies ändert jedoch nichts daran, daß diese Kapitalerträge wie Zinsen aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist der Einkommensteuererklärung unterliegen und in der Einkommensteuererklärung oder im Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich anzugeben sind.

Es handelt sich bei Doppelbuchstabe ee um eine Bagatellregelung, die der Vereinfachung dient.

Buchstabe c

Die Ergänzung stellt sicher, daß der Steuerabzug in den dort genannten Fällen unabhängig davon nicht vorzunehmen ist, ob der Gläubiger ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist.

Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b (Absatz 3)

Die Regelung erlaubt die nicht mit Kapitalertragsteuer belastete Refinanzierung der ausländischen Zweigstellen inländischer Kreditinstitute auch dann, wenn sie durch Forderungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a EStG geschieht; sog. commercial papers und ähnliche ausländische Titel, die wesentli-

chen Mittel der Refinanzierung, haben nämlich teilweise Wertpapiercharakter.

Zu Nummer 56 (§ 43 a EStG)

Buchstabe a

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe b

Durch die Änderungen werden außerrechnungsmäßige Zinsen nicht nur im Fall der Gutschrift, sondern auch bei Verrechnung mit Beiträgen mit Kapitalertragsteuer von 10 v. H. besteuert. Die Regelung dient der Vereinfachung; sie vermeidet die Nacherhebung von Kapitalertragsteuer, wenn nach der Gutschrift außerrechnungsmäßige Zinsen mit fälligen Versicherungsbeiträgen verrechnet werden.

Buchstaben c, d, e und f

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 57 (§ 44 EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 58 (§ 44 a EStG)

Nach dem Regierungsentwurf muß in NV-(Nichtveranlagungs-)Fällen oder bei steuerbefreiten oder beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Erstattung der Kapitalertragsteuer entweder mit Einzelantrag des Steuerpflichtigen oder mit Sammelantrag des Kreditinstituts für mehrere Steuerpflichtige beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden. Die Änderung erlaubt dem Kreditinstitut in Fällen, in denen es selbst Schuldner von Kapitalerträgen ist, bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung von vornherein vom Kapitalertragsteuerabzug abzusehen.

Zu Nummer 59 (§ 44 b EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 44 a Abs. 1 und des § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG

Buchstaben b und c

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 60 (§ 44 c EStG)

Buchstaben a und b

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG

Zu Nummer 61 (§ 45 EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 62 (§ 45 a EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 63 (§ 45 b EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 64 (§ 45 c EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 65 (§ 45 c EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 66 (§ 46 EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe b (Absatz 2)

Doppelbuchstaben aa bis ff

aus Drucksache 11/2157

Doppelbuchstabe gg

Dreifachbuchstabe aaa

aus Drucksache 11/2157

Zusätzlich handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem Verzicht auf die Einführung der sog. Ein-Dreizehntel-Regelung ergibt. Im übrigen handelt es sich um eine sprachliche Verbesserung des bisherigen Textes.

Die Einfügung des neuen Veranlagungsstatbestands in Buchstabe c steht in Zusammenhang mit dem Vorschlag des Bundesrates und entspricht der für die Übertragung des Kinderfreibetrags in Buchstabe b vorgesehenen Regelung.

Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Änderung

Doppelbuchstabe hh

aus Drucksache 11/2157

Doppelbuchstabe ii

Nach bisherigem Recht können Arbeitnehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und Verlusten aus weiteren Nebeneinkünften eine Veranlagung zur Verlustberücksichtigung nur beantragen, wenn die Nebeneinkünfte zusammen — also auch unter Einbeziehung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor Abzug des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 EStG — einen Verlustbetrag ergeben. Durch die Nichtberücksichtigung des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 EStG bei der Errechnung des Verlustbetrags können sich nach Meinung der Ausschlußmehrheit Härten ergeben, weil Einkünfte in Höhe des Freibetrags herangezogen werden, die nicht zu versteuern sind. Die Gesetzesänderung beseitigt diese Härten.

Doppelbuchstabe jj

aus Drucksache 11/2157

Buchstaben c, d, e (Absätze 3, 5, 6)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 67 (§ 46a EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 68 (§ 49 EStG)

aus Drucksache 11/2157

Eine zusätzliche Änderung folgt aus dem in § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa geregelten Verzicht auf den Kapitalertragsteuerabzug im Interbankengeschäft zwischen inländischen und ausländischen Kreditinstituten.

Zu Nummer 69 (§ 50 EStG)

Buchstabe a

Der neu zugelassene Abzug von Zinsen auf bestimmte Steuerforderungen soll auch für beschränkt Einkommensteuerpflichtige gelten.

Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 33a Abs. 2 EStG und die Neufassung des § 10c EStG.

Zu Nummer 70 (§ 50d EStG)

Absätze 1 und 2

aus Drucksache 11/2157

Absatz 3

aus Drucksache 11/2157

Außerdem redaktionelle Anpassung an eine Änderung des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstaben b und c zur Vermeidung textreicher Wiederholungen.

Zu Nummer 71 (§ 51 EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa

aus Drucksache 11/2157

Doppelbuchstaben bb

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnungsvorschrift über den sog. Importwarenabschlag in Höhe von bis zu 20 v. H. der Anschaffungskosten oder des niedrigeren Börsen- oder Marktpreises wird auf Wirtschaftsjahre befristet, die vor dem 1. Januar 1990 enden. Im Anschluß daran wird der Bewertungsabschlag für bestimmte Importwaren nicht, wie nach dem Regierungsentwurf vorgesehen, vollständig abgebaut, sondern lediglich auf eine Höhe von bis zu 10 v. H. der genannten Werte begrenzt.

Die Einschränkung vollzieht sich in zwei Stufen. Für das erste nach dem 31. Dezember 1989 endende Wirtschaftsjahr kann noch ein Bewertungsabschlag in Höhe von bis zu 15 v. H., in den darauf folgenden Wirtschaftsjahren dagegen nur noch in Höhe von bis zu 10 v. H. zugelassen werden.

Doppelbuchstaben cc bis ff

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe b (Absatz 4)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 72 (§ 51 a EStG)

aus Drucksache 11/2157

Im übrigen trägt die Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf den in § 32 EStG neu festgelegten Kinderfreibeträgen Rechnung.

Zu Nummer 73 (§ 52 EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe b (Absatz 1 a)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe c (Absatz 2)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe d (Absätze 2 a bis 2 c und 3)

Einleitungssatz

Redaktionelle Änderung

Absatz 2 a

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 a wird hingewiesen.

Absatz 2 b

aus Drucksache 11/2157

Absatz 2 c

§ 3 Nr. 68 soll mit Wirkung vom 1. Januar 1989 aufgehoben werden. Zinersparnisse und Zinszuschüsse, die dem Arbeitnehmer erstmals vor dem 1. Januar 1989 zugeflossen sind, sollen jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes weitere zwölf Jahre bis zum Kalenderjahr 2000 steuerfrei bleiben.

Absatz 3

aus Drucksache 11/2157

Die Ergänzung der Übergangsregelung des Regierungsentwurfs stellt klar, daß für die übergangsweise

zusätzlich steuerfrei bleibenden Zuschlagsteile die Verhältnisse des Lohnzahlungszeitraums maßgebend sind.

Buchstabe e (Absätze 5 und 6)

Absatz 5

§ 52 Abs. 5 EStG, der an die Stelle des § 52 Abs. 4 EStG in der Fassung des Regierungsentwurfs tritt, ist um eine Regelung zur erstmaligen Anwendung des Abzugsverbots für Hinterziehungszinsen erweitert worden. Bei dem Wegfall des § 52 Abs. 5 EStG in der Fassung des Regierungsentwurfs handelt es sich um eine Anpassung an die Zurückstellung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung des § 5 Abs. 1 EStG.

Absatz 6

Mit Rücksicht auf die Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und die Folgen einer steuerlichen Anerkennung bereits verdienter Jubiläumsrückstellungen auf das Steueraufkommen werden Jubiläumsrückstellungen steuerlich erst für Anwartschaften zugelassen, die nach dem 31. Dezember 1992 verdient sind. Bis zu diesem Zeitpunkt verdiente Jubiläumsrückstellungen dürfen auch nicht später mit steuerlicher Wirkung nachgeholt werden. In der Vergangenheit bereits gebildete Jubiläumsrückstellungen sind steuerlich über drei Jahre, beginnend mit der Bilanz des nach dem 30. Dezember 1988 endenden Wirtschaftsjahrs, gewinnerhöhend aufzulösen.

Buchstabe f (Absatz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen des § 5 Abs. 1 EStG und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 a EStG gegenüber dem Regierungsentwurf. Auf die Begründung zu den Änderungen von Artikel 1 Nr. 6 und 7 wird hingewiesen.

Buchstabe g (Absatz 8)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe h (Absätze 9 und 9 a)

Absatz 9

Einerseits soll der Erwerb von Kapitalanteilen von 1990 an nicht mehr nach § 6 b EStG begünstigt werden. Andererseits kann der Gewinn aus Veräußerungen, die ab 1990 vorgenommen werden, bereits auf Wirtschaftsgüter übertragen werden, die im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden sind. Die vorgeschlagene Fassung der Übergangsregelung schließt aus, daß Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen, die im Jahr 1990 anfallen, auf Kapitalanteile übertragen werden,

die noch im Jahr 1989 erworben werden. Der Text wurde im übrigen redaktionell an die Änderung des § 5 Abs. 1 EStG und des § 6b Abs. 3 EStG angepaßt. Auf die Begründung der Änderung von Artikel 1 Nr. 6 wird hingewiesen.

Absatz 9a

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in §§ 6b und 6c EStG

Buchstabe i (Absätze 10 bis 12)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe j (Absätze 10, 11, 11a)

Redaktionelle Änderung

Buchstabe k (Absatz 13)

Die für 1990 vorgesehene Anhebung der Kilometerpauschbeträge um 14 bzw. 6 Pfennige soll zur Hälfte, d. h. um 7 bzw. 3 Pfennige bereits ab 1989 wirksam werden.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Aufhebung des Absatzes 17 wird fallen gelassen, weil die in § 14 a Abs. 4 und 5 EStG enthaltenen Gleitregelungen entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates bei Veräußerungen und Entnahmen angewendet werden sollen, die nach dem 31. Dezember 1985 vorgenommen werden.

Buchstabe l (Absatz 13a)

Redaktionelle Änderung

Buchstabe m (Absatz 13b)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung des geänderten Verlustabzugs nach § 10 d EStG. Die Ausschlußmehrheit hat sich aus Vereinfachungsgründen für die Anwendung des § 10 d Abs. 1 und 2 EStG auf Verluste ab Veranlagungszeitraum 1985 entschieden, um eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Verlusten vor und ab Veranlagungszeitraum 1990 zu vermeiden. Eine Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs ist erstmals am Schluß des Veranlagungszeitraums 1990 durchzuführen (§ 52 Abs. 1 EStG).

Buchstabe n (Absatz 14 a)

Die Änderung stellt klar, daß der Ausschluß steuerlicher Nebenleistungen vom Abzug nach § 12 EStG die allgemeine Rechtsauffassung auch für die Vergangenheit festhält.

Buchstabe o (Absatz 15)

Die Finanzausschußmehrheit hat die in dem Gesetzentwurf zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft (Drucksache 11/676) enthaltenen Vorschläge des Bundesrates übernommen, den Gewinn aus Entnahme von betrieblichem Grund und Boden, auf dem ab 1987 erstmals ein selbstgenutztes Wohngebäude errichtet wird, steuerfrei zu stellen sowie die Übergangsregelung des Wohneigentumsförderungsgesetzes (Beibehaltung des alten Rechts bis zu zwölf Jahren) auch für die landwirtschaftlichen Wohngebäude zu eröffnen, für die der Bauantrag zwischen dem 1. März 1986 und dem 1. Januar 1987 gestellt worden ist.

Durch die Änderung des Datums in Satz 3 wird die Möglichkeit zur Anwendung des alten Rechts auf Wohngebäude erstreckt, für die der Bauantrag vor dem 1. Januar 1987 gestellt worden ist.

Die Einfügung eines neuen Satzes 10 in § 52 Abs. 15 EStG dient der Einbeziehung von Entnahmegewinnen bei erstmaliger Bebauung von Betriebsgrundstücken mit selbstgenutzten Wohnungen in die Steuerfreiheit des Entnahmegewinns nach Satz 7. Dadurch wird sichergestellt, daß eine organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur, z. B. durch Aussiedlung von Höfen aus einer engen Dorflage heraus, nicht steuerlich behindert wird. Die Vergünstigung soll insbesondere zur Verhinderung von Mißbräuchen auf jeweils eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung und eine Altenteilerwohnung beschränkt bleiben.

Die Änderung des bisherigen Satzes 10 dehnt die Regelung — entsprechend dem Gleichbehandlungsgrundsatz — auch auf Gewerbetreibende und Freiberufler aus.

Buchstabe p (Absatz 19)

Die Einschränkung des Verlustausgleichs und des Verlustabzugs für Verluste bei beschränkter Haftung (§ 15 a EStG) ist grundsätzlich erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen. Ausgenommen sind unter anderem Verluste bei Gebäuden, die mit öffentlichen Mitteln gefördert sind (§ 52 Abs. 19 Satz 1 Nr. 3 EStG). Die Ausnahme ist bisher auf Verluste befristet, die in vor dem 1. Januar 1990 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen. Nunmehr soll die Anwendung des § 15 a EStG für diesen Bereich des Wohnungsbaus erst für Verluste vorgesehen werden, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen. Damit wird die Ausnahmeregelung für diesen Bereich des Wohnungsbaus ebenso lange befristet wie für den Schiffsbau nach § 52 Abs. 19 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe b EStG.

Buchstaben q und t (Absätze 20, 22, 23, 24)

aus Drucksache 11/2157; außerdem redaktionelle Änderung.

Buchstabe u (Absätze 25 bis 27)

Die Anhebung des Kinderabzugsbetrags nach § 34 f EStG auf 750 DM soll nur für nach dem 31. Dezember 1989 angeschaffte oder hergestellte Objekte gelten. Deshalb muß die Anwendung des dem Steuerabzugsbetrag entsprechenden Freibetrags von 3 000 DM in § 39 a Abs. 1 Nr. 5 EStG ebenfalls auf künftige Fälle beschränkt werden; außerdem redaktionelle Änderung.

Buchstabe v (Absatz 28)

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a EStG werden Darlehen, z. B. auch Kommundarlehen, wie verbrieft Forderungen behandelt, wenn sie häufiger als dreimal abgetreten werden. Im Bestand insbesondere der Hypothekenbanken befinden sich Kommundarlehen, die teilweise häufiger als dreimal abgetreten werden dürfen. Damit nicht die in § 6 Abs. 2 des Hypothekengesetzes vorgeschriebene Deckungsmasse für Kommunalschuldverschreibungen vermindert wird, läßt die Übergangsregelung zu, von den Zinsen auf Kommundarlehen Kapitalertragsteuer nicht zu erheben, wenn sie nach dem Stichtag nicht zum vierten oder einem weiteren Mal abgetreten werden.

Die Übergangsregelung soll auch für Lebensversicherungsunternehmen gelten, weil sie derartige Forderungen in nicht geringem Umfang in ihrem Vermögen halten. Die Regelung trägt dazu bei, daß bei den Lebensversicherungsunternehmen auf Grund der Veranlagung zur Körperschaftsteuer nicht so viel einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet werden muß.

Buchstabe w (Absätze 26 und 27)

aus Drucksache 11/2157; außerdem redaktionelle Änderungen

Buchstabe x (Absätze 29 bis 33)*Absatz 31*

Die Ergänzung ist erforderlich, damit ein Ausbildungsfreibetrag für im Ausland lebende Kinder auch den beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern bereits ab 1988 gewährt werden kann; außerdem redaktionelle Änderung.

Absätze 29, 30, 32, 33

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 74 (§ 53 EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 75 (§ 54 EStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 76 (Anlage zu § 32 a Abs. 4 u. 5 EStG)

Die neuen Steuertabellen sind erforderlich, da auf die Einführung der sog. Ein-Dreizehntel-Regelung verzichtet wurde, auf der die bisher im Regierungsentwurf enthaltenen Steuertabellen beruhen.

Zu Artikel 2 – Körperschaftsteuergesetz*Zu Nummer 1* (§ 5 KStG)*Buchstabe a*

Die bisherige Steuerbefreiung für die Landeskreditbank Baden-Württemberg wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auf deren rechtlich unselbständige Förderungsanstalt begrenzt.

Bei den übrigen Kreditinstituten sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennten Teilen von Kreditinstituten, die auf Vorschlag des Bundesrates in den Befreiungskatalog aufgenommen werden, handelt es sich um Organe der staatlichen Wohnungspolitik, die bisher nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind. Diese Institute sind als Instrumente staatlicher Wohnungspolitik nach ihren Satzungsbestimmungen auch über das Jahr 1990 hinaus Beschränkungen ihrer wirtschaftlichen Betätigung unterworfen. Bei Änderung der Satzungsbestimmungen sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung zu überprüfen.

Die Aufnahme weiterer Kreditinstitute sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennter Teile von Kreditinstituten, die bisher nicht als Organ der staatlichen Wohnungspolitik von der Körperschaftsteuer befreit sind, in den Befreiungskatalog des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG ist nur nach eingehender Prüfung möglich. Diese Prüfung konnte nicht kurzfristig durchgeführt werden.

Buchstabe b

Wohnungsbaugenossenschaften und -vereine nehmen neben den Tätigkeiten, die nach dem Regierungsentwurf steuerfrei bleiben sollen (Vermietung von Wohnungen an die Mitglieder, Herstellung und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen), auch andere Tätigkeiten wahr, z. B. die Vermietung an Nichtmitglieder oder die Baubetreuung.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es nicht gerechtfertigt, den Unternehmen die Steuerfreiheit ganz zu versagen, wenn sie neben den begünstigten Tätigkeiten in geringem Umfang auch andere Tätigkeiten ausüben. Diese anderen Tätigkeiten führen zur partiellen Steuerpflicht, weil die Wohnungsbaugenossenschaften und -vereine im Wettbewerb mit steuerpflichtigen Unternehmen stehen. Durch die Erweiterung der par-

tiellen Steuerfreiheit wird die von der Bundesregierung in § 54 Abs. 2 KStG vorgesehene fünfjährige Übergangsregelung entbehrlich. Betragen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten mehr als 10 v. H. der gesamten Einnahmen, ist auch eine teilweise Steuerbefreiung nicht mehr sachgerecht, wenn Wettbewerbsstörungen vermieden werden sollen. In solchem Falle wird die Genossenschaft oder der Verein in vollem Umfang steuerpflichtig.

Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Buchstabe d.

Buchstabe d

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Steuerbefreiung für gemeinnützige Siedlungsunternehmen in dem bisherigen Umfang beizubehalten. Nach Auffassung des Ausschusses ist die Steuerbefreiung nur gerechtfertigt, soweit keine Wettbewerbsstörungen eintreten. Diese Voraussetzung ist lediglich erfüllt, soweit die Unternehmen überwiegend im ländlichen Raum Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen mit Ausnahme des Wohnungsbaus durchführen. Üben die Unternehmen auch andere Tätigkeiten aus, z. B. den Wohnungsbau, die Betreuung im Wohnungsbau, die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Ortssanierung und Ortsentwicklung oder von Aufgaben als Sanierungsträger oder Entwicklungsträger nach § 157 oder § 167 des Baugesetzbuchs, stehen sie im Wettbewerb mit steuerpflichtigen Unternehmen, zu denen u. a. die künftig steuerpflichtigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sowie die Organe der staatlichen Wohnungspolitik gehören. Derartige Tätigkeiten führen zur partiellen Steuerpflicht, wenn sie nicht überwiegen. Überwiegen diese Tätigkeiten, ist der wettbewerbsrelevante Geschäftsbereich des Unternehmens so bedeutend, daß wegen der Gestaltungsmöglichkeiten auch eine teilweise Steuerbefreiung nicht mehr gerechtfertigt ist. In solchem Falle wird das Unternehmen deshalb in vollem Umfang steuerpflichtig.

Buchstabe e

Berichtigung eines Druckfehlers.

Zu Nummer 2 (§ 7 KStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 3 (§ 8 KStG)

Weggefallener Buchstabe a.

Folgeänderung wegen der Streichung des § 8 a KStG.

Buchstabe a (Absatz 4)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe b (Absätze 5—8)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe c (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten § 10 d EStG.

Weggefallene Nummer 4 (§ 8 a KStG)

Der Ausschuß empfiehlt, die Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen. Nach Auffassung des Ausschusses sollte eine umfassende Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung (sog. große Lösung) in das nächste Steueränderungsgesetz aufgenommen werden und zeitgleich mit dem Steuerreformgesetz 1990 in Kraft treten.

Zu Nummer 4 (§ 10 KStG)

Der Ausschuß hält den Abzug von Zinsen auf Steuerforderungen zur Erleichterung der Einführung der Vollverzinsung für erforderlich. Stundungs- und Aussetzungszinsen (§§ 234, 237 AO) werden in diese Regelung einbezogen. Der Abzug von Hinterziehungszinsen (§ 235 AO) wird im Hinblick auf das Abzugsverbot u. a. von Geldbußen nach § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG nicht zugelassen. Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis wird der Abzug von anderen Nebenleistungen, die auf nichtabziehbare Steuern entfallen, ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Nummer 5 (§ 23 KStG)

Buchstaben a bis d (Absätze 1, 2, 4, 6)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe e (Absatz 6)

Der ermäßigte Körperschaftsteuersatz von bisher 50 v. H. wird auf 46 v. H. gesenkt. Vgl. Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b. Entsprechend wird der Körperschaftsteuersatz für das Zweite Deutsche Fernsehen von 8 v. H. auf 7,4 v. H. der Entgelte aus Werbesendungen herabgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 26 KStG)

Buchstabe a (Absatz 6)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 34

Buchstabe b (Absatz 8)

aus Drucksache 11/2157

Weggefallene Nummer 8 (§ 29 KStG)

Folgeänderung wegen der Streichung des § 8 a KStG.

Zu Nummer 7 (§ 30 KStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 8 (§ 31 KStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 9 (§ 32 KStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 10 (§ 33 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten § 10 d EStG.

Zu Nummer 11 (§ 50 KStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 12 (§ 54 KStG)

Absatz 1

Die Fassung wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Absatz 2

Die zeitliche Anwendungsregelung für die Landeskreditbank Baden-Württemberg und die Förderungsanstalt dieser Bank entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Absatz 3

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die bisherigen Befreiungsvorschriften für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen letztmals für den Veranlagungszeitraum 1989 angewendet werden. Der Ausschuß hält es für sachgerecht, diesen Unternehmen den Übergang in die Steuerpflicht zu erleichtern. Auf Antrag können sie die Steuerbefreiung noch für den Veranlagungszeitraum 1990 in Anspruch nehmen, so daß die Steuerpflicht erst 1991 beginnt. Wird der Antrag von einer Wohnungsbaugenossenschaft, einem Wohnungsbauverein oder einem gemeinnützigen Unternehmen i. S. des Reichsiedlungsgesetzes gestellt, sind die neuen Befreiungsvorschriften für diese Körperschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 und 12 KStG) erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

Absatz 4

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem § 54 Abs. 3 KStG i. d. F. des Regierungsentwurfs. Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß die Regelung erst nach dem Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag anzuwenden ist.

Absatz 5

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der nach § 10 Nr. 2 KStG bei der Einkommensermittlung nicht abziehbaren Zinsen und sonstigen Nebenleistungen.

Absatz 6

Die Vorschrift über die Abrundung des zu versteuern den Einkommens in dem bisherigen § 23 Abs. 4 KStG soll aus Gründen der Vereinfachung zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufgehoben werden. Die Vorschrift ist deshalb letztmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.

Absatz 7

Die Fassung entspricht weitgehend dem § 54 Abs. 7 KStG i. d. F. des Regierungsentwurfs. Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß die Regelung erst nach dem Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag anzuwenden ist.

Absatz 8

Die Fassung entspricht dem Absatz 5 des Regierungsentwurfs.

Zu Artikel 3 — Gewerbesteuergesetz*Zu Nummer 1 (§ 3 GewStG)**Buchstabe a (Nummer 2)*

Vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG).

Buchstabe b (Nummer 15)

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe c (Nummern 16, 18, 22)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Buchstabe d

Buchstabe d

Vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstaben c und d.

Buchstabe e

aus Drucksache 11/2157

*Zu Nummer 2 (§ 8 GewStG)**Buchstabe a*

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe b

Bei den der Körperschaftsteuer nicht unterliegenden Gewerbebetrieben sind auch die Nachforderungs-, Stundungs- und Aussetzungszinsen für die anteilig auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb entfallenden Steuern keine Betriebsausgaben, sondern als Sonderausgabe bei der Einkommensermittlung des Unternehmers (Mitunternehmers) abzuziehen. Zur Herstellung der steuerlichen Gleichbehandlung dürfen diese Zinsen den Gewerbeertrag der körperschaftsteuerpflichtigen Gewerbebetriebe ebenfalls nicht mindern.

Zu Nummer 3 (§ 9 GewStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 4 (§ 10 a GewStG)

Bei den Buchstaben a und b handelt es sich um Folgeänderungen zu § 10 d Abs. 2 EStG (Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung für den Verlustvortrag

und seine gesonderte Feststellung). Buchstabe c enthält die bisherige Fassung des Regierungsentwurfs.

Weggefallene Nummer 5 (§ 11 GewStG)

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des § 34 c EStG und des § 3 GewStG

Zu Nummer 5 (§ 12 GewStG)

aus Drucksache 11/2157

*Zu Nummer 6 (§ 19 GewStG)**Buchstabe a*

Infolge der Abschaffung der gewerbesteuerrechtlichen Umrechnungsvorschriften durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) können Gewerbebetriebe durch die Umstellung ihres Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum eine Steuerpause erreichen. Seit dem Erhebungszeitraum 1986 gilt der Grundsatz, daß der Gewerbeertrag in dem Erhebungszeitraum bezogen ist, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Mit der Wahl eines Abschlußzeitpunkts im Januar können in Extremfällen bis zu 11/12 des Gewerbeertrags eines Erhebungszeitraums der Besteuerung so lange entzogen werden, bis eine Rückumstellung erfolgt oder der Gewerbebetrieb eingestellt wird. Eine solche Steuerpause soll durch die Neuregelung verhindert werden.

Buchstabe b

Nach der seit 1968 bestehenden Regelung wird auf eine Festsetzung von Vorauszahlungen bei der Gewerbesteuer nur verzichtet, wenn die einzelne Vorauszahlung weniger als 5 DM beträgt. Dieser Betrag steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten, die mit der Festsetzung und Erhebung von geringen Vorauszahlungen verbunden sind. Eine spürbare Erhöhung ist hier angezeigt. Diese lehnt sich an die Regelung bei der Einkommensteuer an.

Zu Nummer 7 (§ 31 GewStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 8 (§ 35 c GewStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 9 (§ 36 GewStG)

Absatz 1

Die Fassung wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Absatz 2

Vgl. Artikel 2 Nr. 13 (§ 54 Abs. 2 KStG).

Absatz 3

Vgl. Artikel 2 Nr. 13 (§ 54 Abs. 3 KStG).

Absatz 4

Die Fassung entspricht § 36 Abs. 2 GewStG des Regierungsentwurfs.

Absatz 5

Vgl. die Änderung des § 10 d EStG (Artikel 1 Nr. 16 Nr. 73 Buchstabe m).

Absatz 6

Die Fassung entspricht § 36 Abs. 3 GewStG des Regierungsentwurfs.

Absatz 7

Die Regelung soll bewirken, daß unter den genannten Voraussetzungen Gewerbebetriebe, deren Wirtschaftsjahr im Zeitpunkt der Umstellung des Vorauszahlungssystems nach § 19 GewStG bereits vom Kalenderjahr abweicht, das bisherige Vorauszahlungssystem beibehalten. Andernfalls würde sich für diesen Kreis von Steuerpflichtigen eine Zusammenballung der Steuerzahlungen für bis zu zwei Erhebungszeiträumen ergeben. Weil die Neuregelung des Vorauszahlungssystems in § 19 GewStG den Zweck hat, Steuerpausen zu verhindern, ist es sachgerecht, sie nur auf Steuerpflichtige anzuwenden, die künftig in den Genuß der Steuerpause kommen könnten oder sie seit 1986 erhalten haben.

Zu Artikel 4 — Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

aus Drucksache 11/2157

Zu Artikel 5 — Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform

aus Drucksache 11/2157

Zu Artikel 6 — Investitionszulagengesetz

Zu Nummer 1 (§ 2 InvZulG)

Durch den ergänzten Wortlaut wird klargestellt, daß sich die vorgesehene Änderung nur auf den ersten Absatz des § 2 InvZulG bezieht.

Zu Nummer 2 (§ 8 InvZulG)

Durch die Ausdehnung der Übergangsregelung soll den Unternehmen eine angemessenere Frist zur Durchführung geplanter längerfristiger Investitionen mit Hilfe der Investitionszulage eingeräumt werden.

Zu Artikel 7 — Berlinförderungsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 1 BerlinFG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 2 (§ 1 a BerlinFG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 3 (§ 4 BerlinFG)

Buchstaben a und b

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe c

Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung (vgl. zu Buchstabe a)

Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung werden die Umsatzsteuerpräferenzen bei Zigaretten und Rauchtobak aufkommensneutral umgeschichtet. Die Minderung der Herstellerpräferenzen, die sich für die Berliner Tabakwarenindustrie durch die Absenkung des Sockelpräferenzsatzes und die Neugestaltung des Präferenztarifs ergibt, wird ausgeglichen. In entsprechendem Umfang wird die Abnehmerpräferenz gemindert. Durch diese Regelung soll insbesondere eine Gefährdung der Arbeitsplätze in der Berliner Zigarettenindustrie verhindert werden.

Zu Nummern 4 bis 7 (§§ 13 a, 14, 16, 17 BerlinFG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 8 (§ 19 BerlinFG)

Absätze 1 bis 3 und 5 bis 9

aus Drucksache 11/2157

Absatz 4

Die vorgesehenen Verbesserungen der steuerlichen Zonenrandförderung durch eine gleichrangige Zulassung von steuerfreien Rücklagen und Sonderabschreibungen führt zu einer Veränderung des Präferenzgefüges zu Lasten Berlins. Als Ausgleich zu den Verbesserungen für das Zonenrandgebiet und zur Herstellung des bisherigen Präferenzabstandes soll die Höchstgrenze für die Grundzulage nach § 19 BerlinFG von 7 500 DM auf 22 500 DM jährlich erhöht werden.

Zu Nummer 9 (§ 21 BerlinFG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 10 (§ 25 BerlinFG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 11 (§ 26 BerlinFG)

aus Drucksache 11/2157; außerdem Anpassung des Berlinförderungsgesetzes an die Änderung des § 40 a EStG.

Zu Nummer 12 (§ 28 BerlinFG)

aus Drucksache 11/2157

Außerdem Anpassung des Berlinförderungsgesetzes an den Verzicht auf die „Ein-Dreizehntel-Regelung“.

Zu Nummer 13 (§ 29 BerlinFG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 14 (§ 31 BerlinFG)

Absätze 1 bis 9

aus Drucksache 11/2157

Absatz 10

Die Begründung zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 8 Abs. 1 Inv-ZulG) gilt entsprechend.

Zu Artikel 8 – Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft

Absatz 4

aus Drucksache 11/2157

Absatz 5

Wegen der im AIG enthaltenen Abweichungen von allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zugunsten von Auslandsinvestitionen sah der Entwurf der Bundesregierung im Interesse des allgemeinen Subventionsabbaus und der Vereinfachung des Steuerrechts eine ersatzlose Aufhebung aller Vergünstigungen des AIG vor.

Aus den in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 a dargestellten Gründen hat der Ausschuß beschlossen, daß die bisher in § 2 AIG enthaltene Möglichkeit der Verrechnung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten durch Übernahme in das Einkommensteuergesetz beibehalten werden soll. Im Hinblick darauf ist die Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten nach dieser Vorschrift nur noch bis zum Veranlagungszeitraum 1989 möglich. Sie ist damit künftig nur noch für die Nachversteuerung von Bedeutung.

Zu Artikel 9 – Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

aus Drucksache 11/2157

Zu Artikel 10 – Bewertungsgesetz

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 97, 102 BewG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 3 (103 a BewG)

Vgl. Artikel 2 weggefallene Nummer 4 (§ 8 a KStG)

Zu Nummer 4 (§ 104 BewG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 5 (§ 104 a BewG)

aus Drucksache 11/2157

Weggefallene Nummer 7 (§ 109 BewG)

Durch die Streichung des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b ist eine Übernahme des ertragsteuerlichen Wertansatzes für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens nicht mehr möglich. Für die Bewertung von Jubiläumsrückstellungen gelten, soweit sie bei der Einheitsbewertung dem Grunde nach abzugsfähig sind (vgl. Artikel 10 Nr. 3), die allgemeinen Bewertungsgrundsätze.

Zu Nummer 6 (§ 110 BewG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 7 (§ 111 BewG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 8 (§ 117 BewG)

aus Drucksache 11/2157

Weggefallene Nummer 11 (§ 117 a BewG)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 34 c Abs. 4 EStG

*Zu Nummer 9 (§ 124 BewG)**Buchstabe a*

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe b

Vgl. Artikel 10 weggefallene Nummer 7 (§ 109 BewG)

*Zu Artikel 11 — Vermögensteuergesetz**Zu Nummer 1 (§ 3 VStG)**Buchstabe a*

Vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a.

Buchstabe b

aus Drucksache 11/2157

Buchstaben c und d

Vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstaben c und d.

Buchstabe e

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 2 (§ 6 VStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 3 (§ 25 VStG)

Vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstaben a, c und d und Artikel 2 Nr. 13.

*Zu Artikel 12 — Umsatzsteuergesetz**Zu Nummer 1 (§ 1 UStG)*

Die vorgesehene Erweiterung des Eigenverbrauchs um Aufwendungen i. S. des § 12 Nr. 1 EStG entfällt. Diese Änderung soll in ein späteres Gesetzgebungsvorhaben aufgenommen werden.

Die Ergänzung des Satzes 2 steht im Zusammenhang mit der Neuregelung des Abzugs von Bewirtungskosten bei der Einkommensteuer gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a). Durch die Ergänzung wird erreicht, daß für den Vomhundertsatz der als angemessen anzusehenden und betrieblich veranlaßten Bewirtungsaufwendungen, die jedoch nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 EStG den Gewinn nicht mindern dürfen, die Besteuerung als Eigenverbrauch nicht eintritt.

Weggefallene Nummern 2 bis 6 (§§ 4 a, 13, 14, 14 a, 15 UStG)

Diese Änderungen — insbesondere die Neuregelung der Rechnungserteilung und des Vorsteuerabzugs — sollen in ein späteres Gesetzesvorhaben aufgenommen werden und möglichst am 1. Januar 1990 in Kraft treten.

Zu Nummer 2 (§ 16 UStG)

aus Drucksache 11/2157

Weggefallener Buchstabe a

Durch den Verzicht auf die Änderung der Rechnungserteilung (§ 14 UStG) im Rahmen dieses Gesetzentwurfs entfällt die bisher vorgesehene redaktionelle Anpassung des § 16 Abs. 1 Satz 4 UStG.

*Zu Nummer 3 (§ 19 UStG)**Buchstabe a (Absatz 1)*

aus Drucksache 11/2157

Durch den Verzicht auf die Änderung der Rechnungserteilung (§ 14 UStG) im Rahmen dieses Gesetzentwurfs entfällt die bisher vorgesehene redaktionelle Anpassung des § 19 Abs. 1 UStG.

Buchstaben b und c

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 4 (§ 20 UStG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 5 (§ 21 UStG)

aus Drucksache 11/2157

Weggefallene Nummern 11 bis 14 (§§ 22, 24, 26, 27, 28 UStG)

Die Streichung betrifft hauptsächlich Folgeänderungen, die durch den Verzicht auf die Neuregelung der Rechnungserteilung und des Vorsteuerabzugs im Rahmen dieses Gesetzentwurfs gegenstandslos werden.

Zu Artikel 13 — Feuerschutzsteuergesetz

aus Drucksache 11/2157

Zu Artikel 14 — Versicherungssteuergesetz

Die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR) ist eine Mischform aus Unfallversicherung (Sachversicherung) und kapitalbildender Versicherung (Lebensversicherung). Sie wird auf Grund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs versicherungssteuerrechtlich als Unfallversicherung behandelt.

Die Prämien werden mit 5 v. H. zur Versicherungsteuer herangezogen. Inzwischen sind jedoch die Geschäftspläne der UPR-Versicherer an die Geschäftspläne der Lebensversicherer angepaßt worden, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der Versicherten an den außerrechnungsmäßigen Erträgen. Diese Entwicklung läßt es gerechtfertigt erscheinen, den UPR-Teil „Lebensversicherung“ (Rückgewähr der eingezahlten Prämien im Versicherungsfall) versicherungssteuerrechtlich mit den „reinen“ Lebensversicherungen, die seit 1959 von der Versicherungsteuer befreit sind, gleichzustellen.

Da der Anteil der auf die kapitalbildende Lebensversicherung entfallenden Prämie von den Vertragsbedingungen abhängig ist und sich während der Laufzeit des Vertrages ständig verändert, bedarf es einer Abgrenzung, die auf einer geschätzten Aufteilung der Prämien im Durchschnittsfall beruht, um unvertretba-

ren Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Der für die Kapitalbildung verwendete Prämienanteil steigt von Null in den ersten Jahren der Vertragsdauer bis auf 100 v. H. am Ende der Laufzeit des Vertrages.

Durch die Regelung wird ein neuer Versicherungssteuersatz von 1,4 v. H. für die UPR eingeführt.

Zu Artikel 15 — Abgabenordnung

Zu Nummer 1 (§ 30 a AO)

Durch die Vorschrift wird der sog. Bankenerlaß (Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 31. August 1979, BStBl I S. 590), weitergehend als im Regierungsentwurf, vollständig in der Abgabenordnung verankert. Dieser sieht in Artikel 14 Nr. 3 nur vor, daß anlässlich von Außenprüfungen bei Kreditinstituten Kontrollmitteilungen über Kontoinhaber nicht ausgeschrieben werden sollen. Die weitergehende Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vorausehbarkeit von Verwaltungshandeln sowie im Interesse eines vertrauensvollen Verhältnisses des Steuerbürgers zum Staat erforderlich. Sie stärkt damit auch das Vertrauensverhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden. Neben anderen Umständen ist dieses Vertrauensverhältnis eine wichtige Voraussetzung für das Verbleiben der Geldvermögensbildung im Inland. Die Neuregelung ergänzt die Einführung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen und die von der Bundesregierung vorgesehenen flankierenden Maßnahmen zur besseren Erfassung von Kapitalerträgen. Mit der umfassenden Regelung im neuen § 30 a kann Artikel 14 Nr. 3 des Regierungsentwurfs entfallen.

Weggefallene Nummer 1 (§ 152 AO)

Der Finanzausschuß hält es nicht für erforderlich, die Vorschrift zu ändern, um Überschneidungen mit der Verzinsung nach dem neuen § 233 a AO zu vermeiden. Er geht dabei davon aus, daß keine Vorteile aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung im Sinne der geltenden Fassung der Vorschrift gezogen werden, soweit Zinsvorteile nach § 233 a AO ausgeglichen werden. Der Ausschuß befürchtet im übrigen, daß eine Änderung der Vorschrift im vorgeschlagenen Sinne im Ergebnis eher zu einer Schematisierung und damit in Einzelfällen zu einer Rechtsverschärfung führen könnte. Die Kriterien, die bei der Bemessung des Verspätungszuschlags zu berücksichtigen sind, sollten im Rahmen eines späteren Gesetzgebungsvorhabens überprüft werden.

Zu Nummer 2 (§ 167 AO)

aus Drucksache 11/2157

Weggefallene Nummer 3 (§ 194 AO)

Die von der Regierung vorgeschlagene Ergänzung des § 194 Abs. 3 AO wird inhaltlich in den neuen § 30a Abs. 3 überführt. Nr. 3 des Regierungsentwurfs entfällt daher.

*Zu Nummer 3 (§ 233a AO)**Absatz 1*

aus Drucksache 11/2157

Absatz 2

aus Drucksache 11/2157; der von Satz 1 abweichende Beginn des Zinslaufs bei Überwiegen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft trägt den Besonderheiten der Gewinnermittlung bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr Rechnung.

Absätze 3 bis 6

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummern 4 bis 8 (§§ 235, 236, 237, 239, 241 AO)

aus Drucksache 11/2157

*Zu Artikel 16 — Einführungsgesetz zur Abgabenordnung**Zu Nummern 1 und 2 (§§ 1, 15 EGAO)*

aus Drucksache 11/2157

Weggefallene Nummer 2

Die Streichung ist Folge der Streichung von Artikel 15 Nr. 1.

*Zu Artikel 17 — Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen**Zu § 1**Absatz 1*

aus Drucksache 11/2157

Der neue Satz 2 erstreckt die Wirkungen der strafbefreienden Erklärungen auf Fälle, in denen unter dem Eindruck der öffentlichen Diskussion über die Steuerpflicht der Zinseinkünfte oder auf Grund der Ankündigung der strafbefreienden Erklärung nach dem

13. Oktober 1987, sei es in für Veranlagungszeiträume ab 1986 abgegebenen Steuererklärungen, Berichtigungserklärungen (§ 153 AO), Selbstanzeigen (§§ 371, 378 Abs. 3 AO) oder vorweggenommenen strafbefreienden Erklärungen, bei den Finanzbehörden Angaben gemacht worden sind, die den Anforderungen des Satzes 1 genügen. Es erschiene unbillig, diesem Personenkreis, nur weil die Erklärung vorzeitig abgegeben worden ist, die Rechtswohlthat vorzuhalten. Satz 3 bestimmt, daß Satz 2 auch für Kapitalvermögen gilt.

Absätze 2 bis 4

aus Drucksache 11/2157

*Zu § 2**Absatz 1*

aus Drucksache 11/2157

Absatz 2

aus Drucksache 11/2157

Die Änderung dient entsprechend dem Anliegen des Bundesrates der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 3

aus Drucksache 11/2157

*Zu Artikel 18 — Fünftes Vermögensbildungsgesetz**Absatz 1*

Zu Nummern 1 bis 9 (§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 5. VermBG)

aus Drucksache 11/2157

Weggefallene Nummer 10 (§ 11 5. VermBG)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Umgestaltung des § 11 5. VermBG über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns ist kein konzeptioneller Bestandteil des vorgesehenen Steuerreformgesetzes 1990. Der Finanzausschuß empfiehlt, diese Regelung aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen, um sie nochmals prüfen und dann in seine Empfehlung für ein ergänzendes Gesetz zum Steuerreformgesetz 1990 einbeziehen zu können.

Zu Nummer 11 (§ 12 5. VermBG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 12 (§§ 13 bis 15 5. VermBG)

Zu § 13

Absatz 1

aus Drucksache 11/2157

Absatz 2

Die Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen wird von bisher 23 v. H. auf 20 v. H. abgesenkt. Auch danach bleibt ein ausreichender Förderungsvorsprung gegenüber dem Bausparen und ähnlichen Anlageformen gewahrt.

Absätze 3 bis 5

aus Drucksache 11/2157

Zu §§ 14 und 15

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummern 13 und 14 (§§ 17, 18 5. VermBG)

Absatz 2

aus Drucksache 11/2157

Zu Artikel 19 — Wohnungsbau-Prämiengesetz

Zu Nummer 1 (§ 1 WoPG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 2 (§ 2 WoPG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa

aus Drucksache 11/2157

Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung werden die Folgerungen aus dem Wegfall der Anerkennung als Organ der staatlichen Wohnungspolitik durch die Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts gezogen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Fassung des in § 2 Abs. 1 Nr. 4 WoPG anzufügenden Satzes würde bei sog. Kapitalansammlungsverträgen mit bisherigen Organen der staatlichen Wohnungspolitik zu einer nicht gerechtfertigten Schlechterstellung gegenüber den mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen ab-

geschlossenen Verträgen führen. Es wären nur Beiträge auf Grund von Verträgen begünstigt, die bis zum Zeitpunkt des Wegfalls der Anerkennung als Organ der staatlichen Wohnungspolitik abgeschlossen sind. Durch die vom Ausschuß beschlossene Änderung wird diese Benachteiligung vermieden.

Buchstabe b (Absatz 2)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 2 a, 2 b WoPG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 5 (§ 3 WoPG)

Buchstabe a

Zwischen prämiengünstigten Aufwendungen für Altverträge und für Neuverträge soll kein Unterschied gemacht werden, sondern beide sollen in gleicher Höhe gefördert werden. Dies gilt ab 1989 (§ 10 Abs. 4 WoPG)

Buchstaben b und c

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 6 (§ 4 WoPG)

Da der bisher in § 4 Abs. 5 Nr. 2 WoPG genannte § 42 c Abs. 2 EStG aufgehoben wird, ist die Zuständigkeit des Finanzamts neu zu formulieren. Aus Vereinfachungsgründen wird dies in § 4 Abs. 1 geregelt. § 4 Abs. 5 WoPG kann deshalb entfallen.

Zu Nummern 7 und 8 (§§ 5, 8 WoPG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 9 (§ 10 WoPG)

Buchstaben a bis e

aus Drucksache 11/2157

Buchstabe f

Wegen des Wegfalls des § 42 c Abs. 2 EStG ist die Zuständigkeitsregelung in § 4 WoPG neu zu fassen. Da § 42 c Abs. 2 EStG ab 1988 nicht mehr gilt, ist die neue Fassung des § 4 WoPG ab 1988 anzuwenden.

Zu Artikel 20 — Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

aus Drucksache 11/2157

Weggefallener Artikel 20 — Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Aufgrund einer früheren Fassung des Entwurfs des Steuerreformgesetzes war es erforderlich, die in § 11 Abs. 1 KfW-Gesetz enthaltene Gleichstellung der KfW mit der Deutschen Bundesbank in Bezug auf die Besteuerung aufzuheben. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß die Aufhebung nicht zwingend im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 erfolgen muß; sie kann auch bei anderer geeigneter Gelegenheit vollzogen werden.

Zu Artikel 21 — Gesetz zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt

Zu §§ 1 bis 3

aus Drucksache 11/2157

Zu § 4

Mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes entfällt auch die dort geregelte Kostenmietbindung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen. Es ist zwar zu erwarten, daß daraufhin vorgenommene Mieterhöhungen sich im allgemeinen in sozial verträglichen Grenzen halten. Um aber im Einzelfall die Mieter vor ungerechtfertigten Mieterhöhungen zu schützen, sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf die Mieterhöhungen auf jährlich 5 v. H. zu begrenzen. Die Regelung ist § 2 des „Gesetzes zur dauerhaften sozialen Verbesserung der Wohnsituation im Lande Berlin“ vom 14. Juli 1987 für Berliner Altbauwohnungen sowie des zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Artikels 6 des „Zweiten Wohnraumbekämpfungsschutzgesetzes“ vom 18. Dezember 1974 für in München und Hamburg belegene Wohnungen nachgebildet.

Machen die Länder von der Möglichkeit Gebrauch, ist eine Erhöhung der Miete nach § 2 des Miethöhegesetzes nur mit der Maßgabe zugelassen, daß die Zustimmung zur Erhöhung des Mietzinses höchstens für einen Betrag verlangt werden darf, der den bisherigen Mietzins jährlich nicht um mehr als 5 v. H. übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen die Wohnungen veräußert, sowie für die Fälle, in denen Wohnraum nach dem 1. Januar 1990 die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ verliert. Soweit ab dem 1. Januar 1990 neue Mietverträge abgeschlossen werden, gelten bis auf die Wuchergrenzen keine Beschränkungen.

Zu §§ 5, 6

aus Drucksache 11/2157

Zu Artikel 22 — Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen im Wohnungswesen

Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 26 II. WoBauG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 2 (§ 33 II. WoBauG)

Nach Auffassung des Ausschusses sollen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sich künftig im Betreuungsfalle auch weiterhin eines Betreuungsunternehmens im Sinne des § 37 Abs. 1 II. WoBauG bzw. § 22 c WoBauG Saar bedienen können, das nicht Wohnungsunternehmen ist, z. B. einer Heimstätten-(Landesentwicklungs-)gesellschaft.

Zu Nummer 3 (§ 37 II. WoBauG)

Es erscheint notwendig, die Verzahnung von § 37 II. WoBauG bzw. § 22 c WoBauG Saar mit § 34 c GewO zu verbessern. Ein gewerbsmäßiger Wohnungsbaubetreuer soll hiernach neben der gewerberechtlichen Erlaubnis eine Zulassung als Betreuungsunternehmen haben müssen; dafür muß Voraussetzung sein, daß er — wie jeder Betreuer — die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. Betreuungsunternehmen des bisherigen Rechts sollen ihre Eigenschaft aber bis zu einer Entziehung oder bis zu einem Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1993 behalten und so lange auch von der Regelung des § 34 c GewO freigestellt bleiben.

Da es möglich sein soll, Zulassungen auch bedingt, befristet oder unter Auflage zu erteilen, bedarf es nach § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und nach den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen in Absatz 1 des § 37 II. WoBauG bzw. des § 22 c WoBauG Saar einer entsprechenden Regelung. Gleiches gilt für die Übergangsregelung in Absatz 2, da sich das Bedürfnis, den zugelassenen Betreuungsunternehmen nachträgliche Auflagen aufzuerlegen, auch während der Übergangsfrist ergeben kann. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in § 34 c GewO und in der Makler- und Bauträgerverordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit.

Zu Nummer 4 (§ 38 II. WoBauG)

Die in § 38 II. WoBauG normierte Verpflichtung der Betreuungsunternehmen zur Betreuung zugunsten von Familienheimen ist heute nicht mehr erforderlich. Die genannten Unternehmen sind ohnedies bereit,

das Betreuungsgeschäft zu übernehmen. Eines ausdrücklichen gesetzlichen Gebots bedarf es daher nicht.

Zu Nummern 5 bis 11 (§§ 58, 64, 82, 88, 92 a, 117 II. WoBauG)

aus Drucksache 11/2157

Weggefallene Nummer 10 (§ 115 II. WoBauG)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates sollen die für die Grunderwerbsteuer (§ 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes) vorgesehenen Überleitungsvorschriften einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

Absatz 2

Zu Nummer 1 (§ 15 WoBauGSaar)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 2 (§ 21 a WoBauGSaar)

Vgl. Begründung zu Absatz 1 Nr. 2.

Zu Nummer 3 (§ 22 c WoBauGSaar)

Vgl. Begründung zu Absatz 1 Nr. 3.

Zu Nummern 4 bis 7 (§§ 32, 42, 51 a WoBauGSaar)

aus Drucksache 11/2157

Weggefallene Nummer 8 (§ 53 e WoBauGSaar)

Vgl. Begründung zu Absatz 1 weggefallene Nummer 10.

Zu Nummer 8 (§ 58 WoBauGSaar)

aus Drucksache 11/2157

Absatz 3

Die Aufhebung des Gesetzes über Gebührenbefreiungen entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 66 der Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 11/2226). Der Vorschlag ist lediglich redaktionell überarbeitet worden.

Absatz 4

Notwendige Anpassung an die geänderten Vorschriften des § 37 II. WoBauG und § 22 c WoBauGSaar.

Zu Artikel 23 – Gesetz über das Kreditwesen

Zu Nummer 1 (§ 2 KWG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 2 (§ 12 KWG)

Nach § 12 des Kreditwesengesetzes müssen die langfristig gebundenen Anlagen eines Kreditinstituts, z. B. in Grundstücken und Betriebs- und Geschäftsausstattungen, durch das Eigenkapital gedeckt sein. Da die Vermietungsgenossenschaften mit Einlagengeschäft diese Vorschrift aufgrund ihrer Struktur in absehbarer Zeit nicht erfüllen können, sieht Artikel 23 Nr. 2 aus Besitzstandserwägungen eine dauerhafte Ausnahme von dieser Vorschrift vor. Voraussetzung ist, daß die Unternehmen ausschließlich das Einlagengeschäft und dieses nur mit ihren Mitgliedern und deren Angehörigen betreiben, der Einlagenbestand im Verhältnis zum Anlagevermögen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet und daß die Unternehmen einer Einrichtung zur Sicherung von Spareinlagen bei Unternehmen angehören, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren.

Zu Nummer 3 (§ 26 KWG)

aus Drucksache 11/2157

Zu Nummer 4 (§ 62 KWG)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 12 KWG.

Zu Artikel 24 – Mineralölsteuergesetz

aus Drucksache 11/2157

Zum neuen Artikel 25 – Bundeskindergeldgesetz

Nummer 1

Nach geltendem Recht bemißt sich der monatliche Zuschlag nach dem zwölften Teil von 22 v. H. des nicht genutzten Teils des Kinderfreibetrags. Das ist der Steuersatz, der für die untere Proportionalzone des Einkommensteuertarifs gilt. Im Hinblick auf die Absenkung dieses Steuersatzes von 22 v. H. auf 19 v. H. in diesem Gesetz ist § 11 a Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Werden im Jahre 1990 und später Anträge gestellt, für die das zu versteuernde Einkommen eines Jahres vor 1990 maßgeblich ist, muß der bisherige Steuersatz (22 v. H.) weitergelten. Der niedrigere Steuersatz (19 v. H.) wird erst für Anträge wirksam, für die das zu versteuernde Einkommen der Jahre ab 1990 maßgeblich ist.

**Zu Artikel 26 – Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**

aus Drucksache 11/2157

Bonn, den 16. Juni 1988

Glos

Berichterstatter

Poß

Berichterstatter

Zu Artikel 27 – Saar Regelung

aus Drucksache 11/2157

Zu Artikel 28 – Berlin-Klausel

aus Drucksache 11/2157

Zu Artikel 29 – Inkrafttreten

Die Änderung des Versicherungsteuergesetzes soll am 1. Januar 1989 in Kraft treten. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.